

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst  
3003 Bern  
Tel. 031 322 97 44  
Fax 031 322 82 97  
doc@pd.admin.ch

---

83.033 Jagdgesetz

---



83.033 - Objet du Conseil fédéral.

[Deutscher Text](#)

**Loi sur la chasse**  
**Jagdgesetz**

**Date de dépôt** 27.04.1983

**Etat actuel** Liquidé

Message/Rapport: BBl 1983 II, 1197 / FF 1983 II, 1229

**Chronologie**

25.09.84 SR

18.12.85 NR

02.06.86 SR

09.06.86 NR

11.06.86 SR

20.06.86 SR Schlussabstimmung

20.06.86 NR Schlussabstimmung

**Compétence** EDI

**Mots clefs libres** Umwelt, Jagd, JSG, Jagdgesetz, Umweltschutz

**Informations pour l'utilisateur**

Ce document provient d'une ancienne base de données en allemand, dont l'exactitude ne peut pas être garantie

---

 [Home](#)

**Sechste Sitzung – Sixième séance****Dienstag, 25. September 1984, Vormittag****Mardi 25 septembre 1984, matin**

9.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Debétaz

83.033

**Jagdgesetz – Loi sur la chasse**

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 27. April 1983 (BBl II, 1197)

Message et projet de loi du 27 avril 1983 (FF II, 1229)

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Ich möchte meine Berichtserstattung über die Kommissionsarbeit in drei Abschnitte gliedern:

1. Was will dieses Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel?
2. Wie sollen diese Ziele erreicht werden?
3. Wo lagen die Schwerpunkte der Diskussionen in der Kommissionsberatung?

Die Ziele dieses Gesetzes sind, Artenvielfalt und Lebensräume der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten, bedrohte Tierarten zu schützen, Wildschäden auf ein tragbares Mass zu beschränken und Grundsätze für die Jagd aufzustellen.

Wir leben in einer Zeit, da die negativen Auswirkungen der rücksichtslosen Expansion menschlicher Aktivitäten nicht mehr übersehen werden können. Viele Tierarten vermochten nicht, sich den rasanten Veränderungen ihrer Umwelt anzupassen. Ihre Lebensräume wurden überbaut, trockengelegt, landwirtschaftlich intensiv genutzt, touristisch erschlossen, mit Lärm überzogen, durch Strassen zerschnitten und mit Pestiziden besprüht. Man könnte die Reihe fortsetzen. Unsere Zeit erkennt aber auch mehr und mehr, dass die Lösung von Einzelproblemen nichts bringt, dass die Gesamtabläufe in der Natur im Auge behalten werden müssen, dass Interessenkonflikte nicht einseitig gelöst werden dürfen. Dieses Gesetz trägt dem Rechnung, indem es mehr Gewicht auf die Erhaltung der Lebensräume legt.

Wie sollen die Ziele erreicht werden? Das Gesetzeskonzept sieht die Verstärkung der Kompetenzen der Kantone bezüglich der Jagd vor, andererseits erhält der Bund verstärkte Befugnisse zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel. Dieses Schutzkonzept ist richtig, hat doch der Bund mit der Unterzeichnung von internationalen Abkommen Verpflichtungen übernommen, die er nur mit verbindlichem gesamtschweizerischem Recht wird erfüllen können. Das Gesamtkonzept legt Wert auf eine klare Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Kantonen. Innerhalb des gesteckten Rahmens ist der Spielraum für die Kantone beachtlich gross. Die Strafbestimmungen wurden gegenüber dem geltenden Recht verstärkt und schliesslich wird in der Wildschadenfrage eine befriedigende Lösung vorgeschlagen.

Zum dritten Punkt, den Verhandlungen in der Kommission: Die Kommissionsmitglieder sind mit zahlreichen Eingaben und Stellungnahmen geradezu überschüttet worden. Wer es vorher nicht gewusst hatte, dem wurde spätestens bei dieser

Lektüre klar, dass dieses Gesetz gewissermassen in einem offenen Jagdgebiet von Interessengegensätzen anzusiedeln ist. An dieser Stelle gebührt dem Departement ein Kompliment für den gelungenen Entwurf. Es ist keine leichte Aufgabe, die Interessen von Jägern, Landwirten, Förstern, von Erholungssuchenden, Sportlern, Wanderern, Naturschützern unter einen Hut zu bringen. In der Kommission zeigten sich zusätzlich gewisse Interessengegensätze zwischen Deutsch- und Welschschweiz. (Die Romands haben eine gewisse Vorliebe für die Vogeljagd.) Auch meldeten die durch die Schaffung der Vogelschutzzonen besonders betroffenen Kantone ihre Interessen an. Schliesslich wurde das Gesetz zum Teil auch als zu wenig föderalistisch und zu sehr vom Misstrauen gegenüber den Kantonen getragen empfunden. All dies führte zu einer grossen Zahl von Anträgen. Wer nun aber glaubt, die Interessengegensätze hätten zu einem unfruchtbaren und unerfreulichen Seilziehen geführt, geht fehl. Zwar konnte nicht überall ein Konsens gefunden werden. Sie sehen dies an den Minderheitsanträgen. Aber alles in allem konnte doch eine erfreuliche Bereitschaft zum Ausgleich konstatiert werden. Die mittlere Unzufriedenheit – in solchen Situationen häufig – stellte sich nicht ein, eher eine mittlere Zufriedenheit, die auch in der Einstimmigkeit der Kommission bei der Gesamtabstimmung zum Ausdruck kam.

Nun wünsche ich dem Rat Waidmannsheil, und in unserem Fall heisst das, was die Böcke betrifft, keine allzu grosse Jagdstrecke.

**Affolter**: Ich darf meinerseits der Frau Kommissionspräsidentin, die nicht Jägerin ist (Zwischenruf Frau Bührer: Aber bald!), ein Kompliment machen, dass sie sich in eine nicht leichte Materie sehr gut eingearbeitet hat. Erlauben Sie mir, dass ich nun in Ergänzung der Ausführungen der Frau Präsidentin etwas den Hintergrund ausleuchte, auf dem diese Jagdgesetzgebung gewachsen ist: Seit dem ersten Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz im Jahre 1875 waren Jagdgesetzrevisionen – auch Teilrevisionen – in den eidgenössischen Räten ausserordentlich stark umkämpfte Vorlagen. Noch vielmehr, als wir ausgefochten haben, Frau Bührer! Es fanden gewaltige Debatten statt, und es wird gesagt, dass einzelne National- und Ständeräte in diesem Zusammenhang ihre besten Reden gehalten haben sollen. Heute sind offenbar die Anforderungen für ein solches Prädikat etwas höher gesteckt. Der Werdegang der geglätteten Jagdgesetzrevision von 1904, 1925 und 1962 erstreckte sich immer über mehrere Jahre und zeigte bedeutende Differenzen zwischen National- und Ständerat auf. Es gab zu allen Zeiten ausgearbeitete Vorentwürfe aus Jägerkreisen, Naturschutzverbänden, Vogelschutzorganisationen, aber auch von Einzelpersonen. Die Diskussionen drehten sich immer wieder um die gleichen Dinge, nämlich Jagdzeiten, geschützte Arten, Bannbezirke usw. Schon vor der Jahrhundertwende war zum Beispiel der Abschuss von Staren, Drosseln und Amseln ein leidenschaftlicher Streitpunkt, gleich wie wir heute in unserer Kommission ebenfalls wieder darüber diskutiert haben. Über all dem stand allerdings immer die Systemfrage, nämlich Patent- oder Revierjagd oder ein gemischtes System. Daran entzündeten sich bereits in der Helvetik die Leidenschaften. Noch bis ins Vorfeld der letzten grossen Revision waren in den Kantonen diese Kämpfe für oder gegen das eine oder andere Jagdsystem in vollem Gang.

Dieser Kampf ist heute ausgestanden. Die Frage ist entschärft mit dem Resultat, dass die Schweiz das einzige Land auf der ganzen Welt ist mit zwei wesentlich verschiedenen Jagdsystemen. Die Patentjagd ist – in Anknüpfung an stolze Freibeutervorstellungen mit überkommenen alten Jagdrechten und Traditionen des freien Mannes – heimisch in den Ur- und Gebirgskantonen, der Welschschweiz und im Tessin. Dann die Revierjagd, herausgewachsen aus der Feudaljagd der Gnädigen Herren und Obern, dann aber völlig gewandelt in eine allen Schichten offenstehende Volksjagd, die in neun ost- und mittelschweizerischen Kantonen übernommen und übrigens überall durch Volksabstimmungen

abgesegnet wurde. Heute schwört jeder Jäger auf sein System und lässt auch das andere leben. Auch die grossen Landesjagdverbände, mit der «Diana» in der welschen Schweiz, stehen heute – im Jagdgesetz zu früher – in gutem Einvernehmen. Die Zahl der Jagdberechtigten in Patentkantonen ist fast doppelt so gross wie diejenige in Revierkantonen bei total gegen 50 000 Jagdberechtigten in der Schweiz. Die Gesamtfläche der Patentkantone ist jedoch mehr als dreimal so gross. Dafür kostet die Jagd in Kantonen mit Patentsystem die Staatskasse auch ein Erkleckliches, während die Staatsschatullen der Revierkantone von den Jägern profitieren; auch das wieder ein Unterschied der Systeme. Und so fielen denn wenigstens für die Totalrevision des noch geltenden Bundesgesetzes von 1925 die Richtungskämpfe im System dahin. Es blieben aber auch so – wie Frau Präsidentin schon erwähnt hat – noch genügend umstrittene Fragen.

Man könnte sich fragen: Wieso überhaupt eine Totalrevision? Diese Frage wurde übrigens auch gestellt in den Vorberatungen. Das Hauptgewicht dieser Revision liegt doch wohl auf der Schaffung eines verbesserten Schutzkonzeptes; hier haben sich grosse Wandlungen in den letzten 60 Jahren ergeben. Ein besseres Schutzkonzept für die freilebende Tierwelt, für die Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume dieser Tiere ist notwendig geworden, und zwar in einer Zeit, wo viele zerstörerische Einflüsse der zivilisatorischen Entwicklung ganze Tierarten bedrohen. An einer solchen Gesetzestendenz haben heute Jäger – vielleicht im Gegensatz zu früher –, Naturschützer und Vogel-freunde das nämliche Interesse. Trotzdem mussten natürlich gewisse partikuläre Interessen in der Beratung aufeinanderstossen.

Bei dieser Situation und eingedenk der früher aufgeflamnten Leidenschaften wählte das Departement ein – retrospektiv betrachtet – sehr geschicktes Vorgehen. Man warf im Jahre 1980 nicht einen Entwurf, sondern deren zwei in die Arena der Vernehmlassung, um die sich dann in der Folge die interessierten Kreise jeglicher Herkunft balgten, die Köpfe zusammenschlugen und die Finger heisschrieben. Dieses Vorgehen – ich meine, man sollte es vermehrt wählen – hatte den grossen Vorteil, dass man sich nicht auf einen Departementalentwurf einschoss, sondern dass schon im Vorfeld sehr viel Dampf abgelassen werden konnte und dass sich in all diesen Fragen in den Vernehmlassungsergebnissen verantwortbare Kompromisse abzeichnen begannen. Das Departement erarbeitete dann quasi wie Phönix aus der Asche das Destillat aus diesen kontroversen Stellungnahmen und gelangte zu einem Entwurf, der nirgendsmehr auf grundsätzliche Ablehnung stiess. Insofern muss dem Bundesrat und auch den zuständigen Verwaltungsstellen attestiert werden – Frau Bühler hat das mit Recht schon erwähnt –, dass in einer traditionell brisanten Materie gute Gesetzgebungsarbeit geleistet worden ist, selbst wenn man gelegentlich den Eindruck nicht los wurde, das alte Gesetz sei eigentlich auch nicht so schlecht.

Der Entwurf ist als Rahmengesetz zu qualifizieren, in welchem bei aller Wahrung der systembedingten Eigenheiten und auch der föderalistischen Strukturen die hauptsächlichen Gesetzeszwecke und Revisionspunkte sauber herausgearbeitet sind. Ein stärker zentralistisch ausgerichtetes Jagdgesetz hätte bei der traditionell starken Verwurzelung der Jagd in kantonalen Eigenheiten keine Chance auf Annahme gehabt. Der Entwurf liegt in bezug auf die Anforderungen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im wesentlichen richtig; auf Ausnahmen wird noch zurückzukommen sein. Auch die welsche Jägerschaft, in allen Revisionen stets sehr skeptisch gegenüber allen Edikten von Bern, hat sich nach anfänglichem Zögern positiv zu diesem Jagdgesetz eingestellt. Wenn der Bundesrat und auch dieser Rat in der nicht so weltbewegenden Frage der Jagdbarkeit des Rebhuhnes noch dem Antrag Reymond beipflichten würden, dann dürfte Herr Bundesrat Egli gewiss sein, dass ihm – wenigstens in dieser Sache – im Welschland die roten Teppiche ausgelegt würden.

Die Tier- und Naturschutzbelange und auch forst- und land-

wirtschaftliche Überlegungen haben im Entwurf eine in der bisherigen Jagd- und Vogelschutzgesetzgebung nie gekannte Berücksichtigung gefunden. Ich verweise auf Artikel 3 des Entwurfes.

Ein Schönheitsfehler des Gesetzesentwurfes war, dass man im Zweckartikel eines als Jagdgesetz überschriebenen Erlasses die jagdliche Nutzung selbst zu erwähnen vergass. Die Kommission hat das dann nachgeholt.

Eine ganze Reihe von Kantonen wartet gegenwärtig auf das neue Bundesjagdgesetz; sie haben ihre eigenen Revisionen zurückgestellt. Wir stehen also von dort her unter einem gewissen Erwartungsdruck. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist zu begrüssen, dass der Entwurf die Zustimmung, immer abgesehen von Divergenzen in Einzelfragen, der grossen Jagdverbände und jetzt zuletzt auch noch – mit wenigen Vorbehalten – des Schweizerischen Landeskomitees für Vogelschutz gefunden hat.

Ich beantrage Ihnen Eintreten auf diese Vorlage, auch im Namen der grossen Jägerschaft der Schweiz, in der Meinung, dass wir tatsächlich ein fortschrittliches, modernen Erkenntnissen aufgeschlossenes und für alle beteiligten Kreise annehmbares Jagdgesetz bekommen werden.

**Matossi:** Die Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1983 und der Entwurf zu einem neuen Jagdgesetz haben im allgemeinen eine gute Aufnahme gefunden. Es entspricht unseren Vorstellungen eines Rahmengesetzes, bei welchen das Schutzkonzept im Prinzip Sache des Bundes ist, die Regelung der Jagd aber weitgehend den Kantonen überlassen wird. Das Eidgenössische Departement des Innern, genauer gesagt die Sektion Jagdwesen und Wildschutz, haben hier sehr gute Vorarbeit geleistet. Wir haben für die Regelung dieser Materie gar keine andere Möglichkeit, wenn man bedenkt, wie vielseitig die Probleme der Jagd sind. 16 Kantone kennen die Patentjagd, darunter alle Bergkantone, neun Kantone die Revierjagd.

In Richtung föderalistischer Lösungen gingen fast alle Abänderungsanträge in der vorberatenden Kommission, und wir ersuchen Sie, diesen zuzustimmen. Drei sind als Minderheitsanträge hängen geblieben, auf diese kommen wir in der Detailberatung zu sprechen.

So viel zur eigentlichen Materie. Ich habe aber noch ein Anliegen: nämlich einen Dank abzustatten und zwar Herrn Bundesrat Egli bzw. dem Gesamtbundesrat.

Wir erleben nämlich heute eine bedeutungsvolle Premiere. Das neue Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Fische ist das erste eidgenössische Gesetz, welches in rätoromanischer Sprache erschienen ist. Darf ich mich dafür in zwei Sätzen in meiner Muttersprache bedanken? Es tönt so ein bisschen sonorer und solonner als alemannische Kehllaute: Otstimò signur cussglier federel Egli. Nus rumauntschs ingrazchains cordielmaing per quist segn da bainvuglientscha invers nossa lingua materna. Nus stimains il fat dalla traducziun de la ledscha da chatscha scu cunfessuin da nossa regenza per nossa minurited rumauntscha. Grazcha fich!

**Le président:** Je donne la parole à M. Reymond ... Hubert! (*Hilarité*)

**M. Reymond:** Le projet de la loi sur la chasse et la protection des oiseaux sauvages qui nous est proposé se situe à mi-chemin entre une loi cadre que souhaitaient un certain nombre de cantons et les premiers projets soumis à consultation, lesquels voulaient réglementer quasi totalement l'ensemble de ce problème sur le plan fédéral.

Les conditions biologiques d'existence des animaux ou oiseaux sauvages, leurs effectifs, varient considérablement d'une région à l'autre, de même que dans le temps, de sorte qu'une législation uniforme sur l'ensemble du territoire n'est pas judicieuse. Tantôt cette législation serait excessive, tantôt elle serait insuffisante, avec des risques de voir, soit disparaître la diversité et les habitats des animaux vivant à l'état sauvage, soit conduire à des niveaux insupportables

les dégâts causées par ces mêmes animaux aux forêts et aux cultures dans d'autres régions.

Force nous est donc de constater que le projet du Conseil fédéral tient compte des impératifs actuels qui ne sont plus ceux de la loi de 1925. La conscience écologique, en particulier la nécessité de sauvegarder les espèces animales et les biotopes est aujourd'hui largement partagée. De même la protection des jeunes plants dans nos forêts et le respect du travail des cultivateurs des champs plaident pour un équilibre dont chacun a pris conscience dans notre pays. Dans cette optique, la loi qui nous est proposée est bonne. Nous aurions voulu simplement qu'elle s'adapte un peu plus à la réalité actuelle, qu'elle soit dès lors un peu plus courageuse, voire un peu plus fédéraliste sur un certain nombre de points. En effet, dans ce domaine où – je l'ai dit – les biotopes comme les microclimats sont très régionaux et locaux, c'est en responsabilisant au maximum les autorités cantonales qu'on développe au mieux, sous le regard de la Confédération, la conscience écologique.

Dans cet ordre d'idées, l'article 5, 1<sup>er</sup> alinéa, qui étend à toute la Suisse la liste et la durée de chasse des animaux qui peuvent être chassés ne laisse pas aux cantons les possibilités de manœuvres souhaitables dans certains cas. De plus, il faut regretter que cet article 5 sera, dès le premier jour de son entrée en vigueur, soumis à une application par voie d'autorisations exceptionnelles, telles qu'elles sont prévues aux alinéas 2, 3 et 4.

Ainsi, par exemple, le bouquetin ne figure pas dans la liste des espèces pouvant être chassées, au premier alinéa, alors qu'une chasse de régulation existe et se révèle indispensable, depuis plusieurs années, dans plusieurs de nos cantons. Or, les biotopes des bouquetins sont ceux qui pâtissent le moins de la civilisation. La surpopulation est telle qu'il est vraisemblable que la chasse aux bouquetins va continuer, peut-être même faudra-t-il l'amplifier. Il eût mieux valu les introduire dans les espèces que l'on peut chasser, ce qui est la réalité actuelle, quitte à ce que le Conseil fédéral, en vertu du cinquième alinéa de l'article 5, ou les cantons en vertu du troisième alinéa, restreignent ou interdisent, le moment venu et si c'est nécessaire, ladite chasse.

Le problème est exactement le même pour les étourneaux que la loi déclare «oiseaux protégés» puisqu'ils ne se trouvent pas dans la liste des oiseaux pouvant être chassés, et qui sont pourtant l'objet, année après année, et depuis des dizaines d'années, d'autorisations de tirs, donc de chasse, cela afin de lutter contre les dégâts aux cultures, à la vigne notamment.

Ces deux exemples, il y en a d'autres, illustrent un paradoxe de la loi, c'est celui «des espèces-protégées-par-Berne-mais-qui-peuvent-être-chassées-dans-les-cantons», chaque fois avec la bénédiction du Conseil fédéral. Cette situation pourrait même être prochainement celle du lynx sur lequel les connaisseurs de la faune sont mieux informés que celui qui vous parle, et qu'il faudra chasser très prochainement. Les remarques que je viens de faire sont certes secondaires par rapport – je l'ai dit – à un projet que je considère d'une manière générale comme équilibré et qui laisse aux cantons, par la force des choses due à l'organisation différente de la chasse selon ces cantons précisément, un certain nombre de compétences en matière d'organisation avant tout.

Il est cependant un point sur lequel je tiens à insister en ma qualité de Latin – et j'aimerais remercier Mme Bühler de l'avoir aussi fait – c'est la différence très nette marquée dans le projet entre la chasse au gibier et celle aux oiseaux, entre les animaux sauvages à poil et ceux à plumes. Vous le savez, les Latins ne sont venus que tardivement à la chasse au «gros gibier», laquelle est plus d'essence germanique. En revanche, ils ont conservé le goût méditerranéen pour la chasse aux oiseaux avec chiens d'arrêt, ainsi qu'à la sauvagine. Ils ont si bien conservé ce goût que ce sont aujourd'hui dans nos cantons romands les associations cynégétiques, donc les associations de chasseurs elles-mêmes, qui, pratiquement seules, investissent pour recréer des biotopes, pour lâcher des oiseaux dont ils demandent aux autorités

cantonales d'interdire momentanément la chasse, car ils souhaitent s'y remettre lorsque leurs expériences auront réussi, c'est-à-dire lorsque le renouvellement des espèces sera assuré. J'aurai l'occasion de revenir sur ce point dans la discussion de détail, mais je tiens d'ores et déjà à regretter un certain parti pris, certes perceptible des seuls connaisseurs, contre les réalités écologiques et socio-politiques différentes en Suisse occidentale et du sud par rapport au reste du pays.

Cette réserve, pour importante qu'elle soit, ne modifie en rien mon appréciation de l'ensemble du projet qui demeure bon, qui établit un certain ordre, qui est équilibré parce qu'il veut sauvegarder le gibier, les oiseaux et les biotopes, tout en assurant la pérennité des forêts et en honorant, comme il se doit, les dégâts du gibier sur les cultures vivrières et sur les animaux domestiques. C'est pourquoi je vous en recommande l'entrée en matière.

**Schönenberger:** Schon in der Bundesverfassung von 1874 erhielt der Bund die Befugnis, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes sowie zum Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel.

Vor 100 Jahren stand also die Erhaltung des Hochwildes eindeutig im Vordergrund. Seither haben sich wesentliche Veränderungen ergeben. Tiere, welche zum Aussterben verurteilt schienen, haben sich wieder in erfreulicher Zahl vermehrt. So bedürfen zum Beispiel heute das Reh und der Hirsch keines umfassenden Schutzes mehr, wobei die Forstgesetzgebung mit ihren strengen Vorschriften mitgeholfen hat, den Lebensraum für die Tiere zu verbessern und zu erhalten.

Heute geht es in erster Linie um die Erhaltung der Artenvielfalt. Die wildlebenden Tiere sind in erster Linie vom Lebensraum her bedroht. Der Entwurf des neuen Bundesgesetzes trägt den veränderten Verhältnissen in erfreulicher Art Rechnung und ist daher auch bei den schweizerischen Jagdverbänden auf ein recht gutes Echo gestossen. In der Tat verdient der Entwurf eine gute Aufnahme, denn er bringt in wesentlichen Punkten entscheidende Neuerungen. In erster Linie sei hingewiesen auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Der Bund ist zuständig für den Schutz der freilebenden Tiere, während die Gestaltung der Jagd den Kantonen überlassen bleibt. So ist es Sache des Bundes, die gesamtschweizerisch geschützten Arten festzuhalten und die Schonzeiten zu bezeichnen oder die Jagdzeiten für die jagdbaren Arten so festzulegen, dass die Kantone die Jagd für ihr Gebiet in der für sie günstigsten Zeit durchführen können. Aufgabe der Kantone jedoch ist es, die Jagd als solche zu regeln. Den Kantonen obliegt auch die grundlegende Verpflichtung, Massnahmen zum Schutz der freilebenden Tiere vor Störungen aller Art zu ergreifen. Die Kantone sind geradezu prädestiniert, in dieser Beziehung zu legiferieren, denn als Kenner der örtlichen Verhältnisse ist es für sie einfach, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Ein noch nicht zur Zufriedenheit gelöstes Problem stellt die Wildschadenfrage dar. Hier liegen die Verhältnisse von Kanton zu Kanton verschieden. Es ist daher zweifellos richtig, im Sinne des Minderheitsantrages die Lösung dieser Frage den Kantonen zu überlassen. Sie sind sowohl in der Lage, die Entschädigung für den Wildschaden zu regeln, als auch die Träger der Entschädigungspflicht zu bezeichnen, ohne dass der Bund ihnen diese Aufgabe im Gesetz näher umschreibt. Gesamthaft gesehen handelt es sich beim Gesetzentwurf um eine erfreuliche Vorlage, die Ihr Wohlwollen und Ihre Zustimmung verdient.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Eintreten.

**Arnold:** Die naturverbundenen, wetterharten Jäger sind mir sympathisch. Ihre Anliegen wurden dementsprechend in der Kommission auch sehr wohlwollend behandelt. Die Jagd spielt sich aber nicht im leeren Raum ab. Es gibt Berührungspunkte zu anderen Menschen, die sich wie die Jäger, aber ohne Gewehr, ebenfalls in Gottes freier Natur aufhalten und als Wanderer durch Feld und Wald streifen. Es gibt

auch Berührungspunkte mit der Waldwirtschaft. Zusammen mit einigen anderen Kommissionsmitgliedern verfolgte ich als Nichtjäger in der Kommissionsberatung besonders diese Nahtstellen und mögliche Interessenkollisionen. Der Interessenausgleich ist unserer Kommission nicht schlecht gelungen. Ein Wunsch auf meiner Seite ist immerhin noch offen. Ich werde ihn in der Detailberatung in der Form eines Minderheitsantrages vortragen.  
Ich bin für Eintreten.

**Knüsel:** Wir hatten in der «Jagdkommission» Gelegenheit – ich glaube, unserer verehrten Präsidentin ist es ähnlich gegangen wie mir –, unter der Führung unseres Kollegen Herrn Max Affolter und eines zuständigen Kreisoberförsters die Jagd im Kanton Solothurn in der Praxis erleben zu dürfen. Ich hatte sogar die Ehre, neben Herrn Kollega Max Affolter als Edeltreiber wirken zu dürfen. Das ist natürlich eine ganz besondere Ehre – Sie gestatten mir das, Herr Kollega Affolter – und zudem ein Schlüsselerlebnis. Und zwar ist dieses Schlüsselerlebnis aus zwei Gründen zustande gekommen: Zum ersten gefiel mir das Jagdverhalten unserer Jäger, die aus ganz verschiedenen Kantonen gekommen sind, Revierjäger genau gleich wie Patentjäger. Zweitens hat mir die Führung des Kreisoberförsters Spielmann einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Damit möchte ich gleich auf ein Problem hinweisen: Dieser Kreisoberförster hat uns die Natürlichkeit seines ihm schutzbefohlenen Waldes demonstriert. Ich habe am Schluss dieses Tages, der etwas in die Nacht hineinging, mitnehmen können, dass ein angemessener Wildbestand möglich, ein artenreicher Wildbestand vorhanden ist, obwohl, oder erst recht, weil dieser Wald, den wir besichtigt haben, einen jährlichen Zuwachs in der Grössenordnung von 10 Quadratmetern Holz je Hektare erbringen kann. Das war für mich ausserordentlich demonstrativ.

Die Verhältnisse liegen doch so, dass eine ganze Reihe von Kantonen auf das neue eidgenössische Gesetz wartet. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass der vorliegende Entwurf nun tatsächlich die Funktionen des Bundes und der Kantone in hervorragender Weise ausscheidet. Er gibt uns die Grundlage der Erhaltung der Artenvielfalt und er nimmt auf die Bedürfnisse der Natur und die beiden Antipoden Wald und Wild Rücksicht.

Ich habe mich gefragt, wie schon ehemals: Sind Wald und Wild tatsächlich ein Gegensatz? Ich möchte sagen: nein. Es gibt auch kein Entweder-Oder, es gibt auch kein Sowohl-Als-auch. Ich bin der Auffassung, dass Wald und Wild, selbst in einer gefährdeten Umwelt, eine grossartige funktionale Einheit darstellen.

Das Departement mit Herrn Bundesrat Egli sowie Herr de Coulon vom Bundesamt für Forstwesen und Herr Dr. Blankenhorn verdienen ein Lob und Anerkennung für das wohlgelungene Werk. Die Sprache ist selbst für den Laien sehr gut verständlich. Der Aufbau des Gesetzes ist übersichtlich und einfach. Die Zielrichtung des Entwurfes weist unter Wahrung der kantonalen Hoheit auf dem Gebiete des Jagdwesens wohlgeordnet in die Zukunft.

Ich möchte nur zwei Themen herausheben: Wald und Wild. Es gibt Wildtiere, deren Lebensraum sich fast ausschliesslich im Wald befindet, andere Wildarten bevorzugen die offene Flur, während wieder andere sowohl im Wald wie auf der offenen Flur leben. Diese Wildarten benötigen zum Leben oder zum Überleben eine ausreichende Äsung, sie brauchen aber auch Ruhe, sie brauchen Deckung und das soziale Wohlbefinden im Verband. Von besonderer Bedeutung, vor allem beim Schalenwild, ist neben der Sozialstruktur die Bestandesstruktur, d. h. der altersmässige Aufbau eines Wildbestandes und dessen Bestandesdichte. So gesehen ist die Gewährleistung der angemessenen jagdlichen Nutzung der Wildbestände im Zweckartikel ein erster Eckpfeiler nebst der Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume. Der andere findet sich meines Erachtens in Artikel 3, der zur Erhaltung dieser grossartigen Biotope die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einerseits und die natürli-

che Verjüngung dieser Wälder mit standortgemässen Baumarten sicherstellt.

Flora und Fauna sind und bleiben eine Lebensgemeinschaft. Je artenreicher und gemischerter der Wald sich zusammensetzt, um so günstiger sind darin die Lebensbedingungen für ein artenreiches Tier- und Pflanzengefüge. Aus dieser Erkenntnis heraus ist der Jäger seit jeher für die Erhaltung, für die Schaffung und Sicherung möglichst naturnaher, gesunder und artenreicher Mischwälder eingestanden. Monokulturen sind für beide Partner das Gefährlichste. Alles ist aber eine Frage des Masses, und gerade hier findet sich die grösste Verantwortung, insbesondere für den Jäger, aber auch für den Förster. Es handelt sich nach meinem Erachten beim vorliegenden Entwurf um eine ausgezeichnete Vorlage. Ich bedaure etwas, dass wir in der Kommission – um ein spezielles Motiv herauszunehmen – beim Vogelschutz die internationalen Reservate wieder herausgenommen haben, aber ich glaube bei Artikel 29 werden wir uns dann noch darüber unterhalten können, um zu entscheiden, wie diese internationalen Reservate für die Zukunft behandelt werden sollen.  
Ich bin für Eintreten.

**Zumbühl:** Seit jeher hat die Jagd in der Schweiz, besonders aber auch in den Gebirgskantonen, einen hohen Stellenwert eingenommen. Als Vertreter eines Gebirgskantons habe ich, obwohl ich nicht Jäger bin, doch mindestens so viele Beziehungen zur Jagd und zu den Jägern, dass ich es wagen darf, mich zu diesem Geschäft kurz zu äussern.

Aus meinen Erfahrungen im Kanton weiss ich, dass Gesetzesvorlagen für Jagd oder Fischerei normalerweise zu den heissen Eisen gehören. Die Tradition ist mit diesen beiden Sparten derart verknüpft, dass es oft schwer fällt, Neuerungen einzuführen. Es ist beachtenswert, dass es dem Departement des Innern gelungen ist, eine Vorlage zu einem neuen Jagdgesetz zu präsentieren, welches bis jetzt ohne grossen Wirbel schon einige Hürden nehmen durfte. Ich mache diese Feststellung aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens und aufgrund der Beratungen in unserer Kommission. Selbstverständlich haben die Kantone und die Verbände ihre Wünsche und Begehren geäussert, aber vielfach ging es um den Schutz dieser oder jener Tiere, um die Schadenregulierung, hin und wieder auch um die Kompetenzzuweisung usw. Im grossen und ganzen war man aber mit der Vorlage zufrieden, und diese Zufriedenheit kam während den Kommissionsverhandlungen oft zum Ausdruck. Was aber bemerkenswert ist: auch in Jägerkreisen hat man die Sache studiert und diskutiert. Ich hatte Gelegenheit, mich dort über diese Vorlage zu unterhalten und durfte einige wertvolle Hinweise entgegennehmen, die ich der Kommission vortragen durfte und für welche ich meistens Gehör fand.

In meinen Augen ist die Vorlage gut und annehmbar, weil sie erstens ausgeprägt föderalistisch ist. Sie überlässt vieles den Kantonen.

Zweitens strebt sie den Ausgleich zwischen Jagd, Landwirtschaft und Forstwirtschaft an.

Man kann sagen, die Vorlage sei ausgewogen und verhüte einseitige Belastungen. Für die Land- und Forstwirtschaft ist ja von grosser und besonderer Bedeutung die Frage der Schadenverhütung, des Schadenersatzes usw.

Ich bin für Eintreten und hoffe, dass diese Vorlage möglichst gemäss den Vorschlägen der Kommission in unserem Rat verabschiedet werden kann.

**Mme Bauer:** On ne peut que se féliciter de l'élaboration de la nouvelle loi sur la chasse et la protection des mammifères et des oiseaux et en remercier ses auteurs et le Conseil fédéral.

La loi en vigueur date de 1925. Bien que révisée en 1962, elle n'est plus adaptée à la situation actuelle. Ainsi donc – et je suis heureuse de le souligner – la loi que nous propose le Conseil fédéral est une bonne loi, et les associations suisses de protection des animaux le reconnaissent.

Pour ce qui concerne la chasse, elle distribue clairement les

tâches. Elle accorde aux cantons des compétences accrues en matière de réglementation et elle renforce, d'autre part, les compétences de la Confédération qui est responsable de la protection des espèces animales. La chasse aux cantons, la protection à la Confédération, cette répartition des tâches est de nature à satisfaire les parties intéressées.

Je voudrais toutefois me faire l'interprète de groupements qui étudient et protègent la faune ailée, notamment, le WWF, la Société romande pour l'étude et la protection des oiseaux, le Comité suisse pour la protection des oiseaux, pour rappeler quelques faits et proposer une ou deux modifications. Faut-il insister sur le fait que des espèces d'oiseaux sont en voie de disparition, non seulement sur le plan national, mais aussi international? La chasse n'est certes pas seule en cause. La motorisation, l'urbanisation accélérée de ces dernières décennies, l'usage de pesticides et des insecticides en sont responsables.

Considérant que l'extinction d'espèces animales est irréversible et qu'il est rare de pouvoir remédier, même à de simples disparitions régionales, le Comité suisse pour la protection des oiseaux estime que notre génération doit tout mettre en œuvre pour conserver les espèces encore vivantes, aussi bien sur le plan national que sur le plan mondial. Il a dressé une «Liste rouge» – ainsi l'appelle-t-il – des espèces d'oiseaux menacées et rares en Suisse. Il cite les chiffres suivants qui sont significatifs en effet. Sur 83 espèces d'oiseaux nicheurs recensées en Suisse depuis 1870, 9 espèces sont éteintes et 5 sur le point de l'être, les autres marquant une forte régression depuis le milieu de ce siècle ou ayant disparu de nombreuses régions du pays. Il est donc urgent de prendre des mesures et de maintenir ces espèces en vie en protégeant leur habitat.

Je voudrais demander au Conseil fédéral d'être attentif aux recommandations de ces spécialistes. Les oiseaux suivants doivent être protégés par la législation fédérale: le tétras lyre, le lagopède alpin, la bécassine des bois, le grèbe huppé, mais on pourrait citer également le coq de bruyère, le héron pourpre, la cigogne blanche qui a presque disparu du nord de la Suisse, le faucon pèlerin, le courlis cendré dont seuls quelques rares exemplaires subsistent encore dans notre pays.

En raison des modifications apportées à leur habitat, ces espèces ne se reproduisent presque plus. Ainsi donc, après consultation des cantons, la délimitation des réserves d'importance internationale doit être réglementée par le Conseil fédéral. Il ne faut pas oublier que la Suisse a signé, en 1971, la Convention internationale de Ramsar, relative aux zones humides d'importance internationale, et celle de Berne en 1979, concernant la conservation de la vie sauvage et des milieux naturels de l'Europe. Il importe, par conséquent, qu'elle tienne ses engagements.

C'est également au Conseil fédéral et à lui seul qu'il incombe de donner son accord à la chasse, qui doit rester tout à fait exceptionnelle, d'animaux protégés, celle du lynx par exemple. L'estimation du nombre des lynx oscille entre 50 et 100 au maximum dans notre pays. Cette population pourrait être rapidement décimée si les cantons étaient autorisés à les chasser sans un contrôle très strict de la Confédération. Seul, en effet, le Conseil fédéral possède une vue d'ensemble des problèmes de la protection des espèces menacées d'extinction et les cantons ne sauraient être autorisés à prendre des initiatives dans ce domaine.

Troisième revendication importante. Si l'on veut conserver certaines espèces d'oiseaux, il importe de leur permettre de se reproduire. Dans ce but, la chasse aux oiseaux d'eau devrait être fermée dans tous les cantons à partir du 31 décembre. C'est en assurant à la faune la tranquillité pendant la période de reproduction que l'on permettra à des espèces en voie de disparition de passer l'hiver et de reconstituer leurs effectifs.

Je voudrais citer, en guise de conclusion, cette réflexion du professeur Pierre Tardent, de l'Université de Zurich: «Notre culture, empreinte de notions éthiques et religieuses, confère à l'homme une responsabilité. Cette responsabilité ne concerne pas seulement notre prochain, mais tous les êtres

vivants de la biosphère, dont les hommes font partie, et auxquels notre destin reste, que nous le voulions ou pas étroitement lié.»

«La chasse, à partir du moment où elle n'est plus une nécessité pour la survie de l'homme, mais un sport, doit se limiter au gibier abondant. Par contre, elle doit être interdite lorsqu'il s'agit d'espèces menacées au niveau régional ou international, et cela avant que les populations de ces espèces n'aient été décimées à un point tel qu'elles ne puissent plus se reproduire. La nature ne nous appartient pas. Il est de notre devoir de mettre tout en œuvre pour la conserver pour les générations à venir.»

**Hefti:** Mein verehrter Kollege Affolter wird mir die Präzisierung gestatten, dass Patentjagd nichts mit Freibeuterei zu tun hat. Im übrigen möchte ich unterstreichen, dass es nicht nur das Wild, sondern auch den Wald zu schützen gilt.

**Schoch:** Ich bin kein Jäger, und ich verstehe nichts von der Jagd. Aber ich halte mich sehr oft in den Jagdgründen unserer Waidmänner auf und verbringe dort einen erheblichen Teil meiner Freizeit. Einen Teil meiner Freizeit widme ich also den Gebieten, die im vorliegenden Gesetzentwurf definiert sind als die «Lebensräume der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel». Ich pflege in diesen Lebensräumen zu spazieren und kürzere oder längere Wanderungen zu unternehmen, und ich bin auch ein Freund des Orientierungslaufsportes, eines Sportes, der naturgemäss im Wald ausgeübt wird, der aber in den letzten zwei, drei oder vier Jahren gelegentlich zu Auseinandersetzungen mit Jägern geführt hat.

In den Eigenschaften als Wanderer und Sportler macht mich der vorliegende Gesetzentwurf etwas skeptisch. Meine Skepsis geht vielleicht sogar noch weiter als das, was Herr Ständerat Arnold soeben formuliert hat. Ich konzediere zwar durchaus, dass in den vorliegenden Entwurf viel intellektuelle Potenz investiert worden ist, und der Eintretensdebatte war jetzt zu entnehmen, dass offensichtlich auch viel politischer Sachverstand in den Entwurf eingebaut wurde. In diesem Sinne ist unbestreitbar, dass sehr viel getan wird für den Schutz der grossen Tierarten und dass der Entwurf umfangreiche, zweckmässige und sinnvolle Bestimmungen enthält über den Schutz der Lebensräume unseres einheimischen Wildes. Mir fehlt demgegenüber aber der Bezug zum Menschen, zum Spaziergänger, zum Waldbenützer wie ich einer bin, auch zum Orientierungsläufer, kurz der Bezug zu dem, der sich ohne Flinte und ohne Gamsbart auf dem grünen Filz in den Waidgründen bewegt. Ich kann mich des Eindruckes nicht ganz erwehren, dass im Bestreben um den Schutz bedrohter Tierarten und um die Erhaltung der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel gänzlich in Vergessenheit geraten ist, dass die Lebensräume unseres Wildes auch Erholungsräume für uns Menschen sind.

Heute garantiert uns Artikel 699 des Zivilgesetzbuches im ortsüblichen Umfang den freien Zugang zu Wald und Weide. Das neue Jagdgesetz übergeht dieses freie Begehungsrecht völlig und bringt dafür Bestimmungen, die geeignet sind, den Spaziergänger, den Wanderer und natürlich auch den Orientierungsläufer arg zu verunsichern. Als Beispiele möchte ich auf Artikel 7 Absatz 3 der Gesetzesvorlage hinweisen, der die Kantone verpflichtet, für den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor jeglicher Störung zu sorgen. Artikel 17 des bundesrätlichen Entwurfes erklärt sogar die Störung und Behinderung des Jagdbetriebes als strafbar. Die Anwendung dieser beiden als Beispiele genannten Normen und auch anderer ähnlich gelagerter Normen muss nicht, aber kann dazu führen, dass der Zugang zum Wald, zu den Jagdgründen für Nichtjäger erheblich erschwert, zum Teil vielleicht sogar verunmöglicht wird. Die Gefahr, dass Artikel 699 zu Lasten der Spaziergänger, der Wanderer und der Sportler massiv eingeengt wird, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Ich anerkenne durchaus, dass die Hauptzielsetzung des Jagdgesetzes, so wie sie in Artikel 1 nachzulesen ist, mit dem vorliegenden

Gesetzentwurf ohne Zweifel in befriedigender Weise erreicht wird. Ich widersetze mich deshalb dem Eintreten auf die Vorlage nicht. Die dargelegten Bedenken gegenüber dem uns vorliegenden Entwurf erfüllen mich aber mit echter Sorge.

Ich beabsichtige nicht, in der Detailberatung einen Antrag zu stellen, aber ich wäre Herrn Bundesrat Egli ausserordentlich dankbar, wenn er mir versichern könnte, dass nicht beabsichtigt ist, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und gestützt auf die darin enthaltenen Bestimmungen das freie Begehungsrecht von Wald und Weide, so wie es in Artikel 699 stipuliert ist, einzuschränken. Wir haben dann für allfällige spätere Auseinandersetzungen über die Frage der Gewichtung von Artikel 699 ZGB einerseits und des Jagdgesetzes auf der anderen Seite wenigstens eine brauchbare und taugliche Auslegungshilfe in den Materialien.

Ziel unserer Bemühungen muss es sein, die Jagdgründe unserer Grünröcke für alle in angemessenem Rahmen offen und zugänglich zu halten, ein Nebeneinander all jener zu ermöglichen, die am Wald interessiert sind, dort jagen wollen, dort Erholung suchen oder aber auch dort Sport treiben möchten. Ich hoffe, dass das Jagdgesetz dieser Zielsetzung nicht entgegensteht.

Bundesrat Egli: Ich möchte vorab der Frau Referentin für ihr kurzes und präzises Referat in dieser Sache danken. Ich danke aber auch der Kommission für die speditive und gründliche Behandlung der Gesetzesvorlage. Die Kommission bestand einerseits aus Waldleuten und andererseits aus Leuten, die auch während der Jagdzeit einer geregelten Beschäftigung nachgehen. Es besteht also einige Gewähr, dass dieser Entwurf sowohl mit fachmännischen Augen, als auch unbelastet von jeglicher jägerischen Vorbildung und jeglichem Jägerjargon betrachtet wurde.

Um so glücklicher bin ich, dass heute diese Vorlage eine so hervorragende Aufnahme gefunden hat. Ich glaube, noch selten ist ein Gesetz so gerühmt worden. Ich bin geradezu froh, dass Herr Schoch doch noch ein Haar in der Suppe gefunden hat. Das schwächt doch das allgemeine Rühmen etwas ab.

Darf ich Ihnen, bevor ich auf einzelne Fragen zurückkomme, doch noch einige Gesichtspunkte aus den Augen des Bundesrates darlegen. Mit diesem Gesetzentwurf wollen wir unser Verhalten als Menschen gegenüber der freilebenden einheimischen Tierwelt dem Grundsatz nach regeln. Dabei steht der Gedanke der Erhaltung unserer einheimischen Tierarten an oberster Stelle. Es ist klar, dass dies mit Erfolg nur geschehen kann, wenn die entsprechenden Lebensräume erhalten werden können. Hier bestehen denn auch die grössten Probleme in bezug auf die Zielsetzung, die jedoch, was die Gesetzgebung des Bundes betrifft, unter anderem im Natur- und Heimatschutzgesetz, im Forst- sowie im Umweltschutzgesetz geregelt werden. Der Vollzug dieser Gesetze wird daher schliesslich darüber entscheiden, wie sich die einheimischen Tierarten künftig entwickeln werden. Beim vorliegenden Entwurf handelt es sich um ein eigentliches Artenschutzgesetz, das sich mit der Situation von Tierarten beschäftigt, welche weitgehend durch die Gegebenheiten in den Lebensräumen erklärt werden kann. Die Situation präsentiert sich heute von Art zu Art verschieden. Es ist mit grosser Sicherheit anzunehmen, dass sich auch in Zukunft noch grosse Veränderungen abspielen werden; denn auch die Jagd und der Schutz der Tiere machen ja eine Entwicklung durch. Viele Votanten haben auf diese Entwicklung hingewiesen.

Insbesondere danke ich Herrn Affolter für die geschichtliche Reminiszenz, die sehr interessant war. Er hat die Entwicklung der Jagd in den letzten Jahrzehnten, wenn nicht gar im letzten Jahrhundert dargestellt. Angesichts dieser Entwicklung war es daher unser Bestreben, bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes flexible Lösungen für die Regelung künftiger Probleme zu ermöglichen und gleichzeitig Prinzipien zu formulieren, nach denen sich die vorgesehenen Artenschutzmassnahmen zu richten haben. Eines der hauptsächlichsten Kriterien bildet dabei die Überlegung, dass

Arten nur dann jagdbar sein sollen, wenn sie auch häufig genug sind, um einen massvollen Jagddruck auszuhalten. Seltene oder gar vom Aussterben bedrohte Arten sollen überhaupt nicht gejagt werden.

Auch wenn die Rückgangsursachen nicht auf die Auswirkungen der Jagd zurückgeführt werden können, soll die Ausrottung oder das Aussterben einer Art nicht dem Jäger angelastet werden können. Aber trotzdem müssen wir dem Jäger gewisse Einschränkungen auflasten, auch wenn er nicht die Ursache ist für das Verschwinden gewisser Arten. Wir denken dabei vor allem an solche Arten, die neu geschützt werden sollen. Diesen seltenen Arten soll zusätzlich durch die Ausscheidung von eidgenössischen Banngeländen und Wasservogelreservaten von internationaler Bedeutung geholfen werden. Andererseits gibt es eine ganze Reihe von Arten, die im Verlaufe der letzten 50 Jahre ausserordentlich häufig geworden sind; insbesondere Herr Schönenberger hat darauf hingewiesen. Darunter werden das Reh und der Rothirsch genannt, deren Bejagung absolut notwendig ist, sollen die Schäden in den landwirtschaftlichen Kulturen und im Wald nicht untragbare Ausmasse annehmen. Hier ist der Jäger ganz besonders verpflichtet, seine Rolle als Regulator von Wildbeständen wahrzunehmen. Der Jäger hat hier also eine ganz natürliche und eingepasste Rolle zu erfüllen.

Die Regelung der Organisation der Jagd, der Jagdaufsicht und der Entschädigung von Wildschaden wird allerdings den Kantonen überlassen. Dies entspricht auch den in den Kantonen gewachsenen jagdlichen Traditionen und organisatorischen Strukturen. Damit kommt das Grundkonzept zum Ausdruck, das sich wie ein roter Faden durch den Gesetzentwurf zieht, nämlich die Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen in diesem Bereich. Danach ist der Bund in erster Linie für die Massnahmen zum Schutze der Tiere verantwortlich. Die Kantone hingegen sind zuständig für die Regelung, Organisation und Durchführung der Jagd. Wir glauben, dass diese Kompetenzregelung sinnvoll ist und zu einer Verbesserung der Koordination zwischen Bund und Kantonen im Bereich von Jagd und Schutz der wildlebenden Tiere führen wird.

Darf ich zu einigen Voten, die noch Fragen aufgeworfen haben, Stellung nehmen? Ich danke aber vorab allen Votanten, die, ohne Fragen aufzuwerfen, dem Entwurf eine gute Aufnahme bereitet haben. Ich denke an Herrn Affolter, an Herrn Matossi. Ihnen, Herr Matossi, danke ich auch, dass Sie es gewürdigt haben, dass wir diese *ledscha da chatscha* in Ihre Muttersprache übersetzt haben. Ich danke auch Herrn Arnold, Herrn Zumbühl. Zu den übrigen Damen und Herren möchte ich noch speziell sprechen:

Herr Reymond, Sie anerkennen zwar den Gehalt des Gesetzes, aber Sie hätten das Gesetz gerne «plus fédéraliste» gesehen, Sie verweisen auf die Reservate, dann auch auf Artikel 5. Diese Regelung hängt damit zusammen, dass dem Bund der Artenschutz überbunden wird und die Kantone hauptsächlich die Jagd regeln sollen. Damit ist automatisch verbunden, dass der Bund auch die Schonzeiten festlegt, weil diese eng zusammenhängen mit dem Artenschutz. Daher kommt es auch, dass von Bundes wegen nationale und internationale Reservate und Banngelände festgelegt werden müssen.

Herr Schönenberger, Sie fragen sich, ob es notwendig ist, von Bundes wegen die Wildschadensfrage aufzuwerfen. In ein modernes Jagdgesetz gehört zumindest eine grundsätzliche Aussage über die Lösung dieses Problems. Wir werden dann bei Artikel 12 noch näher darauf eingehen.

Herr Knüsel, Sie haben mit Recht auf den engen Zusammenhang zwischen Artikel 10 und Artikel 29 hingewiesen. Wir können während der Detailberatung noch sehen, ob wir vielleicht in einem Falle eine Konzession machen können, wenn ich im anderen Falle Ihre Konzession erhalte. Wir werden in der Detailberatung dann darauf zurückkommen. Frau Bauer, sogar von Ihnen ist eine Anerkennung gekommen, aus einem Kanton, wo die Jagd schlechthin verboten ist. Ich danke Ihnen dafür. Ihnen liegt vor allem der Vogelschutz am Herzen, und Sie haben den Bundesrat aufgefor-

dert, dafür mehr zu tun. Ich kann Ihnen hier schon sagen, dass bereits in diesem Gesetz vorgesehen ist, für geschützte Vögel besondere Reservate auszusondern. Sie sehen sogar, dass wir in Artikel 29 die Jagd auf gewisse Vögel empfindlich eingeschränkt haben, solange nicht mindestens fünf Reservate in der Schweiz ausgesondert sind. Was die geschützten Tiere anbelangt, für welche Sie den Schutz des Bundesrates anrufen, kann ich Ihnen bestätigen, dass gemäss Artikel 7 Absatz 2 die Kantone nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Forstwesen die Jagd auf geschützte Tiere freigeben könnten.

Herr Hefti, ich stimme Ihnen zu, dass auch der Wald schützenswert ist. Das hat aber auch die Kommission festgestellt. Sie sehen, dass sie in Artikel 3 Absatz 1 noch eine entsprechende Ergänzung eingefügt hat.

Herr Schoch, Sie haben auf Artikel 699 ZGB hingewiesen und die Frage gestellt, ob einzelne Artikel, wie Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 17 damit kompatibel wären. Sie haben einige Skepsis vorgebracht, eigentlich die einzige Rüge, die aus diesem Saale dem Entwurf entgegengebracht wurde. Selbstverständlich bleibt Artikel 699 ZGB erhalten. Damit ist jedem der Zugang zu Wald und Weide unversperrt. Artikel 7 Absatz 3 haben Sie übrigens nicht ganz richtig zitiert, es geht nicht um einen absoluten Schutz der wildlebenden Säugetiere vor jeglicher Störung, wie Sie gesagt haben. Wie Sie sehen, haben wir noch das Wort «ausreichend» eingefügt. Ich glaube, es liegt im natürlichen Empfinden jedes Menschen, dass man insbesondere geschützten Tieren in ihrem Dasein einen angemessenen Schutz bieten soll, sie also nicht mutwillig stören sollte. Damit ist der Zugang zu Wald und Weide noch nicht versperrt. Und wenn wir in Artikel 17 die Störung der Jagd unter Strafe gestellt haben, so haben wir insbesondere daran gedacht, dass auf diese Weise Unfälle vermieden werden sollen.

Ich hoffe, wie ich abschliessend feststellen möchte, dass es uns gelungen ist, mit diesem Entwurf einerseits dem Verfassungsauftrag nachzukommen und andererseits den Kantonen den ihnen gebührenden gestalterischen Raum für freiheitliche Lösungen belassen zu haben.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

#### **Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Ingress*

... 24sexies, 24 septies, 25 ...

#### **Titre et préambule**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Préambule*

... 24<sup>sexies</sup>, 24<sup>septies</sup>, 25...

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier ist im Ingress auch Artikel 24septies der Bundesverfassung aufgenommen worden, also die Grundlage für das Umweltschutzgesetz.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 1**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1 Bst. d*

eine angemessene jagdliche Nutzung der Wildbestände gewährleisten.

*Für den Rest von Art. 1: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

#### **Art. 1**

*Proposition de la commission*

*Al. 1 let. d*

D'assurer une exploitation appropriée des populations de gibier par la chasse.

*Pour le reste de l'art. 1: Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: In Litera d hat die Kommission eine Ergänzung angebracht, und zwar schien es uns eine logische Ergänzung zu sein. In einem Jagdgesetz sollte ja im Zweckartikel etwas gesagt werden über die jagdliche Nutzung. Das ist hiermit geschehen. In dieser Litera d handelt es sich keineswegs um eine Verpflichtung des Bundes, zum Beispiel Tiere auszusetzen, um die Jagd zu gewährleisten. Es heisst einfach, dass eine angemessene jagdliche Nutzung möglich sein muss, angemessen in dem Sinne, dass das, was vorhanden ist, genutzt werden kann und darf.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 3**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

... der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4*

... Hilfsmittel. Er lässt ...

*Antrag Hefti*

*Abs. 1*

... Wälder und die Verjüngung mit standortgemässen ...

#### **Art. 3**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

... des exigences de l'agriculture et de la protection de la nature. Le traitement soutenu des forêts et la régénération naturelle par des essences en station doivent être assurés.

*Al. 2, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

... est prohibé. Il fait établir ...

*Proposition Hefti*

*Al. 1*

... des forêts et la régénération par des essences ...

*Abs. 1 – Al. 1*

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier ist grundsätzlich zu

sagen, dass die Kantone die Jagd regeln. Es werden keine Vorschriften vom Bund erlassen werden über Jagdwaffen und Munition und weitere Details. Das gehört in die kantonale Zuständigkeit. Hingegen werden die verbotenen Hilfsmittel nach den internationalen Übereinkommen von Bern bezeichnet werden. Sie können das nachlesen auf Seite 6 in der Botschaft. Das zum Grundsätzlichen.

Nun hat in Absatz 1 die Kommission eine Erweiterung angebracht. Es handelt sich hier um eine Verstärkung des Anliegen eines standortgerechten Waldbaus. Man will mit dieser ausführlicheren Formulierung betonen, wie wichtig ein standortgerechter Waldbau und eine natürliche Verjüngung sind. Das rechtfertigt sich nicht zuletzt daraus, dass ein gesunder Wald besonders in den Gebirgskantonen eine eigentliche Existenzfrage ist. Unseres Erachtens kann das nicht genug betont werden. Darüber hinaus muss man sehen, dass sich diese Einfügung in Artikel 3 auch aus Gründen des Gleichgewichtes gegenüber Artikel 1 rechtfertigt. In Artikel 1 haben wir die jagdliche Nutzung erwähnt, in Artikel 3 nun soll die forstliche Nutzung ihr Gewicht bekommen. Beides soll möglich sein, die Jagd und ein gesunder Wald. Ich möchte das, was Herr Kollege Knüsel gesagt hat, so zusammenfassen: Wer Wild will, muss auch Wald wollen. Gerade heute, in den Zeiten des Waldsterbens, kann nicht genug Gewicht darauf gelegt werden. Die alten Bäume sterben aus Gründen, die man noch nicht genau kennt, aus Gründen der Luftverschmutzung zum Beispiel. Den jungen müssen wir helfen, dass sie ungehindert wachsen können. Eine natürliche Verjüngung des Waldes ist wichtig! Damit ist nichts anderes gesagt, als was schon im Forstgesetz verlangt wird.

Fraglich aber ist, ob die Kantone diese Forderungen durchsetzen. Ich kenne zum Beispiel die Jagdpachtverträge aus dem Kanton Schaffhausen. Auch dort wird verlangt, dass eine natürliche Verjüngung möglich sein muss. Trotzdem funktioniert es nicht überall. Wie gesagt, es ist eine Frage der Durchsetzung.

**Hefti:** Die Referentin spricht von «standortgerecht», im Text heisst es aber «standortgemäss». Ich nehme an, dass das dasselbe ist. Unter «Bewirtschaftung» verstehe ich vor allem die Pflege und den Schutz. Ist diese Interpretation richtig? Ich hätte hier zu gerne auch die Stellungnahme des Herrn Departementchefs.

Was die Sicherstellung der Verjüngung betrifft, beschränkt sich der Text auf die natürliche Verjüngung. Mein Antrag geht dahin, das «natürlich» wegzulassen, denn ich frage mich, ob dieses «natürlich» nicht zu Missverständnissen führen könnte. Sind Aufforstungen nach Lawinnenniedergängen, nach Windwurf und zum Schutze des Geländes noch natürlich oder nicht? Jedenfalls sollten sie auch geschützt sein.

Bundesrat **Egli:** Ich gebe der Version der Kommission den Vorzug, und zwar aus folgenden Überlegungen, Herr Hefti: Wir möchten dafür sorgen, dass sowohl die Bewirtschaftung, also die Tätigkeit des Menschen, wie auch die natürlichen Vorgänge den entsprechenden Schutz verdienen. Die künstliche Aufforstung durch Menschenhand ist bereits im Begriff der Bewirtschaftung der Wälder enthalten. Wir möchten aber nebst dieser durch Menschenhand vorgenommenen Aufforstung auch das natürliche Aufkommen junger Bestände sicherstellen. Darum haben wir beim zweiten Begriffspaar die natürliche Verjüngung hervorgehoben.

**Hefti:** Nach diesen Ausführungen des Herrn Departementvorsteher, dass nämlich Aufforstungen unter die Bewirtschaftung fallen, kann ich meinen Antrag zurückziehen.

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2, 3 – Al. 2, 3*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 4 – Al. 4*

**Bührer,** Berichterstatterin: In Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 4**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Die Kantone können Jungjägern und Jagdgästen ohne abgelegte Prüfung eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.

**Art. 4**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Les cantons peuvent octroyer à de jeunes chasseurs et à des hôtes qui n'ont pas passé d'examen une autorisation de chasser limitée à quelques jours.

Frau **Bührer,** Berichterstatterin: Bei Absatz 3 hat die Kommission eine Einfügung gemacht, die die Jungjäger und die Jagdgäste betrifft. Man muss sagen, dass grundsätzlich eigentlich nur jagen sollte, wer durch das Ablegen einer Prüfung auch ausgewiesen hat, dass er davon etwas versteht. Aber trotzdem scheint es hier ein Problem zu geben, einerseits betreffend die Jungjäger, die sich eine gewisse Praxis aneignen müssen und bereits vor der Ablegung der Prüfung in diese Praxis eingeführt werden sollen, und andererseits gibt es auch wohlerworbene Rechte, die in Artikel 29 geregelt sind; diese wohlerworbenen Rechte gehen auf eine Zeit zurück, bevor die Jagdgesetzgebung bestand.

Dann gibt es das Problem der Jagdgäste. Es ist offenbar Brauch, dass die Jagdgesellschaften im Sinne der Pflege eines guten Verhältnisses mit den Landwirten, mit den Förstern usw., mit den Gemeindebehörden, diese gelegentlich einladen zu einer Jagd. Das soll nach Meinung der Kommission möglich sein. Deshalb haben wir hier eingefügt, dass Jungjägern einerseits und andererseits Jagdgästen eine Bewilligung erteilt werden kann. Ich lege aber Wert darauf, dass es nur eine Bewilligung für einzelne Tage sein soll. Es ist wichtig, dass das betont wird. Also keine allgemeine Bewilligung. Generell soll die Prüfung abgelegt werden. Aber für einzelne Tage soll eine Bewilligung erteilt werden können.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

a. Rothirsch vom 1. Februar bis 31. Juli  
abis Wildschwein vom 1. Februar bis 30. Juni

*Mehrheit*

*Für den Rest von Abs. 1:* Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Reymond, Affolter, Andermatt, Matossi, Schaffter, Schönenberger)

k. Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn vom 15. November bis 30. September

*Abs. 2–4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 5**

Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der ...

**Art. 5***Proposition de la commission**Al. 1*

- a. Le cerf élaphe du 1<sup>er</sup> février au 31 juillet  
a<sup>bis</sup>. Le sanglier du 1<sup>er</sup> février au 30 juin

*Majorité*

Pour le reste de l'al. 1: Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Reymond, Affolter, Andermatt, Matossi, Schaffter, Schönenberger)

- k. Le coq du tétras lyre, le lagopède et la perdrix du 15 novembre au 30 septembre

*Al. 2 à 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 5*

Le Conseil fédéral peut, après avoir entendu les cantons, réduire la liste...

*Abs. 1 Bst. a-i – Al. 1 let. a-i*

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: In Artikel 5 haben sich einige Interessengegensätze deutlich gezeigt.

In Absatz 1 Litera a hat die Kommission für Rothirsch und Wildschwein eine unterschiedliche Regelung vorgeschlagen. In der Vorlage werden diese beiden Tierarten zusammengefasst, was die Schonzeit betrifft. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil vom Wildschwein erheblicher Schaden ausgehen kann. Wir haben aber den Schonzeitbeginn am 1. Februar belassen, um zu verhindern, dass Mutterschweine abgeschossen werden. Ich bitte Sie, dieser Änderung zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang ist auch vom Steinbock gesprochen worden, und zwar mit Bedauern, er gehöre leider nicht zu den jagdbaren Tieren. Tatsächlich besteht heute in der Schweiz bereits eine recht zahlreiche Steinbockpopulation. Der Steinbock wurde ja im 16. Jahrhundert ausgerottet, ist erst 1911 wieder eingebürgert worden und hat sich bei uns erholt. Aber – europäisch gesehen – ist es immer noch eine seltene Tierart. Man muss sehen, dass es noch nicht – ich betone: noch nicht – Zeit ist, die Jagd auf den Steinbock freizugeben. Das Steinbockgehörn ist eine begehrte Trophäe, und es kommt noch dazu, dass die Steinböcke sehr zahm sind. Wenn Sie im Hochgebirge wandern, haben Sie das alle schon erleben können, dass sich die Steinböcke nicht vom Ort bewegen, auch wenn Sie sich sehr nahe auf ein solches Tier zubewegen. Also würde der Steinbock eine sehr leichte Beute sein. Wir gehen deshalb davon aus, dass im Moment die Jagd noch nicht freigegeben werden soll, sondern dass selektiv durch gezielte Sondermassnahmen Überbestände reduziert werden sollen.

*Angenommen – Adopté**Abs. 1 Bst. k – Al. 1 let. k*

M. **Reymond**, porte-parole de la minorité: Si vous consultez le dépliant, vous constatez que la minorité de la commission, par les hasards des présences à cette commission, y est devenue une majorité. En effet, six membres de la commission soutiennent aujourd'hui la minorité, mais il faut accorder à la majorité que le vote s'était fait à 5 contre 5, avec la voix prépondérante de Mme Bührer, notre présidente.

Les propositions de la minorité à la lettre k de l'article 5 sont au nombre de deux, sur lesquelles il y aura lieu, pour la clarté des débats de voter séparément.

Tout d'abord, la perdrix est ajoutée à la liste des animaux

qu'il est interdit de chasser du 1<sup>er</sup> décembre au 15 octobre. Nous nous trouvons confrontés ici à une situation très particulière qui concerne avant tout les cantons latins et, il faut aussi le dire, celui de Berne. Comme le relève le message du Conseil fédéral à la page 9: «Cette espèce, qui vit dans les paysages cultivés et traditionnels du Plateau, au-dessous de 600 mètres, a particulièrement souffert de l'intensification de l'agriculture depuis les années cinquante et a même totalement disparu en maints endroits du pays.» Le message ajoute, péremptoire: «Il est évident que la chasse, ici, n'est pas responsable du déclin de l'espèce. Si l'on améliorerait les biotopes et que la population des perdrix grises augmentât en conséquence, l'espèce pourrait à nouveau être chassée.»

Or, il nous faut constater que la contribution des chasseurs, dans les cantons de Suisse occidentale et à Berne, est actuellement essentielle à la multiplication de la perdrix, d'une part, et à la création des nouveaux biotopes lui convenant, d'autre part. Chez nous, comme à l'étranger, ce sont les associations cynégétiques qui se préoccupent de recherches scientifiques, qui améliorent les terrains. Dans mon canton, des bandes de buissons, des haies sont replantés, des étangs sont recréés et sauvegardés par la Diana après que les chasseurs ont eux-mêmes acquis les terrains. Dès lors, il ne faut pas, selon la minorité de la commission, enlever à la perdrix la dernière chance qui lui reste de retrouver des personnes motivées pour lui recréer des conditions de survie qui sont possibles chez nous.

Dans le message du Conseil fédéral, celui-ci fait état du fait que 2788 perdrix ont été lâchées en 1981 et 358 ont été abattues. Et le message dit: «seulement, ce qui révèle leurs conditions de vie». Il y a là une erreur d'appréciation, car l'auteur du message nous laisse croire qu'on lâche des perdrix pour les abattre toutes, la même année, ce qui est bien sûr erroné. Durant 1981, année dont parle le message, les chasseurs du canton de Vaud ont lâché, d'entente avec le Service cantonal de la faune, 1500 sujets. Parallèlement, le canton a continué à en interdire la chasse, interdiction justifiée, demandée par les chasseurs tant que les effectifs n'auront pas été recréés dans la mesure souhaitée.

Dès lors, pour maintenir ces motivations louables nécessitant des milliers d'heures de travail, afin de recréer les terrains et les biotopes nécessaires, pour que des fonds indispensables continuent à être récoltés essentiellement chez les chasseurs soucieux de l'avenir de la perdrix, il convient d'ajouter cette dernière à la liste des oiseaux proposée par la minorité.

La deuxième proposition de la minorité concerne la date de la chasse sous la lettre k de l'article 5. Il convient, me semble-t-il, de la fixer en fonction du tétras lyre et du lagopède, dont le message nous dit, à la page 8: «Les effets de la chasse sur leurs populations sont insignifiants.» La chasse de cet oiseau se pratique aux chiens d'arrêt, fin septembre-début octobre. Dans la deuxième quinzaine d'octobre, les coqs se groupent en compagnies, ils restent branchés, de sorte qu'ils sont trop vulnérables pour les chasseurs, (j'allais dire les braconniers) qui n'ont pas de la chasse aux chiens d'arrêt, les exigences éthiques.

De plus, si, comme le Conseil fédéral le propose, la chasse est trop tardive, elle risque de s'effectuer, pour ces oiseaux d'altitude, dans des espaces enneigés où ils sont trop aisément repérables, dont trop facilement atteints.

C'est pourquoi la deuxième proposition de la minorité vise à avancer de quinze jours, mais, je le précise, sans l'allonger, la période de chasse admise dans ces cas-là. Je vous demande également de soutenir cette proposition qui constitue, en fait, un élément de protection supplémentaire et qui me paraît correspondre à une certaine éthique de la chasse.

**Moll:** Ich ersuche Sie, den Antrag der Minderheit zu unterstützen und das Rebhuhn ebenfalls in die jagdbaren Arten aufzunehmen.

In der Botschaft wurde meines Erachtens zurecht darauf hingewiesen, dass nicht die Jagd daran schuld ist, dass der Rebhuhnbestand zurückgegangen ist. Auch Untersuchun-

gen von Jagdwissenschaftlern und von Vogelschutzkreisen zeigen, dass plötzliche und auch schleichende Veränderungen im Bestand einzelner Arten praktisch immer auf einschneidende Veränderungen des Biotops, des Lebensraumes zurückzuführen sind. Bei den Rebhühnern sind es zum Beispiel mangelnde Deckung, reduziertes Nahrungsangebot und vor allem auch ständige Beunruhigung. Andererseits ist ebenso durch Untersuchungen abgeklärt, dass ein gewisser Feinddruck – man könnte vielleicht angesichts der fehlenden natürlichen Feinde auch modifiziert sagen: ein gewisser Jagddruck – als Bestandteil der Auslese ebenfalls zur Gesunderhaltung eines Tierbestandes notwendig ist. Ich darf hier darauf hinweisen, dass sich zum Beispiel auf dem Untersee trotz der Vogeljagd, die ja jetzt durch eine angenehme Initiative abgeschafft werden soll, aber bis heute noch besteht, während der letzten zehn Jahre der Bestand an Brachvögeln von praktisch null auf heute wieder 140 entwickelt hat, und das trotz des vorhandenen Jagddruckes. Also muss ein wirksamer Artenschutz meines Erachtens beim Schutz des Lebensraumes beginnen, d. h. bei den Vogelschutzbestrebungen, beim Biotopschutz und bei der Biotoppflege. Hier stellt sich nun ganz konkret die Frage: Wer hat diesen Biotop, den Lebensraum der Rebhühner, vor allem in den welschen Kantonen bis heute gepflegt? Ich glaube, es wäre ungerecht, wenn man verschweigen würde, dass es vor allem die «chasseurs romands» waren, die den Lebensraum des Rebhuhns bis heute gepflegt haben. Sie haben auch während Jahren immer wieder Rebhühner ausgesetzt. Meines Erachtens geht es nicht an, den welschen Jägern zu unterschieben, sie hätten diese Aussetzung von Rebhühnern nur deshalb vorgenommen, um sie in der anschliessenden Jagdzeit wieder abzuschliessen. Vielmehr haben sie ernsthaft versucht, den Bestand an Rebhühnern, der jetzt Not leidet, wieder aufzubauen. Ich finde es etwas ungerecht, nun ausgerechnet den welschen Jägern, die sich um den Bestand der Rebhühner bemüht haben, diese Jagd zu verbieten und ihnen damit jegliches Interesse am Aufbau eines Rebhuhnbestandes zu nehmen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen.

**Schönenberger:** Ich schliesse mich dem Minderheitsantrag an. Wenn Sie die Botschaft lesen, dann sehen Sie, dass der Bundesrat an sich mit den Sprechern, die sich jetzt geäussert haben, einig ist. Er sagt dort nämlich, Herr Reymond hat es bereits zitiert: «Wenn der Lebensraum verbessert wird und der Rebhuhnbestand dadurch wieder zunimmt, dann könnte die Art wieder als jagdbar erklärt werden.» Das ist richtig. Ich möchte einfach kurz darauf hinweisen: Das Rebhuhn erhalten Sie nicht, indem Sie es unter Schutz stellen, sondern indem Sie seinen Lebensraum verbessern oder den verloren gegangenen Lebensraum wieder neu schaffen. Interessiert an dieser Verbesserung des Lebensraumes ist der Jäger. Er muss diese Aufgabe übernehmen; denn wenn er es nicht tut, tut es niemand, und dann stirbt das Rebhuhn eben aus. Der Jäger setzt sich dann ein, wenn ihm Gelegenheit geboten wird, einmal ein Rebhuhn zu schießen. Daher ist es bedeutend besser, das Rebhuhn ebenfalls unter die jagdbaren Arten aufzunehmen, als es vollständig zu schützen. Gerade die Waadtländer Jäger haben mit ihrem Orbe-Projekt ganz klar gezeigt, dass sie willens sind, alles zu tun, um den Lebensraum für das Rebhuhn wieder zu schaffen, und dies gilt es meines Erachtens zu belohnen. Ich unterstütze daher den Minderheitsantrag, der ja das Sonderbare an sich hat, dass er von der Mehrheit der Kommission unterstützt wird. Bekanntlich waren wir elf Mitglieder in der Kommission. Der Antrag wurde abgelehnt, aber es erklärten sich dann doch sechs Herren bereit, denselben zu unterzeichnen, womit paradoxerweise der Minderheitsantrag zum Mehrheitsantrag wurde.

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Die Kommission hat sich mit der Frage der Schonzeiten für Birkhahn und Schneehuhn einerseits und mit der Frage der Aufnahme des Rebhuhns unter die jagdbaren Arten befasst. Das waren zwei

getrennte Fragen. Was die Schonzeiten anbetrifft, so haben wir in einem ersten Umgang mit 7 zu 3 Stimmen abgelehnt, dass die Schonzeit bereits am 15. September enden soll. In einem Rückkommen haben wir mit 5 zu 4 Stimmen abgelehnt, dass die Schonzeit am 30. September enden soll. Schliesslich, was das Rebhuhn betrifft, so ist es mit meinem Stichtentscheid nicht in die Liste der jagdbaren Tiere aufgenommen worden. Das war also die Situation in der Kommission.

Ich bin nun nicht ganz einverstanden mit der Argumentation von Kollege Reymond. Er sagt, wenn die Jagd auf Birkhahn und Schneehuhn möglich sei, dann müsse sie auch ausgeführt werden können und dürfte nicht verhindert werden durch eine so späte Ansetzung, dass sie in der Praxis oft gar nicht möglich sei. Ich bin nicht ganz dieser Meinung. Man muss sich im klaren sein, dass Birkhahn und Schneehuhn zu den Arten gehören, bei denen starke Kreise in der Schweiz verlangen, dass überhaupt keine Jagd mehr stattfindet. Man kann sich also auf den Standpunkt stellen, um nicht diese Extremposition einnehmen zu müssen, die Jagd sei so anzusetzen, dass sie nur noch in seltenen Fällen ausgeübt werden kann, also ein vermehrter Schutz durch die Ansetzung von kurzen und späten Jagdzeiten. Das ist ein Kompromiss, der durchaus akzeptabel ist. In diesem Sinne ist die Kommission auch dabei geblieben, dass die Schonzeiten für Birkhahn und Schneehuhn gegenüber der Vorlage nicht verändert werden sollen.

Nun zum Rebhuhn. Wir hören, dass die Jäger sich um das Rebhuhn sehr bemühen, und zwar nicht nur, wenn sie es schießen wollen, sondern auch, wenn es um den Lebensraum geht. Ich bezweifle das nicht. Aber man muss doch das Ergebnis sehen. Das Ergebnis ist einfach, dass der Rebhuhnbestand trotz Aussetzungen kontinuierlich zurückgegangen ist. Andererseits ist im Kanton Genf, wo ja jegliche Jagd verboten ist, also auch die Jagd auf die Rebhühner, der Bestand gewachsen, und die Population hat sich erholt. Wenn gesagt wird, die Jäger tun etwas für das Rebhuhn, so muss man auch fragen, ob sie das Entscheidende überhaupt tun können, nämlich das Biotop und die Lebensräume verbessern? Dazu muss man ein grosses Fragezeichen setzen; denn ein wesentlicher Teil der Verschlechterung der Lebensumstände der Rebhühner besteht doch darin, dass sie gestört werden. Gegen diese Störung hilft nun eben der beste Wille nichts. Auch die intensive Landwirtschaft hat sehr viel dazu beigetragen, und auch dagegen kann man mit dem besten Willen nicht aufkommen.

Es ist keineswegs so, dass sich sonst niemand um die Verbesserung der Lebensgrundlagen des Rebhuhns kümmern würde. Es gibt auch Naturschutzkreise, die sehr aktiv sind und die gewisse Erfolge zu verzeichnen haben. Es besteht die grosse Gefahr, dass die Hauptaktivität der Jäger sich darauf beschränken wird, dass sie Aussetzungen von Rebhühnern machen. Dazu muss man auch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein grosses Fragezeichen machen. Diese Rebhühner, die importiert werden, sind nicht an unsere Lebensbedingungen angepasst. Das zeigt sich auch darin, dass sehr viele innert kurzer Zeit wieder abgehen und verschwinden. Andererseits bestehen gewisse genetische Gefahren und auch die Gefahr der Einschleppung von Krankheiten.

Aus all diesen Gründen, aber insbesondere weil der Rebhuhnbestand sehr gering ist, empfehle ich Ihnen, das Rebhuhn nicht in die Gruppe der jagdbaren Arten aufzunehmen und dem Entscheid der Kommissionsmehrheit und dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

Bundesrat **Egli:** In diesem Rebhuhnstreit schliesse ich mich der Mehrheit, also dem Kommissionsantrag an, auch wenn Herr Schönenberger diesem Antrag nicht als Mehrheitsantrag anerkennen will, und zwar aus folgenden Gründen, wie sie teilweise schon dargelegt wurden:

Ich habe schon in meinem Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass die vom Aussterben bedrohten Arten geschützt werden müssen, unabhängig davon, woher die Bedrohung kommt; komme nun die Bedrohung von Jagd-

exzessen oder bestehe die Bedrohung aus anderen Gründen. Daran ändert auch die Aussage nichts, die Jäger hätten das Möglichste getan, um das Rebhuhn zu erhalten, und es sei nicht auf die Jagd zurückzuführen, dass das Rebhuhn beinahe am Aussterben ist. Tatsache ist, dass in unserem Lande die Bestände an Rebhühnern sehr klein sind. Ich gebe ohne weiteres zu, dass das auf die Veränderung der Geländeformen zurückgeführt werden kann, dass beispielsweise Hecken und Büsche verschwunden sind im Zusammenhang mit Flurbereinigungen usw. Vor allem aber durch die Benützung von künstlichen Düngemitteln und Pestiziden ist die Nahrung verschwunden, von der das Rebhuhn bisher gelebt hat.

Was besonders stossend wirkt für den Aussenstehenden, aber auch für den Jäger sich als wenig jagdethisch auswirken wird, ist die Tatsache, dass etwa 2000 im Ausland aufgezogene Rebhühner kurz vor der Jagd jeweils eingeführt werden, damit sie bejagt werden können. Das ist doch nicht der Sinn der Jagd! Ausserdem besteht – wie Frau Bühler es dargelegt hat – auch die Gefahr der Einschleppung von Krankheiten durch Tiere, die in grossen Mengen importiert werden.

Wir schliessen nicht aus, Herr Schönenberger, dass hier eine Änderung gelegentlich vorgenommen werden kann, wenn sich die Verhältnisse wieder ändern und das Rebhuhn in grösseren Mengen auftreten sollte. Ich habe schon beim Eintreten erklärt, dass wir ein flexibles Gesetz schaffen wollen. Der Bundesrat könnte derzeit dieses Tier wieder als jagdbar erklären. Aber zurzeit erachten wir einen totalen Schutz für das Rebhuhn als notwendig.

*Erste Abstimmung – Premier vote*  
*Rebhuhn/perdrix*

Für den Antrag der Mehrheit	12 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	23 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*  
*Schonzeit/période de protection*

Für den Antrag der Mehrheit	9 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	25 Stimmen

*Abs. 1 Bst. 1-o, Abs. 2-5 – al. 1 let 1-o, al. 2-5*

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass bei Buchstabe n alle Wildarten aufgenommen sind. Ich mache diesen Hinweis, weil wir mit Sicherheit bei Artikel 29 wieder auf diesen Punkt zu sprechen kommen werden. Es sind keine Wildartenarten aufgenommen, die Jagd auf sämtliche Wildartenarten ist möglich.

Dann möchte ich noch eine kurze Bemerkung machen zu Absatz 3: Die Kantone haben einen erheblichen Spielraum und können auf Veränderungen sehr rasch reagieren.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 6**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 7**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1-4*

Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates

*Abs. 5*

Bei der Planung und Durchführung von Projekten, die den Schutz der wildlebenden Säugetiere oder Vögel beeinträch-

tigen können, hört der Bund die Kantone an. Für Projekte, die Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigen, ist die Stellungnahme des Bundesamtes einzuholen.

**Art. 7**

*Proposition de la commission*

*Al. 1 à 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 5*

... des oiseaux sauvages, la Confédération prend l'avis des cantons. Pour les projets affectant des zones protégées d'importance internationale et nationale, il convient de demander le préavis de l'Office fédéral.

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: Bei Artikel 7 Absatz 5 hat die Kommission einen – sagen wir – missglückten Gesetzestext korrigiert.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 7a**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Abschluss kranker und verletzter Tiere

*Text*

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit abzuschliessen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

**Art. 7a**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Tir d'animaux blessés et malades

*Texte*

Les gardes-chasse, les surveillants et les locataires d'une chasse sont autorisés à abattre des animaux blessés et malades également en dehors des périodes d'ouverture de la chasse. De tels tirs doivent être immédiatement annoncés à l'autorité cantonale de la chasse.

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: Hier wurde ein Problem gelöst, das fast in Vergessenheit geraten war, nämlich das Problem des Abschusses kranker und verletzter Tiere.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 8**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 9**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Haltung von jagdbaren und geschützten Tieren

*Abs. 1*

Wer jagdbare oder geschützte Tiere ...

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 9***Proposition de la commission**Titre*

Détention d'animaux pouvant être chassés et d'animaux protégés

*Al. 1*

... détenir des animaux pouvant être chassés ou des animaux protégés.

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Zu Artikel 9 ist kurz zu sagen, dass im Tierschutzgesetz die private Wildtierhaltung geregelt ist. Bisher stellten die Kantone für die jagdbaren Tiere die Bewilligung aus, der Bund für die geschützten Tiere. Nun liegt alles bei den Kantonen. Das ist eine Vereinfachung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 10***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Der Bundesrat scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen Wasser- und ...

*Abs. 2–4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 5*

... der Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen die Schutzbestimmungen ...

**Art. 10***Proposition de la commission**Al. 1*

Le Conseil fédéral, d'entente avec les cantons, délimite...

*Al. 2 à 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 5*

Le Conseil fédéral, d'entente avec les cantons, édicte...

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: In diesem Absatz ist ein rechter Pferdefuss versteckt. Hier wurde eingefügt «im Einvernehmen mit den Kantonen». Das bedeutet nichts anderes, als dass das Einverständnis sämtlicher Kantone eingeholt werden muss, bevor die Reservate ausgeschieden werden können. Das könnte eine erhebliche Verzögerung geben. Die Kommission hat aber diese Bedenken nicht sehr ernst genommen und diese Einfügung gemacht. Die Sache ist auch deshalb nicht ganz unproblematisch, weil der Bund mit den internationalen Vereinbarungen gewisse Verpflichtungen eingegangen ist. Selbstverständlich wäre eine Anhörung der Kantone. Aber die Kommission ist hier sehr viel weiter gegangen.

Vielleicht noch eine Bemerkung, warum eine rasche Erfüllung der internationalen Vereinbarungen wichtig ist. Die Wasservogeljagd wickelt sich zu Zeiten ab, in denen die Sicht sehr schlecht ist, nämlich in der Dämmerung. Deshalb ist ein wirksamer Schutz der bedrohten Arten nur mit der Ausscheidung von Reservaten möglich und nicht mit dem Schutz einzelner Arten. Es ist eine wichtige Sache, dass die Reservate möglichst schnell ausgeschieden werden. Aber, wie gesagt, die Kommission hat mit 6 zu 4 Stimmen der Formulierung, wie sie hier vorliegt, zugestimmt.

Bundesrat **Egli**: Ich möchte Sie bitten, der bundesrätlichen Version zuzustimmen. Sie haben von Frau Bührer gehört, dass es um die Frage geht, ob die Kantone nur angehört

werden sollen oder ob sie ihr Einverständnis geben müssten. Ich muss Sie erinnern an das Abkommen von Ramsar, mit welchem der Bund verpflichtet ist, Feuchtgebiete für Zugvögel im internationalen Interesse auszusondern. Der Bund ist also verpflichtet, solche Gebiete zu bestimmen. Der Bund muss eine gewisse Handlungsfreiheit haben. Dieser Spielraum wird ihm genommen, wenn er auf die Zustimmung auch des letzten Kantons warten muss. Das gesamte Schutzkonzept für Wasservögel könnte also verhindert werden, wenn Sie die Erstellung eines solchen Konzeptes von der Zustimmung aller Kantone abhängig machen wollten. Ich muss Sie daher unbedingt bitten, im Interesse unserer internationalen Verpflichtungen der bundesrätlichen Lösung zu Absatz 1 in Artikel 10 zuzustimmen.

*Absatz 1 – Al. 1**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag des Bundesrates	22 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	9 Stimmen

*Abs. 2–4 – Al. 2 à 4**Angenommen – Adopté**Abs. 5 – Al. 5*

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Ich nehme an, dass die Abstimmung auch für Absatz 5 Geltung hat.

Bundesrat **Egli**: Ich verstehe diese Äusserung nicht ganz. Wollen Sie sagen, Frau Bührer, dass man hier nun auch «im Einvernehmen» streichen müsste? Damit bin ich einverstanden.

**Hefti**: Ich beantrage Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Bundesrat **Egli**: Auf den Zusammenhang zwischen Absatz 1 und Absatz 5 hat Frau Bührer bereits hingewiesen. Es ist eine notwendige Folge, dass auch hier «im Einvernehmen mit den Kantonen» verschwinden muss, wenn Sie es in Absatz 1 gestrichen haben. Ich darf noch auf Folgendes aufmerksam machen: Es besteht eine Verordnung über die Jagdbanngebiete, in welcher Vorschriften über den Jagdbann erlassen und gleichzeitig auch die Jagdbanngebiete ausgesondert werden. Bisher war der Bundesrat allein zuständig zum Erlass der Vorschriften für die Jagdbanngebiete. Diese Verordnung wurde jeweils alle fünf Jahre erneuert, das letzte Mal 1981. Sie gilt nun meines Erinnerns bis 1986. Es ist auch vorgesehen, dies künftig so zu halten, um eben die immer sich verändernden Verhältnisse zu berücksichtigen. Und das würde uns nun zwingen, dass wir alle fünf Jahre immer wieder das Einvernehmen sämtlicher Kantone einholen müssten, um Jagdbanngebiete und Reservate zu schaffen und um auch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen für diese Gebiete zu erlassen. Da werden Sie zugeben, Herr Hefti, dass das ein allzu kompliziertes und unzumutbares Verfahren ist für die Bundesbehörden. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag, dem sich nun auch die Kommission offenbar angeschlossen hat, zuzustimmen.

**Hefti**: Ich darf Herrn Egli immerhin darauf aufmerksam machen, dass die Kommission diese Regelung offenbar für tragbar hielt.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	10 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	19 Stimmen

**Art. 11***Antrag der Kommission**Abs. 1–3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 4**

... grosser Schaden oder erhebliche Gefährdung, so können ...

**Art. 11***Proposition de la commission**Al. 1 à 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

... d'importants dommages ou un grave danger, les cantons ...

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Bei Artikel 11 möchte ich darauf hinweisen, dass hier doch recht erhebliche Ängste aus Naturschutzkreisen deutlich gemacht wurden. Es ist wichtig, hier darauf hinzuweisen, dass in Absatz 2 von «einzelnen» geschützten Tieren und von «erheblichem» Schaden gesprochen wird. In Absatz 4 ist zu beachten, dass die Kantone ermächtigt sind, rasch zu handeln, und das ist auch sehr wichtig. Aber die Frage ist einfach: Besteht ein genügender Schutz auch für geschützte Tiere? Hier liegt sehr viel Verantwortung bei den Kantonen. Sie haben diesen Artikel 11 für alle Seiten vernünftig und eben auch vernünftig im Sinne der Naturschutzkreise zu praktizieren. Die Einfügung in Absatz 4 ist unproblematisch.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12***Antrag der Kommission**Mehrheit**Titel, Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Affolter, Andermatt, Matossi, Schönenberger)

*Titel*

Die Änderung betrifft nur den französischen Text.

*Abs. 1*

Die Kantone haben die Entschädigung für Wildschaden zu regeln und die Träger der Entschädigungspflicht zu bezeichnen.

*Abs. 2*

Streichen

*Antrag der Kommission**Abs. 3*

... eidgenössisches Schutzgebiet zurückzuführen ist, trägt der Bund 50 Prozent der Entschädigung.

*Abs. 4*

Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schäden, die durch bestimmte geschützte Tiere verursacht werden. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

**Art. 12***Proposition de la commission**Majorité**Titel, Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Affolter, Andermatt, Matossi, Schönenberger)

*Titel*

Indemnisation des dégâts causés par le gibier

*Al. 1*

Les cantons doivent régler l'indemnisation des dégâts causés par le gibier et désigner les organes chargés de verser les indemnités.

*Al. 2*

Biffer

*Proposition de la commission**Al. 3*

La Confédération prend à sa charge 50 pour cent...  
... dans les zones protégées de la Confédération.

*Al. 4*

La Confédération et les cantons participent à l'indemnisation des dommages causés par certains animaux protégés. Le Conseil fédéral, après avoir entendu les cantons, détermine ces espèces protégées et fixe les conditions d'indemnisation.

*Titel, Abs. 1, 2 – Titre, al. 1, 2*

**Affolter**, Sprecher der Minderheit: Herr Bundesrat Egli hat bereits vorhin beim Eintreten erwähnt, dass es sich bei der Frage der Entschädigung für Wildschaden um ein zentrales Problem handelt, das auch in der Kommission fast am meisten zu reden gab. Unbestritten ist geblieben, dass wir in der neuen Jagdgesetzgebung nicht an der Wildschadenproblematik vorbeigehen können, obschon eigentlich in Artikel 3, den wir schon verabschiedet haben, den Kantonen die Kompetenz verliehen wird, die Jagd zu regeln und zu planen. Darunter fällt grundsätzlich auch die Frage der Entschädigungspflicht für Wildschäden. Es kann heute tatsächlich nicht mehr darum gehen, es den Kantonen zu überlassen, ob überhaupt Wildschäden zu entschädigen sind oder nicht. Hier setzt aber nun der Minderheitsantrag an. Es soll eine bundesgesetzliche Verpflichtung stipuliert werden, dass die Kantone die Entschädigung für Wildschäden zu regeln und die Träger der Entschädigungspflicht zu bezeichnen haben.

Dies sind die wesentlichen Punkte, die in ein Rahmengesetz hineingehören. Weiterzugehen, wie es im Entwurf versucht wird, wäre verfehlt. Ich möchte Ihnen auch sagen, wieso: Das Bundesamt für Forstwesen hat uns eine Übersicht über die kantonalen Wildschadenregelungen, Stand 1982, zur Verfügung gestellt. Ich habe mich durch die kantonalen Jagdverwaltungen noch zusätzlich dokumentieren lassen. Diesen Zusammenstellungen kann die enorme Vielfalt der Entschädigungsformen und -voraussetzungen entnommen werden. Es ist ein föderalistisches Bouquet sondergleichen, das nun wirklich die topographischen, die geographischen, die ökologischen, aber auch die jagdlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen aufzeigt. In den Patentkantonen beteiligen sich beispielsweise zumeist die Jäger über einen Patenzuschlag an der Schadenvergütung oder leisten Arbeit. In Revierkantonen zahlen die Pächter vielfach direkte Wildschadenvergütung. In vielen Kantonen bestehen Wildschadenfonds, aus denen aus verschiedensten Titeln Vergütungen bestritten werden; in anderen Kantonen wieder sind die Gemeinden entschädigungspflichtig, nicht aber der Kanton und nicht die Jäger. Oder es werden Vergütungen je nach Art des Wildes ausgerichtet, zum Beispiel für Schwarzwild-, Krähen-, Marder- oder Greifvogelschäden. Über im Entwurf ausdrücklich aufgeführte Schäden, nämlich an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, kann generell gesagt werden: In praktisch allen Kantonen ist die Entschädigungspflicht für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen heute unbestritten. Aber auch hier gibt es wieder berechnete Unterschiede: Ob Schäden in Obstkulturen, Gärten oder Saatäckern angerichtet wurden, ob von Rehen, von Rotwild oder Wildschweinen verursacht, wird in jedem Kanton anders geregelt. Problematischer wird die Sache im Wald, wo zum Teil nur Schäden in Privatwäldern, zum Teil überhaupt keine Schäden vergütet werden, letzteres in den meisten welschen Kantonen. Vielfach werden

auch nur von einzelnen Wildarten – wie vom Hirsch – verursachte Schäden entschädigt usw.

Die dritte Art, die Schäden an Nutz- und Haustieren, war bis jetzt nur in den Jagdgesetzen einiger innerschweizerischer Kantone überhaupt erwähnt, so dass sich in dieser Beziehung eine gesamtschweizerische Regelung überhaupt nicht aufdrängt; ganz abgesehen von den auch in der Kommission besprochenen Vorfällen: Wenn zum Beispiel ein tollwütiger Fuchs ein Pferd angreift, wie soll dann dort die Entschädigungsfrage gelöst werden?

Der erste Absatz in diesem Artikel 12 ist also sehr fragwürdig. Und jetzt kommt etwas anderes dazu: Erstaunlicherweise funktionieren in dieser föderalistischen Vielfalt die Wildschaden-Entschädigungsmechanismen in der Praxis grossenteils einwandfrei, ganz einfach deshalb, weil insbesondere von landwirtschaftlicher, aber auch von forstwirtschaftlicher Seite in den einzelnen Kantonen genügend Druck aufgesetzt wird, um eine zufriedenstellende Wildschadenregelung herbeizuführen. Deshalb scheint mir, man sollte nicht weitergehen als eben bis zu dieser grundsätzlichen Verpflichtung für die Kantone, die Entschädigungspflicht zu regeln und die Träger dieser Pflicht zu bezeichnen. Wenn man dem Entwurf folgen würde, insbesondere nach Satz 1 Absatz 1, werden praktisch alle Kantone ihre Gesetzgebung, auch ihre ganze Verordnungsvielfalt ändern müssen. Gerade weil zum Teil sehr gute, sicher aber zufriedenstellend funktionierende kantonale Regelungen bestehen, sind im kantonalen Vollzug einer solchen Vorschrift grosse Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen zu erwarten, die gar nicht nötig sind.

Der Minderheitsantrag ist in der Kommission mit 5 zu 4 Stimmen unterlegen. Ich bitte Sie, diesen wesentlichen Eingriff in den föderalistischen Aufbau unseres Jagdwesens abzulehnen und dem Antrag der Minderheit zu folgen.

**Frau Bühler**, Berichterstatterin: Die Problematik, die hier in Artikel 12 behandelt wird, ist einer der Gründe, warum überhaupt diese Revision vorgenommen wurde. Es geht um eine befriedigende Lösung der Wildschadenfrage. Es ist ein heikler Artikel, denn hier wird der Interessenausgleich zwischen den Jägern und den übrigen Betroffenen geregelt. Was ist zumutbar für die Jäger punkto Entschädigung? Was ist zumutbar für die Bauern und Waldbesitzer?

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass man hier nicht alles den Kantonen einfach überlassen kann, dass also nur mit der Formulierung des Bundesrates eine angemessene Entschädigung der Wildschäden gewährleistet ist. Man kann da sagen, was man will, aber die Formulierung in Absatz 1 «wird angemessen entschädigt», ist eine Sicherheit, die gegeben wird, und die nicht gegeben ist, wenn Sie dem Antrag der Minderheit folgen. Es ist auch wichtig, dass alle zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung von Wildschäden hier ausdrücklich erwähnt werden. Unter diese Entschädigungspflicht – das wurde auch in der Kommission eindeutig festgestellt – wird niemals ein Schaden fallen, den tollwütige Tiere zum Beispiel an Haustieren anrichten. Diese Problematik muss im Tierseuchengesetz geregelt werden. Eine Entschädigung in diesem Falle wäre unzumutbar für Jäger.

Ich möchte Sie bitten, der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

**Moll:** Ich ersuche Sie, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen. Ich möchte nicht wiederholen, was Herr Affolter zur Begründung dieses Antrages bereits dargelegt hat. Aber er hat mit Recht darauf hingewiesen, dass bei uns in allen Kantonen differenzierte Lösungen erarbeitet worden sind, die sich bis heute bewährt haben. Ich begreife nicht ganz, weshalb Frau Bühler als Kommissionspräsidentin hier ein Misstrauen und einen Interessengegensatz zwischen dem Jäger und dem Landbesitzer anvisiert hat. Soweit dieser Interessengegensatz besteht, ist er schon heute auf dem Gebiet der Kantone durch ihre kantonale Regelung bestens ausgewogen worden. Ich kann Ihnen hier die kantonale Lösung meines Kantons Thurgau sagen: Wir

haben eine zentrale kantonale Wildschadenkasse. Sie wird alimentiert durch Beiträge der Jagdtausübenden und durch Anteile der Jagdpachterträge. Von dieser zentralen kantonalen Wildschadenkasse werden sogar Schäden entschädigt, welche durch geschütztes Wild verursacht werden. Bei uns im Kanton sind das Schwarzwild, also das Wildschwein, und das Rotwild geschützt. Aber auch Schäden dieser Tierarten werden aus dem Wildschadenfonds bezahlt. Nach der neuen Lösung des Bundesrats wäre das gar nicht mehr möglich. Das bedeutet also eindeutig für unseren Kanton einen Rückschritt, so wie wir das betrachten. So ist es in vielen anderen Fällen. Ich bin der Meinung, dass wir heute mit den föderalistischen Lösungen gut gefahren sind, dass wir bis heute den Kantonen und ihren Gesetzgebern in dieser Frage das Vertrauen haben schenken können, und wir können das auch in Zukunft tun. Deshalb möchte ich Sie ersuchen, die föderalistische Lösung der Minderheit zu unterstützen.

**Schönenberger:** Obwohl ich mich an sich dem allgemeinen Lob, das Frau Bühler heute einstreichen kann, sie hätte sich sehr rasch in die jagdlichen Belange eingearbeitet, grundsätzlich anschliesse, so kann ich doch ihren Ausführungen zum Wildschaden nicht zustimmen. Es geht bei Artikel 12 nicht darum, was den Jägern zumutbar ist und was den Waldbesitzern, sondern es geht einzig um die Frage: Wer regelt den Wildschaden, ist es der Bund oder sind es die Kantone? In dieser Frage hat sich die Kommission ganz eindeutig darauf festgelegt, dass die Kantone hier das Sagen haben sollen.

Die Vorschrift des Artikels 12 ist einfach zu umfassend und zudem zu unklar. Es darf nicht vergessen werden, dass die meisten Kantone bereits heute eine Wildschadenregelung besitzen, die sich in den betreffenden Kantonen bewährt hat. Sonst gäbe es immer genug Leute, die gegen diese Regelungen Sturm laufen würden.

Frau Bühler sagte, es sei sehr wichtig, dass von einer angemessenen Entschädigung die Rede sei. Ich verneine dies, denn das Wort «angemessen» ist bekanntlich ein Gummi-begriff, der nichts aussagt. Auch die «zumutbaren Massnahmen» sagen weiter nichts aus. Man kann also die «angemessene Entschädigung», die «zumutbaren Massnahmen» ohne weiteres den Kantonen überlassen. Schliesslich ist auch die Aussage falsch, tollwütige Tiere würden sowieso nicht unter den Wortlaut dieses Artikels fallen. Ich weiss, man hat in der Kommission von seiten der Verwaltung in diesem Sinne argumentiert, aber wenn Sie den Wortlaut des Absatzes 1 nehmen, der heisst: «Schaden, den jagdbare Tiere an Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen», so ist in Gottes Namen das Pferd, das von einem tollwütigen Hund gebissen wird, nach der Bundesgesetzgebung zu entschädigen.

Die Minderheit vertritt die Auffassung, man solle die Wildschadenregelung den Kantonen überlassen. Der Bund stellt wohl den Grundsatz auf, dass die Kantone die Entschädigung für Wildschaden zu regeln und die Träger der Entschädigungspflicht zu bezeichnen haben. Es liegt also die Verpflichtung der Kantone vor. Damit sind auch jene Kantone, die allenfalls noch keine Lösung haben, verpflichtet, diesem Problem ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Und die anderen, die bereits eine Regelung besitzen, können es dabei bewenden lassen. Jedenfalls aber bringt die Lösung der Minderheit den Vorteil, dass jeder Kanton diese Frage nach seinen eigenen Gegebenheiten in Angriff nehmen kann. Ich beantrage Ihnen in diesem Sinne, der Minderheit zuzustimmen.

**Lauber:** Erlauben Sie mir, dass ich mich als Walliser mit 2200 aktiven Gebirgsjägern zu diesem Problem ebenfalls kurz äussere.

Das Kapitel Wildschäden stellt aus meiner Erfahrung ein wesentliches Element des neuen Gesetzes dar, da von Wildschäden jeder einzelne – ob mit oder ohne Beziehung zur Jagd – betroffen sein kann, insbesondere aber auch, weil unsere Land- und Forstwirtschaft, im Interesse der Erhal-

tung eines vielfältigen, reichen Wildbestandes und damit im Gesamtinteresse unserer Umwelt und unserer Natur, Nutzungseinschränkungen und Schädigungen zu dulden hat. Es ist deshalb äusserst wichtig, dass das neue Bundesgesetz den bisherigen praktischen Erfahrungen und Erkenntnissen der Kantone in diesem Bereich Rechnung trägt. Der Artikel 12 über die Entschädigung von Wildschäden darf unter keinen Umständen in dem Sinne zu eng gefasst werden, dass den Kantonen die Möglichkeit genommen wird, die speziellen, in ihrem Kanton auftretenden Wildschäden zu entschädigen. In diesem Sinne ist Absatz 1 dieses Artikels zu eng gefasst. Die Einschränkung, dass nur Schäden von jagdbaren Tieren entschädigt werden, lässt eine Lücke offen, die in der Praxis zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen kann. Es gibt auch Wildtiere, die in diesem Gesetz als nicht jagdbar gelten, die aber ebenfalls wesentlichen Schaden anrichten können. Ich beziehe mich hierbei auf die bisherigen Erfahrungen in meinem Kanton, der jedes Jahr wesentliche Beiträge an Wildschadenentschädigungen auszurichten hat. Die Statistiken zeigen, dass unter den zu entschädigenden Schadenverursachern auch Arten vorkommen, die im neuen Jagdgesetz als geschützt gelten, zum Beispiel der ausgesetzte Biber. Schadenansprüche sind aber auch in bezug auf das Steinwild angemeldet.

In diesem Sinne trägt der Minderheitsantrag der Kommission mit seiner Formulierung den bisherigen Anforderungen und Erfahrungen am besten Rechnung. Diese Formulierung würde es wie bisher den Kantonen offenlassen, die Entschädigung ihren besonderen Problemen und Bedürfnissen entsprechend zu regeln. Wer das Problem des Wildschadens etwas näher betrachtet, der muss einfach feststellen, dass die Probleme in den Kantonen sehr verschieden liegen und dass sie sehr vielseitig geartet sind. Denken Sie zum Beispiel nur an die unterschiedlichen Bedingungen zwischen Mittelland und Berggebiet. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, für Artikel 12 Alinea 1 die Formulierung der Kommissionsminderheit zu unterstützen und die Regelung der Entschädigungsfrage den Kantonen zu überlassen.

Im Alinea 3 schlägt Ihnen die ständerätliche Kommission vor, dass Wildschaden, der auf eidgenössisches Schutzgebiet zurückzuführen ist, vom Bund mit 50 Prozent mitgetragen wird. Diese Regelung gilt bereits im alten Gesetz für Schutzgebiete im Berggebiet. Den eidgenössischen Bannbezirken kommt aus der Sicht unserer Wildpopulationen gesamtschweizerisch gesehen eine grosse Bedeutung zu, denn gemäss diesem Grundsatz sind in Artikel 10 dieses Gesetzes die eidgenössischen Jagdbannbezirke wieder verankert worden. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass durch diese Reserate, die nicht mehr in der Verfügbarkeit der Kantone stehen, Wildschäden entstehen, die durch die Kantone nicht beeinflusst werden können.

Im Sinne der nationalen Bedeutung dieser Bannbezirke und auch der Gerechtigkeit gegenüber jenen Kantonen, welche aufgrund ihrer besonderen Verhältnisse vor allem eidgenössische Jagdbannbezirke zu übernehmen haben, sollten diese Wildschäden mindestens gleichteilig zwischen Bund und Kantonen getragen werden, d. h., der Ansatz des Bundes sollte in jedem Falle 50 Prozent betragen. Eine erhebliche Bedeutung kommt meines Erachtens auch dem von der Kommission vorgeschlagenen neuen Alinea 4 zu. Demnach sollen sich Bund und Kantone auch an der Vergütung von Schäden, die durch bestimmte geschützte Tiere verursacht werden, beteiligen. Die enge Beschränkung der Wildschadenentschädigung auf jagdbare Tiere würde eine Lücke offenlassen, die in der Praxis zu grossen Ungerechtigkeiten führen könnte. Es gibt Wildtiere, die in diesem Gesetz als nicht jagdbar gelten, die wesentlichen Schaden anrichten können. Es sind dies Arten, die im gesamt-nationalen Interesse in einzelnen Regionen wieder angesiedelt wurden. Ich habe bereits oben den Fall des Bibers erwähnt, als weiteres Beispiel muss hier aber auch auf die Schäden durch die stark zunehmende Luchspopulation hingewiesen werden. Die Aussetzung dieser Art hatte ja in allen Regionen, in denen ihr Vorkommen vermerkt wurde, bereits viel zu reden gegeben. Ich möchte nicht auf diese Kontroverse eintreten.

Fest steht aber, dass der Luchs an Kleinviehbeständen, besonders im Gebirge, erhebliche Schäden anrichten kann. Heute werden diese Schäden, falls sie nachgewiesen sind, vom Schweizerischen Bund für Naturschutz übernommen. Was aber geschieht, wenn als Folge der sich stark ausbreitenden Luchsbestände diese Organisation den Belastungen nicht mehr gewachsen ist? Diese Beispiele liessen sich fortführen. Meiner Meinung nach ist deshalb das von der Kommission vorgeschlagene neue Alinea 4 unbedingt notwendig und entspricht dem Prinzip der Gerechtigkeit. Ich bin überzeugt, dass aufgrund der praktischen Erfahrungen das neue Bundesgesetz in der Regelung der Entschädigung von Wildschäden eine erhebliche Lücke offenlassen würde.

**Knüsel:** Ich habe den Eindruck, die Diskussion um diesen Artikel 12, vor allem Absatz 1, werde etwas einseitig geführt. Es kann bei dieser Frage wirklich in keiner Weise darum gehen, ob wir ein zentralistisches oder ein föderalistisches Entschädigungssystem wählen. Wenn Schäden auftreten, dann treten sie nicht auf zwischen Bund und Kantonen. Wenn Schäden auftreten – ich denke an gravierende Schäden, nicht an Kleinschäden –, dann treten sie an Ort und Stelle im Wald oder auf der Flur oder in der Obstanlage auf. Wir müssen ganz offen zugeben: Es gibt grosse Gebiete in unserem Lande, wo die Jagd und der Wald einträchtig nebeneinander Platz haben. Aber wir müssen auch offen zugestehen, dass der Wald ab und zu nicht mehr zu seinem Recht kommt; wir dürfen uns da gar nichts vormachen. Dort sind wir auch aufgerufen, eine Lösung ausserhalb des Interessensbereiches Bund oder Kantone zu suchen, eine Lösung also, die der gegebenen Situation bestmöglich entspricht. So weit auseinander sind die beiden Auffassungen nicht. Die Minderheit geht von der Überlegung aus, dass die Kantone einerseits den Träger zu bestimmen und andererseits den Entschädigungspflichtigen festzulegen haben. Die Mehrheit geht von einer etwas anderen Optik aus, die besagt, dass dort, wo gravierende Wildschäden auftreten, diese angemessen zu entschädigen sind. Da habe ich nicht ganz die gleiche Auffassung wie Herr Kollege Schönenberger, «angemessen zu entschädigen» beinhaltet eine gewisse Loyalität und Billigkeit gegenüber den anderen, d. h. den Geschädigten. Weiter muss der Geschädigte – das kann der Waldbesitzer sein, das kann ein Landwirt oder auch ein Privater sein, ich denke nur an die gravierenden Schäden – das Zumutbare zur Verhinderung eines solchen Schadens ausweisen. Hier kommt ein drittes Element hinzu: Die Jagdzeiten nach diesem neuen Entwurf sind angeglichen, angepasst, zum Teil erweitert worden, und sie bieten dem Jäger, der Jägerschaft, ob das Patent- oder Revierkantone sind, die Gelegenheit, dort, wo die Situation nicht mehr stimmt, die Wildbestände auf das erträgliche Mass einpendeln zu lassen. So gesehen ist es ganz bestimmt keine Beschneidung des kantonalen Föderalismus, wenn wir hier der bundesrätlichen Lösung und der Mehrheit zustimmen.

**Frau Bühler,** Berichterstatterin: Das Votum von Herrn Kollege Knüsel gestattet mir, sehr kurz zu sein. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass in Absatz 1 einfach ein Rahmen gesteckt wird, und dieser Rahmen gibt nach Ansicht der Kommissionsmehrheit eine gewisse Sicherheit, dass die Wildschäden auch angemessen entschädigt werden. Sie müssen beachten, dass die Kommissionsminderheit Absatz 2 übernommen hat, der ja auch in der bundesrätlichen Fassung unbestritten ist. Es geht also keineswegs darum, hier die Möglichkeiten der Kantone zu beschneiden. Ich wäre dem Departementvorsteher dankbar, wenn er das Verhältnis zum Tierseuchengesetz in der Frage der Entschädigung von Schäden durch tollwütige Tiere hier noch klarstellen würde.

**Bundesrat Egli:** Mir scheint, es sei an der Hauptfrage vorbeidiskutiert worden. Es geht doch um die Frage, ob der Bund vorschreibt, dass Wildschäden zu entschädigen sind oder nicht. Diese Grundsatzfrage hat der Gesetzesredaktor eingebracht, d. h. er beantragt den Gremien einen Entscheid,

wonach grundsätzlich der Bund die Kompetenz hat, darüber zu legiferieren, ob entschädigt werden muss. Aber sein Antrag, Herr Affolter, beinhaltet keine Aussage über die grundsätzliche Entschädigungspflicht. Wenn gesagt wird, dass es dem Kanton freisteht, über die Frage der Entschädigung Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, dann ist nichts darüber ausgesagt, ob grundsätzlich entschädigt werden muss. Der Kanton könnte also diese Bestimmung überhaupt offen lassen, das stünde ihm frei. Dann aber frage ich Sie: Welchen Fortschritt hätten Sie damit gegenüber der heutigen Regelung? Wir haben heute im Obligationenrecht (Art. 56 Abs. 3) die Bestimmung: «Die Haftung für den durch Jagd verursachten Schaden ordnet das kantonale Recht.» Das wäre eine ganz klare Bestimmung, so dass also Ihr Antrag nichts weiteres ergibt, als was wir in der heutigen Gesetzgebung bereits haben. Wir müssen doch grundsätzlich statuieren, dass überhaupt der Schaden entschädigt wird; die Frage, wie er entschädigt wird und wer zu entschädigen hat, hat dann der Kanton weiter auszuführen. Wir sagen allerdings noch «angemessen». Herr Schönenberger, das Wort «angemessen», das wissen Sie als Jurist genau, kommt x-mal in der gesamten Gesetzgebung vor. Sie wissen, was das heisst, nämlich eine Entschädigung, welche die näheren Umstände berücksichtigt. Es besteht also keine volle, sondern eine angemessene Ersatzpflicht im Sinne von Recht und Billigkeit.

Es ist immerhin noch zu berücksichtigen, dass einige Kantone die im Wald entstehenden Schäden überhaupt nicht als entschädigungspflichtig erklären. Dies sind die Kantone Obwalden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Also besteht ein Nachholbedarf, der vom Bundesgesetzgeber erfüllt werden muss, wenn wir überhaupt erreichen wollen, dass in den Kantonen eine grundsätzliche Schadenersatzpflicht verfügt wird. Deshalb möchte ich Sie unbedingt bitten, am Antrag des Bundesrates festzuhalten.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	20 Stimmen

#### Abs. 3 – Al. 3

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Die Kommission hat hier eine entscheidende Verbesserung in das Gesetz hineingebracht. Bekanntlich fehlte – darauf hat auch Kollege Lauber aufmerksam gemacht – die Wildschadenregelung bezüglich geschützter Tiere und bezüglich des Schadens, der aus Schutzgebieten resultiert. Es sind in der bundesrätlichen Vorlage nur die Jagdbanngebiete, nicht aber die Vogelschutzgebiete genannt.

Die Kommissionsvorlage spricht von «Schutzgebieten» ganz allgemein; ich glaube, das ist eine entscheidende Verbesserung. In Absatz 4 ist die Formulierung so gewählt, dass Bund und Kantone und auch private Organisationen sich beteiligen können. Das ist in der Formulierung «Bund und Kantone beteiligen sich» durchaus eingeschlossen. Nun zur Frage des Prozentsatzes: Hier hat die Kommission mit 5 zu 4 Stimmen dem Satz von 50 Prozent zugestimmt und nicht die flexiblere Lösung des Bundesrates (30 bis 50 Prozent) gewählt.

Bundesrat **Egli**: Ich ersuche Sie, am bundesrätlichen Antrag zu Absatz 3 festzuhalten.

Folgende Überlegungen: Sie haben nun eben beschlossen, dass die Entschädigungsfrage voll und ganz in die Hände der Kantone gelegt wird. Dann müssen Sie um so mehr Verständnis dafür aufbringen, dass der Bund seine Mithaftung etwas einschränken will. Das ist der erste Gedanke. Der zweite Gedanke ist eine ganz einfache Budgetüberlegung. Sie halten uns immer zum Sparen an, und bei der ersten sich bietenden Gelegenheit gehen Sie wieder über die Anträge des Bundesrates hinaus und sind gegenüber der Bundeskasse sehr grosszügig. Wir möchten festhalten, dass der Bund die Entschädigung je nach Finanzkraft zwi-

schen 30 und 50 Prozent festlegen kann. Er sollte nicht generell 50 Prozent der Entschädigung übernehmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates	14 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	17 Stimmen

#### Abs. 4 – Al. 4

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Bei Absatz 4 ist beizufügen, dass es wesentlich ist, ob Schaden von geschützten Tieren entschädigt wird. Der Schutz dieser Tiere hängt wesentlich davon ab, ob der von ihnen verursachte Schaden entschädigt wird. Wenn das nicht der Fall ist, wird wahrscheinlich sehr rasch zu Selbsthilfemassnahmen gegriffen. Im übrigen entspricht es durchaus der Logik des Gesetzes: der Bund ist zuständig für die geschützten Tiere, also auch für den Schaden, den sie anrichten.

Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

**Hefti**: Im bundesrätlichen Entwurf fehlt Absatz 4. Wenn der Bundesrat Absatz 4 nicht wünscht, möchte ich einen entsprechenden Antrag stellen.

Bundesrat **Egli**: Der Bundesrat schliesst sich in Absatz 4 der Kommission an.

#### Angenommen – Adopté

#### 5. Abschnitt

#### Antrag der Kommission

#### Titel

Information, Ausbildung und Forschung

#### Chapitre 5

#### Proposition de la commission

#### Titre

Information, formation professionnelle et recherche

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 13

#### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 14

#### Antrag der Kommission

#### Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Abs. 2

Streichen

#### Art. 14

#### Proposition de la commission

#### Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Al. 2

Biffer

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Die Kommission hat für Artikel 14 und 15 verschiedene Änderungen beantragt. Es geht darum, eine praktikable Lösung zu suchen und Überflüssiges wegzulassen. Deshalb wurde zum Beispiel Absatz 2 gestrichen. Ich glaube, dass sich hier keine weiteren

Probleme ergeben. Alle Jagdberechtigten müssen eine Versicherung haben.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 15

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Alle Jagdberechtigten müssen ...

*Abs. 1bis*

Von der Versicherung können ausgeschlossen werden:

a. Ansprüche aus Schäden, die bei der widerrechtlichen Ausübung der Jagd anderen widerrechtlich jagenden Personen zugefügt werden, sowie Schadenersatzansprüche gemäss Artikel 23 des Gesetzes.

b. Ansprüche aus Schäden an zum Gebrauch übernommenen Jagdgeräten und Hunden.

*Abs. 2, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Unter Vorbehalt von Absatz 1bis können Einreden ...

#### Art. 15

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Tous ceux qui ont le droit de chasser sont tenus...

*Al. 1<sup>bis</sup>*

Peuvent être exclues de l'assurance:

a. les prétentions pour des dommages qui, en cas de pratique illicite de la chasse, sont causés à d'autres personnes pratiquant la chasse également de manière illicite, ainsi que les prétentions en dommages-intérêts selon l'article 23 de la loi;

b. les prétentions pour des dommages à du matériel de chasse et à des chiens pris ou reçus pour être utilisés.

*Al. 2, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Sous réserve de l'alinéa 1<sup>bis</sup>, les exceptions découlant...

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Diesen Artikel 15 habe ich schon vorweggenommen. Es wurden gewisse Präzisierungen vorgenommen. Vcr allem wurden bestimmte Tatbestände ausgeschlossen. Frevler können sich nicht versichern. Die sollen aus dem eigenen Sack bezahlen. Das ist der Sinn der Änderungen in Artikel 15.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 16

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1 Bst. e*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Affolter, Andermatt, Matossi, Reymond, Schönenberger)  
Schutzgebiete oder offene Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;

*Bst. h*

... ausräuchert, begast, ausschwenmt oder anbohrt;

*Für den Rest von Abs. 1 und Abs. 2:* Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Art. 16

*Proposition de la commission*

*Al. 1 let. e*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Affolter, Andermatt, Matossi, Reymond, Schönenberger)

Pénètre sans motif suffisant dans une zone protégée ou des terrains de chasse ouverts, muni d'une arme de tir;

*Let. h*

Enfume, gaze, noie ou empale des renards, des blaireaux et des marmottes;

*Pour le reste de l'al. 1 et al. 2:* Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Abs. 1 Bst. e – Al. 1 let. e*

**Affolter**, Sprecher der Minderheit: Dieser Minderheitsantrag wurde bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid der Frau Präsidentin abgelehnt. Ich bin der Meinung, der Entscheid müsste korrigiert werden.

Es handelt sich um das Betreten der Schutzgebiete und offenen Jagdgebiete mit einer Schusswaffe. Es geht hier nicht um die Jagd, sondern es geht um Jagdfrevel.

Herr Bundesrat Egli hat in der Kommission erklärt, mit der Beschränkung dieses Verbotes auf Schutzgebiete allein und der Weglassung der offenen Jagdgebiete sei eine föderalistische Lösung angestrebt worden. Man wolle den Einbezug der offenen Jagdgebiete in dieses Verbot dem kantonalen Recht vorbehalten. Ich meine, hier müsse eine bundesrechtliche Regelung erfolgen, und zwar im Sinne des bisher geltenden Rechts. Gleichgültig, ob Revierkantone oder Patentkantone, ob Schutzgebiete oder sogenannte offene Jagdgebiete; in der Schweiz wird noch ausserordentlich viel gefrevelt, gerade auch von Ausländern, die per Auto anfahren und wieder verschwinden. Dabei wird teilweise auf grausamste Weise vorgegangen, bei Nacht und auf weite Distanzen geschossen, mit Schalldämpfern oder sonstigen modernen, auf der Jagd verpönten und verbotenen Hilfsmitteln. Jede Polizeistelle kann Ihnen mit einem grossen Assortiment von Wildererwaffen aufwarten. Ich habe in der letzten Zeit besorgte Zuschriften aus Polizeikreisen, die Erhebungen in Wildererfällen zu führen haben, erhalten. Diese befürchten, dass ihre sonst schon schwierige Aufgabe noch schwieriger wird, nämlich dann, wenn sie des Jagdfrevels verdächtige Leute mit Schusswaffen antreffen und nichts ausrichten können, weil keine gesetzliche Handhabe besteht, gegen solche Verdächtige überhaupt vorzugehen. Es kommt sehr häufig vor, dass das gefrevelte Wild irgendwo versteckt und dann später abgeholt wird. Herr Belser hat sich gefragt, ob man so nicht sogar auf dem Weg zum Schiessstand angehalten werden könnte, weil man ein Gewehr mit sich trägt. Das ist nicht möglich, denn als Schütze hat er ja einen ausreichenden Grund. Es geht nur um Jagdfrevel.

Ich weise darauf hin, dass unser neues Jagdgesetz vor allem auch den verstärkten Schutz der freilebenden Tierwelt anvisiert. Eine wesentliche Gefährdung dieser freilebenden Tierwelt liegt eben im Jagdfrevel. Man sollte nicht gerade hier die Zügel lockern und den Wildschutzorganisationen die Grundlage zum Eingreifen in Wildererfällen erschweren. Dieses Problem muss tatsächlich bundesrechtlich geregelt werden. Ich bitte Herrn Bundesrat Egli, dieser Erweiterung zuzustimmen. Er hat in der Kommission schon einiges Verständnis hierfür gezeigt.

Ich habe auch noch eine Eingabe aus der welschen Schweiz, von der Union internationale des gardes professionnels de la faune, Section Suisse romande, erhalten. Diese Leute aus den Kantonen Waadt, Genf, Freiburg, Wallis und Jura, die mit dem Wildererwesen in direktem Kontakt sind, zeigen sich echt besorgt. Sie schreiben: «Il serait en

effet important que nous puissions intervenir également auprès des braconniers qui seraient surpris, l'arme à la main ou dans le véhicule, alors même qu'ils n'auraient pas encore tiré de gibier.» Ich glaube, auch diese Stimmen sollten gehört werden, und man sollte diese Angelegenheit schleunigst korrigieren.

**Arnold:** Ich bin wie Herr Affolter sehr gegen das Wildern, aber ich habe trotzdem Mühe, mich dem Minderheitsantrag anzuschliessen. Der Minderheitsantrag scheint mir etwas stark geprägt zu sein von der Vorstellung der Revierjagd, wo die Jagdgebiete ausgeschieden sind. In Patentjagdkantonen ist das ganze Kantonsgebiet Jagdgebiet, mit Ausnahme der eidgenössischen und kantonalen Banngebiete. Für einen Kanton mit Patentjagd heisst die Formulierung der Minderheit, dass jedes Waffentragen grundsätzlich einen Strafbestand darstellt; derjenige, der mit der Waffe herumläuft, muss nachweisen, dass er einen ausreichenden Grund hat. Das ist die rechtliche Folge aus der Formulierung des Minderheitsantrages. Ich wäre froh, wenn man vielleicht im Sinne des Zweckes dieser Vorschrift bessere Formulierungen finden würde. Ich kann mich aber nicht der Minderheit anschliessen. Ich werde mit dem Bundesrat stimmen, in der Meinung, dass der Nationalrat hier noch eine bessere Formulierung finden wird.

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Mit dem Antrag der Mehrheit ist der Begriff «offenes Jagdgebiet» nicht in die Vorlage aufgenommen. Die Gründe dafür sind, dass dieser Begriff im Gesetz nicht definiert wird und die Meinung, dass die Kantone hier legiferieren sollen. Es herrscht also nicht die Meinung, dass bei Jagdfrevel nicht eingegriffen werden soll, aber man meint, dass die Kantone hier zum Rechten sehen sollen. Es geht darum, ob ein Tatbestand als Vergehen zu qualifizieren ist – was man tun müsste, wenn er hier aufgenommen würde –, oder eben nur als Übertretung, was der Fall wäre, wenn er aufgrund von kantonalem Recht geahndet würde.

Auch ich habe, wie Herr Arnold, ein ungutes Gefühl; nicht weil ich Sympathien für die Frevler hätte, sondern weil ich mir die gewöhnlichen Leute vorstelle – und das nun auch in den Revierkantonen –, die zum Beispiel keine Ahnung haben, ob die Jagd offen ist oder nicht. Ich kann mir den Fall vorstellen, dass ein Wehrmann, der seine Schiesspflicht absolviert, im Kofferraum seine Waffe liegen lässt und eine Ausfahrt in den Wald macht und sich überhaupt nicht bewusst ist, dass er damit – wenn Sie der Minderheit folgen – bereits ein Vergehen begangen hat.

Wie Herr Arnold bin ich also auch der Meinung, man sollte hier nicht legiferieren und den Kantonen die Freiheit und auch die Pflicht lassen, gegen Frevler einzugreifen.

Bundesrat **Egli:** Der Bundesrat stimmt der Kommissionsmehrheit zu. Es ist ja keine weitbewegende Frage, ob hier der Bund oder der Kanton legiferieren soll. Wenn es jedoch den Kantonen obliegt, die Jagdgebiete zu bezeichnen, dann sollen sie auch in diesen Gebieten selbst für Ordnung sorgen. Wir nehmen auf diese Weise Rücksicht auf die besonderen Arten der Jagdorganisation in den einzelnen Kantonen. Die Kantone können hier also kantonale Straftatbestände schaffen, und damit ist ihnen geholfen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	11 Stimmen

*Abs. 1 Bst. a–d, f–i, Abs. 2 – Al. 1 let. a–d, f–i, al. 2*

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 17

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1 Ingress, Bst. a, d, e, Abs. 2, 5*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 1*

b. Streichen

c. Hunde wildern lässt;

f. Böschungen, Feldraine, Hecken oder Weiden flächenhaft abbrennt;

g. den Jagdbetrieb behindert.

*Abs. 3*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Arnold)

Streichen

*Abs. 4*

... den zuständigen Aufsichtsorganen vorzuzeigen, wird mit Busse bestraft.

#### Art. 17

*Proposition de la commission*

*Al. 1 préambule, let. a, d, e, al. 2, 5*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 1*

b. Biffer

c. Fait chasser des chiens;

f. Brûle de façon massive...

g. Entraîne l'exercice de la chasse.

*Al. 3*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Arnold)

Biffer

*Al. 4*

... de les montrer aux organes de surveillance compétents est passible d'une amende.

*Abs. 1 – Al. 1*

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Der Buchstabe b wurde gestrichen aus Gründen der Praktikabilität. Es wohnen ganzjährig Leute auf den Vorsassen.

Buchstabe c wurde präzisiert, weil von den Haustieren nur die Hunde in Frage kommen.

Bei Buchstabe f wurde das Wort «rodet» weggelassen, nicht in dem Sinne, dass man der Meinung ist, man sollte Böschungen, Feldraine, Hecken roden dürfen, sondern weil man der Meinung war, dass mit dem Naturschutzgesetz, verstärkt durch das Umweltschutzgesetz, diesem Anliegen Rechnung getragen ist.

Und schliesslich wurde in Buchstabe g das Wort «stört» weggelassen. Das ist nun ein Beispiel, dass ein guter Konsens gefunden werden konnte, ein Konsens, der dem Anliegen von Kollege Schoch, wie er es im Eintreten formuliert hat, entgegenkommt. Nur die bewusste, böswillige Behinderung der Jagd soll geahndet werden und nicht mehr eine Störung, möglicherweise eine mehr oder weniger unbewusste Störung.

Bundesrat **Egli:** Ich möchte bei Litera f am Antrag des Bundesrates festhalten, wo auch das «Roden» noch begriffen ist. Die hier aufgezählten Landschaftsarten, Böschungen, Feldraine, Hecken, sind typische Lebensräume für die hier in Frage kommenden Tiere. Gerade Hecken und dergleichen sind in der heutigen Landschaft sehr gefährdet. Nicht umsonst haben Sie bei der Beschlussfassung über das Umweltschutzgesetz diese Landschaftsformen ausdrücklich erwähnt und im Schlusstitel eine

Ergänzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes beschlossen. Dort wurden unter anderem auch die Hecken unter besonderen Schutz gestellt. In Artikel 24 des Natur- und Heimatschutzgesetzes haben Sie auch diesbezügliche Strafbestimmungen erlassen.

Ich möchte Sie also bitten, auch die «Rodung» mitzuerfassen und Litera f von Artikel 17 Absatz 1 im Sinne des Bundesrates zu beschliessen.

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Die Streichung des Wortes «Rodung» wurde nicht einstimmig beschlossen. Persönlich stimme ich dem Bundesrat zu.

**Schönenberger**: Ich beantrage Ihnen, die Kommissionsfassung anzunehmen. Wie Herr Bundesrat Egli soeben selbst ausgeführt hat, ist ja die Rodung in einem andern Gesetz verboten, muss also hier gar nicht wiederholt werden. Das war auch der Grund, weshalb wir in der Kommission das Wort «rodet» gestrichen haben.

*Bst. f – Let. f*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag des Bundesrates	7 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	23 Stimmen

*Abs. 1 Bst. a–e, g, Abs. 2 – Al. 1 let. a–e, g, al. 2*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 3 – Al. 3*

**Arnold**, Sprecher der Minderheit: Ich beantrage Absatz 3 zu streichen. Mit meinem Streichungsantrag möchte ich erreichen, dass die Übertretungen des Artikels 17 Absatz 1 nur strafbar sind, wenn sie vorsätzlich begangen werden, und nicht schon bei blosser Fahrlässigkeit. Vorsätzlich verübt ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt, sagt Artikel 18 des Strafgesetzbuches. Fahrlässig handelt, wer aus Unvorsichtigkeit die Folgen seines Verhaltens nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Mit meinem Antrag kehren wir zur Grundregel des Strafgesetzbuches zurück, dass Übertretungen, also die leichteste Form der strafbaren Handlungen, nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind. Wenn der Gesetzgeber auch die fahrlässige Tat erfassen will, muss er es – wie hier in der Vorlage des Bundesrates – ausdrücklich sagen. Aber nicht diese eher theoretische Überlegung, sondern ein ganz praktisches Anliegen hat mich zum Streichungsantrag veranlasst. Ich habe es beim Eintreten angedeutet. Nach Absatz 1 Buchstabe g des vorliegenden Artikels macht sich strafbar, wer den Jagdbetrieb behindert. Diese Strafbestimmung wendet sich primär nicht gegen die Jäger, sondern gegen Personen, die sich zur Zeit der Jagd ebenfalls im Wald oder auf dem Feld aufhalten. Das können Wanderer, Bergsteiger, Wald- oder Feldarbeiter sein.

Ich bin damit einverstanden, dass solche Personen bestraft werden können, wenn sie den Jagdbetrieb vorsätzlich, also mit Wissen und Willen behindern, indem sie zum Beispiel absichtlich in die Jagd hineinlaufen. Ich möchte aber verhindern, dass der Wanderer, der im Wald ahnungslos, eben fahrlässig, in den Bereich einer organisierten Jagd gerät, sich bereits strafbar macht. Die fahrlässige Begehung ist deshalb aus der Vorlage zu streichen. Man kann nun einwenden, der Streichungsantrag stehe nicht bei Buchstabe g, der von der Behinderung der Jagd handelt. Tatsächlich kann bei allen Übertretungen des Artikels 17 Absatz 1 die fahrlässige Begehung, also die blosser Unvorsichtigkeit, straflos gelassen werden. Die meisten dieser Tatbestände, die von der Kommission ja genau angeschaut wurden, wie die Kommissionsanträge zeigen, können überhaupt nur vorsätzlich verwirklicht werden. Tiere einfangen, Eier ausnehmen, Böschungen flächenhaft abbrennen sind Handlungen, die regelmässig bewusst mit Wissen und Willen, also vorsätzlich, begangen werden. Es ist ferner nur eine Verbesserung der Vorlage, wenn wir auch in bezug auf

die wildernden Hunde eine realistische Lösung treffen. Das vorsätzliche Wildernlassen von Hunden muss zweifellos strafbar bleiben. Es wäre aber für unsere Land- und Bergbevölkerung, die auf entlegenen Höfen in der Nähe der Jagdgebiete wohnt, sehr hart, wenn sie den Haushund dauernd unter Aufsicht halten müsste, ansonst ihr Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könnte.

Das Jagdgesetz will schliesslich in erster Linie Rechte und Pflichten der Jäger regeln und nur in sehr beschränktem Umfang Strafbestimmungen für die übrige Bevölkerung aufstellen. Auch aus dieser Überlegung sollten wir bei den Strafbestimmungen Zurückhaltung üben.

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Der Antrag von Kollege Arnold wurde in der Kommission mit 4 zu 6 Stimmen abgelehnt. Persönlich bin ich bei der Minderheit, also bei Kollege Arnold. Ich sehe die Problematik hier sehr genau. Sie wurde auch in der Kommission gesehen. Andererseits wäre aber zum Beispiel, was die wildernden Hunde betrifft, praktisch keine Verfolgung mehr möglich, denn hier ist sehr schwer zu unterscheiden, ob fahrlässig oder mit Vorbedacht gehandelt wurde. Die Mehrheit hat sich gegen diese Streichung ausgesprochen. Persönlich neige ich dazu, dem gewöhnlichen Waldbenützer etwas mehr Freiheit einzuräumen.

Bundesrat **Egli**: Der Bundesrat hält an der Lösung fest, dass auch die fahrlässige Begehung oder Übertretung strafbar sein soll. Fahrlässigkeit ist immerhin – Herr Arnold – eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit, also doch eine Pflichtwidrigkeit, und dies möchten wir unter Strafe stellen. Gewisse Tatbestände aus Absatz 1 sind überhaupt nur in fahrlässiger Form denkbar, wie das Wildernlassen von Hunden. Niemand wird absichtlich einen Hund wildern lassen, aber eine fahrlässige Erfüllung dieses Tatbestandes kommt natürlich sehr häufig vor. Ich möchte Sie bitten, dem Bundesrat zuzustimmen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit	21 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	11 Stimmen

*Abs. 4, 5 – Al. 4, 5*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 18**

*Antrag der Kommission*  
Streichen

*Proposition de la commission*  
Biffer

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Bei Artikel 18 wurden die Fristen auf das normale Mass gekürzt. Die Streichung erfolgte mit 7 zu 2 Stimmen. Es bleibt immerhin die Frage, ob diese Fristen ausreichen, um eine ordentliche Verfolgung zu gewährleisten. Persönlich bin ich bei der Minderheit, also ich meine, dass man hier dem Bundesrat folgen sollte. Die Kommission hat aber mit 7 zu 2 Stimmen der Streichung zugestimmt.

Bundesrat **Egli**: Der Bundesrat muss an der längeren Verjährungsfrist festhalten, weil die Abklärung solcher Tatbestände doch immer sehr viel Zeit erfordert. Wir haben es übrigens analog auch beim Tierschutzgesetz Artikel 30 so gehalten.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag des Bundesrates	8 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	16 Stimmen

**Art. 19**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Ordnungsantrag – Motion d'ordre*

**Le président:** L'article 20 contient une divergence. Selon notre appréciation, ce débat devrait durer encore une demi-heure environ. Etant donné que notre ordre du jour de demain n'est pas très chargé, je me demande si nous voulons interrompre nos débats et les continuer demain ou si nous voulons terminer la discussion; je vous engage à voter à ce sujet et je vous propose de continuer les débats.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag des Präsidenten	16 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen

**Art. 20***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen, wenn der Berechtigte:

- vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd tötet oder erheblich verletzt;
- eine Widerhandlung nach Artikel 16 als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat.

*Abs. 2*

Der Entzug gilt für die ganze Schweiz.

*Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Cavelly**Abs. 1*

Die Jagdberechtigung kann vom Richter ... entzogen werden, wenn ...

**Art. 20***Proposition de la commission**Al. 1*

La privation du droit de chasser est prononcée par le juge, pour une année au minimum et dix ans au maximum, lorsque le titulaire

- intentionnellement ou par négligence, tue ou blesse grièvement une personne au cours de la chasse;
- A, intentionnellement, commis ou tenté...

*Al. 2*

La privation du droit de chasser s'applique à l'ensemble de la Suisse.

*Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Cavelly**Al. 1*

La privation du droit de chasser peut être prononcée par le juge,...

*Abs. 1 – Al. 1*

**Cavelly:** Ich bitte die Unterlegenen, ihren Missmut nicht bei der nächsten Abstimmung an mir auszulassen. Ich votiere für die Einfügung einer Kann-Vorschrift bei Artikel 20. Nach meinem Antrag soll der Richter in Würdigung aller Umstände darüber entscheiden, ob die Jagdberechtigung im konkreten Fall entzogen werden soll oder nicht. An und für sich ist das eine Selbstverständlichkeit; denn es gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Richters, die

Strafe, inklusive Nebenstrafe, und um eine solche handelt es sich beim Entzug des Patentes, den konkreten Verhältnissen anzupassen. So kann der Richter gemäss Artikel 16 bei Jagdvergehen Gefängnis bis zu einem Jahr oder auch nur Busse aussprechen. Artikel 20 aber, der den Entzug der Jagdberechtigung regelt (also eine Nebenstrafe), ist viel strenger als der Hauptartikel 16. Hier in Artikel 20 wird der Richter verpflichtet, einen Entzug von mindestens einem Jahr zu verfügen, wenn die Kautelen dafür erfüllt sind. Auf die Kautelen komme ich noch kurz zu sprechen.

Wir wissen alle, dass der Entzug des Patentes für einen Jäger viel schlimmer ist als die Bestrafung, die Busse. Ja, ein Entzug kann einen richtigen Jäger beinahe in seiner Lebensfreude erschüttern. Auch hier sollen aber die normalen Strafrechtsnormen gelten. Ich bin nicht gegen einen berechtigten Entzug des Patentes, aber dieser muss eben berechtigt bzw. im Einzelfall verschuldet sein und nicht einem Automatismus entspringen. Die Vorlage sieht einen obligatorischen Entzug vor

a. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung oder erheblicher Verletzung einer Person auf der Jagd.

Dies kann durchaus richtig sein; es kann aber für einen Jäger auch eine unverdiente Härte bedeuten. Nehmen wir einen fahrlässigen Jagdunfall, bei dem ein Schuss unvermittelt losgeht und einen Jagdkameraden verletzt. Hier soll der Richter unterscheiden und prüfen, ob sich ein Entzug neben der ordentlichen Strafe aufdrängt oder nicht. – Der Entzug soll gemäss Vorlage

b. auch bei vorsätzlicher Verletzung von Artikel 16 obligatorisch sein. Dies beschäftigt die Jäger in meinem Kanton ganz besonders. Herr Lauber hat auf die 2200 Jäger im Wallis hingewiesen; ich kann mich hier auf 6000 Jäger stützen.

Die Juristen unter uns wissen – und vorher haben Sie es von Herrn Leo Arnold gehört – wie subtil der Unterschied zwischen *dolus eventualis*, dem Eventualvorsatz, und der Fahrlässigkeit ist. Hat ein Jäger vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt, wenn er zum Beispiel eine Gemse mit einer Krickellänge von 21 Zentimeter statt den erlaubten 22 Zentimetern schießt? Es kommt doch auf die konkreten Umstände an, werden Sie antworten. Und das möchte ich eben auch hier. Statt dass sich Jäger und Gerichte über die Begriffe «fahrlässig» oder «vorsätzlich» streiten, soll nach meinem Antrag der Richter von Fall zu Fall und gestützt auf Verschulden und Umstände offen entscheiden, ob ein Entzug ausgesprochen werden soll oder nicht.

Hier muss ich noch ein spezifisches Jägerproblem erwähnen, das gerade gegenwärtig in Graubünden viel zu reden gibt.

In unserem kantonalen Jagdgesetz kennen wir die Selbstanzeige des Jägers als gesetzlich ausdrücklich erwähnten Milderungsgrund. Ein Jäger, der zu seinem Fehler steht und einen irrtümlichen Abschuss sofort meldet, zeigt, dass er reuig und einsichtig ist. Er verdient nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen eine mildere Bestrafung. Wie steht es aber in bezug auf die Nebenstrafe des Entzuges in diesem Fall? Wenn Artikel 20 so bleibt wie vorgesehen, muss der Richter den Entzug in jedem Fall, auch bei einer Selbstanzeige, aussprechen. Das ist nach unserer Meinung zu hart und zu unflexibel. Was bei der Hauptstrafe möglich ist, soll auch bei der Nebenstrafe möglich sein, nämlich eine Entscheidung von Fall zu Fall nach dem richterlichen Gewissen. Dabei soll nach meiner Meinung bei einem echten Selbstanzeiger ein Entzug des Patentes in der Regel nicht ausgesprochen werden. Damit wird einem reuigen Sünder eine Chance gegeben. Zudem wird dafür gesorgt, dass irrtümlich erlegte Tiere nicht aus lauter Angst vor dem Entzug des Patentes im Wald liegen gelassen werden.

Mit der Annahme meines Antrages kommen Sie also nicht nur einem dringenden Anliegen unserer Jäger entgegen, sondern Sie sorgen auch für eine grössere Flexibilität und Gerechtigkeit. Ich war leider nicht in der Kommission und muss diesen Antrag deshalb hier direkt stellen. Er ist mit dem Gesetz absolut kongruent. Der Kommission lag der

Antrag natürlich nicht vor. Einzelne Mitglieder der Kommission, mit denen ich zufällig darüber sprechen konnte, scheinen mit diesem Antrag einverstanden zu sein. Ich bitte um Gutheissung des Antrages.

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Die Kommission hat in Artikel 20 nebst einigen redaktionellen Änderungen vor allem die Begriffe «vorsätzlich» und «erheblich» eingeschoben. Das muss man sehen. Man könnte annehmen, dass das eine gewisse Abschwächung bedeuten würde. Das war aber nicht die Absicht der Kommission. Wir sind vielmehr der Meinung – und da teilt die Kommission die Meinung von Herrn Cavelty –, dass eine flexible Rechtsprechung möglich sein sollte und nicht bereits bei einer unerheblichen Verletzung die ganze Maschinerie in Gang gesetzt wird. Deshalb haben wir diese Präzisierungen gemacht. Der Antrag Cavelty lag natürlich nicht vor, und in diesem Sinne kann ich dazu nicht Stellung nehmen.

Bundesrat **Egli**: Es trifft zu, Herr Cavelty, dass im Nebenstrafrecht des Strafgesetzbuches die fakultative und die obligatorische Form für den Richter vorkommen. Der Richter kann Nebenstrafen verfügen, in anderen Fällen muss er sie verfügen. Von dort her haben wir also keine Hilfe, wie wir das Problem lösen müssen. Ich neige aber doch der bundesrätlichen Lösung und der Auffassung der Kommission zu, dass wir die obligatorische Form wählen sollen, um zu vermeiden, dass gemäss den Besonderheiten in den Kantonen willkürliche Unterschiede entstehen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Cavelty	19 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission (mit Zusatz gemäss Antrag Cavelty)*

*Adopté selon la proposition de la commission (avec amendement Cavelty)*

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

*Angenommen – Adopté*

**Art. 21**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Kantone. (Rest des Absatzes streichen)

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 21**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

...du ressort des cantons.  
(Biffer le reste de l'alinéa)

*Al. 2, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Art. 22**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

... mitzuteilen. Dieses orientiert die Kantone

*Abs. 2*

Streichen

**Art. 22**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

...Office fédéral. Celui-ci informe les cantons.

*Al. 2*

Biffer

Bundesrat **Egli**: Ich habe zu Artikel 21 eine Bemerkung. Sie können diese Bestimmung streichen, aber Sie erreichen damit nichts, weil nämlich nach Artikel 258 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege die Bundesbehörden dort, wo die Oberaufsicht des Bundes steht, verlangen können, dass die Kantone das Strafverfahren durchführen müssen; mit der Streichung des zweiten Satzes von Absatz 1 ist Ihnen also nicht geholfen.

Dasselbe gilt für Artikel 22 Absatz 1. Wenn Sie die Zustellung der Urteile streichen, ist Ihnen nicht geholfen, weil nach Artikel 256 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege der Bundesrat vorübergehend die Zustellung der Urteile in Bundesstrafsachen verfügen kann. Ich weine diesen beiden Streichungen nicht nach, aber Sie müssen sich bewusst sein, dass sie nichts ausrichten.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 23–28**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 23 à 28**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 29**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Die Kantone regeln die Gültigkeit von Jagdberechtigungen, die vor der Einführung der Jagdprüfung erteilt wurden.

*Abs. 2*

*Mehrheit*

Streichen

*Minderheit*

(Belser, Knüsel)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 29**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Les cantons règlent la validité du droit de chasser accordé avant l'introduction des examens de chasse.

*Al. 2*

*Majorité*

Biffer

*Minorité*

(Belser, Knüsel)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Bei Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2 gab es eine recht brisante Diskussion. Die Mehrheit findet, er sei überflüssig und zu einschneidend. Einschneidend sei die zeitliche Beschränkung der Vogeljagd, wie sie postuliert ist (sie endet bereits am 31. Dezember). Die Beschränkung bezieht sich auch auf die Anzahl der Entenarten, die jagdbar sind. Es sind nur drei Entenarten. Als überflüssig wurde diese Bestimmung deshalb betrachtet, weil ein genügender Schutz durch Artikel 5 bereits

gegeben sei. Es ist aber zu beachten, dass gemäss Artikel 5 – ich habe Sie damals schon darauf hingewiesen – alle Wildentenarten gejagt werden dürfen, und zwar vom 1. September bis zum 1. Februar, und dass die Schweiz als Überwinterungsgebiet von zahlreichen subarktischen Arten hier eine gewisse Verantwortung auf sich nimmt. Ich habe Sie auch bereits darauf hingewiesen, dass ein wirksamer Schutz der Enten nicht möglich ist durch gezielten Artenschutz, sondern nur durch die Ausscheidung von Reservaten, wo die Vögel ungestört überwintern können. Es stimmt natürlich schon, dass die Hauptzahl der geschossenen Enten sich auf die drei gebräuchlichsten Arten bezieht, aber es gibt auch eine verschwindende Zahl – ich brauche das Wort verschwindend hier im doppelten Sinn – von seltenen Entenarten, die bei uns überwintern und die wir ohne Reservate nicht wirksam schützen können.

Deshalb beantragt Ihnen die Minderheit – Herr Belser wird diesen Antrag dann noch selber begründen –, diese Streichung nicht vorzunehmen.

Ich mache Sie noch darauf aufmerksam, dass Sie mit Ihrem Entscheid in Artikel 10, wo Sie das Einvernehmen mit den Kantonen gestrichen haben und zur bundesrätlichen Fassung zurückgekehrt sind, eine gewisse Milderung dieser Problematik herbeigeführt haben.

Es geht bei der bundesrätlichen Fassung sicher nicht um Druck, der ausgeübt werden soll, sondern ganz einfach um den wirksamen und genügenden Schutz für bedrohte Tierarten.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – Al. 2*

**Belser**, Sprecher der Minderheit: Der Absatz 2 von Artikel 29 steht in engem Zusammenhang zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe n und zu Artikel 10 Absatz 1, der jetzt in der Fassung des Bundesrates angenommen wurde.

Unsere Seen haben tatsächlich als Winterquartiere für Wasservögel gesamteuropäische Bedeutung. Ein Beispiel: Die bei uns überwinternden 210 000 Reiherenten entsprechen beispielsweise einer Brutpopulation aus einem Gebiet von 1,5 Millionen Quadratkilometern. Die Bedingungen, unter denen diese Enten während drei bis sechs Monaten bei uns überwintern, beeinflussen somit die Brutpopulationen riesiger Gebiete. Grundsätzlich überwintern diese Enten auf allen eisfreien Flüssen oder Seen. Durch langjährige Beobachtung konnte man feststellen, dass in unserem Land etwa 15 Gewässerabschnitte liegen, die aufgrund der grossen Zahl der darauf überwinternden Wasservögel von gesamteuropäischer oder internationaler Bedeutung sind. Die Wasservögel können auf zwei Arten geschont werden. Entweder man schränkt die Jagd sehr stark ein oder man scheidet eine Anzahl vollständig geschützter Gebiete aus. Wir haben uns im Gesetz dazu entschlossen, die Jagd möglichst offen zu lassen. Sobald fünf Wasservogelreservate von internationaler Bedeutung ausgeschieden sind, soll die Jagd gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe n ohne grössere Einschränkungen frei sein. Dieser Übergangsordnung kann man deshalb zustimmen. Es ist bis heute nur ein solches Schutzgebiet, nämlich Fanel am Neuenburgersee, ausgeschieden. Der Bund hat jetzt die Möglichkeit, nach Anhörung der Kantone verhältnismässig rasch vorwärts zu machen, so dass auch für die Jäger diese Übergangsordnung nicht sehr gravierend ist und sie sie anerkennen könnten.

Ich bitte Sie deshalb, der bundesrätlichen Fassung von Artikel 29 Absatz 2 zuzustimmen.

**Knüsel**: Nach Auffassung des Bundesrates sind für die Wasservogeljagd Übergangsbestimmungen erforderlich, um bis zur Ausscheidung einer genügenden Zahl von Reservaten von internationaler Bedeutung einen ausreichenden Schutz dieser wandernden Entenarten sicherzustellen. Man kann darüber denken, wie man will, aber das Anliegen

der Leute des Schweizerischen Landeskomitees für Vogelschutz (Schweizerische Vogelwarte in Sempach) steht nicht im luftleeren Raum. Es ist doch einfach so, dass diese mannigfaltigen Arten von Wasservögeln im Sommer riesige Gebiete in Skandinavien und Russland bewohnen und dann im Winter in die eisfreien Gebiete von Westeuropa, insbesondere an die Alpennordrandseen, seichte Gewässer, Flüsse usw. übersiedeln. Hier geht es in erster Linie darum, dass man gewisse Gebiete gemäss diesen internationalen Abkommen ausscheidet, um nachher diese Jagd nach Möglichkeit wieder freigeben zu können. Mit anderen Worten ausgedrückt: Der Biotopschutz kommt in diesem konkreten Fall vor dem Artenschutz, damit diese Populationen auch in Zukunft sichergestellt werden können. Diese Wanderwasservögel sind auf den engen Raum Westeuropas und insbesondere auf unser Land angewiesen. So ist beispielsweise durch wissenschaftliche Arbeiten sichergestellt worden, dass mehr als 25 Prozent der gesamteuropäischen Population der Reiherente in unseren kleinen Gewässern überwintert, und wenn sie hier in den vorgesehenen fünf internationalen Reservaten einen gewissen Schutz erhält, wird auch ihr Überleben gesichert sein.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen.

**Bundesrat Egli**: Wie Herr Belser richtig gesagt hat, hat dieser Absatz 2 an Brisanz verloren, nachdem Sie nun dem Bundesrat in Artikel 10 Absatz 1 die Möglichkeit gegeben haben, ohne Zustimmung, nur im Einvernehmen mit den Kantonen, Reservate auszusondern. Wir halten also nicht mehr unbedingt an diesem Absatz 2 fest. Ich überlasse es Ihnen zu entscheiden.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

**Art. 30**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 30**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	34 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

*Abschreibung – Classement*

Le **président**: Le Conseil fédéral vous propose le classement des interventions suivantes:

Postulat 10128 Révision de la loi sur la pêche et de la loi sur la chasse (E 18 mars 1969, Nänny)

Motion 11533 Chasse et protection des oiseaux (E 15 mars 1973, Heimann; N 20 mars 1973)

Motion 11522 Chasse et protection des oiseaux (N 20 mars 1973, Röthlin; E 15 mars 1973)

Postulat 78.495 Loi sur la chasse et la protection des oiseaux, révision totale (E 12 décembre 1978, Knüsel)

*Zustimmung – Adhésion*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

*Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 25*

**Präsident:** Sie haben den Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 84 Stimmen angenommen. Damit wird der Antrag Maitre-Genève hinfällig.

*Abs. 4 – Al. 4*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit  
Für den Antrag Eggly-Genf

83 Stimmen  
77 Stimmen

**Art. 90 Abs. 1 zweiter Satz**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 90 al. 1 phrase 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2**

*Antrag der Kommission*

Die Aenderung vom .... des Bundesgesetzes über die politischen Rechte gilt für alle Volksinitiativen mit Gegenentwurf, über die die Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten am Tage des Inkrafttretens noch nicht stattgefunden hat.

**Ch. II**

*Proposition de la commission*

La modification du .... de la loi fédérale sur les droits politiques s'applique à toutes les initiatives populaires accompagnées d'un contre-projet, qui n'avaient pas encore fait l'objet d'un vote final aux Chambres fédérales, le jour de son entrée en vigueur.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. III**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2*

Es tritt am Tage des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist, im Falle des Zustandekommens eines Referendums am Tage der Annahme durch das Volk in Kraft.

**Ch. III**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2*

Elle entre en vigueur le jour de l'expiration du délai référendaire s'il n'a pas été utilisé ou, en cas d'aboutissement d'un référendum, le jour de l'acceptation par le peuple.

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes  
Dagegen

93 Stimmen  
74 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

*Abschreibung – Classement*

**Präsident:** Der Bundesrat beantragt, das Postulat Muheim abzuschreiben. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt.

*Abgeschrieben – Classé*

83.033

**Jagdgesetz**

**Loi sur la chasse**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 27. April 1983 (BBl II, 1197)  
Message et projet de loi du 27 avril 1983 (FF II, 1229)

Beschluss des Ständerates vom 25. September 1984  
Décision du Conseil des Etats du 25 septembre 1984

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Antrag Humbel*

Nichteintreten

*Ordnungsantrag Grendelmeier*

Es sei eine organisierte Debatte durchzuführen

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

*Proposition Humbel*

Ne pas entrer en matière

*Motion d'ordre Grendelmeier*

Instaurer un débat organisé

**Präsident:** Ich beantrage, dass wir den Ordnungsantrag von Frau Grendelmeier behandeln, damit wir wissen, ob wir eine organisierte Debatte durchführen müssen oder nicht.

*Ordnungsantrag – Motion d'ordre*

**Frau Grendelmeier:** Wir haben an der organisierten Debatte festgehalten, um dieses Geschäft, das wir jetzt über die Bühne gebracht haben, zu kanalisieren und effizienzsteigernd durchzuberaten. Ich sehe nicht ein, warum bei einem Gesetz, das ganz bestimmt sehr wichtig ist, man ausgerechnet hier keine organisierte Debatte durchführt. Wir haben ungefähr anderthalb Tage budgetiert. Ob wir uns das leisten können? Ich schlage Ihnen deshalb vor, dass wir in Anbetracht der unglaublich vielen Einzelanträge bei der Detailberatung zum Eintreten nur die Fraktionssprecher sprechen lassen. Das spart uns mindestens zwei oder drei Stunden Zeit.

Ich bitte Sie, im Sinne der Konsequenz auch hier ja zu einer organisierten Debatte zu sagen. In der Detailberatung kommen dann ohnehin noch sämtliche Regionen, sämtliche Bergkantone, sämtliche Flachländer, sämtlicher Jäger, sämtliche Landwirte, sämtliche Häschen, Füchsen und Samichläuse zur Sprache. Wir können es uns leisten, uns während der Eintretensdebatte wirklich auf das Wesentliche zu beschränken.

**Präsident:** Frau Grendelmeier beantragt, dass wir beim Jagdgesetz eine organisierte Debatte durchführen. Die Fraktionspräsidentenkonferenz hat hier eine freie Debatte beantragt.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Grendelmeier

67 Stimmen

Für den Antrag der Fraktionspräsidentenkonferenz

47 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

83.033

## Jagdgesetz Loi sur la chasse

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2126 hiervor – Voir page 2126 ci-devant

**Präsident:** Die Eintretensdebatte beschränkt sich auf die Kommissions- und Fraktionssprecher.

**Widmer, Berichterstatter:** Bei der Beurteilung dieses neuen Jagdgesetzes scheint mir ein Hauptgedanke wesentlich zu sein: In der heutigen Zeit steht ein Jagdgesetz unter einer anderen ethischen Verpflichtung, als das in früheren Epochen der Fall gewesen wäre, und zwar aus folgendem Grund: Der Mensch hat sich nach Jahrtausenden von der Bedrohung durch die Natur, namentlich auch von der Bedrohung durch wilde Tiere, befreit. Der Mensch hat sich die Natur weitgehend unterworfen. Das ist einerseits ein Triumph, andererseits ist das aber auch eine neue Verpflichtung. Dementsprechend hat sich der Sinn der Jagd grundlegend gewandelt. Die Jagd dient nicht mehr der Ernährung, dem Ueberleben der Menschen, sondern sie ist zu einem Freizeitvergnügen geworden. Die Jagd hat das Ueberleben nicht der Menschen, sondern das Ueberleben der Tiere sicherzustellen. Aus solcher Perspektive ist auch das neue Jagdgesetz zu beurteilen.

Wie sieht nun dieses neue Jagdgesetz aus? Es hat sich im Ständerat hohes Lob geholt. Es ist dort auch mit nur geringen Diskussionen über die Bühne gegangen.

In Ihrer vorberatenden Kommission herrschte ein viel rauherer Wind. Es sind in der Kommission über fünfzig Abänderungsanträge eingebracht worden. In manchen Fällen ist man zum ursprünglichen Text des Bundesrates zurückgekehrt. Ein wichtiger Punkt in dieser Hinsicht: Der Ständerat hat das Rebhuhn zu einem jagdbaren Tier erklärt. Wir sind der Auffassung, das Rebhuhn müsse geschützt sein. Die Kommission hat eine ganze Reihe von Hearings durchgeführt. Im allgemeinen Urteil können wir uns dem Ständerat anschliessen. Es ist ein gutes Gesetz. Allerdings: Die Stimmung war in der nationalrätlichen Kommission erheblich kritischer als im Ständerat.

Nun bin ich etwas überrascht – das gebe ich zu –, dass derart viele Abänderungsanträge aus dem Plenum eingegangen sind. Aber man soll das selbstverständlich mit Wohlwollen aufnehmen. Es wäre nett gewesen, wenn diese Abänderungsanträge früher eingereicht worden wären. Dann hätte die Kommission dazu Stellung nehmen können. Wir haben uns dennoch die Mühe genommen, am letzten Donnerstag nochmals eine Kommissionssitzung abzuhalten mit der Absicht, die wesentlichsten Gedanken aufzunehmen und eine Formulierung durch die Kommission zu finden. Auffallend ist für mich die kritische Stimmung gegenüber der Jagd, wie sie in diesen Zusatzanträgen zum Ausdruck kommt. Das ist ein bemerkenswertes Phänomen, und ich möchte dazu kurz Stellung nehmen:

Für jeden, der sich mit der kulturgeschichtlichen Entwicklung beschäftigt, ist es offenkundig, dass der Jäger ein negatives Image nicht erst in der Gegenwart, sondern während Jahrhunderten, ja während Jahrtausenden mit sich herumträgt. Es gibt dafür eine klassische Geschichte. Sie trägt den Namen von Jakob und Esau. Esau ist der Frühere und Ältere, der Jäger, der Unstete, der Böse, der von seinem Bruder unterworfen wird. Jakob, der Jüngere, ist der Ackerbauer, der Sesshafte, der Listige, der sich das Erstgeburtsrecht und den Segen erschleicht. Es ist vor 3000 Jahren in grösster Prägnanz der Gegensatz vom Jäger auf der einen Seite und der jüngeren Kultur des sesshaften Ackerbauern ein für allemal formuliert worden. Bemerkenswert ist, dass sich dieser Gegensatz auch in unserem Parlament

frisch und fröhlich in einer grossen Zahl von Anträgen ausdrückt.

Diese Voraussetzung gibt mir Anlass, zu versuchen, zwei falschen Vorstellungen entgegenzutreten. Solange sie hier im Saal lebendig sind, werden sie uns daran hindern, ein gutes, zeitgemässes Jagdgesetz zu formulieren. Welche zwei falschen Vorstellungen sind das?

Erste falsche Vorstellung: Der Jäger sei der Feind des Wildes. Das ist nicht der Fall. Es ist kulturgeschichtlich gesehen umgekehrt. Wenn es keine Jäger gäbe, wäre das Wild längst ausgerottet. Wo immer Sie auch in der Schweizer Geschichte zurückschauen, hatten die Bauern keine Freude am Wild, das ihnen ihre Ernte schädigte, und die Fischer hatten keine Freude an den Wasservögeln, die ihnen die Fische wegrassen. Es gibt aus der Schweizer Geschichte für diesen Gegensatz zwischen den Bauern und den Jägern ein klassisches Beispiel. Das ist der Ihnen zumindest dem Namen nach gut bekannte einstige Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann. Hans Waldmann hat viel Kritik entgegennehmen müssen, wahrscheinlich zu Recht. Aber es ist interessant, sein Ende genauer anzuschauen. Was bei Hans Waldmann das Fass zum Ueberlaufen brachte, war folgendes Ereignis:

Waldmann war ein grosser Jäger, und zusammen mit seinen Freunden ging er im zürcherischen Raum regelmässig auf die Jagd. Was diese Jäger vor allem ärgerte, waren die grossen Hunde der Bauern auf der Zürcher Landschaft. Die Bauern hielten diese grossen Hunde vor allem deshalb, weil sie damit die Rehe, Hasen usw. von ihren Kulturen fernhielten, indem sie die Hunde dazu abrichteten, das Wild zu reissen. Es war klar: Das war ein grosser Aerger für den Herrn Waldmann und seine Freunde. Eines Tages schickte er deshalb seine Knechte mit grossen Keulen auf die Landschaft hinaus, um damit diese grossen Hunde zu erschlagen. So hätten die Jäger endlich wieder einmal freie Jagd gehabt, und sie mussten sich nicht mit den Bauern herumstreiten. Das war der auslösende Anlass für die Zürcher Landbevölkerung, um gegen die Stadt zu marschieren und die Verurteilung Waldmanns zu erzwingen, was dann bekanntlich damit endete, dass Waldmann um einen Kopf kürzer gemacht wurde.

Sie sehen an diesem Beispiel sehr gut: Die Jäger sind die, die das Wild erhalten wollen, weil sie ja sonst ihr Vergnügen einbüssen. Die effektive Gegnerschaft liegt an einem anderen Ort. Ich darf das sagen, weil ich kein Jäger bin. Das möchte ich noch klarstellen.

Eine zweite falsche Vorstellung, die in unserem Volk verbreitet ist, und ich habe den Verdacht, auch unter Ihnen, zumindestens gefühlsmässig: die Vorstellung, unser schweizerisches Wild sterbe aus. Diesem verbreiteten Gefühl möchte ich doch mit einigen Zahlen entgegentreten, indem ich den Wildbestand bei bekannten Wildarten vergleiche, und zwar ungefähr um 1900, also Anfang unseres Jahrhunderts, dann Mitte des Jahrhunderts, so 1940/50, und im Jahr 1980, also die neuesten Zahlen.

Der Adler war zu Beginn des Jahrhunderts praktisch ausgestorben. Zur Mitte des Jahrhunderts begann der Adler sich wieder anzusiedeln. Heute gibt es wahrscheinlich etwas mehr als 150 Adlerpaare in der Schweiz. Ich komme auf die Zahlen noch zurück. – Steinbock: Zu Beginn des Jahrhunderts total ausgestorben, um die Mitte rund 2000, heute rund 10 000 Steinböcke. – Rothirsch: Zu Beginn des Jahrhunderts ausgestorben, um die Mitte 3000 bis 4000, heute 30 000 Rothirsche. – Gemse: Um 1900 bis auf wenige Exemplare ausgestorben, um die Mitte schon wieder etwa 20 000, heute 60 000 Gemen in der Schweiz. – Die Reiherente: Zu Beginn des Jahrhunderts selten geworden, um die Mitte neue Bestände, heute im Winter bis über 100 000 Reiherenten in unserem Land.

Das gewissermassen klassische Beispiel, das Ihnen allen vertraute Reh: Um 1900 geschwunden auf einige hundert Rehe in unserem ganzen Land, um die Mitte des Jahrhunderts waren es 100 000, heute sind es 150 000 Rehe, die sich im Wald so langsam auf die Füsse treten, weil ganz offensichtlich ein Ueberbestand vorhanden ist.

Eine Bemerkung zum Problem des Adlers: Sie haben vielleicht gedacht, 150 Adlerpaare seien eigentlich nicht viel. Aber man muss dazu ergänzen, dass nach Ansicht der Fachleute der Raumbedarf eines Adlerpaares eine Fläche von ungefähr 10 x 10 km, also eine Fläche von rund 100 km<sup>2</sup> ausmacht. (Die Adler haben etwas weitergehende Raumsprüche als die Menschen; wir sind mit weniger zufrieden.) Anders ausgedrückt: Wenn Sie diese Fläche umlegen auf die 40 000 km<sup>2</sup> der Schweiz, muss man heute feststellen, dass die für den Adler in Frage kommenden Räume praktisch besetzt sind. Sie können schon noch mehr Adler ansiedeln, aber dann kommen sich diese gegenseitig ins Gehege. Die Fachleute sind sich einig, dass das zur Folge haben wird, dass die Brutkraft der Adler zurückgeht, weil sie sich gegenseitig stören.

Nun möchte ich kein einseitiges Bild entwerfen. Selbstverständlich gibt es Tiere, die bedroht sind und die man schützen muss. Aber wenn Sie das Gesetz objektiv bewerten wollen, dann dürfen Sie von der Tatsache ausgehen, dass die Vorstellung, alle Wildtiere würden aussterben, ein Irrtum ist.

Ist das Gesetz notwendig? Das letzte Jagdgesetz wurde 1925 formuliert. Es wurde 1962 teilweise verändert. Es ist nicht übertrieben, wenn wir uns an ein neues Jagdgesetz heranwagen. Das Gesetz möchte ein Rahmengesetz sein, sollte also nicht zu sehr in die Details gehen. Das Gesetz muss eine schwierige Aufgabe lösen, nämlich einen Kompromiss darstellen zwischen zentralistischen Aufgaben einerseits, namentlich auf dem Gebiet des Tierschutzes, andererseits muss es aber Rücksicht nehmen auf die föderalistischen Vorstellungen in unserem Land. Sie dürften mir zustimmen, wenn ich feststelle, dass die Jagd ein Gebiet ist, wo die kantonalen, die föderalistischen Wünsche in unserem Land besonders ausgeprägt sind. Die Jagd in Graubünden ist etwas anderes als die Jagd im Wallis, und nochmals anders ist die Jagd irgendwo in einem Mittellandkanton.

Wie ist das Gesetz aufgebaut? Der Zweckartikel steht am Anfang; dann wird getrennt – das ist sehr wesentlich – zwischen jagdbaren Tieren und geschützten Tieren. Ich bitte Sie aber, nicht zu vergessen, dass nach dem ganzen Aufbau des Gesetzes auch die jagdbaren Tiere geschützt werden müssen, wenn sie vom Aussterben bedroht sind. Umgekehrt dürfen auch die geschützten Tiere dezimiert werden, wenn sie sich im Uebermass entwickeln. Man soll also diese Aufzählung der jagdbaren Tiere nicht überschätzen. Ein weiteres Kapitel will den Wildschaden regeln, und schliesslich folgen die Strafbestimmungen.

Ich komme zum Schluss meiner einleitenden Bemerkungen. Ich bitte Sie sehr, nicht zusätzlich noch allzu viel in dieses Gesetz hineinstopfen zu wollen. Ich bin überzeugt, dass das Gesetz dadurch nicht besser wird. Es wird vielleicht länger und wortreicher, aber im Inhalt nicht besser anwendbar. Vergessen Sie bitte nicht: Es ist ein erweitertes Rahmengesetz. Helfen Sie mit, dass wir uns nicht in Details verlieren. Zum Schluss möchte ich dem Bundesrat, vor allem Herrn Bundespräsident Egli, ausdrücklich danken, aber auch der Verwaltung, Herrn de Coulon, dem Chef des Bundesamtes für Forstwesen, Herrn Wallimann, und vor allem Herrn Blankenhorn. Ich bin nicht zum ersten Mal in meinem Leben in einer Kommission gewesen, aber ich habe noch selten eine derartige Hilfsbereitschaft erlebt, jede Frage zu beantworten und Auskunft zu geben. Ich wäre nicht korrekt, wenn ich das nicht – mit ausdrücklichem Dank – hier zum Schluss noch sagen würde.

**M. Houmard**, rapporteur: Contrairement à une opinion largement répandue qui veut que nos animaux sauvages soient près de disparaître alors qu'autrefois ils vivaient en grand nombre dans les espaces inviolés, l'évolution à laquelle on a assisté depuis la fin du siècle dernier est en fait toute autre. Pour de nombreuses espèces animales, les conditions de vie, à la fin du 19e siècle, étaient très mauvaises. Tout d'abord, nos forêts étaient dans un état lamentable. Elles étaient surexploitées. Le petit et le gros bétail y paissait librement, les taillis et les broussailles étaient utilisés

comme bois de feu et de nombreuses forêts avaient été défrichées. La forêt, ce biotope important et étendu, n'était plus de ce fait un habitat approprié pour de nombreuses espèces. Par ailleurs, les dispositions destinées à protéger les animaux sauvages étaient pratiquement inexistantes. La chasse ne connaissait aucun frein et provoqua la disparition de nombreuses espèces telles le lynx, le loup, le héron, le cerf qui disparurent complètement. Le bouquetin disparut déjà au 17e siècle.

En revanche, pour les espèces qui vivaient sur les terres cultivées telles le lièvre commun, la perdrix grise, beaucoup d'oiseaux insectivores, les effectifs étaient plus élevés qu'aujourd'hui.

La loi fédérale sur la police des forêts et celle sur la chasse, toutes deux très efficaces, sont entrées en vigueur dans les années 1870. Elles améliorèrent la situation de manière spectaculaire, aussi bien en ce qui concerne la forêt qu'en ce qui a trait aux animaux sauvages vivant à l'intérieur de celle-ci.

La loi actuelle sur la chasse et la protection des animaux date de 1925. Elle a été révisée en 1962. Parallèlement à l'évolution du niveau de vie, on assiste depuis plusieurs années à un changement de mentalité aussi bien de la part des chasseurs que de la population. La chasse n'est plus pratiquée pour des raisons économiques. De ce fait, les populations d'animaux sauvages sont devenues importantes, voire parfois excessives. Il devenait donc nécessaire de refondre complètement cette loi.

Le projet qui nous est soumis a été traité par le Conseil des Etats en 1984 déjà. Notre commission a siégé pendant cinq jours. Elle a entendu les représentants des différents milieux concernés par cette loi, en particulier les représentants des chasseurs, l'inspecteur de la chasse du canton de Berne, le représentant des forestiers, le représentant de l'Association suisse des courses d'orientation, le secrétaire de l'Association suisse pour la protection de la nature ainsi que le président de l'Association suisse pour la protection des oiseaux. Toutes ces personnalités ont eu l'occasion de nous faire part de leurs désirs et de leurs remarques quant au projet de loi. Quel est le but de la loi? Il s'est dégagé une volonté de définir la tâche essentielle de la chasse comme étant celle de veiller à ce que les populations d'animaux sauvages soient en bonne santé et adaptées aux conditions du milieu, tout en maintenant les dommages qu'elles peuvent causer dans des limites supportables. Il est, en conséquence, subtil de conserver une grande diversité d'espèces vivant à l'état sauvage et de préserver leur habitat. Même s'il peut surgir un conflit d'objectifs entre chasseurs et gardes forestiers, entre chasseurs et agriculteurs, notre tâche est de trouver un consensus permettant la meilleure gestion possible de la faune sauvage en tenant compte de l'ensemble des intérêts.

Le rapport de l'inspecteur de la chasse du canton de Berne a d'ailleurs contribué efficacement à mettre les commissaires en confiance. Il a tenu, par exemple, à préciser que les rapports entre l'inspection de la chasse et les partenaires directs, c'est-à-dire les forestiers et les chasseurs, étaient excellents dans le canton de Berne. Il a, en outre, souligné l'importance de disposer de bonnes statistiques afin de permettre une approche objective des problèmes.

Il faut savoir que la chasse se pratique en Suisse selon deux systèmes différents: le système des permis et celui de l'affermage. Les cantons à permis engagent des gardes-chasse titulaires, ce qui représente d'importantes dépenses. Pour l'année 1981, par exemple, les cantons ont enregistré un excédent de dépenses de 1 500 000 francs, dans la rubrique chasse. Dans le système d'affermage, les communes louent le droit de chasse à des locataires individuels ou à des sociétés de chasseurs, lesquelles peuvent regrouper de trois à douze chasseurs selon l'étendue de la chasse affermée. Les locataires engagent généralement des surveillants auxiliaires et prennent ainsi en charge les frais de surveillance de la faune sauvage. La part majeure des indemnités pour les dommages causés par la faune sauvage sont aussi à la charge du locataire. C'est pourquoi la régle de la chasse

permet aux cantons, dans lesquels la chasse est affermée, de réaliser d'importants bénéfices. La chasse n'est donc pas exercée de la même manière dans les différents cantons.

La mise à jour de la législation sur la chasse doit permettre de délimiter le plus clairement possible les compétences de la Confédération et celles des cantons. Le fil conducteur de cette délimitation de compétences peut se résumer en deux phases: Les cantons règlent toutes les interventions directes dans l'exercice de la chasse. La Confédération, en revanche, a toute compétence de prendre les mesures adéquates à la conservation de la diversité des espèces. Cela revient à dire, en simplifiant, que les espèces pouvant être chassées sont l'affaire des cantons tandis que les espèces protégées sont du domaine de la Confédération.

Les conditions d'existence des animaux sauvages varient considérablement d'une région à l'autre. Grâce à une délimitation claire des compétences, la Confédération et les cantons devraient pouvoir collaborer de façon décisive à une bonne gestion de la faune sauvage tout en respectant les données régionales.

Il est, en conséquence, important de déléguer aux cantons une marge de manœuvre suffisamment large pour permettre de régler la densité de la faune sauvage, conformément aux conditions locales. Au chapitre Chasse, la loi fédérale fixe le cadre de la loi cantonale mais précise bien qu'il appartient expressément aux cantons de régler la chasse.

Si, d'une façon générale, la période de chasse globale est allongée, les cantons ont la possibilité de l'adapter aux conditions locales. Ils peuvent même, par exemple, écarter temporairement les périodes de fermeture de la chasse, dans le but de réduire des populations trop importantes ou de conserver la diversité des espèces.

En revanche, il appartient au Conseil fédéral de réduire la liste des animaux pouvant être chassés sur l'ensemble du territoire suisse, lorsque cela s'impose pour protéger des espèces menacées. Le chapitre 3 traitant de la protection est, selon le fil rouge de la loi, essentiellement du domaine de la Confédération. Il définit, en quelque sorte, les tâches les plus importantes de la Confédération.

J'en arrive aux espèces protégées. Le tir d'animaux protégés a été longuement évoqué, en particulier en rapport avec le bouquetin. Lorsqu'une espèce est protégée, cela signifie, pour le citoyen, que celle-ci ne peut pas tomber sous les balles des chasseurs. Toutefois, la population d'une espèce peut être devenue tellement importante, dans une région, que le tir doit être autorisé. Le bouquetin en est l'exemple type. Certains cantons, dont les Grisons, gèrent leurs troupeaux de bouquetins à la satisfaction de la majorité de la population du pays, mais pas nécessairement conformément à cette définition globale d'espèce protégée synonyme d'intouchable. Cependant, si l'on veut maintenir en bonne santé la population des bouquetins et tenir les dégâts dans des limites supportables, il y a nécessité, dans certaines régions, d'en tirer annuellement un nombre approprié. La question se pose alors de savoir si cette chasse doit être réservée à une élite de chasseurs ou non. Nous reviendrons sur ce point délicat lorsque nous traiterons des articles 5 et 7, c'est-à-dire lorsque nous parlerons des bouquetins, des grives, des étourneaux, des lynx ou des perdrix.

Notons au passage que ce n'est pas le fait de désigner une espèce comme étant protégée par la loi qui va aider celle-ci à survivre. Une expérience faite dans le Seeland, par l'ancien inspecteur de la chasse Hans Scherrer, est là pour le prouver. Durant cinq ans, on a interdit la chasse aux lièvres dans une région alors qu'on a laissé vivre cette espèce dans une parcelle contiguë. Le comptage, après cinq ans, n'a pas révélé de différences. Il faut donc davantage pour que les animaux sauvages puissent survivre. Une espèce ne peut se maintenir que si les hommes conservent une motivation, une volonté dans les efforts d'aménagement de l'environnement. Il est heureux de souligner que les chasseurs sont très sensibles à cette vérité première et pour cause! Ils collaborent souvent à recréer des biotopes favorables à certaines espèces.

C'est d'ailleurs dans cet esprit que la loi fédérale prévoit, au

niveau de la protection, que les cantons devront assurer aux mammifères et aux oiseaux sauvages une protection suffisante contre les dérangements. A ce propos, nous avons longuement évoqué le problème posé par les courses d'orientation en forêts ainsi que leur influence sur l'ensemble de l'environnement. Nous y reviendrons également lors de la discussion de détail, en traitant l'article 7.

Les districts francs et les réserves d'oiseaux ont également été évoqués au chapitre de la protection. La Confédération s'est engagée, par la Convention de Ramsar, à délimiter des zones humides et des biotopes d'importance internationale, pour l'écologie, la zoologie et l'hydrologie. Il s'agit d'une contribution de la Confédération pour sauvegarder les espèces d'oiseaux migrateurs. La région de Fanel est actuellement la seule zone pour les populations de sauvagines en provenance de la Mer du Nord et de la Baltique. D'autres régions pourraient être envisagées. La compétence de la définition de ces biotopes d'importance internationale est laissée à la Confédération qui prend d'ailleurs à sa charge 30 à 50 pour cent des frais de surveillance.

Les zones protégées sont délimitées sur l'initiative et avec l'accord des cantons. Elles peuvent être créées pour satisfaire à des objectifs d'éducation, de formation professionnelle, de recherche ou tout simplement en vue d'augmenter les effectifs d'animaux pouvant être chassés.

Les dispositions relatives aux dommages causés par la faune sauvage ont été examinées en détail par notre commission. Personne ne conteste l'indemnité versée pour les dommages causés aux cultures agricoles. En revanche, l'indemnisation des dommages causés par la faune sauvage aux forêts pose certains problèmes. Suite à l'intensification de l'agriculture, du défrichement des haies et des bosquets champêtres, la faune sauvage est de plus en plus refoulée dans la forêt. Pendant l'hiver, des effectifs élevés se nourrissent presque exclusivement de recrû des résineux. Il se trouve en outre que la faune sauvage préfère les jeunes arbres provenant des arboretums ou des pépinières aux plants à croissance naturelle. Le rajeunissement des forêts est ainsi rendu difficile, souvent même impossible, sans mesures de protection coûteuses telles que clôtures, protections individuelles contre les frottis. Un aménagement des lisières adapté à la situation et des soins culturels appropriés contribueraient considérablement à atténuer le problème de ces dégâts. Il est important de laisser des plantes pouvant être abruties. Il est nécessaire de rechercher une solution permettant, dans un premier temps, de prendre des mesures de prévention, c'est-à-dire de réduction des dégâts causés par la faune sauvage et d'indemniser seulement les dommages occasionnés malgré les mesures prises. Ce serait le système le plus adéquat pour favoriser, d'une part, le rajeunissement de la forêt, et, d'autre part, pour éviter les abus.

Dans le domaine de la formation professionnelle et de l'information, on respecte également une limitation des compétences. La formation des surveillants de la faune sauvage et des chasseurs est de la compétence des cantons. En revanche, la formation complémentaire du personnel affecté à la surveillance des zones protégées est du ressort de la Confédération. En outre, la Confédération alloue des subventions aux centres de recherche et aux institutions d'importance nationale.

Par ailleurs, les dispositions pénales en vigueur doivent être renforcées. La loi actuelle prévoit l'amende aussi bien pour l'infraction commise par négligence que pour l'infraction intentionnelle. Les amendes, limitées à quelques centaines de francs, ont perdu leur effet de dissuasion. D'ailleurs, tous les cantons et associations qui se sont prononcés à ce sujet, lors de la consultation, proposent des peines sensiblement plus sévères. Ils estiment qu'il est indiqué de réprimer comme délits les infractions particulièrement condamnables à la législation sur la chasse.

Le braconnage, l'acquisition d'armes et d'engins de capture prohibés, ainsi que les infractions à la protection des espèces, sont particulièrement visés par les nouvelles dispositions. Pour les délits intentionnels, la peine prévue est l'em-

prisonnement ou l'amende. Dans ce cas, le montant n'est pas limité. Ce sont donc les dispositions générales du code pénal suisse qui sont applicables. L'amende peut en conséquence s'élever jusqu'à 40 000 francs. Le juge peut d'ailleurs cumuler les deux peines. Le législateur veut prévenir efficacement le braconnage grâce à ces lourdes peines. En effet, le braconnage, notamment de nuit, a pris de telles proportions qu'il est important de tout mettre en oeuvre pour freiner cette évolution. Il est donc utile de punir également le receleur, par exemple celui qui aide le braconnier motorisé ou celui qui facilite l'écoulement du produit du braconnage. En outre, celui qui pénètre, sans motif suffisant, dans une zone protégée muni d'une arme de tir doit également être puni même s'il n'a pas tiré de gibier. Quant à la privation du droit de chasser elle est applicable à l'ensemble de la Suisse lorsqu'elle est prononcée par le juge comme peine accessoire à la suite d'un délit. En revanche, si le canton refuse le droit de chasser à un citoyen pour d'autres motifs que le délit, l'application de cette mesure reste alors limitée au canton concerné.

En conclusion, nous pouvons préciser que la commission a essayé de trouver une solution réaliste, tenant compte des intérêts des différents partenaires. Nous avons essayé de donner à cette loi un caractère fédéraliste important, tout en lui laissant l'efficacité nécessaire au maintien de notre environnement. Notre commission a approuvé le texte qui vous est soumis par 18 voix et 2 abstentions.

**Humbel:** Den vortrefflichen und interessanten Kommissionsreferaten wäre eigentlich nichts mehr beizufügen. Herr Kollegé Widmer als Historiker und Philosoph kam einmal mehr blendend in Fahrt. Dennoch muss ich meinem Gewissen folgen. Immerhin danke ich für die ungewollte Ehre, die ich nun erhalten habe, als Einzelvotant in dieser Eintretensdebatte zu referieren.

Für den Nichteintretensantrag stelle ich drei Argumente in den Vordergrund: erstens die Gesetzesinflation, zweitens den berühmten Föderalismus (kantonale Jagdgesetze), und drittens den Sport in den Wäldern.

Bei den ersten beiden Punkten kann ich mich sehr kurz fassen. Die Gesetzesmaschinerie läuft und läuft. Da muss ich eigentlich den Politikern von der rechten Seite etwas recht geben.

Zum zweiten Punkt, Föderalismus: Die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes ist meines Erachtens nicht so sehr notwendig. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass die kantonale Gesetzgebung durchaus genügt. Hier könnte doch der Föderalismus wieder einmal gestärkt werden. Gerade gestern vormittag wurde in diesem Saale wieder viel von Föderalismus gesprochen. Der Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel kann auch in kantonalen Gesetzen verbessert werden.

Ich komme zum dritten Argument. Hier muss ich etwas weiter ausholen. Thema: Sportliche Anlässe in den Wäldern. Was mich sehr traurig stimmt, ist folgende Feststellung – hören Sie gut zu –: Viele Jaeger behaupten und frohlocken schon heute, dass sie es mit dem neuen Jagdgesetz nun endlich in der Hand hätten, sportliche Veranstaltungen in den Wäldern, insbesondere Orientierungsläufe, zu verbieten. Einige Artikel im Gesetzentwurf weisen tatsächlich auf diese Möglichkeit hin. Auch namhafte Rechtsvertreter von Jägern bestätigen dies.

Sie werden deshalb sicher begreifen, dass ich hier meine berechtigten Bedenken vortragen darf. Seit der Behandlung der Vorlage im Ständerat sind weitere OL von Behörden verboten worden, wohlverstanden aufgrund der heute geltenden Rechtsordnung. Ich verweise auf zwei Beispiele: Der Glattaler OL im Kanton Zürich wurde dieses Jahr verboten. Der Rekurs bei der Zürcher Regierung ist immer noch hängig. Selbst der seit 30 Jahren jedes Jahr durchgeführte St. Galler OL nahm die Hürde der St. Galler Behörde nicht. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde in Lausanne noch nicht behandelt. Und das alles – das stimmt mich zusätzlich traurig – im Jahr der Jugend. Ich bedaure es, dass selbst das höchste Gericht in unserem Lande sich mit den

OL befassen muss, als ob das Bundesgericht keine gewichtigere Arbeit zu erledigen hätte. Zugegeben, wir leben in einem Rechtsstaat, man kann eben alle behördlichen Verfügungen weiterziehen an die nächsthöheren Instanzen.

Der Fall Grabs-Wildhaus ist in diesem Saal auch bekannt. Letztes Jahr wurde sogar ein Wehrsportanlass in einem Wald verboten. Wie soll das noch weitergehen? Wohlverstanden, nicht aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, sondern aus Gründen der Jagd, obwohl klar und deutlich feststeht – es bestehen hier Untersuchungen –, dass bei Orientierungsläufen keine forstlichen Schäden entstehen. Da hatten offenbar bis heute die Skifahrer etwas mehr Glück.

Verschiedene Kantone haben Bestimmungen und Regeln für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in Wäldern aufgestellt. Diese haben sich sehr gut bewährt. Sollen diese Bestimmungen und Regeln in den einzelnen Kantonen durch dieses neue Jagdgesetz plötzlich wegfallen? Auch der Schweizerische OL-Verband ist nicht untätig geblieben. Er hat eine Dokumentation herausgegeben mit dem Titel: «Der OL-Läufer als Waldbenützer». Sie können diese Broschüre nachher bei mir einsehen. Hier wird auch die Jagd sehr gut beschrieben; ein OL-Läufer wird bald noch ein Jäger werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Die Bahnlegung wird seit einigen Jahren mit Förstern und Jägern abgesprochen. In den OL-Karten werden Sperrgebiete für Naturschutzzonen, Biotope, aber auch für Wildruhezonen ausgeschieden. Sie können selber feststellen, dass vom Schweizerischen OL-Verband, von seinen Funktionären und von den OL-Läufern bei der Durchführung der Läufe viel guter Wille gezeigt worden ist. Dieser gute Wille ist immer noch vorhanden. Er soll auch in Zukunft gezeigt werden. Den Forderungen Umwelt und Sport wird also von unserer Seite nachgelebt, wie das auch aus einem OL-Prospekt hervorgeht. Ich werde diesen nachher verteilen.

Noch ein Wort zum OL innerhalb «Jugend und Sport». Sie wissen: O = orientieren, L = laufen, also nicht nur Muskeln muss man haben, sondern auch einen Kopf zum Orientieren. Der OL ist doch ein vielseitiges Sportfach innerhalb von «Jugend und Sport». Soll nun diese prächtige Sportart mit dem Inkrafttreten des neuen Jagdgesetzes einfach verschwinden, wo doch unsere jungen Leute ausserordentlich Freude haben an diesem naturverbundenen Sport? Ich hoffe, dass dereinst Karten- und Kompasskunde nicht nur in Schulzimmern und Turnhallen, sondern weiterhin auch in unseren Wäldern vermittelt werden kann.

Herr Bundesrat Egli ist nicht nur Sportminister, er ist auch Jagd- und Forstminister. Er hat alles in seinem Departement, kann also Jagd, OL und natürlich auch das Forstwesen auf einen Nenner bringen. Es ist zu hoffen, dass wir den Wald bald wieder gesund machen können. Dies kostet sehr viel Geld, das wissen wir. Aber bis vor kurzem hat ja das schönste Stadion der Welt – so wird der Wald genannt – nichts gekostet.

Beim Sport im allgemeinen und beim OL-Sport im besonderen müssen folgende fünf Punkte wieder einmal hervorgehoben werden:

1. Der Sport ist wichtig für unsere Jugend.
2. Der Sport als Gesundheitssport ist Präventivmedizin. (Man spricht ja immer von der Senkung der Gesundheitskosten.)
3. Vor allem der OL ist ein Familiensport.
4. Sinnvolle Freizeitbeschäftigung ist nicht nur für Jugendliche selbstverständlich, sondern auch für Erwachsene.
5. OL ist auch für unsere Armee sehr bedeutsam. Im modernen Zeitalter sind Karten- und Kompasskunde ebenfalls wichtig.

Ein paar Feststellungen zum bekannten Artikel 699 des Zivilgesetzbuches: Es geht um das freie Zugangsrecht für Wald und Weide. Das ist doch ein wohlverworbenes Recht für die gesamte Bevölkerung, welches jeder Grundeigentümer zu dulden hat. Das wurde schon verschiedentlich festgestellt. Es muss auch darauf verwiesen werden, dass der OL

Bestandteil dieses freien Zugangsrechtes ist, um so mehr, als eben keine Schäden entstehen.

Ein Wort zur Jagd: Ich hoffe, dass Sie mich nicht missverstehen. Ich bin kein Gegner der Jagd; ich bin höchstens ein Gegner der staatlichen Jagd. Ich trete ein für die beiden Systeme Patent- und Revierjagd. Die Jagd übrigens ist ja ein angenehmes, teures, aber auch erholsames Hobby. Ich war schon mehrere Male als sogenannter Ehrentreiber bei Treibjagden beteiligt; ich war auch schon morgens früh auf dem Hochsitz; jene Ruhe hat mir sehr wohl getan. (Das meine ich vor allem an die Adresse unserer lieben Jäger in diesem Saale.) Aber auch bei einem OL genieße ich das «Sichselbst-überlassen-sein» in unseren Wäldern.

Zu einem anderen Thema: Besserer Zusammenschluss der Waldbenützer. Wir sollten doch weniger Vorschriften haben und auch weniger machen. Alle Waldbenützer sollten sich mehr zu einer Gemeinschaft zusammenschliessen und die Probleme im gegenseitigen Einvernehmen lösen. Ich habe vor einigen Jahren im Aargau eine sogenannte Waldbenützer-Konferenz durchgeführt. Dort waren Vertreter der Pilzsammler, des ACS, des TCS, des SRB, Vertreter des Sportes und des Militärs bis hin zu den Förstern und Jägern anwesend. Ich hoffe, dass dieses Beispiel auch in den anderen Kantonen Nachahmung finden und Schule machen wird.

Thema bessere Information: Man sollte sich doch gegenseitig an Förster- und Jägersammlungen besser informieren; gegenseitige Einladungen machen. Die Orientierungsläufer laden die Jäger ein, wie das bereits da und dort geschehen ist. Auch bei OL-Versammlungen habe ich schon Jäger angetroffen.

Zum Schluss: Im neuen Jagdgesetz wird nun alles aufs Spiel gesetzt, weil eben sehr strenge gesetzliche Vorschriften kommen sollen und den Jägern gewisse Rechtsmittel und Vorrechte gegeben werden. Mir ist zwar aufgefallen, dass wir in diesem Saale lauter vernünftige Jäger haben. Aber ich muss Ihnen gestehen, dass wir doch etwas Angst vor den extremen Jägern haben. Ich führte gestern ein sehr unterhaltsames Gespräch mit Kollege Wellauer – es gibt aber noch andere vernünftige Jäger hier.

Ich habe vernommen, dass in der Kommissionsberatung zugunsten des OL sehr positive Äusserungen gefallen sind. Wenn Bundesrat und Kommissionssprecher hier bestätigen, dass auch mit dem neuen Jagdgesetz sportliche Veranstaltungen in Wäldern – insbesondere Orientierungsläufe, aber auch das Skifahren – nicht verboten werden können, dann schätze ich mich glücklich und kann selbstverständlich den Nichteintretensantrag zurückziehen.

Wir alle benötigen doch für unsere Tätigkeit den Kompass, als Mensch, als Politiker. Ich hoffe, dass Parlament, Bundesrat und Verwaltung – auch bezüglich der sportlichen Veranstaltungen in Wäldern – den Kompass richtig einstellen werden, zugunsten unserer Jugend, zugunsten unserer Gesundheit. Und weiter hoffe ich ganz persönlich, nachdem ich vor 35 Jahren den ersten OL habe mitmachen dürfen, dass ich mich später auch noch dieser prächtigen, naturverbundenen Sportart erfreuen kann.

**M. Longet:** Comme cela a été dit, la loi actuelle sur la chasse date de 1925. En soixante ans, la situation de notre faune a complètement changé. Je rappelle qu'au début de ce siècle on avait pratiquement éliminé, par une chasse qui avait dégénéré en campagne d'extermination, parmi les plus beaux fleurons de notre faune sauvage, l'ours, le loup, le lynx, le castor et d'autres espèces encore.

Aujourd'hui, heureusement, un certain nombre d'espèces ont pu être réacclimatées. Toutefois, l'ennemi de la faune est toujours l'homme. Ce n'est plus sous la même forme que ce dernier s'en prend à la faune et c'est peut-être cela le changement le plus important dont il nous faut prendre conscience maintenant. Ce n'est plus le chasseur qui est l'ennemi No 1 de la faune, c'est l'homme en tant que destructeur du milieu de vie et aussi la circulation routière, la pollution de l'environnement, l'utilisation de produits toxiques en agriculture etc. Ces causes-là sont responsables,

bien plus que la chasse, de la disparition à un rythme accéléré d'espèces.

Cette disparition, nous l'oublions relativement facilement, car elle concerne, paradoxalement d'ailleurs, surtout les espèces moins visibles, telles que les invertébrés, les papillons, les chauves-souris, les oiseaux et moins la grande faune dont on se réjouit de voir qu'elle existe et qu'elle se porte même mieux qu'au début du siècle. La liste rouge du Comité suisse pour la protection des oiseaux – il y d'autres listes rouges mais j'aimerais citer celle-ci – montre qu'une espèce sur vingt a déjà complètement disparu du pays et que, deux espèces sur cinq sont en danger plus ou moins grand de disparaître. Dans ces conditions, il faut replacer les choses dans leur contexte et savoir que la chasse n'a plus les mêmes impacts sur la faune que lorsque, en 1925, fut édictée la loi qui nous régit aujourd'hui.

Néanmoins, et c'est là que nous entrons dans le vif du sujet, s'agissant d'espèces aux effectifs restreints, menacées, fragiles pour cette raison même, la chasse peut leur donner le coup de grâce et c'est là qu'il nous faut faire extrêmement attention au niveau de la gestion de cette chasse. Nous savons que la plupart des chasseurs se sentent aujourd'hui solidaires des efforts des protecteurs de la nature et qu'ils ont compris la nécessité vitale pour l'exercice même de leur activité de protéger les milieux de vie des espèces. Mais il y a différents types de chasseurs – et des deux côtés des personnes aux esprits extrêmes. La plupart des chasseurs partagent aujourd'hui le souci de la protection de la nature et admettent n'être que des usagers de la nature parmi d'autres: agriculteurs, forestiers, promeneurs, sportifs dont a parlé M. Humbel tout à l'heure. Mais il ne faudrait pas oublier qu'il y en a d'autres, ceux qui sont restés à une vision ancestrale, élitaires de la chasse et dont l'objectif serait de tirer sur tout ce qui bouge. Ils sont heureusement minoritaires, mais ils existent et il s'agit de les discipliner; c'est en raison de ce genre de chasseurs que nous devons légiférer. Si certains chasseurs pensent encore que les animaux sauvages, la faune, existent pour eux, nous pensons, quant à nous, que la chasse est là pour la faune et que, aujourd'hui, la seule justification de la chasse est qu'elle exerce une fonction irremplaçable de régulation de la faune. Actuellement, elle est admissible, et nécessaire en tant qu'auxiliaire de la protection; ce n'est plus une sorte de droit ancestral. Pour l'essentiel, ce que la nouvelle loi propose répond à cet objectif. Toutefois – M. Widmer, président, l'a rappelé tout à l'heure – le résultat qui est devant vous et qui demande encore quelque ajustement dans le détail, est le produit d'un travail assez difficile en commission. Les équilibres n'étaient pas faciles à trouver, dans la mesure où la composition même de la commission n'était pas équilibrée. Une bonne partie de ce que ce conseil compte de chasseurs s'était donné rendez-vous dans cette commission. Si nous sommes arrivés à un compromis acceptable, c'est le résultat d'un travail acharné; il a fallu surmonter un certain nombre de handicaps dus à la composition de la commission.

La loi que vous avez sous les yeux confère, par rapport à la loi de 1925, davantage de liberté aux cantons pour ce qui est de la gestion de la chasse. Elle supprime – et ceci peut-être aussi pour M. Humbel qui mettait en cause la nécessité même de modifier la loi – un certain nombre de dispositions, notamment en ce qui concerne les jours et les lieux où l'on peut chasser et responsabilise les cantons dans le domaine de la gestion de la chasse. Il importe donc tout particulièrement – et nous aimerions le dire aujourd'hui même, au moment du débat de l'entrée en matière – que les cantons gèrent de la manière la plus scrupuleuse leurs compétences et s'en donnent les moyens. Nous insistons notamment sur l'article 5, alinéas 3 et 4 et sur l'article 7, alinéa 3 ainsi que sur le fait que les périodes de chasse que la loi délimite constituent des maximums dans le cadre desquels les cantons sont invités à régler l'exercice de cette activité. Je puis vous dire que nous suivrons de près l'application qui sera faite de ces compétences dans les cantons.

Nous pouvons donc, sous réserve des amendements que nous avons déposés et d'autres que nous soutiendrons,

approuver cette loi dans son ensemble. Toutefois, deux points méritent encore une explication.

Il s'agit, d'une part, des périodes de chasse qui sont prévues pour un certain nombre d'espèces déclarées «chassables». Nous avons, à cet égard, un certain nombre de propositions de minorité que je défendrai personnellement et d'autres que défendra Mme Vannay. En outre, nous soutenons explicitement la proposition de minorité de M. Zwygart.

Il s'agit, d'autre part, de la proposition du Conseil fédéral qui, entre temps, a été modifiée par la commission, proposition qui aurait ouvert une brèche extrêmement dangereuse dans la systématique de la loi. En effet, à l'article 11, alinéa 2, la version du Conseil fédéral aurait – ceci est aujourd'hui heureusement dépassé – permis aux cantons d'autoriser le tir d'animaux par ailleurs protégés si les dégâts qui leur sont imputés sont estimés suffisamment importants pour cela. On voit immédiatement les dangers que recèle une telle formule. Le danger qu'on aurait fait courir à certaines espèces fort convoitées, comme le lynx, l'aigle, le castor ou la loutre, dont la faiblesse des effectifs ne permettait pas d'encourir ce type de risque, était inadmissible. On connaît les réactions parfois irrationnelles que la présence de ces espèces suscite. On sait que dans certains cantons que je n'ai plus besoin de nommer aujourd'hui il y avait des convoitises pour les tirer et pour nous il était indispensable que cette lacune de la loi soit comblée. Cela a été fait jeudi dernier, la commission s'est ralliée à une proposition présentée par Mme Eppenberger et qui nous a paru d'autant plus judicieuse qu'elle fait le lien avec l'article 12, alinéa 4, qui définit les indemnités accordées par la Confédération. Il nous semblait normal que, lorsqu'on demande à la Confédération de payer, elle puisse aussi participer à la protection.

Dans ces conditions, nous avons pu entrer en matière sur ce compromis, nous avons pu l'accepter et retirer notre proposition. Nous vous prions donc de considérer la proposition de minorité à l'article 11, alinéa 2, comme caduque, et nous vous invitons à suivre la nouvelle proposition de la commission.

En conclusion, je voudrais citer le cas d'une espèce qui avait fait beaucoup parler d'elle il y a soixante ans, qui était un des symboles de la loi de 1925 que nous allons changer maintenant. Il s'agit du bouquetin. Cet exemple me paraît être l'illustration même de ce que peut donner une bonne politique de protection et d'une saine compréhension de l'équilibre des intérêts entre les différents usagers de la faune, entre les protecteurs et les chasseurs. Après trois quarts de siècle de protection intégrale, cette espèce qui avait totalement disparu de Suisse, qui était pratiquement en voie d'extinction dans les Alpes, peut à nouveau être ouverte, sous certaines conditions, à la chasse. Je cite cet exemple, à l'intention des chasseurs qui se trouvent dans cette salle pour leur demander d'avoir un peu de patience, eu égard au temps qu'il a fallu à cette espèce pour se redéployer dans son élément naturel, de façon à permettre aussi à d'autres espèces qui avaient disparu ou qui avaient pratiquement été exterminées et que l'on essaie de réacclimater aujourd'hui de reconstituer leurs effectifs – je pense à l'aigle, au lynx, au castor, à la loutre, etc. Il est nécessaire de leur laisser du temps pour cela et un jour peut-être nos successeurs pourront-ils alors lever la protection, lorsque les effectifs seront reconstitués. Actuellement, cela n'est pas possible, la gestion de la faune est une question de temps, il nous faut penser à une échelle qui dépasse sans doute celle de nos sessions!

Le groupe socialiste votera l'entrée en matière.

**Röthlin:** Die Zeit, da man in unserer Landschaft als Jäger aus dem Vollen schöpfen konnte, ohne sich um Nachwuchs und Hege Gedanken zu machen, ist für immer vorbei. Wer künftig jagen will, muss sich denen anschliessen, die sich aktiv und unermüdlich um die Erhaltung der uns noch verbliebenen Wildbestände und deren Hege einsetzen. «Kein Heger – kein Jäger» ist kein ganz neuer Ausdruck; aber er gewinnt an Gewicht, wenn man sich vor Augen hält,

was schon verloren ging und was in naher und nächster Zukunft verloren gehen wird, wenn nicht jeder an seinem Platz sein Möglichstes tut.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Jagd und den Vogelschutz im Jahre 1925 haben sich die Verhältnisse stark verändert. Auch die Teilrevision von 1962 vermochte das Bundesgesetz nicht den heutigen Erfordernissen anzupassen. Wohl deshalb wurde 1973 eine Motion Heimann im Ständerat und eine Motion Röthlin im Nationalrat einstimmig überwiesen, die eine Totalrevision verlangten. Fünf gewichtige Gründe sprechen für diese Vorlage:

1. Aenderung der Einstellung unserer Bevölkerung gegenüber der freilebenden Tierwelt und gegenüber der Jagd: Die mit der Verstärkung und Technisierung verknüpften Schattenseiten unserer Zivilisation führten in den letzten Jahrzehnten zu einer neuen Einstellung immer grösserer Bevölkerungskreise gegenüber der Natur. Auch jagdbare Tiere sind nicht mehr einfach Beuteobjekte, sondern Träger von Erlebnissen und Verbindungen zur freien Natur. Die Fragen nach Nützlichkeit oder Schädlichkeit eines Tieres, welche die Bundesgesetze von 1875, 1904 und zum Teil auch noch von 1925 prägten, sind für grosse Volksteile bedeutungslos geworden. Die Einsicht, dass die gesamte Kreatur Lebensrecht und der Mensch die Verantwortung für sie hat, schlägt ständig stärkere Wurzeln. Die freilebende Tierwelt stellt somit nicht mehr in erster Linie ein Nutzobjekt dar, sondern einen Teil des überlieferten Erbes, das uns anvertraut ist.

Aus dieser Grundstimmung heraus sind die vielen Vorstösse, die in den letzten Tagen auf unser Pult flatterten, nicht ganz verständlich. Den Wert dieser Vorlage dürfen wir nicht alleine an der Zahl der geschützten oder nicht geschützten Vögel messen.

2. Rückgang einzelner Wildarten, nicht zuletzt wegen Verlust an Lebensraum: Die jagdliche Nutzung ist ja nur eine Verlustform, die einen Einfluss auf den Bestand einer Tierart ausüben kann. Häufig spielen Veränderung der Landschaft, wie Trockenlegen der Sümpfe, Entfernen von Hecken, Eindrehen von Bächen, Verwendung von Pestiziden, Lärm usw., eine viel wichtigere Rolle beim Verschwinden von Tierarten. Wir müssen deshalb nicht nur die Liste der jagdbaren und geschützten Tierarten sowie die Jagdzeiten den heutigen Gegebenheiten anpassen, sondern den regional unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Dies gewährleistet uns das vorliegende Rahmengesetz.

3. Zunahme einzelner Wildarten über ein biologisch und wirtschaftlich tragbares Mass hinaus: Das Jagdgesetz von 1875 und 1925 hat vor allem in einem Bereich eindruckliche Erfolge gebracht, nämlich bei der Vermehrung der jagdbaren und geschützten Schalenwildarten. Das Alpensteinwild hat von unter 500 auf über 10 000 Stück zugenommen, der Hirsch von 1000 auf über 20 000 und das Reh von 20 000 auf über 110 000 Stück. Diese Entwicklung ist ja grundsätzlich zu begrüssen. Eine Reihe negativer Begleiterscheinungen zeigen aber, dass die Zunahme überwacht und in einem tragbaren Rahmen gehalten werden muss. Auch dieser Entwicklung trägt das neue Jagdgesetz Rechnung.

Gerade weil sich immer mehr zeigt, dass die Jagd nicht nur eine Liebhaberei, sondern eine unerlässliche Notwendigkeit darstellt, um das vom Menschen gestörte Gleichgewicht einigermaßen künstlich in den gewünschten Grenzen zu halten, sind die Vorstösse zum Verbot der Patent- und Revierjagd kein taugliches Mittel. Es bräuchte eine zahlenmässig weit über dem heutigen Bestand an Wildhütern liegende teure Organisation, welche diese Aufgabe der Bestandesregulierung erfüllen könnte. Fachkreise haben errechnet, dass für die ganze Schweiz etwa 1300 Berufsjäger benötigt würden, was an Löhnen und Verwaltung, an Jagdeinnahmen den Staat rund 50 Millionen Franken pro Jahr kosten würde.

4. Stark vermehrte und vertiefte Kenntnisse über die Lebensgrundlagen vieler Wildtiere und über die für die Regulierung des Bestandes verantwortlichen Ursachen: Seit Jahren arbeitet eine junge Generation von Wildbiologen an der Erforschung der Lebensbedingungen der freilebenden Tier-

welt. Diese Arbeiten haben wertvolle praktische Hinweise für das Erhalten des Gleichgewichtes, aber auch die nötigen Voraussetzungen des Lebensraumes geliefert und werden sie laufend liefern. Der Kormoran ist nur ein Beispiel davon. Diese Grundlagen sollen auch zum Wissensstoff der Jäger, Wildhüter und Jagdinspektoren gehören. Ich verweise dabei auf Artikel 13 dieser Vorlage.

5. Die Strafbestimmungen sind längst überholt. Die Verbote werden klarer geregelt, die Bussen bis zu 20 000 Franken erhöht. Anzeigeprämien, wie sie in Artikel 61 des alten Jagdgesetzes genannt werden, sind nicht mehr zeitgemäss. Noch einige Bemerkungen zum Antrag von Herrn Kollega Humbel: Sie wissen wahrscheinlich noch nicht, dass er eine gottbegnadet sportliche Familie hat. Sein Patenkind sammelt Gold- und Silbermedaillen beim OL, war auch einmal Vizeweltmeisterin; Frau Humbel ist Seniorenmeisterin, und Beda Humbel strampelt sich die Pfunde weg, die sich unverschämterweise hier in Bern ansetzen. Wir verstehen also sehr wohl, dass das Oberhaupt dieser sportlichen Familie über allfällige bürokratische Hindernisse, die ihm den Waldlauf vermiesen könnten, besorgt ist. Doch, mein lieber Freund Beda Humbel, dieses Jagdgesetz hat den OL weder zu verbieten noch zu fördern. Dies ist wirklich nur Aufgabe der Kantone. Ihr Heimatkanton, Herr Humbel, und auch weitere Kantone haben die Durchführung von Orientierungsläufen vorbildlich geregelt. Nun habe ich eine Bitte an Sie, Freund Humbel: Als fitter Sportler werden Sie Ihren Nichteintretensantrag im Spurt sicher wieder zurückholen. Zum Schluss: Unsere Aufgabe ist es, den kommenden Generationen das Tier in der freien Wildbahn zu erhalten, ihm einen angemessenen Anteil im Lande zu sichern und somit seinen Lebensraum zu schützen. Im Namen der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf dieses Jagdgesetz einzutreten. Waidmannsdank!

**M. Massy:** On aime ou on n'aime pas la chasse. Si j'ose dire, cela dépend de quel côté du fusil on se place. Certains la considèrent comme un mal nécessaire, d'autres sont persuadés qu'elle effectue vraiment la régulation de la faune de ce pays. La chasse a toujours existé, ce fut une activité importante et cruciale pour les hommes qui nous ont précédés loin dans le temps. Elle fut le privilège des seigneurs au Moyen-Age et, petit à petit, elle a pris la forme démocratique qu'elle a maintenant. La chasse est devenue un sport, selon certains, mais on doit temporiser cette définition trop simpliste en disant qu'elle permet une régulation propre des espèces sauvages en surnombre. En effet, sans la chasse, je vous laisse entrevoir quel serait l'équilibre de ce pays, entre une faune trop nombreuse, une agriculture en péril et une sylviculture compromise. On ne peut pas accepter plus d'un certain nombre d'animaux sauvages au kilomètre carré sans perturber tout l'avenir de la forêt, des cultures, du repeuplement naturel. Cela poserait des problèmes insolubles. La Suisse ne peut pas devenir une unique réserve fédérale, on n'y cultiverait presque plus rien et si vous vous rendez au Parc naturel des Grisons, vous vous rendez compte, de visu, de ce qu'il y reste comme agriculture. Les forêts ont des carences de croissance, les buissons ont disparu et même en dehors des limites du Parc national les problèmes sont nombreux.

La chasse est donc une nécessité et c'est pourquoi nous devons régler au mieux dans la nouvelle loi les intérêts majeurs de notre pays et ceux de sa population. La loi de 1925 a vécu, elle a rendu service à tous, mais l'évolution rapide de notre cheptel et sa croissance régulière font que les articles jaunis par soixante ans d'existence doivent être remis au goût du jour. Je citerai un seul exemple: en 1908, il n'y avait plus aucun bouquetin en Suisse. Grâce à quelques braconniers valaisans qui prirent trois sujets à l'étranger, que l'on transporta au parc de St-Gall, dès 1908 les bouquetins furent réintroduits petit à petit dans les montagnes suisses et actuellement on en dénombre près de 11 000. Il n'y a jamais eu autant de gibier que maintenant dans ce pays, malgré les diminutions des biotopes et la modernisation. Signalons en passant l'hécatombe d'animaux sauvages

sur les routes, ce qui est malheureux bien sûr, mais ce qui reflète aussi l'abondance des espèces susceptibles d'être chassées dans notre pays.

Le groupe libéral, en fédéraliste convaincu, soutient cette loi qui donne beaucoup de liberté aux cantons. L'organisation de la chasse est cantonale et c'est bien, la Confédération se réservant la protection des espèces et des biotopes. Nous aurions, nous autres libéraux, donné encore plus de liberté aux cantons dans l'application de la chasse. Jusqu'à maintenant, ces derniers ont magnifiquement géré leurs populations de chevreuils, chamois et cerfs et il semblait qu'on pouvait les laisser seuls décider de la régulation de leurs effectifs en bouquetins. Il était donc juste, à notre avis, de prévoir une loi-cadre élargie, qui donne un maximum de responsabilités aux autorités cantonales. Les deux systèmes de chasse pratiqués dans notre pays – la chasse avec permis et, moins répandue, la chasse affermée – ont chacun des avantages et des défauts. Très souvent, ce sont les coutumes locales qui font que l'on préfère la «Patentjagd» à la «Revierjagd» et vice-versa.

Quelle différence il y a entre le canton de Soleure et celui des Grisons, entre le Valais et le Jura, entre les cantons situés dans les Alpes, en plaine ou dans le Jura, et ces cantons comme Berne et Vaud, qui se paient le privilège de pouvoir chasser dans les trois principales régions de Suisse, la plaine, les Alpes et le Jura? Un pays comme le nôtre se devait d'éviter la centralisation, on vous le proposera tout au long des articles de la nouvelle loi. Dans son ensemble, la loi a été peu corrigée par votre commission, comme du reste par le Conseil des Etats qui l'a votée pratiquement sans changement. J'ai été très heureux du déroulement des débats qui se sont maintenus à un haut niveau de discussion, sans exagération partisane. Souvent, adversaires et partisans de la chasse ont trouvé le compromis qui évitait d'éternelles complications.

Le but de cette loi est de conserver un maximum d'animaux possible, d'autoriser le tir des espèces en surnombre, de protéger enfin ceux qui seraient en voie de disparition. D'importantes réserves fédérales sont en place et assurent la tranquillité et la survie de beaucoup d'espèces rares. En tant que garde-chasse – probablement le seul de cette assemblée – je connais les immenses territoires mis à disposition des réserves fédérales dans le canton de Vaud. La faune qui s'y trouve, surveillée, contrôlée, est dans un état de santé florissant, elle fait le bonheur du non-initié, des promeneurs, des jeunes, qui s'intéressent de plus en plus à la nature sauvage.

J'ai été à l'origine de la proposition d'une certaine régulation de notre cheptel bouquetin. Mal accueillie au début, ma proposition a ensuite rencontré beaucoup d'échos et un appui quasi total de la commission. Ainsi, le cher animal qu'est le bouquetin reste l'emblème de la protection de la nature, il sera toutefois possible d'obtenir officiellement une certaine régulation dans les cantons où cela est nécessaire, d'entente avec la Confédération. Un tir programmé, dans la pyramide des âges, permet une juste répartition des individus dans les troupeaux, les plus beaux comme les plus vénérables ayant leur place et leur rôle à jouer dans la conduite de la harde.

Le chasseur n'est pas un être sans coeur et sans nuance, il sait qu'il doit protéger la faune s'il veut continuer à pratiquer à l'avenir son passe-temps favori, il sait qu'il doit éviter le tir des mères et des jeunes, qu'il doit aider le gibier pendant les hivers longs et rigoureux, qu'il doit assurer les biotopes propres à la survie de l'espèce. Il y a un mot que l'on prononce souvent et qui veut tout dire, c'est l'éthique de la chasse, à savoir un ensemble de règles correctes, de fair-play, de bon sens. Sans éthique, pas de chasse.

Les libéraux soutiendront dans l'ensemble la majorité de la commission, sauf à l'article 5, lettre k, et à l'article 12. Ils soutiennent bien sûr l'entrée en matière et soutiendront le tir de la perdrix grise, car nous sommes persuadés qu'en la biffant de la liste des espèces «chassables» on la biffera aussi dans la nature. Je m'explique: les chasseurs font tout ce qu'ils peuvent pour essayer de reconstituer le biotope

cher à ces oiseaux intéressants. Dans le canton de Vaud, par des cotisations spéciales, on reconstitue une nature propre à la vie des perdrix grises. On ne les tirera bien sûr que quand tous les signes d'acclimatation indiqueront une population stable et reconstituée. Alors, en attendant, laissons-la dans les espèces pouvant être chassées, après il sera trop tard.

Nous suivrons la proposition de M. Thévoz de biffer l'écu-reuil. Jamais un chasseur ne serait disposé à tirer un animal si familier et si gracieux, son tir toute l'année nous choque. Le cormoran, comme certaines espèces protégées, qui n'avait pas posé de problème jusqu'à maintenant commence à provoquer d'importants dégâts. Il est juste que les cantons limitent leur nombre si d'autres espèces en souffrent, mais les cantons sont capables de prendre leur responsabilité, je le répète. Donnons-la leur officiellement par la loi. Eux seuls sont habilités à prendre la décision, et non Berne. Enfin, en ce qui concerne le lagopède et le tétras lyre, nous vous prions de suivre les intentions du Conseil des Etats. En Suisse romande, cette chasse se pratique aux chiens d'arrêt, et il est indiqué de chasser le lagopède en automne, quand la nature permet encore à l'animal de se défendre, ce qu'il fera moins bien en groupe, lorsque la neige sera venue dans l'hiver naissant.

Si les circonstances l'exigent, je me permettrai de revenir défendre certains articles dans le sens de la majorité de la commission. Je suis impressionné par le nombre de propositions reçues, trop tard hélas. Espérons que ce débat ne tournera pas au débat-fleuve que nous n'avons pas voulu. C'est pourquoi nous ne devons pas trop charger le bateau. En conclusion, je suis d'avis que cette loi est raisonnable. Nombre de cantons en ont besoin pour l'avenir des amis de la nature, des chasseurs, de tous ceux qui veulent garder une faune riche et bien adaptée. Je fais appel à la responsabilité de chacun et, comme l'a dit le professeur Tardent, de l'université de Zurich, si la chasse est un problème d'éthique, il en existe encore un autre, la responsabilité que nous devons assumer vis-à-vis de nos descendants, la nature ne nous appartient pas, il est de notre devoir de tout mettre en oeuvre pour la conserver.

**Zwygart:** Im Namen der LdU/EVP-Fraktion erkläre ich die Bereitschaft für Eintreten auf das Jagdgesetz. Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, dass dieses volksnahe Gesetz für alle Arten von Fachleuten, für Jäger natürlich, aber auch für Natur- und Vogelschützer und gewisse besonders Interessierte wie Orientierungsläufer, viel zu reden gibt. Im Verhältnis zwischen Natur und Mensch wollen wir etwas zeitgemässer ordnen als bisher, und zwar in einem Rahmengesetz. Es geht vor allem auch um den Wald und andere naturnahe Gebiete und ihre Lebewesen. Diese Gebiete sollen allgemein zugänglich sein und nicht nur einzelnen, also nicht etwa den Jägern oder den Orientierungsläufern allein. Wenn sich die besonderen Benutzer zuviel Sonderrechte herausnehmen, muss es zu Konflikten kommen. Wir werden das in der Detailberatung und hier beim Eintreten durchaus zu Gesicht bekommen. Hoffentlich geht es auch weiterhin ohne Waldbelegungsplan. Man muss das Gespräch suchen wie bis anhin. Der Wald soll allen zugänglich und offen bleiben, dem Pfadfinder und Pilzsammler, dem Spaziergänger und Vogelfreund, dem Orientierungsläufer und Jäger. Ohne gegenseitige Rücksichtnahme wird es zu Streitereien auf dem Buckel der Natur kommen.

Jagdvorschriften gehören offensichtlich, geschichtlich gesehen, zu den ältesten Vorschriften, weil das jagdbare Wild bei zunehmender Bevölkerung nicht in beliebiger Zahl vorhanden war. Jagen war bei uns lange Zeit fast ausschliesslich das Privileg von Adelligen. Hingegen ist ebenso alt das Recht des freien Zugangs zu den Wäldern für alle Menschen. Der Wald war ja allgemein auch Allmend, Ersatz auch für Weide. Mit der vermehrten Nutzung und dem Zurückdrängen der Waldfläche sowie den fortlaufenden Meliorationen für Kulturlächen bis hin zu den vielen sogenannten Rationalisierungsmassnahmen in der Landwirt-

schaft wurde die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt geschmälert. Das führte dann eben dazu, dass die Jagdgesetze vor allem über die Einschränkungen sprechen, damit die natürlich vorkommenden Tiere nicht stärker in Bedrängnis kommen. Es war also die landwirtschaftliche Nutzung oder sogar Uebernutzung, welche zur Zerstörung von Lebensräumen führte, vor allem auch des Waldes. Hektarenweise wurde entsumpft, kilometerweise wurden Lebhähe entfernt. Die Verarmung an bestimmten Pflanzen liess Insekten verschwinden, auch andere Kleinlebewesen kamen in Bedrängnis, welche als Nahrung für grössere dienten. Es wurden so viele Kreisläufe unterbrochen. Der Todesstoss für andere Bereiche kam von Chemikalien, Insektiziden, Herbiziden. Dies hat ja auch Herr Röthlin ausgeführt.

Dazu kommt heute noch die zunehmende Mobilität. Problemlos gelangt man zur Winterzeit in die abgelegensten Gebiete und bringt so Unruhe in bisher wenigstens zeitweise ungestörte Lebensräume. Heute sollen wir nun mit dem Jagdgesetz ein wenig mithelfen, dass der Natur nicht noch mehr Verluste drohen oder, wo gewisse Tierarten überhand nehmen, diese nicht zu schädigend einwirken können.

Der Schutz gewisser Arten ist die eine Seite. Echte Ueberlebenschancen bekommen gewisse Tiere aber nur durch Erhaltung von Lebensräumen. Aber dies wird ja nicht primär im Jagdgesetz geregelt. Andererseits muss die Bestandesregulierung infolge Wegfalls natürlicher Feinde, gerade auch bei grösseren Tieren, erhalten bleiben.

Als Nichtjäger möchte ich doch noch ein Wort zu den Jägern sagen. Schon Herr Massy hat vorhin gesagt, die Jäger seien nicht etwa grundsätzlich Feinde der Tiere. Jeder Jäger hat eine Ausbildung hinter sich, die viel Fachwissen erfordert, damit er ein Patent lösen kann. Das macht Jäger zu gut informierten Kennern in bestimmten Bereichen der Natur. Das kann man bei Begegnungen immer wieder feststellen. Für mich sind Jäger wirklich in erster Linie Heger. Sie haben ein Grundinteresse daran, dass möglichst viele Tierarten in möglichst grosser Zahl vorkommen. Dafür sorgen sie ja zum Teil auch aktiv. Es sind also nicht die heutigen Jäger, welche Pelztierarten oder Vogelarten in Bedrängnis oder zum Aussterben gebracht haben.

Das vorliegende Gesetz bringt einige Verbesserungen. So ist zum Beispiel die Aufgabenteilung zwischen Bund – verantwortlich für den Schutz – und Kantonen – zuständig für die Jagd – klar durchgezogen. Es gibt aber in diesem Gesetz noch mehr Prinzipien, die leider nach typisch schweizerischer Gepflogenheit nicht klar definiert sind.

Das neue Gesetz ist deswegen nicht schlecht; denn es enthält das im Moment Machbare und Durchführbare, und das ist doch auch wichtig bei einem Gesetz.

Zum Schluss noch ein Wunsch für die Zukunft: Es wird ja garantiert ein neues Jagdgesetz geben. Ich hoffe, dass die nächste Ausgabe dieses Gesetzes noch aktueller sein wird. Aktueller heisst für mich: stärker orientiert an biologischen Erkenntnissen und nicht unbedingt an sentimentalenhaltungen oder Sonderinteressen.

In der Bibliothek unten steht eine kleine Ausstellung. Ich möchte Herrn Dr. Marti vom Naturhistorischen Museum, der diese freundlicherweise zusammengestellt hat, herzlich danken und sie Ihrer Besichtigung empfehlen. Einige der angefochtenen Tiere, Kormoran, Waldschnepfe, Haubentaucher zum Beispiel oder andere Vögel am Wasser, sind dort ausgestellt.

**Steffen:** Der Kommissionspräsident hat mich vorhin gefragt, ob ich Jäger sei. Meine Erklärung: Ich bin nicht Jäger.

Die Fraktion der Nationalen Aktion und der Vigilants kommt zum Schluss, dass das vorliegende Gesetz den Zweck weitgehend erfüllen wird, wie er in Artikel 1 umschrieben ist, nämlich die Artenvielfalt der Wildtiere zu erhalten, bedrohte Tierarten zu schützen, Wildschäden zu begrenzen, eine jagdliche Nutzung zu gewährleisten und Grundsätze für die Regelung der Jagd in den Kantonen aufzustellen. Sie haben vielleicht gemerkt, dass ich einen Zweck des Gesetzes nicht erwähnt habe, nämlich: die Lebensräume

der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten. Um dieses Ziel erreichen zu können, müsste die Vermehrung, die Ausbreitung und die technische Entfaltung des Hauptkonkurrenten der wildlebenden Tierwelt eingeschränkt werden. Ich spreche vom Ueberhandnehmen der Spezies Mensch. Weil er nicht zu den jagdbaren Arten gezählt wird und sich deshalb einer uneingeschränkten Schonzeit erfreut, sollte er sich seiner überragenden geistigen Fähigkeiten bedienen, indem er Selbstkritik übt und Massnahmen gegen sein Fehlverhalten ergreift.

Lebensräume erhalten ist ein wichtiges Ziel im Interesse des Wildtiere, aber auch des Menschen. Was ist aber geschehen? Herr Blankenhorn, Chef der Sektion Jagdwesen und Wildforschung des Bundes, wurde in einem Interview mit der «Coop-Zeitung» vom 29. September 1983 auf die bedrohten Wildtiere wie Feldhase, Rebhuhn, Igel, Fledermaus und eine Reihe Vogelarten angesprochen. Seine Erklärungen decken sich mit den Hinweisen der Herren Kollegen Röthlin und Zwygart, die Sie vorhin gehört haben. Stichworte: Die Bäche im Mittelland und in den Voralpen sind zu über 70 Prozent eingedohlt, begradigt oder korrigiert worden. In der Zeit von 1942 bis 1967 wurde eine Fläche von mehr als 1000 Quadratkilometern überbaut. Zwischen 1950 und 1980 wurden 1100 Kilometer neue Autobahnen gebaut. Das gesamte Strassennetz beläuft sich auf 62 000 Kilometer, und es wird noch immer weitergebaut. Seit 1850 sind 90 Prozent der Feuchtgebiete zerstört worden! Und was ganz entscheidend ist: In den letzten 20 Jahren sind 30 Prozent der Hecken ersatzlos verschwunden. Soweit die Selbstkritik, ausgesprochen von einem bekannten Fachmann, der auch zur Erarbeitung dieser Gesetzesvorlage Wesentliches beigetragen hat.

Eine Massnahme zur Erhaltung von Lebensräumen der Vögel sei herausgegriffen, nämlich das Ausscheiden von Schutzgebieten gemäss Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes. Mit der Unterzeichnung des Abkommens von Ramsar hat der Bund internationale Pflichten übernommen. Er wird neben dem bestehenden Reservat Fanel am Neuenburgersee noch etwa fünf neue Gebiete zwischen Boden- und Genfersee bestimmen müssen, selbstverständlich nach Anhören der Kantone und mit deren Zusammenarbeit.

Ich habe gezielt den Begriff Reservat verwendet, um damit bewusst zu machen, dass hier eigentlich Notmassnahmen getroffen werden müssen, um bestimmten Tierpopulationen einen beschränkten Ueberlebensraum einzurichten.

Wir von der Nationalen Aktion und von den Vigilants müssen Sie zum x-ten Male darauf hinweisen, dass sich unsere politischen Ziele in diesem Bereich nicht auf die Symptombekämpfung durch Notmassnahmen beschränken lassen. Mit Blick auf die zitierten Aeusserungen von Herrn Blankenhorn müssen wir auf die Formulierung einer Bevölkerungspolitik drängen, die als Minimalforderung die Stabilisierung der schweizerischen Wohnbevölkerung vorsieht, besser aber eine angemessene Abnahme anvisiert. Dass dies nur möglich ist, wenn mindestens ein Migrationsgleichgewicht durchgesetzt wird, dürfte auf der Hand liegen. Aber damit könnte der wahrhaft verheerende Druck auf die Lebensräume von Mensch und Tier verringert werden. Wir erinnern den Bundesrat an die von uns eingereichte Initiative zur Beschränkung der Einwanderung. Warum dieses Volksbegehren nicht einmal im Zusammenhang mit dem vorliegenden Jagdgesetz überdenken?

Die Fraktion der Nationalen Aktion und der Vigilants empfiehlt Eintreten auf die Vorlage. Sie wird in der Detailberatung weitgehend den Standpunkt der Tierschutzorganisationen übernehmen und unterstützen.

**M. Rebeaud:** Sur le plan des généralités, tout a été dit ou presque. J'essaierai d'éviter de répéter ce que vous savez déjà. Je me borne à relever rapidement un certain nombre de points.

D'abord, il y a un motif de satisfaction pour les écologistes. Dans son esprit général, cette loi semble une réussite. Il a fallu longtemps pour en arriver au partage des tâches tel qu'il s'est dessiné entre la Confédération et les cantons. Il

nous paraît extrêmement judicieux. L'autre motif de satisfaction, c'est peut-être le principal, est de voir qu'en définitive les chasseurs et les protecteurs de la nature sont presque parvenus à un accord total. Pour enchaîner sur ce que disait tout à l'heure M. Longet, on peut affirmer que l'homme a cessé, dans nos esprits à nous tous, chasseurs, écologistes, agriculteurs et hommes d'Etat, d'être cette espèce de prédateur sans pitié et insouciant qu'il était encore au début du siècle.

Au fond, la loi consacre un état de conscience générale qui fait de l'homme un animal utile dans la forêt, ce qui est une bonne chose. Sous réserve du libre accès à la forêt que certains réclament – ce qui serait dangereux étant donné la densité démographique – je crois que l'esprit de la loi en général peut avoir notre approbation. Tout à l'heure, j'ai même eu le plaisir d'entendre un libéral, M. Massy, dire que la nature ne nous appartient pas et qu'il importe de tout mettre en oeuvre pour la protéger. Il m'a volé la citation, car je voulais la faire, mais au fond elle est à tout le monde. Je souhaiterais simplement, de la part de quiconque se reconnaîtrait dans cette maxime, que dans d'autres domaines comme la construction de routes ou l'aménagement du territoire, ou les améliorations foncières, on s'y réfère également afin d'en tirer les conséquences.

Un mot à propos du fédéralisme, puisque M. Humbel a utilisé cet argument pour justifier son refus d'entrer en matière. La préservation du fédéralisme n'est pas de refuser que la Confédération fasse des lois, ni de vouloir systématiquement que les cantons puissent agir comme ils l'entendent chez eux. C'est de choisir à chaque fois, en fonction des compétences réelles des cantons, de la Confédération, des communes et des individus le niveau approprié pour que le pouvoir puisse être exercé de la manière la plus économe, utile et juste. Dans le cadre de la protection des espèces menacées de disparition, il me paraît parfaitement justifié et fondé, sans que l'on fasse des exceptions, que cette tâche incombe à la Confédération en tant que responsable principal et autorité de surveillance. Je ne connais ni aigle ni lynx qui se sachent obwaldiens, valaisans, vaudois ou genevois. Cela n'existe pas. Lorsqu'un de ces animaux franchit une frontière cantonale, il n'a pas conscience de changer de juridiction ni de passer de l'autorité d'un conseil d'Etat à un autre conseil d'Etat. Ce sont des ensembles géographiques qui sont en jeu. Certes, la Suisse en compte plusieurs, mais ils ne correspondent pas, en ce qui concerne les espèces sauvages ou du moins la plupart d'entre elles, aux frontières cantonales.

Il me semble donc parfaitement justifié, d'un point de vue strictement fédéraliste, de laisser cette compétence finalement à la Confédération. Cela revient à dire, par exemple, que, dans l'article 11, nous soutiendrons la solution selon laquelle les cantons permettant de tirer des espèces protégées ne puissent le faire que si la Confédération considère que cela est possible sans provoquer une menace grave pour la survie de l'espèce dans notre pays.

En ce qui concerne les questions de détail, nous y reviendrons lors du débat par articles. J'indique simplement que les écologistes, en général, auront tendance à voter les propositions de la minorité qui offrent, dans la plupart des cas, une protection plus sûre des espèces menacées.

**M. Martin:** Représentant le Parti radical à cette tribune, je donnerai aussi objectivement que possible l'opinion de mon groupe. Cependant, le caractère essentiellement technique de ce projet m'autorise quelques réflexions et quelques prises de position personnelles. Il en sera d'ailleurs de même pour mes collègues radicaux durant l'examen de détail, la responsabilité de chacun plutôt que le sens politique étant directement concernée.

Le degré d'évolution du cerveau humain a pratiquement sorti l'homme du complexe écologique de la biosphère en le rendant indépendant des choses de la nature et en lui donnant une puissance incomparable. Ce pouvoir lui permettrait de détruire, s'il le voulait, la plupart des espèces animales. Heureusement, l'homme a développé simultanément

ment une culture empreinte de notions éthiques, qui lui donne le sens des responsabilités. Cette responsabilité concerne avant tout notre prochain, mais aussi les êtres vivants dont le destin nous est étroitement proche.

La chasse, dans ce contexte, a évolué suivant le même axe. D'activité utile, voire indispensable à la survie de la race humaine, elle est devenue petit à petit un sport. Aujourd'hui, allant au-delà de cette définition trop simpliste, elle permet surtout la régulation des espèces. C'est donc une nécessité qu'il nous importe de régler au mieux des intérêts majeurs de la communauté.

Mais, la nécessité de régulation des espèces n'est pas simple à organiser et à contrôler. La disparition de la plupart des grands prédateurs oblige les chasseurs à les remplacer pour essayer de rétablir un relatif équilibre. Comme les espèces sont très diversement réparties dans le Jura, le Plateau ou les Alpes, on remarque d'emblée que des règles trop générales seraient inapplicables. En outre, il est bon de le rappeler, les coutumes et les règles de la chasse, ancrées depuis de nombreuses générations, sont diverses et multiples, variant souvent de canton à canton, d'où la nécessité d'une approche fédéraliste.

Sur le plan biologique, l'absence des grands prédateurs ou la diminution, voire la disparition d'oiseaux rapaces, créent un déséquilibre au deuxième degré. En effet, certaines espèces, je pense aux cormorans, aux hérons cendrés, aux milans noirs, augmentent brusquement, créant souvent des dégâts. Or, comme elles ne représentent aucun attrait pour les chasseurs, la régulation en devient aléatoire.

Il y aura lieu de veiller aussi, dans l'élaboration définitive des textes légaux, à ne pas bloquer systématiquement les dispositions appelées à évoluer. Les objectifs de cette nouvelle législation touchant à des problèmes en relation avec la faune impliquent d'emblée une réserve de manœuvre.

Le projet qui vous est soumis aujourd'hui permettra d'adapter les principes fondamentaux de la loi actuelle, datant de 1925, aux exigences modernes de la chasse. Il permettra aussi de faire respecter les nombreux engagements de la Confédération à des conventions internationales.

En laissant aux cantons le soin de régler les dispositions d'application de la chasse proprement dite, dans un certain cadre, à la Confédération la protection des espèces menacées et des biotopes, on a trouvé la bonne formule.

Mon groupe estime, comme les milieux concernés d'ailleurs, que cette loi est bonne. Il vous recommande dès lors l'entrée en matière.

Lors de l'examen de détail, il a pris position pour vous engager à suivre la commission, spécialement à l'article 12, alinéas 1 et 1bis. Il vous prie aussi de soutenir la proposition de M. Bonny et de biffer à l'article 17, alinéa 3, la lettre g. Enfin, dans les dispositions transitoires, on conditionne l'application de l'article 5, lettre n: ouverture de la chasse en janvier pour les canards, à la création de cinq réserves d'importance internationale. Il m'importe de connaître, précisément de la part du Conseil fédéral, l'état d'avancement de cette recherche, car les Vaudois, limités déjà par les réserves du Fanel, de la Grande Carissée et des Grangettes, tiennent à une décision rapide.

En conclusion, je le répète, mon groupe vous invite à entrer en matière, sans restriction.

**Hari:** Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, in deren Namen ich hier sprechen darf, beurteilt den vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt:

Wir anerkennen die vorzügliche Arbeit, die Herr Bundesrat Egli und seine Mitarbeiter, vorab die Herren de Coulon, Dr. Blankenhorn und Wallimann, geleistet haben und danken ihnen dafür.

Gesamthaft gesehen liegt hier ein Bundesgesetz vor, das nicht nur Jäger, Wild, Natur und Vogelschutz betrifft, sondern einen Grossteil unseres Volkes. Das vorliegende Gesetz zeichnet sich durch folgendes positiv aus: die bewusste Kürze, die verständliche Formulierung, die strengen Strafbestimmungen, dann die ausgewogene Regelung der Kompetenzen zwischen Bundesrecht und kantonaler

Gestaltungsmöglichkeit. Damit besteht nach wie vor für die Kantone die Möglichkeit, je nach ihren Bedürfnissen, zum Beispiel beim Artenschutz, über den bundesrätlichen Vorschlag hinauszugehen. Als noch nicht ganz sauber gelöst betrachten wir Artikel 7, «Störung der wildlebenden Säugetiere und Vögel», wie auch Artikel 17, «Fahrlässiges Handeln und Störung des Jagdbetriebes».

Ich denke da an Wanderer, Pilzsucher oder an Orientierungsläufer mit kantonalen Bewilligungen für ihre Wettkämpfe und dergleichen. Alle diese sollen doch sicher gemäss Artikel 699 ZGB betreffend Zutrittsrecht zu Wald und Weide nach wie vor den Zutritt haben, ohne als Störer bestraft zu werden.

Ganz anders verhält es sich natürlich und selbstverständlich bei vorsätzlicher Störung des Wildes oder Behinderung der Jagd.

Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei beantragt Ihnen einstimmig, auf dieses Gesetz einzutreten, und persönlich freue ich mich auf die Detailberatung.

**Präsident:** Die Fraktion der PdA/PSA/POCH lässt mitteilen, dass sie für Eintreten ist.

85.055

### Delegierter für das Flüchtlingswesen Délégué aux réfugiés

Siehe Seite 2130 hiervor – Voir page 2130 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 12. Dezember 1985

Décision du Conseil des Etats du 12 décembre 1985

### Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence

**Präsident:** Es ist für diese Vorlage das absolute Mehr in beiden Räten erforderlich.

### Abstimmung – Vote

Für die Annahme der Dringlichkeitsklausel 130 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht  
La majorité qualifiée est acquise*

### An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**Präsident:** Ich möchte Ihnen noch eine Mitteilung wegen der Nachtsitzung machen. Gestern habe ich Ihnen angekündigt, dass wir heute eine Nachtsitzung ins Auge fassen sollten, um mit den vorgesehenen Geschäften durchzukommen. Angesichts der Tatsache, dass verschiedene Damen und Herren Nationalräte für heute abend bereits feste Dispositionen getroffen hatten, beantragt die Fraktionspräsidentenkonferenz, keine Nachtsitzung abzuhalten. *(Beifall)*

83.033

### Jagdgesetz Loi sur la chasse

### Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2131 hiervor – Voir page 2131 ci-devant

**Widmer, Berichterstatter:** Was die Nachtsitzung betrifft, möchte ich ausdrücklich beifügen, dass ich unterschrieben habe: Verzicht auf Nachtsitzung unter der Voraussetzung,

dass das Jagdgesetz fertig beraten wird. Ich möchte das präzisieren.

Nachdem Sie in der Eintretensdebatte allgemein so wohlwollend vom Jagdgesetz gesprochen haben, kann ich mich kurz fassen und mich hauptsächlich an Herrn Humbel wenden, der einen Nichteintretensantrag gestellt hat.

Erstens, Herr Humbel: Ich gratuliere Ihnen, dass Sie auf diese Weise den Beschluss einer organisierten Debatte haben unterlaufen können; das gelingt nicht jedem Parlamentarier so elegant. Ich möchte aber doch klarstellen: Die Kommission hat sich mit dem Problem der Orientierungsläufer intensiv beschäftigt. Wir haben auch ein Hearing mit einem Vertreter der Orientierungsläufer durchgeführt. Man darf nicht vergessen: Die Orientierungsläufer bilden einen Partner unter den zahlreichen Waldbenützern. Hier muss man die Anträge von Herrn Humbel schon ein wenig relativieren. Wir können nicht ein Gesetz machen, das nun ganz ausschliesslich auf einen dieser Partner hinzielen würde. Die Lösung sieht die Kommission ganz eindeutig darin – das kann ich Ihnen versichern, Herr Humbel –, dass man zwischen den Jägern und den Orientierungsläufern das Gespräch sucht, aber auch mit anderen Kreisen, die am Wald interessiert sind. Die Kommission hat am Donnerstag nochmals eine Sitzung durchgeführt; Sie wissen, es wird Ihnen ein Antrag unter Artikel 11 Absatz 2 unterbreitet, der den Wünschen der Orientierungsläufer weitgehend entgegenkommt. Sie können also beruhigt sein. Es wird den Orientierungsläufern nichts Böses passieren.

Ich komme schon zum Schluss: Mit einem Nichteintretensantrag – das muss ich aus der Perspektive der Orientierungsläufer, ich bin selber auch einer, schon klar sagen – ist mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Herr Humbel, ich muss Ihnen ausdrücklich sagen: die Spatzen gehören nach diesem Gesetz zu den geschützten Tieren. Sie kommen in einen Konflikt mit dem Gesetz. Ich vertraue auf Ihre hohe politische Weisheit und nehme an, dass Sie den Antrag noch rechtzeitig zurückziehen.

**M. Houmard**, rapporteur: L'entrée en matière n'a en fait pas été combattue par les porte-parole des groupes. En ce qui concerne la proposition de non-entrée en matière, présentée par M. Humbel, je ne reviendrai pas sur tous les arguments militant en faveur de la refonte de la loi fédérale sur la chasse. En effet, je les ai indiqués en détail lors de mon exposé d'entrée en matière. M. Humbel a particulièrement insisté sur le problème de l'organisation des courses d'orientation.

Si je l'ai bien compris, M. Humbel a déclaré retirer sa proposition à la condition que le Conseil fédéral précise suffisamment clairement sa volonté de ne pas interdire les courses d'orientation. Je peux donc assurer M. Humbel que ce problème a été étudié dans le cadre de la commission, si bien que l'article 7, alinéa 3 n'a été accepté qu'à la condition que les rapporteurs traitent ce problème devant l'Assemblée plénière en précisant qu'il ne s'agit pas d'interdire ces courses d'orientation. Nous y reviendrons lors de la discussion de détail concernant l'article 7.

Par conséquent, je vous demande d'entrer en matière.

**Bundesrat Egli**: Angesichts Ihrer Zeitnot möchte ich mich zum Eintreten sehr kurz fassen und nur zum Nichteintretensantrag von Herrn Humbel speziell Stellung nehmen. Diejenigen unter Ihnen, die sich nicht zu den Waidleuten zählen, werden nicht mit derselben Leidenschaft an die Beratung dieses Gesetzes herantréten wie die Jäger. Trotzdem muss man sich von der Vorstellung lösen, dass das Gesetz lediglich das Jagdwesen regelt. Schon der Titel zeigt Ihnen, dass dem nicht so ist. Vielmehr ist auch der Schutz von Tieren Gegenstand des Gesetzes, darunter auch die Erhaltung der Lebensräume der wildlebenden Tiere. Der Jagd kommt nämlich nebst der Befriedigung eines menschlichen Urtriebes vor allem auch die Bedeutung zu, das Gleichgewicht unter den verschiedenen Tierarten, andererseits aber auch das Gleichgewicht zwischen Fauna und Flora zu erhalten.

Ich glaube, dass es uns gelungen ist, uns an diese Regeln zu halten, und ich danke all jenen, die uns die Anerkennung ausgesprochen haben für die Ausarbeitung dieses Gesetzes und für die Art, wie wir es ausgearbeitet und bearbeitet haben.

Ich möchte mich jetzt nur noch zur folgenden Frage äussern: In der Detailberatung werden sehr viele Anträge gestellt zu einzelnen Tiergattungen. Die einen wollen sie als jagdbar, die andern als geschützt erklären, andere wollen mit der Jagdbarkeit weiter gehen, indem sie die Schonzeiten verkürzen usw. Ich möchte mich in keiner Weise erkühnen, mich in dieser Materie etwa als Kenner aufzuspielen. Diese waren in der Kommission reichlich vertreten, und sie haben nicht zur Verkürzung der Beratungen beigetragen. Ich werde mich nicht zu jeder Tierart äussern, aber ich möchte Ihnen empfehlen, sich im Zweifelsfalle an die Anträge des Bundesrates zu halten, denn Sie werden feststellen, dass sich dieser ungefähr in der Mitte der beiden Extreme hält. Schon das allein beweist, dass Sie ungefähr richtig liegen. Ich darf Ihnen versichern, dass unser Amt über genügend fachkundige Leute verfügt, die die Sache nicht nur vom praktischen, sondern sogar vom wissenschaftlichen Standpunkt aus beurteilen können.

Nun zum Nichteintretensantrag von Herrn Humbel: Auch ich stehe unter dem Eindruck, dass dieser nur formuliert worden ist, um sich eine genügende Redezeit innerhalb einer organisierten Debatte zu verschaffen. Ich kann Ihnen jetzt schon voraussagen, dass Sie wahrscheinlich diesen Antrag klugerweise zurückziehen; denn – wie ich hoffe – wird er verworfen werden.

Sie haben vorerst von der Inflation der Gesetzesmaschinerie gesprochen. Ich muss Sie immerhin darauf aufmerksam machen, dass der Bundesrat gezwungen worden ist, hier zu legitimieren, veranlasst durch parlamentarische Vorstösse, die in letzter Zeit wiederholt vorgebracht worden sind. Ausserdem hat der Bund in Artikel 25bis der Verfassung nicht nur die Kompetenz dazu, sondern einen verbindlichen Auftrag, Bestimmungen zu erlassen über das Halten und die Pflege von Tieren, und dazu gehören natürlich auch die wildlebenden Tiere.

Ausserdem enthält Artikel 25 ausdrücklich die Kompetenz des Bundes, über die Jagd Bestimmungen aufzustellen. Sie sind auch bekümmert um den Föderalismus. Aber ich glaube, alle Eintretensredner haben Ihnen bewiesen, dass wir den Föderalismus in diesem Gesetz gewahrt haben. Es handelt sich um ein Rahmengesetz, welches den Kantonen breiten Raum zur selbständigen Gestaltung und Organisation der Jagd einräumt. Ich muss darauf verweisen, dass der Bund mit dieser Vorlage nicht einmal Artikel 25 der Verfassung voll ausgeschöpft hat; denn Artikel 25 der Bundesverfassung gäbe dem Bund das Recht, die Jagd von Bundesrechts wegen umfassend zu regeln. Das haben wir nicht getan. Wir haben uns nur auf bestimmte Gesichtspunkte beschränkt, insbesondere auf den Schutz der Tiere und vor allem auch auf den Schutz der geschützten Tiere. Ich glaube deshalb, dass Ihre Befürchtungen um den Föderalismus nicht begründet sind.

Was die Orientierungsläufer betrifft, kann ich Ihnen versichern, dass uns keineswegs daran liegt, etwa diesen sehr sinnvollen Sport, den ich auch begrüsse, zu verbieten oder einzuschränken – wie Sie wissen, bin ich auch noch Sportminister –; es ist nämlich ein Sport, der nicht nur die Beine, sondern auch den Kopf beansprucht! Aber es darf auch den Orientierungsläufern wie allen übrigen Spaziergängern und Touristen, die den Wald lieben, zugemutet werden, dass sie eine gewisse minimale Rücksicht nehmen.

Es geht vor allem darum, zur Brut- und Fortpflanzungszeit der Tiere Schutzmassnahmen einzuführen. Ich glaube, dass es in Abrede unter den Orientierungsläufern und den Jagdorganisationen gelingen wird, eine verständnisvolle Regelung zu finden.

Wenn wir in unserem Gesetz diese Frage nicht eingehend geregelt haben, so hängt das auch mit dem Föderalismus zusammen, den Sie, Herr Humbel, so betont haben. Wir sollten den Kantonen nämlich hier die Möglichkeit geben,

vernünftige Regelungen zu finden, weil sich die Verhältnisse von Ort zu Ort ändern.

Ich kann Sie noch mit folgendem Hinweis trösten: Ich überlege mir, ob ich nicht einem Antrag zustimmen soll, welcher dahin gehen wird, dass die Störung und Behinderung der Jagd nur im vorsätzlichen Falle bestraft werden soll. Dass eine fahrlässige Störung oder Behinderung der Jagd strafbar sein soll, kann tatsächlich im Grenzfall zu weit gehen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

**Humbel:** Das Verständnis und das Wohlwollen, das jetzt in diesem Saale im Besonderen dem Orientierungslaufsport entgegengebracht worden ist, haben mich sehr gefreut. Ich danke Ihnen dafür.

Ich glaube, die Erklärungen von Herrn Bundespräsident Egli sowie der Kommissionssprecher sind nun Garant dafür, dass auch in Zukunft mit dem neuen Jagdgesetz dieser prächtige OL-Sport nicht verboten werden kann. Ich habe mein Ziel somit vollauf erreicht. Ich ziehe meinen Nichteintretensantrag zurück und bedanke mich bei Herrn Bundespräsident Egli und bei der Kommission für die gute Arbeit. Die Jagd kann beginnen, Waidmannsheil!

**Präsident:** Herr Humbel hat seinen Antrag zurückgezogen. Damit ist Eintreten unbestritten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

#### **Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Titre et préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer, Berichterstatter:** In aller Kürze eine Bemerkung zu Titel und Ingress: Der Ständerat hat Artikel 24septies BV eingefügt; das bedeutet Hinweis auf den Verfassungsartikel, der sich auf den Umweltschutz bezieht. Die Kommission ist der Meinung, diese Entscheidung des Ständerates sei weise. Wir bitten Sie, dieser Kleinigkeit zuzustimmen.

**M. Houmard, rapporteur:** Il s'agit uniquement d'une adjonction prévue par le Conseil des Etats. L'article 24septies concerne la loi sur la protection de l'environnement. La commission est d'avis que la proposition du Conseil des Etats est justifiée et elle vous demande de l'accepter.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 1**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel erhalten;

b. *(Betrifft nur den französischen Text)*

d. eine nachhaltige jagdliche Nutzung ....

*Für den Rest von Abs. 1 und Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 1**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

a. .... oiseaux indigènes et migrants vivant à l'état sauvage;

b. De préserver les espèces animales menacées;

d. D'assurer une gestion soutenue des populations de gibier par la chasse.

*Pour le reste de l'al. 1 et al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer, Berichterstatter:** Die Kommission empfiehlt Ihnen beim Artikel 1 Alinea a eine kleine Ergänzung: «die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen» und jetzt kommt die Ergänzung «und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel». Das bedeutet also eine kleine Ergänzung, die jene Tiere miteinbezieht, die nicht das ganze Jahr über bei uns weilen, sondern als Zugvögel (das ist der häufigste Fall) auftreten.

Wir glauben, dass das eine sinnvolle Ergänzung ist. Es war ein Antrag von Herrn Longet, der von der Kommission übernommen wurde.

**M. Houmard, rapporteur:** A l'article 1, 1er alinéa, lettre a, la commission vous propose d'ajouter «et migrants». En séance de commission, le Conseil fédéral a déclaré que ces oiseaux migrants étaient de toute façon inclus. Toutefois, la commission, sur une proposition de M. Longet, a été d'avis qu'il était préférable de le préciser. Nous vous proposons d'inclure dans l'alinéa 1, le mot «migrants».

**Hari:** Wir haben im vorliegenden Gesetz in unserer Kommission einige Differenzen gegenüber dem Ständerat geschaffen. Unter anderem ist bereits im Zweckartikel eine; ich stelle nun die Frage, ob es nicht besser wäre, wenn wir dem Ständerat zustimmen würden: Es geht um Punkt d. Die Kommission beantragt «eine nachhaltige jagdliche Nutzung». «Nachhaltig» heisst viel, vielleicht zuviel. Der Ständerat beantragt eine «angemessene» jagdliche Nutzung. Das heisst, so wenig als möglich, aber doch soviel als nötig. Ich beantrage, der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

**Bundesrat Egli:** Unter Litera a, wo wir immer noch stehen, stimmt der Bundesrat der nationalrätlichen Lösung zu.

*Bst. a – Let. a*

*Angenommen – Adopté*

*Bst. b – Let. b*

**M. Houmard, rapporteur:** Il s'agit ici d'une correction du texte français. Le texte allemand ne demande pas de modification. Il précise: «Dieses Gesetz will:... b. bedrohte Tierarten schützen»; d'où la nouvelle version en français: «de préserver les espèces animales menacées», en biffant «de l'extinction». La commission est d'avis qu'il n'est pas nécessaire d'attendre l'extinction d'une espèce pour la protéger. C'est pourquoi il nous paraît superflu de préciser, comme le prévoyait le texte du Conseil fédéral, «de préserver de l'extinction des espèces animales menacées». La commission vous propose de s'en tenir à ce texte: «de préserver les espèces animales menacées».

*Angenommen – Adopté*

*Bst. c – Let. c*

*Angenommen – Adopté*

*Bst. d – Let. d*

**Präsident:** Herr Hari hat den Antrag gestellt, sich dem Ständerat anzuschliessen. Ich muss Sie aber doch alle bitten, Anträge schriftlich einzureichen. Sonst können wir diese Verhandlungen nicht sinnvoll weiterführen.

**Widmer, Berichterstatter:** Zum Antrag von Herrn Hari: Es geht darum, ob unter Litera d von «angemessener jagdlicher Nutzung» oder von «nachhaltiger jagdlicher Nutzung der Wildbestände» die Rede ist. Es handelt sich also um eine Kleinigkeit.

Wir haben folgende Situation: Der Ständerat ist für «angemessen», die vorberatende Kommission für «nachhaltig». Die Begründung für «nachhaltig» ersehen Sie aus Artikel 3, wo es heisst, die Waldpflege müsse nachhaltig durchgeführt werden. Es ging um Analogie, damit man beide Male das gleiche Adjektiv verwendet. Diesem Antrag wurde in der Kommission allerdings nur sehr knapp mit 10 zu 8 Stimmen zugestimmt. Persönlich muss ich sagen: Ich verstehe Herrn

Hari, dass er lieber «angemessen» hätte. Man kann da wirklich in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Es ist vielleicht so ein Fall, den der Herr Bundesrat schon angetönt hat: «Wenn Sie nicht ganz sicher sind, was Sie machen wollen, dann folgen Sie dem Landesvater.»

**M. Houmard**, rapporteur: Le texte français comporte deux éléments: d'une part le mot «exploitation» a été remplacé par le mot «gestion». Lorsque l'on parle de gibier, il est préférable de parler de gestion, on gère du gibier, on ne l'exploite pas. D'autre part, la commission a estimé que l'adjectif «soutenu» était préférable à «appropriée». Cela découle d'une certaine analogie que certains voulaient avoir avec le «traitement soutenu» des forêts mentionné à l'article 3, 1er alinéa. On peut toutefois être d'avis que le mot «soutenu» est tout aussi valable quand il s'agit d'animaux. C'est pourquoi la proposition de M. Hari, qui reviendrait à la celle du Conseil des Etats, en parlant d'assurer une «gestion appropriée» des populations de gibier par la chasse, nous semble tout à fait valable. Je vous demande de remplacer, dans la version du Conseil des Etats, le mot «exploitation» par «gestion».

La commission a accepté la proposition du terme «gestion soutenue» par 10 voix contre 8 favorables à la proposition du Conseil des Etats.

**M. Bonnard**: Je ne voudrais pas faire ici un juridisme excessif, mais notre règlement est parfaitement clair. Il prévoit que les propositions d'amendement doivent être déposées par écrit, qu'elles doivent être traduites et remises à chacun des membres du Conseil. Cette règle est juste, elle nous permet de nous préparer au débat.

La question posée par M. Hari n'est pas nécessairement aussi simple qu'on pourrait le croire. Il y aura de toute manière une divergence entre le texte du Conseil des Etats et celui du Conseil national, d'après le dépliant. Aussi la question posée par M. Hari sera revue au Conseil des Etats, nous n'avons donc pas à nous en occuper maintenant.

Bundesrat **Egli**: Ich verfolge bei der ganzen Detailberatung die Tendenz, Differenzen zu beseitigen, wenn es sich nicht um sehr wichtige Bestimmungen handelt. Ich möchte Ihnen deshalb auch hier empfehlen, sich dem Ständerat anzuschliessen. Ich habe aber auch sachlich begründete Einwände gegen das Wort «nachhaltig»!

Die meisten Wildarten sind relativ kurzlebig. Bestandesschwankungen sind daher möglich. Eine Nutzung im Sinne von «nachhaltig» ist daher nicht möglich, im Gegensatz zum Forstwesen, wo eine nachhaltige Nutzung des Waldes angezeigt ist.

Ich bitte Sie, diese Differenz aufzuheben.

**Präsident**: Der Bundesrat beantragt, die Fassung des Ständerates zu unterstützen. In diesem Fall stimmen wir eigentlich nicht über den Antrag Hari ab, sondern über den Antrag des Bundesrates.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	34 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	39 Stimmen

#### Abs. 2 – Al. 2

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 2

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 3 Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Nach Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Rutishauser, Bühler-Tschappina, Eppenberger-Nesslau, Longet, Loretan, Martin, Vannay)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Bircher

...., die Anliegen der erholungsuchenden Menschen, der Landwirtschaft, ....

#### Art. 3 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Selon projet du Conseil fédéral

Minorité

(Rutishauser, Bühler-Tschappina, Eppenberger-Nesslau, Longet, Loretan, Martin, Vannay)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Bircher

.... des exigences de l'homme qui désire se délasser, de l'agriculture ....

**Rutishauser**, Sprecher der Minderheit: Ich empfehle Ihnen, in Absatz 1 der Fassung des Ständerates zuzustimmen. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten soll damit sichergestellt werden. Diese Ergänzung in Artikel 3 gehört ins Jagdgesetz. Sie rechtfertigt sich auch aus Gründen des Gleichgewichtes gegenüber Artikel 1. Dort ist die jagdliche Nutzung erwähnt. Es ist deshalb sicher angebracht, wenn hier in Artikel 3 auch die forstliche Nutzung erwähnt wird. Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit und die Sicherstellung der natürlichen Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sind Grunderfordernisse jeder guten Waldwirtschaft. Es sollte darum nicht dem Ermessen der Kantone überlassen bleiben, was sie unter den Anliegen eines standortgerechten Waldbaues verstehen. Die Grundanforderungen des Waldbaues an die Jagd gehören in ein Jagdgesetz. Die Verpflichtung der Jagd gegenüber Wald und Waldbau muss jedem Jäger bekannt sein. Im Zweckartikel wird gesagt, dass nebst der Artenvielfalt auch die Lebensräume erhalten werden sollen. Beides soll möglich sein: die Jagd und ein wertvoller natürlicher Waldbestand. Es geht nicht darum, das Wild aus dem Wald zu vertreiben. Wald und Wild gehören zusammen zu einer Lebensgemeinschaft. Es geht nur gegen übersetzte Wildbestände. Dass es solche gibt, zeigt eine Umfrage bei den Kantonsoberrörstern. Diese ergab, dass wegen zu hoher Wildbestände auf der Hälfte der schweizerischen Waldfläche die Verjüngung mit standortgemässen Baumarten nur mit aufwendigen Schutzmassnahmen möglich ist, wie zum Beispiel durch Aufstellen von Zäunen oder Einzelschutz der Pflanzen.

Die schlechten Umweltbedingungen machen Naturverjüngungen notwendiger denn je. Bei der natürlichen Verjüngung suchen die Pflanzen den Platz aus, auf dem sie am besten gedeihen. Somit wird die Widerstandskraft der Pflanzen erhöht. Zudem kann festgestellt werden, dass Naturverjüngungen auch durch das Wild weniger geschädigt werden als Pflanzungen. Die Erhaltung und fortwährende Erneuerung standortgemässer Baumartenmischungen bildet eine unerlässliche Grundvoraussetzung für gesunde, widerstandsfähige und damit auch ertragreiche Wälder. Naturnah strukturierte Wälder sind ein Grunderfordernis für die Erhaltung einer naturnahen Tier- und Pflanzenwelt. Wir wissen alle, mit welchen Schwierigkeiten die Waldwirtschaft heute zu kämpfen hat. Wenn es in gewissen Gebieten wegen übersetzter Wildbestände um Wald oder Wild geht, so muss in Zukunft bestimmt der Wald besser geschützt werden. Ich bitte Sie deshalb, in Artikel 3 Absatz 1 der Fassung des Ständerates und der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

**Bircher:** Ich habe beim Artikel 3 einen Antrag eingereicht in der Meinung, dass wir alle Benützer des Waldes, nicht nur die Jäger, in diese Jagdplanungs- und Nutzungsüberlegungen einbeziehen sollen. Sie haben gesehen, die Jagd, die ja zur Planung den Kantonen überwiesen wird, soll Rücksicht nehmen auf die Landwirtschaft, sie soll dann aber auch Rücksicht nehmen auf die Forstwirtschaft, und sie soll drittens Rücksicht nehmen auf den Naturschutz. Gänzlich vergessen hat man aber, dass der Wald eine wichtige Erholungsfunktion für alle Menschen beinhaltet. Ich zähle dazu auf – nicht abschliessend – auch die Wanderer, die Spaziergänger, die Beerensammler, die Pilzsuchenden, aber auch die Jogger, auch die Familien, die sich im Wald unterhalten oder vergnügen wollen. Es schiene mir gerecht, wenn wir in diese Planungsgrundsätze, welche die Kantone vom Bund aus zu berücksichtigen haben, in diesen Gesetzesartikel 3 auch den erholungsuchenden Menschen einfügen. Weglassen wäre nicht richtig. Sollte irgend einmal ein Konfliktfall angesteuert werden, sind Gesetze ja leider da, um dann in einem solchen Konfliktfall auch eine gesetzliche Grundlage zu haben. Neben den schon erwähnten Kategorien Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz muss der Mensch, welcher sich in diesem Walde tummelt, ebenfalls erwähnt werden. Deshalb bitte ich Sie sehr, diesem Zusatzantrag zu Artikel 3 zuzustimmen.

**M. Martin:** Je vous propose de soutenir la version du Conseil des Etats. En effet, le texte proposé plus précis et plus élaboré permettra, dans les conditions actuelles du dépérissement des forêts, une meilleure protection. Le rajeunissement naturel des forêts n'est malheureusement pas possible partout mais il nous importe de le favoriser au maximum. Or, il faut bien l'admettre, des concentrations d'ongulés dans certaines régions impliquent rapidement la disparition du rajeunissement de certaines essences particulièrement appréciées par le gibier. Il est juste d'admettre dès lors qu'il y a dans certaines circonstances des intérêts opposés entre les chasseurs désireux de maintenir un capital gibier important et les propriétaires forestiers.

La version du Conseil des Etats donne aux cantons la possibilité de mieux réguler ces populations. Au vu de l'état biologique de nos forêts, en cette fin du 20e siècle, il est de notre devoir de donner à celles-ci de meilleures garanties de survie. Dès lors, je vous demande d'accepter la version du Conseil des Etats tout comme le groupe forestier réuni hier dans une assemblée.

**Hari:** Nach dem Entwurf des Bundesrates haben die Kantone die Jagd zu regeln und dabei die «örtlichen Verhältnisse, die Anliegen der Landwirtschaft, des standortgerechten Waldbaus sowie des Naturschutzes» zu berücksichtigen. Das ist eine gute, umfassende und prägnante Formulierung, die für mich als Waldbesitzer absolut genügend ist. Wenn grosse Wildschäden im Wald nachgewiesen sind, muss der Kanton die Abschussquoten erhöhen, und der Waldbesitzer soll die notwendigen Schutzmassnahmen für den Jungwuchs ergreifen, aber noch besser ist es, wenn er dies tut, bevor Wildschäden entstehen.

Der vorliegende Entwurf ist abgewogen und vermeidet einseitige Belastungen. Die Fassung des Ständerates zu Artikel 3 Absatz 1 widerspricht dem Grundsatz der Ausgewogenheit.

Ich beantrage Ihnen, den Minderheitsantrag von Kollege Rutishauser abzulehnen und dem Bundesrat zuzustimmen.

**Bühler-Tschappina:** Ich bitte Sie, entgegen meinem lieben Freund Hari, dem Minderheitsantrag und dem Ständerat zuzustimmen. Der Ständerat hat das Ziel der natürlichen Verjüngung in seine Fassung aufgenommen. Die Gegner dieser Formulierung sagen nun, dass sie damit einverstanden seien, das gehöre aber nicht in ein Jagdgesetz, sondern in das Forstgesetz. Dieser Argumentation muss ich energisch widersprechen. Es ist doch immer so: wenn man etwas nicht will, dann wird einfach mangels besserer Argu-

mente behauptet, es gehöre nicht in dieses, sondern in ein anderes Gesetz.

Wir haben gerade in diesem Entwurf zum Jagdgesetz verschiedene Beispiele, bei denen man ebenso gut argumentieren könnte, sie gehörten in ein anderes Gesetz. Zum Beispiel Artikel 17 Absatz 1 Litera e könnte ebenso gut im Tierschutzgesetz oder Artikel 17 Absatz 1 Litera f im Naturschutzgesetz geregelt werden. Doch hängen diese Fragen, genau wie die der natürlichen Verjüngung des Waldes, mit der Populationsdichte einer Wildart und demzufolge mit der Regulierung des Wildbestandes zusammen. Die Jagd hat ja gerade die Aufgabe, den Wildbestand zu regulieren, so dass man ehrlicherweise nicht argumentieren kann, die natürliche Verjüngung des Waldes habe nichts mit Jagd zu tun. Dass die Jäger natürlich an grossen Wildbeständen interessiert sind, damit sie möglichst viel Wild vor die Flinte bekommen, dafür habe ich alles Verständnis. Es ist aber eine Tatsache, dass einmal zu gross gewordene Bestände bestimmter, nicht leicht zu jagender Wildarten, zum Beispiel des Hirschwildes, den Kantonen kaum lösbare Probleme aufgeben.

Wenn nun die natürliche Verjüngung des Waldes, gemäss Ständeratsfassung, im Gesetz festgelegt wird, dann zwingt diese Formulierung zu einer frühzeitigen Regulierung der Bestände, zu einem Zeitpunkt also, da die Regulierung in der Praxis noch möglich ist. Ich bin überzeugt, dass langfristig auch den Interessen der Jäger und der Natur- und Tierschützer am besten gedient ist, wenn man ausgewogene Bestände hat. Gerade in der heutigen Zeit, wo wir um den Fortbestand der Wälder bangen, kommt der natürlichen Verjüngung allergrösste Bedeutung zu. Gerade die auf natürliche Art aufkommenden Jungpflanzen sind wesentlich widerstandsfähiger als die von Menschenhand gepflanzten Jungbäume.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag und der ständerätlichen Fassung zuzustimmen.

**Ammann-Bern:** Auch ich möchte Sie bitten, dem Rat von Herrn Bundesrat Egli zu folgen und somit dem Bundesrat zuzustimmen, und zwar aus der einfachen Ueberlegung, dass das, was die Minderheit hier stipuliert haben will, an sich in das Forstgesetz gehört. Es ist heute auch in der Verordnung praktisch wortwörtlich so enthalten, wie es die Minderheit will. Das ist gar nicht bestritten, aber dieselbe Materie gehört nicht unbedingt in zwei verschiedene Gesetze. Ich bitte Sie also, hier dem Antrag des Bundesrates zu folgen.

Ich bin aber hier, um gegen den Antrag von Herrn Kollege Bircher zu opponieren. Herr Bircher, wir befinden uns hier im Abschnitt 2, wo die Jagd geregelt werden soll. So werden hier zum Beispiel auch die Abschusszahlen geplant, die in den Revierkantonen, wie Aargau, mit ganz kleinen Toleranzen den Jagdgesellschaften zwingend vorgeschrieben werden. Es ist schwer verständlich, was Herr Bircher mit seinem Antrag hier an dieser Stelle bezweckt. Falls er die Meinung vertritt, dass die Bestände möglichst hoch zu belassen sind, dann darf er sich in guter Gesellschaft der Jäger fühlen, die auch möglichst viel Wild sehen möchten. Er kommt dann aber zwangsläufig mit Landwirtschaft und Forstwirtschaft in Konflikt.

Sie sehen, dass der Antrag nicht hierher gehört. Ich bitte Sie deshalb, ihn zu verwerfen.

**Widmer, Berichterstatter:** Wir haben folgende Situation: Zwei Anträge ganz verschiedener Zielsetzung, die miteinander gar nichts zu tun haben, liegen vor. Aber die beiden Anträge haben etwas gemeinsam: sie möchten zusätzliche Gedanken in das Gesetz hineinbringen. Sie stellen Versuche dar, das Gesetz noch perfekter auszugestalten, wobei ich mir grundsätzlich die Bemerkung erlaube, dass mir das Zutrauen fehlt, ob es sinnvoll ist, immer mehr und noch mehr in dieses Gesetz hineinzustopfen.

Was wollen nun die beiden Anträge? Herr Bircher möchte, dass die Wälder auch den erholungsuchenden Menschen offen sind. Es ist niemand in diesem Saal, der hier nicht

spontan zustimmen würde. Immerhin werden Sie mir eine Pointe gestatten: Die Jäger sind natürlich auch erholungssuchende Menschen. Daran sehen Sie, dass es etwas heikel ist, immer mehr Details in das Gesetz hineinzudrücken.

Nun zum Minderheitsantrag Rutishauser, der die Formulierung des Ständerates aufnimmt: Da ist alles lobenswert, was dort drin steht. Wer wollte schon gegen die natürliche Verjüngung der Wälder sein?

Ich fasse zusammen: Die Kommissionsmehrheit lehnt den Antrag Rutishauser ab, möchte also zum Text des Bundesrates zurück und lehnt mit einer klaren Mehrheit die Formulierung des Ständerates ebenfalls ab. Zum Antrag Bircher: Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor; er wurde nachher eingereicht. Ich kann also nur in meinem persönlichen Namen sprechen. Bei aller Sympathie – ich kann nochmals sagen, ich stimme Ihnen zu – würde ich Ihnen doch empfehlen, darauf zu verzichten, noch mehr in das Gesetz hineinzunehmen.

Stimmen Sie in beiden Fällen also mit der Mehrheit für die bundesrätliche Formulierung.

**M. Houmard**, rapporteur: L'aménagement de la chasse, mentionné au premier alinéa, concerne principalement les ongulés: chevreuils, chamois, cerfs et élaphe. Son but est d'obtenir une répartition judicieuse des classes d'âge et des sexes ainsi que des animaux en bonne condition. Par 14 voix contre 7, la majorité de la commission vous propose de maintenir la version du Conseil fédéral.

Le Conseil fédéral se contente, à propos de la forêt de la formule: «tiennent compte d'une sylviculture écologique». Le Conseil des Etats veut être plus précis, il parle de: «traitement soutenu des forêts et de régénération naturelle par des essences en station». Il faut préciser que la loi sur la chasse n'aborde pas spécialement les problèmes sylvicoles; ceux-ci étant réglés, comme vous le savez, par la loi fédérale concernant la haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts. Cet article précise: «Les cantons doivent régler la densité du gibier de manière à assurer le traitement soutenu des forêts, en particulier leur régénération par des essences en station.»

Le Conseil des Etats, comme la minorité Rutishauser, désire préciser que la régénération naturelle par des essences en station doit être assurée. Il est clair que le rajeunissement naturel revêt une importance toute particulière. Toutefois, on ne pourra pas éviter qu'un certain nombre de ces rajeunissements soit abîmé par le gibier. Je crois qu'il s'agit avant tout d'une question de mesure et de bon sens. Je rappelle aussi que nous reparlerons de ces dégâts à l'article 12 dans le contexte des indemnités. La majorité de votre commission vous propose donc de revenir au texte du Conseil fédéral qui lui paraît suffisamment précis.

La proposition Bircher, voulant inclure les exigences de l'homme qui désire se délasser, ne trouve pas sa place dans cette loi. Nous y reviendrons, Monsieur Bircher, à propos des articles 7 et 17, qui traitent du comportement des personnes qui entrent dans la forêt.

En résumé, je vous invite de soutenir la proposition de la majorité et de revenir au texte du Conseil fédéral.

Bundesrat **Egli**: Der Bundesrat stimmt der Kommissionsmehrheit zu und hält demnach an der eigenen Formulierung fest. Wir betrachten unsere Formulierung gegenüber derjenigen des Ständerates als kürzer, prägnanter und auch griffiger.

Noch ein Wort zum Antrag Bircher: Herr Bircher, Sie übersehen wahrscheinlich, dass der Zutritt zu den Wäldern für die Allgemeinheit bereits im Zivilgesetzbuch geregelt ist, und zwar in Artikel 699. Dort steht, dass der Zutritt jedermann zu Wald und Weide offen stehe. Es bestehen nur gewisse Grenzen. Der Artikel sagt: «im Rahmen des Ortsüblichen» und lässt auch bestimmte Beschränkungen zum Schutze der Kulturen zu. Aber grundsätzlich besteht der Zutritt zum Wald für die Allgemeinheit bereits.

**Präsident**: Wir bereinigen den Absatz 1 des Artikels 3. Ich beantrage Ihnen, zunächst über den Antrag Bircher zu befinden.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Bircher	21 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	43 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen

**Art. 3 Abs. 2 – 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 3 al. 2 à 4**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer**, Berichterstatter: Zu Absatz 3: Das ist auch eine Kleinigkeit. Die Kommission empfiehlt Ihnen hier, der ständerätlichen Formulierung zuzustimmen. Das ist keine wesentliche Aenderung.

**M. Houmard**, rapporteur: La majorité de notre commission est d'accord de suivre la proposition du Conseil des Etats et d'octroyer aux cantons la possibilité de délivrer une autorisation limitée de chasser aussi bien à de jeunes chasseurs – il nous semble que cela fait partie de leur formation – qu'à des hôtes. Il faut savoir que les hôtes sont souvent en possession d'un permis de chasse d'un autre canton mais comme il n'y a pas de concordat, il est nécessaire de préciser que l'on peut délivrer un permis de chasse limité. C'est la raison pour laquelle la commission accepte l'alinéa 3.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. a, b – i, l und m**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 5 phrase introductive et al. 1 let. a, b à i, l et m**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Tschuppert**: Im Hinblick auf die bevorstehende heftige, emotional geprägte Debatte über «jagdbar» oder «geschützt» möchte ich zur Beruhigung der Gemüter einige Feststellungen machen:

Was wir hier und heute schliesslich als jagdbar mit den entsprechenden Schonzeiten beschliessen, kann von den Kantonen und dem Bund den sich laufend verändernden Umständen vorübergehend oder dauernd angepasst werden. Das entspricht der heutigen Regelung, die sich doch sehr gut bewährt hat. Einige der im neuen Gesetz als jagdbar erklärten Tierarten sind in den meisten Kantonen vollständig geschützt oder in der Bejagung sehr wesentlich eingeschränkt. Andererseits sind nach Artikel 7 alle nicht aufgeführten Tiere zu den geschützten Tierarten zu zählen, die theoretisch nicht bejagt werden dürfen. Das ist aber auch wieder stark relativiert.

Als besonders wichtiges Beispiel mag Ihnen die von unserer Kommission erarbeitete Regelung für die Steinböcke in Absatz 2bis von Artikel 7 dienen. Der Steinbock bleibt ein geschütztes Tier, obschon heute jährlich gegen 700 Tiere erlegt werden müssen. Aber auch die Wildschäden, deren Verhütung und Entschädigung, spielen in das Kapitel jagdbar/geschützt hinein. Wildschäden von jagdbaren Tierarten werden durch Verhütungsmassnahmen und vor allem durch Bestandesregulation mit Hilfe der vorgeschriebenen Abschusszahlen zu erreichen versucht. Treten dennoch Schäden auf, so hat der Kanton die Entschädigung und die Träger dieser Entschädigungspflicht verbindlich zu regeln. Besonderer Regelungen bedarf es dabei für die Entschädigung einiger besonders geschützter Tierarten. Auch von dieser Seite her wird die Einteilung jagdbar/geschützt nicht unwesentlich relativiert. Diesbezüglich beachte man vor allem auch die neue Formulierung von Artikel 11 Absatz 2 der Verwaltung, ergänzt durch den Antrag Eppenberger, welcher von der Kommission letzte Woche nachträglich noch bereinigt worden ist.

Das Departement legt grossen Wert auf die Feststellung, dass in diesem Rahmengesetz die Jagdzeiten maximal verantwortbar festgelegt sind. Das Departement erwartet von den Kantonen, dass sie diesen Spielraum nicht unbedingt voll ausnutzen, sondern vielmehr die kantonalen Gegebenheiten restriktiv auslegen.

Aus diesem Grunde sollte man hier um einzelne Tiere keinen Glaubenskrieg veranstalten. Vor allem hat sich die bisherige kantonale Lösung dieser Fragen in den allermeisten Fällen durchaus bewährt und wird sich sicher auch in Zukunft bewähren. An sich jagdbare Tiere, auch wenn sie für Jahre nicht gejagt werden dürfen, bleiben in der Hegepflicht der Jäger. Das kann sich auf die Anstrengungen für die Erhaltung der spezifischen Biotope, aber auch auf die Fütterung in Notzeiten beziehen; es bezieht sich jedoch vor allem auf die Kurzhaltung des Raubzeuges, welches diese zum Teil bedrohten Arten arg dezimiert.

Ich bitte deshalb zu beachten, dass die Jägerschaft, welcher die Erhaltung der Arten ein dringendes und ehrliches Anliegen ist, sich hier für die Belassung einzelner hart umstrittener Tierarten bei den jagdbaren Tieren einsetzt, dabei jedoch absolut einverstanden ist, dass der Kanton diese Arten vollständig, regional differenziert oder teilweise unter Schutz stellt. Dabei ist nicht die Bejagung das eigentliche Ziel, sondern es ist ausschlaggebend, dass diese Tiere quasi im Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Jagd verbleiben. Bitte klassieren Sie deshalb bei dieser Debatte die Votanten nicht in beutegierige, unverbesserliche Unholde und in Tier- und Naturschützer. Der Unterschied ist sehr viel kleiner, als dies auf den ersten Blick scheinen mag.

Aus diesen Gründen werde ich mich für eine möglichst umfangreiche Liste der jagdbaren Tiere einsetzen und bitte um Verständnis.

#### **Art. 1 Abs. 1 Bst. abis**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Wildschwein vom 1. März bis 30. Juni

*Minderheit*

(Longet, Nauer)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 5 al. 1 let. abis**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Le sanglier du 1er mars au 30 juin

*Minorité*

(Longet, Nauer)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**M. Longet**, porte-parole de la minorité: En consultant le dépliant à la lettre a, on relève le problème suivant pour le sanglier. Le Conseil fédéral propose qu'il soit «chassable» entre le 1er août et le 31 janvier, c'est-à-dire qu'il soit protégé entre le 1er février et le 31 juillet. Le Conseil des Etats

suggère que la chasse soit interdite entre le 1er février et le 30 juin. La majorité de la commission désire encore exclure le mois de février de cette période. Ainsi, par rapport à la proposition initiale du Conseil fédéral, le sanglier est livré à la chasse deux mois supplémentaires. Nous estimons que l'un de ces deux mois est de trop pour la raison suivante. On peut admettre que le sanglier soit chassé au mois de juillet. Par contre en février, cela n'est pas admissible. Tous ceux qui connaissent la biologie de cet animal nous disent que c'est le plus mauvais moment, car c'est la période de la mise bas. Si l'on permettait le tir au mois de février, cela signifierait que l'on puisse chasser des femelles portantes pratiquement à terme. On franchit là les limites de ce que l'on peut admettre sur le plan de l'éthique cynégétique. Vous me direz que les chasseurs savent ce qu'ils doivent faire. Il n'y a cependant aucune raison d'admettre le tir dans de telles conditions. De plus, au niveau de la capacité de reproduction de l'espèce, cela n'est pas admissible car l'on fausse aussi la régulation elle-même. Non seulement on tire des individus, mais on élimine également leur progéniture. Pour toutes ces raisons, il nous semble que la proposition du Conseil des Etats est la bonne: elle se situe d'ailleurs entre les deux autres. En outre, puisqu'il s'agit de réduire les divergences au minimum, alors quand il y en a une qui ne se justifie pas, c'est l'occasion de rallier le Conseil des Etats: le débat avec l'autre conseil doit porter sur les points qui en valent véritablement la peine.

En conclusion, d'une part pour la raison biologique, parce que ces animaux sont juste dans la période de la mise bas, et d'autre part parce qu'il y a déjà assez de divergences avec le Conseil des Etats, je vous propose d'accepter la version de ce dernier, c'est-à-dire une période de protection incluant le mois de février.

**Röthlin**: Fragen Sie mich nicht, warum ich bei dieser Minderheit namentlich nicht aufgeführt bin. Heute jedenfalls unterstütze ich diesen Minderheitsantrag Longet. Im Februar – wie Herr Longet schon ausgeführt hat – sind Wildschweine hochträchtig. Darum müssen sie geschützt werden. Die Schonzeit soll also vom 1. Februar bis zum 30. Juni dauern, wie es der Ständerat beschlossen hat. Spezielle jagdliche Massnahmen können im Schadenfall – und das ist bei Wildschweinen keine Seltenheit – immer noch über Artikel 11 Absatz 2 durch die Kantone angeordnet werden.

Ich bitte Sie also, dem Minderheitsantrag Longet und damit dem Ständerat zuzustimmen.

**M. Candaux**: Permettez-moi d'intervenir sur la question du sanglier. Je viens d'une région où il prolifère. Tout ce pied du Jura, à partir de Montricher, La Sarraz, Ferreyres, est une contrée de mauvaises forêts et, malgré l'allongement de la durée de la chasse, on y trouve toujours plus de sangliers. Comme vous le savez, cet animal est très difficile à chasser. S'il n'y a pas d'enneigement, les chasseurs ne peuvent rien faire. Or, ces derniers hivers, faute de neige, les sangliers n'ont pas été tirés. Ces temps, par exemple, les chasseurs tentent de rabattre le sanglier mais n'y parviennent pas. En outre, vous savez également que passablement de chiens sont réticents à la chasse au sanglier. Par conséquent, il est nécessaire et normal, étant donné le peu de résultats de cette chasse, qu'elle soit ouverte en février de manière à diminuer le cheptel.

Nous sommes victimes de dégâts considérables. Contrairement à certaines affirmations selon lesquelles le sanglier est un animal utile, je dois vous dire qu'il n'est pas ordré et qu'il bouleverse les cultures.

Ce sont les raisons pour lesquelles je vous demande la possibilité de le chasser en février, lorsque les conditions dans les mois précédents ne s'y sont pas prêtées.

**Widmer**, Berichterstatter: Sie haben hier den klaren Gegensatz von Tierschutz und Wildschaden. Es ist unbestreitbar, dass die Wildschweine zu praktisch allen Jahreszeiten in die kultivierten Gebiete eindringen und den Boden aufwühlen.

Man muss der Landwirtschaft zubilligen, dass sie durch die Wildschweine Schaden erleidet.

Es geht hier praktisch nur noch um die Frage, ob die Wildschweine in unserem Land im Februar bejagt werden dürfen. Dieses Argument ist für den Tierschutz von einer gewissen Bedeutung, weil geltend gemacht wird, die Wildschweine seien im Februar schon trüchtig. Es sei also nicht zu verantworten, dass man die Jagd auf trüchtige Wildschweine zulasse. Es ist schwer zu entscheiden. Es gibt Argumente für beide Seiten. Deshalb möchte ich hier einen Gedanken aufnehmen, der von Herrn Tschuppert geäußert worden ist. Ich muss seinen Appell unterstützen, die Aufzählung und die Schonzeiten nicht zu überschätzen, und zwar weil ausdrücklich im Gesetz steht, dass auch ein jagdbares Tier geschützt werden kann, wenn es bedroht wird, umgekehrt aber auch ein geschütztes Tier bejagt werden darf, wenn es in unzulässiger Weise überhand nimmt. Ich muss Ihnen das einfach noch einmal ganz deutlich sagen, damit Sie sich nicht zu fest enervieren bei dieser ganzen Reihe, die unter Artikel 5 aufgeführt ist.

Nun zurück zum Antrag selbst: Die Kommissionsmehrheit war der Auffassung, man könne die Wildschweine im Februar doch bejagen. Sie haben jetzt Herrn Longet gehört, der mit guten Argumenten das Wildschwein im Februar schützen will. Persönlich, nachdem ich zugehört habe, würde ich es nicht für ein Unglück erachten, wenn Sie sich mit Bundesrat und Ständerat für den Beginn der Schonzeit im Februar aussprechen würden. Aber da kann man in guten Treuen verschiedener Auffassung sein.

**M. Houmard**, rapporteur: Comme M. Candaux vient de le préciser, les populations de sangliers sont très importantes dans certaines régions. En outre, les dégâts causés par ces animaux sont considérables.

Le Conseil fédéral proposait de fermer la chasse jusqu'au 31 juillet. Cette date correspond au changement de robe des marcassins. Toutefois, aussi bien le Conseil des Etats que votre commission sont d'avis qu'il faut avancer cette date au 30 juin. Certains membres pensaient même l'avancer au 15 juin pour limiter les dégâts aux cultures.

Quant à savoir à quelle date fixer le début de la protection, 1er février ou 1er mars, la majorité de la commission a tranché en faveur du 1er mars. Cependant, déjà lors de la discussion en séance de commission, quelques personnes se sont exprimées à ce sujet et sont d'avis que le fait de laisser la chasse ouverte en février comporte un réel danger de tirer des laies venant de mettre bas. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous proposait de fixer la date au 1er mars.

Il est clair que la décision vous appartient. Prendre comme date le 1er février présenterait certains avantages, tels que ceux qui viennent d'être évoqués par M. Candaux. Toutefois, je tiens à préciser que, selon l'article 11, alinéa 2, les cantons ont effectivement la possibilité d'autoriser une dérogation au cas où les dégâts seraient trop importants. Par conséquent, M. Candaux pourrait faire valoir ses désirs sur le plan cantonal, si véritablement le Conseil national en restait à la proposition de la majorité.

Je vous rappelle que le Conseil fédéral s'est rallié à la version du Conseil des Etats.

**Bundesrat Egli**: Der Bundesrat schliesst sich der Minderheit an aus der bereits geäußerten Ueberlegung, dass im Monat Februar Wildschweine hochträchtig sein können. Die Bedenken bezüglich der Schäden, die die Wildschweine an den Kulturen anrichten, zerstreuen wir unter Hinweis auf Artikel 11 Absatz 2, wonach die Kantone sogar ausserhalb der Jagdzeiten besondere Massnahmen treffen können, um die Bestände zu vermindern.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 48 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit 46 Stimmen

#### Art. 5 Abs. 1 Bst. k

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit I*

(de Chastonay, Ammann-Bern, Columberg, Massy, Ruch-Zuchwil, Savary-Freiburg)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Minderheit II*

(Longet, Vannay)

Streichen

*Eventualantrag de Chastonay*

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Birkhahn und Schneehuhn vom 15. November bis 30. September

#### Art. 5 al. 1 let. k

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité I*

(de Chastonay, Ammann-Berne, Columberg, Massy, Ruch-Zuchwil, Savary-Fribourg)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Minorité II*

(Longet, Vannay)

Biffer

*Proposition subsidiaire de Chastonay*

(au cas où la proposition de la minorité I est refusée)

Le coq du tétras lyre et le lagopède du 15 novembre au 30 septembre

**M. de Chastonay**, porte-parole de la minorité I: Je vous invite à suivre l'avis de la minorité I de la commission, qui vous demande de vous en tenir à l'article 5, lettre k, dans la version du Conseil des Etats.

Par rapport au texte du Conseil fédéral, celui voté au Conseil des Etats et soutenu par la minorité que je représente comporte deux différences importantes: tout d'abord, la période de protection, ensuite le maintien de la perdrix dans les espèces pouvant être chassées.

En ce qui concerne la période de protection, le Conseil fédéral propose un laps de temps s'étendant du 1er décembre au 15 octobre, ce qui signifie que le coq du tétras lyre et le lagopède ne pourront être chassés que pendant 45 jours, soit du 16 octobre à fin novembre. La proposition du Conseil des Etats, qui entend ouvrir la chasse au tétras lyre, au lagopède et à la perdrix du 1er octobre au 14 novembre, comporte exactement le même nombre de jours de chasse. Je m'étonne d'ailleurs que cela ait échappé à l'Association protectrice des animaux dans les nombreuses circulaires que nous avons reçues.

Cependant, tel que conçu dans la période donnée de la saison, le laps de temps de protection prévu par le Conseil fédéral empêchera et prohibera de facto la chasse au lagopède ou au tétras lyre, puisqu'entre mi-octobre et le 1er décembre, la neige recouvre généralement le sol, à l'endroit où vit ce gibier, soit entre 1400 et 1600 mètres d'altitude. Il y a plus. Entre le 15 octobre et le 1er décembre, le coq du tétras lyre a pris ses habitudes d'hiver et vit groupé, en colonie sur des arbres. Dès lors, telle qu'elle se pratique aux chiens d'arrêt qui signalent et découvrent le gibier à terre, la chasse du coq ne sera plus possible. Il apparaît donc fort paradoxal de réglementer une forme de chasse qui ne sera plus praticable vu la tardiveté de la saison et aussi des conditions atmosphériques qu'on lui impose.

Enfin, toujours à propos de la période d'ouverture, selon la version du Conseil fédéral, je relève que cette fixation si tardive comportera d'autres effets. En ce moment de l'an-

née, la chasse au coq et au lagopède va perturber le cha-mois, puisque ce dernier se trouve en pleine période de reproduction. Il en sera de même pour le chevreuil qui, au début des neiges, a besoin de tranquillité pour affronter avec des réserves la rudesse de l'hiver montagnard.

J'en viens maintenant à la perdrix. Le Conseil des Etats a bien fait de maintenir ce gibier dans la liste des espèces pouvant être chassées. Nous traitons ici d'une nouvelle loi sur la chasse destinée à remplacer un texte datant de 1925. C'est ainsi que le texte que nous adoptons est appelé à durer des années, pour ne pas dire des décennies. Dès lors, l'exclusion de cette loi d'un gibier pouvant être chassé déploiera des effets durant la même durée que celle de la loi. De plus, toute la systématique de notre projet, selon les résultats mêmes de la procédure de consultation effectuée auprès des cantons, repose sur une loi-cadre, respectant les compétences cantonales.

Ces raisons m'incitent à vous demander de maintenir, à l'article 5, lettre k, la perdrix au nombre des espèces pouvant être chassées. En effet, nous devons tenir compte que la situation de ce gibier – on l'a dit tout à l'heure – est extrêmement différente d'un canton à l'autre. Je prends l'exemple du canton de Fribourg qui connaît encore des compagnies de perdrix. Ensuite, selon l'article 5, alinéas 3 et 4, du projet de loi, les cantons peuvent prolonger les périodes pendant lesquelles la chasse est prohibée ou limiter la liste des espèces pouvant être chassées. Les cantons sont *tenus* de le faire lorsque la protection d'espèces totalement menacées l'exige. Or, puisqu'ils travaillent dans un terrain qu'ils connaissent parfaitement bien, les services cantonaux de la chasse sont assez raisonnables et sages pour appliquer ces dispositions envers la perdrix là où cela s'avère nécessaire. Je me permets de signaler que la proposition de la minorité II ignore complètement cet aspect du problème. Autre aspect négatif de la suppression de la chasse à la perdrix: en rayant ce gibier de la carte de chasse, on annihilera d'emblée toute motivation des privés ou des chasseurs dans leurs efforts d'aménagement et de maintien de l'environnement. Depuis treize ans, le canton de Vaud interdit la chasse à la perdrix. Depuis six ans, des efforts sont entrepris dans ce canton avec les chasseurs, avec les ligues de protection de la nature, ainsi qu'avec l'Etat pour recréer des biotopes qui vont permettre à la perdrix de se nourrir, de se protéger contre les prédateurs et de survivre. Croyez-vous que ces efforts conjoints seront poursuivis si l'on démobilise les volontés et les motivations en classant la perdrix dans la liste rouge des gibiers interdits? Croyez-vous qu'une exclusion de cet animal des espèces pouvant être chassées – ce qui revient à donner à la Confédération le soin de s'occuper seule du problème – constitue vraiment une solution appropriée au problème? Je ne le pense pas; je reste plutôt convaincu que la dernière chance de survie de la perdrix réside dans les efforts que les cantons voueront patiemment au maintien et à l'amélioration de son biotope. Il convient dès lors de donner cette chance aux cantons et à leurs inspectorats de la chasse. Ma suggestion n'a pas d'autre but et je vous demande, par conséquent, d'accepter la proposition de la minorité I.

**M. Longet**, porte-parole de la minorité II: Dans le débat d'entrée en matière, j'ai rappelé que la chasse n'était de loin plus la seule menace qui pesait sur notre faune. Il y en a d'autres bien plus inquiétantes issues de la civilisation et de ses retombées sur l'équilibre naturel. Cependant, j'ai également affirmé que pour un certain nombre d'espèces à effectifs actuellement restreints, la chasse pouvait donner, en quelque sorte, le coup de grâce. En l'occurrence, selon les informations qui sont à ma disposition, les trois espèces citées sous lettre k dans la version du Conseil des Etats (le tétras lyre, le lagopède et la perdrix) sont à la limite de leurs effectifs tolérables.

Je répète que la chasse n'est pas seule à les menacer. Dans le cas du tétras lyre et du lagopède, c'est plutôt l'intensification de l'usage touristique de leur milieu de vie. Ce sont des animaux des Alpes et l'augmentation du ski notamment hors

des pistes, ainsi que du tourisme hivernal en général, plus particulièrement dans les périodes d'accouplement, sont des facteurs qui réduisent très fortement leurs effectifs. Mais, si en plus de ces menaces qui sont déjà extrêmement graves pour les espèces et qui font craindre pour leur survie, on autorise la chasse, on prend un risque considérable. Or, nous estimons que nous n'en avons pas le droit. Rien ne permet de l'assumer aujourd'hui. Nous pensons qu'il est prioritaire d'accorder un répit à ces animaux qui doit être accompagné d'une action au niveau de la protection de leur tranquillité et de leurs biotopes. La chasse constituerait une atteinte supplémentaire qui serait probablement la goutte d'eau qui fait déborder le vase.

Au nom de la minorité II je ne suis pas d'accord que l'on prenne aujourd'hui le risque de donner le coup de grâce à ces deux espèces. Nous ne perdons rien à interdire leur chasse. Contrairement à ce qu'a dit M. de Chastonay, si la loi est faite pour soixante ans, ses articles peuvent être régulièrement modifiés et ajustés aux nouvelles situations. On le sait bien, puisque nous sommes ici pour cela. Actuellement, la situation biologique générale de ces espèces ne permet pas de prendre ce risque en toute connaissance de cause. Si elle devait s'améliorer, si on pouvait endiguer les dérangements dont ils font actuellement l'objet, il serait alors possible de revoir cette interdiction. D'ailleurs, le droit de motion ou de postulat existe. Si la situation le permet, il y aura sans doute la demande d'envisager une nouvelle modification de la loi. Nous pensons que l'exemple du bouquetin est ici aussi de nature à nous inspirer. C'est la raison pour laquelle, non seulement nous partageons la position de la commission concernant la perdrix – je n'ai rien à ajouter à ce sujet – mais nous estimons que la protection qui va lui être donnée s'impose aussi pour les deux espèces qui sont citées par ailleurs dans la version du Conseil des Etats, à savoir le tétras lyre et le lagopède.

**Müller-Bachs**: Der Bundesrat, die Mehrheit der Kommission und die Minderheit II wollen das Rebhuhn unter Schutz stellen, der Ständerat will es als jagdbar erklären.

Ich möchte meinen Ueberlegungen zum Thema Rebhuhn eine Bitte an die Jäger voranstellen: Geben wir zu, dass wir als Heger des Rebhuhns vollkommen versagt haben. Unterstützen wir die Anträge, welche den Schutz des Rebhuhns anvisieren und verwenden wir unsere starke Motivation dazu, etwas Brauchbares für die Erhaltung des Rebhuhns zu tun.

Noch vor 60 Jahren war das Rebhuhn ein fester Bestandteil der Natur im Mittellande und der Feldjagd unserer Grossväter. Es ist standorttreu. Dort, wo es zur Welt kommt, lebt es und zieht seine Kücken auf. Es ist also kein Zugvogel, und wir können seine Dezimierung nicht den Jägern in Italien zur Last legen. Seine Nahrung besteht aus kleinen Lebewesen und Sämereien. Wenn ein gewisses Mass an Ungestörtheit und die richtige Nahrungsgrundlage vorhanden sind, dann kann es sich halten und vermehren. Unter diesen Voraussetzungen ist es auch gerechtfertigt, das Rebhuhn sachgemäss zu bejagen. Aber nicht einmal mehr diese ganz bescheidenen Ansprüche, die das Rebhuhn an seinen Lebensraum stellt, sind in unserem Mittelland erfüllt. Wir haben diese Landschaft ausgeräumt, verödet. Daran ist sicher nicht in erster Linie unsere unternehmerische Tüchtigkeit schuld, sondern unsere Rücksichtslosigkeit.

«Ohne Jäger kein Wild.» Wir kennen diesen Slogan sehr wohl. Aber wo sind die Rebhühner geblieben und die vielfältige Natur, die dazugehört? Und wo sind die Jäger geblieben, die fähig genug wären, das Rebhuhn zu hegen? Wir müssen leider zugeben, dass es aus unserer Landschaft weitgehend verschwunden ist. Dafür ist es in der roten Liste aufgetaucht, der Vorläuferin der schwarzen Todesanzeige. Dabei wäre es so leicht, das Rebhuhn zu retten! Wir müssen nicht mehr und nicht weniger tun, als was wir ohnehin tun müssen, um unsere Zukunft sicherzustellen. Da wäre vor allem einmal eine vernünftige Landwirtschaftspolitik. Wir sollten die Bauern nicht dafür honorieren, dass sie die Böden übernutzen und Ueberschüsse produzieren, wir soll-

ten sie dafür honorieren, dass sie langfristig werterhaltende Massnahmen treffen.

Dann die Landesplanung. Wir sollten nicht die letzten grossräumigen, seltenen Landschaften mit Waffenplätzen und mit Staussen belegen. Es stimmt, es können viele seltene Pflanzen an Zielhängen und in botanischen Gärten weiterexistieren, aber viele Tierarten sind auf Ungestörtheit, Weiträumigkeit und auf eine spezifische Landschaft angewiesen.

Sodann müssen wir die Emissionen und auch die in der Landwirtschaft verwendeten Gifte, welche Luft, Wasser und Böden schädigen, unter Kontrolle bekommen. Das Rebhuhn ist ein sehr feiner Indikator einer vernünftig betriebenen Landwirtschaft und einer gesunden Natur. Wenn einmal die Verhältnisse in bezug auf Landwirtschaft und Natur im Mittelland wieder stimmen und dort wieder allenthalben grosse Völker von über 12 Hühnern den Winter überstehen können, dann ist es ein leichtes, nach Artikel 5 Absatz 5 die Jagd auf das Rebhuhn wieder zu bewilligen. Aber bis es soweit ist, müssen wir sehr viel brauchbare Arbeit leisten.

Einstweilen bitte ich Sie, den Anträgen zuzustimmen, welche das Rebhuhn unter völligen Schutz stellen.

**M. Grassi:** Je ne suis pas chasseur donc je n'ai aucun intérêt direct dans ce sport, mais j'ai beaucoup d'amis chasseurs. Or, si cette disposition était appliquée selon la proposition du Conseil fédéral, l'équilibre actuellement établi au Tessin serait certainement menacé. La chasse avec le chien d'arrêt est la plus traditionnelle, non seulement pour les Tessinois mais pour tous les Latins.

Je voudrais faire quelques considérations sur la situation particulière du Tessin par rapport à la chasse. Cette situation est sensiblement différente de celle que l'on trouve généralement en Suisse, du fait des particularités géographiques et climatiques. En effet, nous trouvons dans cette région, un habitat naturel différent, sans agriculture intensive, sans exploitation des forêts et sans développement des sports d'hiver, à l'exception de quelques zones limitées. Les chasseurs tessinois ont prouvé qu'ils savent parfaitement se gérer eux-mêmes en s'imposant et en suggérant aux autorités d'importantes restrictions, telles que l'interdiction complète pour différentes espèces, un usage limité de la voiture, des examens sévères introduits il y a vingt ans, et d'importantes réductions de quantité admise de gibier ainsi que des jours de chasse. Le chasseur n'est pas un meurtrier, Monsieur Longet, mais un être responsable et sensible, exactement comme celui qui collectionne des papillons, dont certaines espèces sont aussi menacées, sans que personne ne s'en préoccupe. Cela prouve que l'intérêt du chasseur pour la chasse est en même temps son intérêt à la conservation des espèces et à leur diversification, afin d'éviter la concentration de la chasse sur certaines d'entre elles.

Tout ceci pour vous dire que cette nouvelle loi touche particulièrement aux intérêts des chasseurs tessinois.

En ce qui concerne l'ouverture de la chasse du tétras lyre et du lagopède le 16 octobre, comme prévue par l'article 5, alinéa 1, lettre 4 et la fermeture totale de la chasse à la perdrix grise (Rebhuhn) et à la perdrix bartavelle (Steinhuhn). Pour les raisons que je viens de développer, il est contraire à l'esprit même de la loi de réglementer au niveau fédéral et de façon si rigide la chasse au gibier avec chien d'arrêt. L'actuelle réglementation cantonale permet de chasser le tétras lyre pendant 20 à 25 jours par année et chaque chasseur peut en capturer quatre au maximum. De plus grandes restrictions pour ce tétraonidé, ne se justifient absolument pas, au vu du résultat des recherches scientifiques du Dr Zbinden, actuellement collaborateur auprès de la «Vogelwarte» de Sempach.

Tout le gibier noble, non migrateur tessinois, augmente constamment. Ces résultats ont montré que certaines craintes ne justifient pas l'interdiction ou des restrictions excessives. Je vous invite donc à suivre la proposition du Conseil des Etats et de la minorité I de la commission sur la période de protection, en modifiant seulement de 15 jours le début et la fin de la protection, ce qui permettrait de chasser ce genre de gibier de façon plus valable et plus satisfaisante,

ainsi que de réintroduire la perdrix grise (Rebhuhn) parmi les animaux qui peuvent être chassés. Les erreurs commises dans le passé, Monsieur Ruch, y compris d'importants essais de repeuplement de l'espèce qui n'ont pas atteint leur but, ne suffisent pas pour en interdire la chasse comme vous le voudriez. De nouveaux plans de repeuplement ont été établis qui prévoient d'abord l'amélioration de l'espace vital et ensuite la protection de l'espèce en vue d'obtenir un nombre suffisant pour en permettre la chasse. Si la protection devient absolue, les chasseurs ne seront plus motivés pour les charges que comportera la chasse en question.

Un autre gibier est particulièrement cher aux Tessinois, la perdrix bartavelle, (Steinhuhn), très aimée par les chasseurs de montagne. Elle a été chassée jusqu'en 1970 et, après l'introduction de différentes restrictions, la chasse en a été fermée au Tessin en 1978, pour éviter la destruction de l'espèce. La distribution aujourd'hui sur le territoire cantonal est homogène et, dans de nombreuses zones, l'on constate, depuis 1982, une augmentation sensible du nombre des bartavelles, ce qui autorise beaucoup d'espoir pour les prochaines années. Malheureusement, on a décidé la fermeture totale de cette chasse, justifiée en ce qui concerne le reste de la Suisse mais non pour le Tessin. Les sacrifices que les chasseurs ont consentis pour repeupler le Tessin par la perdrix bartavelle, le succès qui commence maintenant à satisfaire les attentes, ne sont pas récompensés. Je ne fais pas de proposition en ce sens, pour ne pas compromettre l'amendement de la minorité I, mais je demande qu'on lève au moins l'interdiction de la chasse de la perdrix grise.

**Nauer:** «Der Mensch ist zwar der letzte Schrei, aber nicht das letzte Wort in der Schöpfung.» Die Auseinandersetzungen in der vorberatenden Kommission haben mich immer wieder an dieses Wortspiel erinnert, so auch bei Artikel 5 litera k, wo es um die Wildhuhnarten geht. Nach eingehender Diskussion entschied sich die Mehrheit der Kommission für den Schutz des Rebhuhns und für eine Festlegung der Schonzeit für Birkhahn und Schneehuhn gemäss Entwurf Bundesrat; dies im Gegensatz zum Ständerat, der das Rebhuhn unter die jagdbaren Arten einreihen will und gleichzeitig auch eine frühere Bejagung der Wildhuhnarten durch eine Verlegung der Schonzeit anstrebt. Die Minderheit I nimmt nun die Fassung des Ständerats wieder auf. Sie argumentiert bei ihrer Forderung für die Freigabe der Jagd auf das Rebhuhn mit den Bemühungen der Jäger um den Erhalt dieser Wildhuhnart. Der einheimische Bestand an Rebhühnern ist aber derart gering – Herr Müller-Bachs hat die Gründe hierfür eindrücklich festgehalten –, dass Jahr für Jahr vor der Jagd im Ausland aufgezogene Rebhühner eingeführt werden müssen, damit überhaupt etwas erlegt werden kann. Trotz massiven Aussetzungen – 1984 waren es immerhin 2300 Rebhühner –, nimmt der Rebhuhnbestand nicht zu. Einzig im Kanton Genf, in dem jegliche Jagd auf Hühnervögel verboten ist, haben sich der Bestand und die Population beim Rebhuhn erholt. Diese Erholung ist nicht allein auf die Nichtbejagung zurückzuführen, sondern auch auf die Tatsache, dass sich die notwendige Population erst über Bruten mit genetisch an unsere Umwelt angepassten Rebhühnern eingestellt hat.

Die Erfahrungen im Kanton Genf belegen denn auch, dass die Aussetzung von Rebhühnern vor der Jagd gar nichts bringt, weil die importierten Vögel nicht an die Lebensbedingungen in unserem Land angepasst sind. Der grösste Teil der ausgesetzten Rebhühner wird denn auch nicht eine Beute der Jäger, sondern fällt den veränderten Lebensbedingungen in unserem Land zum Opfer. Dass man vor der Jagd eine Vielzahl von Rebhühnern zur Bejagung freilässt, kann nun aber kaum mit den von den Jägern vorgegebenen Hegeabsichten in Übereinstimmung gebracht werden. Um das Rebhuhn zu schützen und zu erhalten, sollte es nicht den jagdbaren Arten zugerechnet, das heisst, in Artikel 5 Litera k nicht aufgeführt werden.

Nun zur Schonzeit: Der bundesrätliche Entwurf sieht für Birkhahn und Schneehuhn eine Schonzeit vom 1. Dezember

bis zum 15. Oktober vor. Erfahrungen im Kanton Tessin mit einer späten Jagd – entsprechend dem bundesrätlichen Vorschlag – zeitigten eine spürbare Abnahme des Jagddruckes und damit eine zusätzliche Verbesserung des Schutzes von Birkhahn und Schneehuhn. Beide Arten leiden ohnehin unter den Störungen durch den Tourismus und neuerdings auch durch das Variantenski fahren. Die Reduzierung des Jagddruckes über die Einführung eines späten Jagdbeginns ist wesentlich wirkungsvoller als eine Beschränkung der pro Jäger erlegbaren Exemplare. Die Jagd auf Birkhahn und Schneehuhn kann übrigens weder wirtschaftlich noch ökologisch begründet werden. Es handelt sich – ob wir es wahrhaben wollen oder nicht – eher um eine Trophäenjagd. Nachdem weder im Ständerat noch in unserer Kommission ein Schutz aller Wildhuhnarten möglich wurde, ersuche ich Sie, den Antrag der Minderheit I abzulehnen und dem Birkhahn und dem Schneehuhn mit der Zustimmung zur Schonzeit gemäss Bundesrat und Kommissionsmehrheit wenigstens einen verbesserten Schutz zukommen zu lassen. Mit der Zustimmung zur Fassung des Bundesrats fällt auch die Einreihung des Rebhuhnes unter die jagdbaren Arten dahin. Das Rebhuhn wäre damit nicht mehr jagdbar.

**M. Martin:** Je voudrais, en préambule, rendre hommage à une catégorie de chasseurs qui, depuis quelques années, se préoccupent de la protection d'espèces menacées et de la conservation des biotopes, avec un certain succès, il faut bien l'admettre. Mais, il faut aussi le rappeler, le but définitif de cette opération reste de chasser ces espèces quand elles auront atteint un certain effectif. Pour les oiseaux concernés par cet article, soit le tétras lyre, la perdrix grise – version Conseil des Etats – et le lagopède, quels que soient les efforts entrepris pour leur maintien et pour essayer de garder les biotopes de plus en plus menacés, il y a peu de chances que les effectifs augmentent suffisamment permettant une chasse sans danger de disparition. Même si c'était le cas, un texte légal peut toujours être revu; le bouquetin est le meilleur exemple que nous ayons dans cette nouvelle loi sur la chasse.

Nous admettons la chasse, avec comme but essentiel, la régulation de certaines espèces, celle du lagopède, de la perdrix et du tétras lyre. Cela est certes une vieille coutume, surtout dans les cantons latins. Je l'admets et regrette d'intervenir contre une proposition fédéraliste et contre certains cantons conscients de leur responsabilité. Mais, face aux choix proposés, soit le maintien de trois espèces magnifiques et menacées plus par notre utilisation sans cesse accrue du terrain plutôt que par la chasse – je l'admets – je choisis actuellement la protection intégrale et soutiendrai par conséquent la proposition de la minorité II.

**Seiler:** Ich unterstütze die Minderheit II. Wenn wir hier über die verschiedenen Vögel zu Gericht sitzen, sind auch verschiedene Interessen abzuwägen. Dabei gilt es, im Verhalten gegenüber der natürlichen Umwelt nicht nur verschiedene menschliche Interessen gegeneinander abzuwägen, sondern die Abwägung muss auch zwischen den menschlichen Interessen einerseits und denen der natürlichen Umwelt andererseits – soweit wir sie erkennen können – erfolgen. In dieser Abwägung darf den Interessen des Menschen, oder hier des Jägers, keine grundsätzliche Priorität gegeben werden. Ich habe hier ein wenig den Eindruck, dass man die Priorität des Jägers zu stark hervorkehrt. Ich meine aber, dass im vorliegenden Fall, bei diesen verschiedenen Hühnern oder Vögeln, die Priorität eindeutig beim Tier liegt und damit an und für sich auch die Interessen des Menschen gewahrt werden.

Bei der Definition jagdbarer Tiere muss man davon ausgehen, dass Tierarten bejagt werden müssen, wenn ihre natürliche Bestandesregulierung nicht mehr ausreichend funktioniert. Auf diesem Gebiet hat der Jäger nicht nur eine wichtige Aufgabe wahrzunehmen, er hat hier auch genügend Gelegenheit, seiner Leidenschaft zu frönen oder, wie das Herr Bundesrat Egli ausgedrückt hat, einen menschlichen Urtrieb zu befriedigen. Die in Diskussion stehenden Arten

gehören aber nicht zu diesen Kategorien. Alle Arten, die in ihrer Verbreitung rückläufig sind, dürfen nicht bejagt werden. Daher stimme ich bei Buchstabe k dem Antrag der Minderheit II (Longet) zu, und aus den gleichen Überlegungen werde ich bei den Buchstaben n und o den Anträgen von Herrn Zwiggart und Herrn Ott zustimmen.

**Röthlin:** Persönlich unterstütze ich die Mehrheit, also Schutz des Rebhuhns, bringe aber auch denjenigen Verständnis entgegen, die der Minderheit II zustimmen, d.h. zusätzlicher Schutz des Birkhahns und Schneehuhns. Wir haben in der Kommission ziemlich lange über diese Vögel diskutiert. Herr Blankenhorn hat uns über Bestände und Abschuss eingehend Auskunft gegeben. Ich möchte Ihnen einige Zahlen bekanntgeben: Im Jahre 1983 wurden in der Schweiz 266 Rebhühner erlegt. Diese an sich kleine Jagdstrecke ist nur möglich, weil jährlich viele Rebhühner ausgesetzt werden. Hier liegt der springende Punkt; denn es waren immerhin 2234 Stück, die ausgesetzt wurden. Daran gemessen ist der Jagderfolg gering. Mehr als 50 Prozent der ausgesetzten Rebhühner gehen bereits nach kurzer Zeit ein; sie sind nicht in einem günstigen Lebensraum und verstehen es nicht, sich vor ihren Feinden zu schützen. Die einheimischen Rebhühner dagegen haben sich im Laufe der Zeit an die besonderen Verhältnisse in unserem Lande angepasst. Herr Blankenhorn ist der Meinung, dass die Rebhühner zu schützen seien, dass man ihnen ein paar Jahre Ruhe gönnen sollte.

Wie steht es mit den andern Hühnern, mit dem Birkhahn und dem Schneehuhn? Man sollte doch die realen Verhältnisse kennen, aber auch die Gefahren. Rauhfusschühner, wie man sie auch nennt, leben unter harten Winterbedingungen. Günstige Voraussetzungen bietet reichlicher Schnee, in dem sie Höhlen graben, um vor Kälte und Sturm Schutz zu suchen. Zuwenig oder gar verharschter Schnee wird ihnen aber zur Lebensbedrohung, weil er den Höhlenbau verhindert. Eine weitere und gegenwärtig stets wachsende Gefahr bringt das sogenannte Variantenfahren abseits der Skipisten, ebenso die Langlaufloipen. Die dauernde Flucht verbraucht die ohnehin stark reduzierten Körperenergien der Vögel und schwächt sie meist in einem Ausmass, das zum Tode führen kann. Zudem berühren die Abfahrtspisten oft ihre bereits im Herbst festgelegten Balzplätze. Sie sehen, dass auch unsere Zivilisation, unsere Sporttreibenden für diese Hühner eine ganz erhebliche Gefahr bedeuten.

Wenn Sie die Jagdstatistik ansehen, werden Sie feststellen, dass diese Hühner für die Jagd eine ganz andere Bedeutung haben. Ich habe vorhin gesagt: Rebhühner 266. Hingegen wurden im letzten Jahr Birkhähne 1451 und Schneehühner 1810 erlegt. Das ist immerhin eine beachtliche Anzahl. Wo werden diese Tiere geschossen? Hauptsächlich im Bündnerland, im Tessin und im Waadtland. Deshalb bin ich der Meinung, dass es doch richtig ist, dass der Jäger hier seine Hegepflicht erfüllt. Es geht nicht darum, einen schönen Vogel partout abzuknallen, sondern es geht darum, dass der Jäger seine Hegepflicht erfüllt. Zu unterscheiden zwischen einem lieben, schönen Vogel, den man aus falschem Verständnis schützen möchte, der aber dann doch nicht geschützt ist, weil die Hege des Jägers fehlt, das müssen Sie nun entscheiden. Darum bin ich für die Mehrheit der Kommission. Hier finden wir einen Kompromiss, der tragbar ist.

**Widmer, Berichterstatter:** Wie Sie gehört haben, geht es hier primär um das Rebhuhn. Sie haben Pro und Kontra Rebhuhn ausführlich zur Kenntnis nehmen können. Ich möchte nichts wiederholen, was gesagt wurde, nur einen Gedanken beisteuern, um klar zu machen, dass die Mehrheit der Kommission das Rebhuhn unter die geschützten Tiere nehmen möchte, also nicht unter die jagdbaren Tiere.

Ein zusätzliches Argument: Ich würde es aus psychologischen Gründen nicht für empfehlenswert halten, dass der Nationalrat das Rebhuhn unter die jagdbaren Tiere nimmt. Ich habe Ihnen am Anfang erklärt, dass es nicht so wichtig ist wegen der sich überkreuzenden Massnahmen. Die Argumente aber, die zum Schutz des Rebhuhns vorgebracht

wurden, scheinen mir doch so überzeugend zu sein, dass es für die Öffentlichkeit schwer verständlich wäre, wenn wir nun entgegen dem bundesrätlichen Antrag das Rebhuhn zu den jagdbaren Tiere zählen würden.

Ich kann Ihnen also folgendes für das Abstimmungsverfahren empfehlen: Wenn Mehrheit und Minderheit gegenüberstehen, muss ich Sie bitten, für die Mehrheit zu stimmen. Beim Eventualantrag von Herrn de Chastonay bitte ich Sie, auch für die Mehrheit zu stimmen (immer Mehrheit plus Bundesrat). Am Schluss kommt dann die Frage: Wollen Sie den Absatz k überhaupt streichen gemäss Antrag Longet? Da würde ich Ihnen empfehlen, dem Bundesrat zu folgen, weil durch das Nichtverschieben der Jagdzeit für diese Hühnervögel ein gewisser Schutz entsteht. Ich sage es ein bisschen populär: Es ist dann nämlich etwas unwegsam im Hochgebirge und kalt, so dass sich die Jäger nicht mehr so häufig zeigen. Das ist also auch ein Schutz für diese Tiere.

**M. Houmard**, rapporteur: Nous avons quatre propositions. Le Conseil fédéral et la majorité de notre commission protègent le coq du tétras lyre et le lagopède du 1er décembre au 15 octobre et déclarent la perdrix protégée. Le Conseil des Etats et la minorité de Chastonay désirent avancer l'ouverture de la chasse au 1er octobre mais l'interdire en revanche dès le 15 novembre au lieu du 1er décembre comme le prévoit le Conseil fédéral. En outre, ils englobent la perdrix dans les espèces pouvant être chassées. Pour sa part, la minorité Longet veut protéger les trois espèces, c'est-à-dire le tétras lyre, le lagopède et la perdrix. Avec cette proposition, la minorité Longet rejoint, comme vous l'avez entendu, les milieux de la protection de la nature et des oiseaux. Enfin, il y a la proposition subsidiaire de Chastonay, au cas où celle de la minorité I serait refusée.

Je voudrais apporter quelques explications. Le coq du tétras lyre et le lagopède ne sont que peu chassés, et ces populations ne subissent que très peu les effets de la chasse. En 1983, 1453 coqs ont été tirés principalement dans les cantons du Tessin, du Valais et des Grisons. Parallèlement, les chasseurs ont tiré 1810 lagopèdes, dont 1312 dans le seul canton des Grisons. Ces chiffres démontrent bien qu'il s'agit d'un problème régional. De manière générale, les effectifs de ces deux espèces sont stables. En revanche, la destruction des biotopes et les dérangements dus aux activités touristiques et aux dessertes sont néfastes, notamment au tétras lyre. Les cantons sont appelés à limiter la chasse si les effectifs venaient à diminuer dans leur région.

La chasse au tétras lyre et au lagopède se déroule en montagne. Elle devrait donc pouvoir être pratiquée avant leur regroupement en colonies car, lorsque ces espèces sont regroupées, c'est-à-dire avant l'hiver, la chasse est trop facile et, selon toute vraisemblance, il y aurait trop d'oiseaux abattus.

La perdrix, qui est un oiseau de plaine, vit, du fait des techniques agricoles modernes – améliorations foncières, monoculture, herbicides, insecticides, etc. – des temps difficiles. Alors qu'elle était encore fréquente dans les années 40 à 50, elle est devenue rare, voire même très rare, dans certaines régions. Selon la version du Conseil fédéral, la perdrix devrait être une espèce protégée. Remarquons toutefois, comme nous l'avons déjà dit lors du débat d'entrée en matière, que ce n'est pas le fait de la classer «protégée» qui l'aidera à survivre. La chance de survie passe principalement par une amélioration des biotopes. Il est donc important de recréer ces biotopes permettant à l'oiseau de se nourrir en même temps que de se protéger du froid et des prédateurs.

Les chasseurs voulant conserver une motivation dans cet effort d'aménagement de l'environnement de la perdrix désirent que cette espèce figure dans la liste du gibier, même si la chasse à la perdrix doit être provisoirement très limitée. Notons qu'en 1983, 266 perdrix ont été tirées par les chasseurs. L'année passée, on a essayé d'augmenter les populations. A cet effet, 2000 perdrix ont été lâchées mais le résultat n'a pas été concluant. Il s'agissait ici de perdrix étrangères qui ont eu de la peine à s'adapter aux conditions

de vie et aux biotopes qu'elles trouvent chez nous. Il s'avère donc préférable d'améliorer l'habitat des perdrix et d'essayer de recréer progressivement des populations de perdrix indigènes. L'Inspectorat fédéral de la chasse pense qu'il serait utile de donner un certain nombre d'années de répit à la perdrix, de la protéger par conséquent. En revanche, la minorité I est d'avis que la perdrix doit rester un oiseau pouvant être chassé, même si cette chasse doit être très restrictive.

Rappelons que, selon l'article 5, le Conseil fédéral peut, après avoir entendu les cantons, réduire la liste des animaux pouvant être chassés dans l'ensemble de la Suisse lorsque cela s'impose pour protéger les espèces menacées. De plus, l'alinéa 5 de l'article 5 permet précisément une adaptation régulière des espèces à protéger à l'évolution des populations.

La majorité de la commission vous propose de maintenir la version du Conseil fédéral, c'est-à-dire de protéger la perdrix, et ceci par 13 voix contre 5. Elle vous invite également par 15 voix contre 3 à maintenir la période de protection du coq et du lagopède du 1er décembre au 15 octobre.

**Bundesrat Egli**: Es geht in dieser Litera um das Rebhuhn, den Birkhahn und das Schneehuhn. Um das Rebhuhn vorzunehmen, folgendes: Es ist zu bemerken, dass das Rebhuhn in unserem Land praktisch ausgestorben ist oder ausgestorben wäre, wenn es nicht zu Tausenden aus ausländischen Aufzuchtfarmen in die Schweiz eingeführt würde. Viele, man schätzt etwa die Hälfte, dieser importierten Tiere gehen bei uns schon zugrunde, weil sie nicht mehr an die Bedingungen der freien Natur adaptiert sind. Zu Recht wird daher das Rebhuhn unter Schutz gestellt, und wir betrachten es nicht als eine sehr gloriose waidmännische Tat, solche aus Farmen importierte Tiere zu bejagen und zu erlegen. Das zum Rebhuhn.

Und nun zu Birkhahn und Schneehuhn: Es trifft zu, dass diese beiden Arten besser geschützt werden müssen als bisher, weil sie ohnehin schon durch touristische Erschliessungen und dergleichen unter vermehrten Druck geraten sind. Allerdings betrachten wir einen völligen Schutz nicht als notwendig. Wo das notwendig würde, hätten die Kantone immer noch die Möglichkeit, Ausnahmebestimmungen zu erlassen. Hingegen haben wir entgegen dem Eventualantrag de Chastonay die Schonzeit so festgelegt, dass schon der normale Schneefall in den Alpen den Jagddruck etwas vermindert, was erwünscht wäre.

Wir bitten Sie, der Mehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

#### Abstimmung – Vote

##### Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	38 Stimmen

##### Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag de Chastonay	46 Stimmen

#### Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	51 Stimmen

#### Art. 5 Abs. 1 Bst. n

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran und Wildenten...

Wildgänse, Halbgänsearten (Brandgans und Rostgans), Säger und Schwäne...

##### Minderheit

(Vannay, Longet, Nauer)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Anträge Zwygart**Bst. n*

Blässhuhn und Wildenten...

*Bst. o*

Streichen

*Antrag Ott*

... vom 1. Januar bis 31. August.

*Anträge Maeder-Appenzell**Bst. n*

Blässhuhn und Wildenten; Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher; Eichhörnchen vom 1. Februar bis 31. August.

*Abs. 2 Bst. a und c*

a. Streichen

c. Verwilderte Haustaube

**Art. 5 al. 1 let. n***Proposition de la commission**Majorité*

Le grèbe huppé, la foulque macroule, le cormoran et les canards sauvages...

Les oies sauvages, la Tadorne de Belon, la Tadorne casarca, les harles et ...

*Minorité*

(Vannay, Longet, Nauer)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Propositions Zwygart**Let. n*

La foulque macroule et ...

*Let. o*

Biffer

*Proposition Ott**Let. n*

... du 1er janvier au 31 août ...

*Propositions Maeder-Appenzell**Let. n*

La foulque macroule et les canards sauvages; la corneille noire, la pie, le geai des chênes et l'écureuil du 1er février au 31 août.

*Al. 2 let. a et c**Let. a*

Biffer

*Let. c*

Le pigeon domestique retourné à l'état sauvage.

Mme **Vannay**, porte-parole de la minorité: L'article 5 que nous étudions détermine les espèces pouvant être chassées et les périodes de protection. A la lettre n, vous avez deux propositions. Je défendrai celle de la minorité très brièvement mais je tiens tout d'abord à apporter une précision car l'amendement n'est pas transcrit très clairement dans le dépliant. La proposition de minorité ne porte que sur le premier alinéa de la lettre n, donc sur le cormoran. Pour le reste, nous sommes d'accord avec la majorité. Nous tenons à ce que les oiseaux énumérés dans la deuxième phrase soient protégés et à ce que l'on ajoute à la liste du Conseil fédéral la Tadorne de Belon et la Tadorne casarca.

Nous voulons ainsi empêcher que le cormoran ne devienne un oiseau pouvant être chassé avec une période de protection s'étendant du 1er février au 31 août. Le cormoran est un oiseau qui vient passer l'hiver sur les lacs du Plateau suisse. Il arrive dès septembre et repart en avril. Depuis plusieurs années, l'effectif de cet hivernant est en augmentation et comme il se nourrit de poissons, les pêcheurs n'ont pas manqué de s'en émouvoir et de tirer la sonnette d'alarme. Cet oiseau repart chaque printemps nicher chez lui, spécialement en Hollande ou au Danemark où il est protégé tout comme dans les autres pays de la Communauté économique européenne. Alors est-il vraiment une menace pour le

poisson de nos lacs et un concurrent du pêcheur dont il faudrait se débarrasser?

Des études sur le cormoran sont actuellement en cours. L'une de ces études, dirigée par la Station ornithologique de Sempach, porte précisément sur le régime alimentaire hivernal de cet oiseau et l'influence réciproque des populations de ce prédateur avec celle de ses proies. Ce que l'on sait déjà, c'est que le cormoran ne peut en aucun cas mettre en péril les populations de poissons. Comme il fréquente surtout les plans d'eau étendus où abondent les poissons blancs, donc de faible valeur économique, il n'entre pas en concurrence directe avec les pêcheurs en rivière et sa consommation finale est relativement peu importante.

Il a été évalué que ses prélèvements représentaient, sur le lac de Constance, 1,5 pour cent de ce que capturent les pêcheurs professionnels et amateurs et 3,7 pour cent sur le lac de Neuchâtel. Ce n'est donc pas si important. Ces pourcentages sont extrêmement faibles et supportables.

Le cormoran ne semble donc pas avoir une influence si désastreuse sur la valeur piscicole de nos lacs. Il n'est qu'un élément parmi d'autres et il ne faut pas oublier que la qualité de l'eau, sa température, la nourriture disponible, l'état sanitaire du poisson sont autant d'éléments très importants et déterminants pour les populations de poissons.

En l'absence de conclusions définitives des études scientifiques actuellement en cours, il nous paraît inopportun et prématuré d'autoriser la chasse de cet oiseau. Il faut souligner de plus que la loi prévoit des mesures pour les cas où les animaux protégés, donc le cormoran, causeraient des dégâts importants ou mettraient en danger des biotopes ou d'autres espèces. Ces mesures sont fixées dans les articles 7 et 11 dont nous allons débattre plus tard. Elles sont suffisantes et doivent permettre d'agir au moment opportun et à l'endroit requis par les circonstances. Il n'est donc pas nécessaire de livrer à la chasse le cormoran sur tout le territoire suisse pour le cas où il y aurait à prendre des mesures dans quelque endroit bien précis. Disons encore que le cormoran n'est pas comestible et n'a donc pas un intérêt direct pour le chasseur.

C'est pourquoi nous vous demandons d'en rester à la version du Conseil fédéral et du Conseil des Etats et de ne pas autoriser la chasse du cormoran.

**Zwygart:** Ich möchte meine Streichungsanträge zu Buchstabe n und o von Artikel 5 Absatz 1 gleichzeitig begründen, weil sie ja in die gleiche Richtung gehen.

Meine Streichungsanträge möchten, dass die zwei Vögel, der Haubentaucher und die Waldschnepfe, als eidgenössisch geschützt erklärt würden und somit nicht jagdbar wären, es sei denn in besonderen Ausnahmesituationen.

Wer die beiden Vögel in der Ausstellung angesehen hat, dem ist klar, dass dies Vögel von besonderem Aussehen sind. Aus diesem Grunde werden sie auch gejagt, ausgestopft und in Vitrinen gestellt. Das Fleisch des Haubentauchers wird von Kennern sogar als ungeniessbar erklärt.

Der Haubentaucher ist ein knapp entengrosser, braun und weiss gefärbter Wasservogel. Er hat seine Füsse weit hinten am Körper angesetzt, und diese geben ihm, ist er an Land, ein merkwürdiges Aussehen, einen merkwürdigen Gang, eine seltsame Haltung. Er ist ein vorzüglicher Taucher, und er lebt auf der offenen Wasserfläche von Seen und selten an Flüssen. Er brütet in Europa auf Gewässern mit dichten Schilfgürteln, wo er seine Schwimmnester baut. Der Brutbestand – er wurde letztes Mal 1975 genauer erfasst – betrug etwa 5000 Paare. Diese 5000 Paare sind ja sehr viel, sagen Sie: Aber andererseits muss man sich bewusst sein, dass das europäisch gesehen ein Fünftel des Brutbestandes ist. Mit anderen Worten: Wir haben eines der wichtigsten Brutgebiete Europas.

Ein Blick zurück: Nach Angaben von Gessner war der Haubentaucher im 16. Jahrhundert in der Schweiz ausserordentlich zahlreich. Wegen der Bejagung durch den Menschen – man verwendete seine dichten Federn als Pelze – wurde er bis zu Beginn dieses Jahrhunderts selten. Erst als der Jagddruck nachliess, erholten sich die Bestände allmäh-

lich. Seit den sechziger Jahren hat der Brutbestand aber wieder stark abgenommen. Die katastrophale Abnahme der Bruterfolge seit einigen Jahren hat verschiedene Ursachen. Der Rückgang des Schilfgürtels wird die Hauptursache sein. Bei Störungen durch Erholungssuchende können Junge zudem den Anschluss an die Familie nicht mehr finden. Unser Land ist zudem eines der wichtigsten europäischen Ueberwinterungsgebiete des Haubentauchers. Dank regelmässiger Zählungen seit den sechziger Jahren kennen wir die gesamtschweizerische Verbreitung und die Entwicklung des Winterbestandes. Seit 1978 müssen wir jedoch auch hier eine drastische Abnahme feststellen. Im vergangenen Winter waren beispielsweise weniger als 10 000 Haubentaucher auf schweizerischen Seen zu beobachten, währenddem es bis zum Jahre 1977 deren 30 000 oder mehr gewesen waren.

Warum wird der Haubentaucher gejagt? Er ernährt sich von Fischen. Er taucht und kann während mehr als einer Minute unter Wasser bleiben; er geht bis auf 20 Meter Tiefe. Nach neuen Untersuchungen am Untersee hat man nun aber festgestellt, dass die Nahrung des Haubentauchers aus gut zwei Dritteln Weissfischen besteht, und nur zu einem Drittel aus Barschen, also Egli oder Stichlingen. Unter den erbeuteten Fischen sind – im Gegensatz etwa zu den vom Kormoran erbeuteten – aber keine fischereiwirtschaftlich interessanten; sie sind nämlich klein (4 bis 10 cm und ein- bis zweijährige Jungfische). Der Haubentaucher frisst also kleine Fische, die das fangbare Mass noch nicht erreicht haben. Zudem sind in diesem Alter die Fische ja von grosser Sterblichkeit gefährdet.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Haubentaucher vorwiegend fischereiwirtschaftlich unbedeutende Weissfische frisst und somit kein Konkurrent der Fischerei ist. Die Schweiz ist also für den Haubentaucher ein europäisch wichtiges Gebiet, sowohl aus der Brutgebiet- wie aus Zugvogelperspektive. Es erscheint darum als richtig, dass er gesamtschweizerisch geschützt wird. Die drastischen Abnahmen der Winterbestände des Haubentauchers und die seit einigen Jahren in der Schweiz geringen Bruterfolge geben zu Sorgen Anlass. Deshalb sollten wir diesen Vogel endgültig schützen und ihn im Absatz 1 von Artikel 5, Buchstabe n, streichen.

Zur Waldschnepfe. Sie ist ein gut taubengrosser Vogel von bräunlicher Schutzfärbung. Auffällig ist einzig sein länglicher Schnabel und die am Kopf ausserordentlich hoch angesetzten Augen, welche ihm ein merkwürdiges Aussehen verleihen. Als scheuer Vogel, der vor allem in der Dämmerung und in der Nacht aus seinen Verstecken hervorkommt, ist er noch ausserordentlich schlecht erforscht, und man hat wenig Kenntnisse über seine Lebensweise. Die Waldschnepfe ist ihrer nächtlichen Lebensart wegen nur schwer nachzuweisen. Ihre Verbreitungskarte ist deshalb wahrscheinlich nicht unbedingt schlüssig. Einzig während der Balzzeit von März bis Juli ist sie am späten Abend und in den frühen Morgenstunden mit ihrem charakteristischen Ruf zu hören. Die Waldschnepfe ist vor allem im Faltenjura anzutreffen, gut besiedelt sind aber auch Teile des Aaretals und die zentralen und östlichen Voralpen.

Die Waldschnepfe liebt ausgedehnte feuchte Nadel-, Laub- und Mischwälder. Aus dem feuchten Boden heraus zieht sie dann ihre Nahrung. Sie ist zudem ein Zugvogel. Die ersten Vögel werden bei uns ab Ende Februar/Anfang März beobachtet. Der Herbstzug beginnt im Oktober. Vor allem im Tessin taucht er als Zugvogel auf. Da er ein Tagzugtier ist, kann man ihn dort am ehesten beobachten. Auch der Jäger kann ihn da beobachten, und zwar mit der Flinte in der Hand.

Seine Nahrung besteht aus Würmern, kleinen Krebstieren, Larven und Insekten, die er vor allem durch Trampeln aus dem Boden hervorholt oder mit seinem Schnabel erstochert. Im Gegensatz zum Haubentaucher sind bei der Waldschnepfe einige Abschusszahlen bekannt. Im Kanton Bern wurden im letzten Jahr 68 Waldschnepfen erlegt, im Kanton Freiburg 27, im Tessin 1016, in der Waadt 77, im Wallis 10, in Neuenburg 226 und im Jura 17. Das ergibt ein Total von rund

1400 Waldschnepfen; im Vorjahr 1983 waren es gegen 1800. Zusammenfassend möchte ich festhalten: Die Waldschnepfe ist bei uns in der Schweiz sehr dürftig verbreitet. Die Jagd auf die Waldschnepfe betrifft sowohl die einheimischen Brutvögel als auch diejenigen, die sich auf dem Zug befinden. In Deutschland steht die Waldschnepfe als bedrohte Art auf der roten Liste. Wenn wir uns aus ethischen und ökologischen Gründen gegen die Jagd auf Zugvögel in südlichen Ländern wenden, ist es unverständlich, wenn auch wir auf Zugvögel schiessen, die in ihrem Brutgebiet – vor allem etwa in Deutschland – zum Teil in massivem Rückgang sind. Darum ist in Artikel 5 Absatz 1 der Buchstabe o zu streichen und die Waldschnepfe unter Schutz zu stellen.

**Maeder-Appenzell:** Ich bin durch den engagierten Brief eines Vogelschützers dazu bewogen worden, Ihnen einen Antrag zu stellen. Es geht hier darum, ob nicht alle Arten ein Anrecht auf eine Schonzeit haben. Ich bitte Sie, die Rabenkrähe, die Elster, den Eichelhäher und das Eichhörnchen von der Liste der Tiere ohne Schonzeit zu streichen und sie analog dem Haubentaucher, Blesshuhn und der Wildente anzuführen, womit sie auch eine Schonzeit vom 1. Februar bis zum 31. August hätten.

Zur Begründung möchte ich Ihnen nur einige wenige Zeilen aus dem erwähnten Brief vorlesen, der mir sehr einleuchtend schien. Dieser Vogelschützer aus dem Seeland schreibt: «Wäre das neue Jagdgesetz wirklich so modern und fortschrittlich, wie es dargestellt wird, dann wäre allen Arten eine Schonzeit während der Aufzucht gewährt worden. Ist es denn weniger qualvoll und grausam, wenn junge Eichhörnchen oder Krähen, deren Mutter man abgeschossen hat, im Nest elendiglich zugrunde gehen, als wenn es junge Rehlein oder Wildschweinfrischlinge betrifft? Es gibt keinen zwingenden Grund, die hier genannten Tierarten auch während der Aufzuchtzeit – also von den Jungen weg – zu töten. Wenn man ihrer während der offenen Jagdzeit nicht Herr wird, gelingt das bestimmt auch mit ganzjähriger Jagdzeit nicht. Es wäre ein Gebot der Ethik und des Tierschutzes, auch diesen zum Teil zu Unrecht Verfehmten die Gnade einer Schonung während der Aufzuchtzeit zu gewähren.»

Ich finde diese Argumentation überzeugend, und es würde mich freuen, wenn Sie ihr auch zustimmen könnten.

**Ott:** Ich möchte Ihnen beantragen, in Litera n die Schonzeit für Wasservögel zu verlängern, d.h. sie schon am 1. Januar statt am 1. Februar beginnen zu lassen. Mein Antrag kollidiert übrigens nicht mit demjenigen von Herrn Kollegen Maeder, der soeben hier gesprochen hat. Herr Maeder hat mir mitgeteilt, dass er mit der Verlängerung der Schonzeit auch einverstanden sei.

Eine sehr interessante Studie der Schweizerischen Vogelwarte in Sempach zeigt, dass bezüglich der Erhaltung der Wasservögel die Schweiz eine grenzüberschreitende Bedeutung hat. Da in anderen Ländern die Gewässer zufrieren, sind unsere Seen Winterquartiere von gesamteuropäischer Bedeutung. So beherbergen zum Beispiel die Gewässer unseres Mittellandes im Winter 25 Prozent der gesamteuropäischen Population an Reiherenten, die zum Teil aus Skandinavien zu uns kommen, aus Osteuropa und sogar aus der UdSSR. Es ist, was die gesamteuropäischen Entenpopulationen betrifft, in jedem Fall wichtig, dass die Wasservögel die im Winter nahrungsgünstigen Gewässer optimal nutzen können, ohne dass sie durch Störungen beeinträchtigt werden.

Aus der Sicht des Vogelschutzes ist eine Schonzeit ab 1. Januar aus zwei Gründen gerechtfertigt:

1. Die Enten, die bis zu diesem Zeitpunkt überleben, haben dann eine gute Chance, sich fortzupflanzen. Sie sind für die Arterhaltung von grosser Bedeutung. Im übrigen beginnt in diesem Monat auch schon die Paarung der Enten.
2. Der Monat Januar ist für Enten kritisch. Wegen der kalten Temperaturen benötigen sie viel Nahrung, die gegen das Ende des Winters immer knapper wird. Es ist deshalb beson-

ders wichtig, dass sie in dieser Periode möglichst ungestört fressen können.

Ich muss gestehen, dass diese Ueberlegungen der Schweizerischen Vogelwarte in Sempach, einer Forschungsstätte, der ja unsere ganze Sympathie gilt, mich überzeugt haben und dass wir hier eine Verantwortung tragen, die sogar noch über unser schweizerisches Territorium hinausgeht.

Ich möchte Sie deshalb bitten, die Schonzeit schon am 1. Januar einsetzen zu lassen.

*Hier wird die Beratung unterbrochen  
Ici le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr  
La séance est levée à 12 h 30*

**Zwölfte Sitzung – Douzième séance****Mittwoch, 18. Dezember 1985, Nachmittag****Mercredi 18 décembre 1985, après-midi**

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bundi

83.033

**Jagdgesetz****Loi sur la chasse**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2140 hiervoor – Voir page 2140 ci-devant

**Art. 5 Abs. 1 Bst. n – Art. 5 al. 1 let. n**

Fortsetzung – Suite

**Giger:** Der Nationalrat hat in Artikel 5 Buchstabe n zusätzlich den Kormoran unter die jagdbaren Arten, mit Schonzeiten, eingereiht. Wie der Präsident in seinem Eintretensvotum dargelegt hat, hat der Jäger die Aufgabe, nicht nur seiner Passion, der Jagd, zu obliegen, sondern regulierend einzugreifen, wenn das Gleichgewicht in der Natur bei den wildlebenden Tieren, in unserem Fall bei den Wasservögeln, gestört ist. Vor 20 Jahren hatten wir zirka 200 Kormorane bei uns, vor zehn Jahren 700, im vergangenen Winter sollen es bereits 3600 gewesen sein. Im November dieses Jahres wurden am Zugersee 1800 und am Zürichsee 1200 Kormorane gezählt.

Im Zürichsee wird der Anteil des Kormoranfrasses, am Fang der Fischer gemessen, auf rund 20 Prozent geschätzt. Ein zweiwöchiger Besuch der Kormorane bei uns, am Linthkanal zwischen Walensee und Zürichsee, hatte im letzten Winter zur Folge, dass im Frühling 90 Prozent der grösseren, fortpflanzungsfähigen Seeforellen und Aeschen fehlten. Die gleiche Sorge plagt die Fischer am Untersee und am angrenzenden Rhein, wo ein Viertel der im letzten Frühling gefangenen Aeschen, Laichfische, Bissverletzungen durch Kormorane aufwies.

In 250 Anlagen des Schweizerischen Fischereiverbandes sowie in kantonalen und privaten Brutanstalten werden Fische für den Besatz aufgezogen. Das bietet Gewähr für den Fortbestand des Volksnahrungsmittels Fisch. Wenn 1000 und mehr Kormorane ein Fischereigewässer leerfegen, so geht nicht nur ein Hobby verloren, sondern man kann von einem beachtlichen volkswirtschaftlichen Schaden sprechen.

Wichtig scheint mir auch zu wissen, dass der Kormoran in seinen Brutgebieten weder gefährdet noch von der Ausrottung bedroht ist. Im Gegenteil, er nimmt ständig zu.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

**Rutishauser:** Auch ich möchte mich nur zum Kormoran-Problem äussern. Ich bin weder Jäger noch Fischer, wohne aber im Kanton Thurgau, in dem der Untersee als unser Gewässer gilt.

In Dänemark hat der Kormoran-Bestand seit 1980 um etwa 25 Prozent zugenommen. Deshalb steigt die Zahl der bei uns überwinternden Kormorane rapid an. Seit 1975 hat sie sich etwa verfünffacht, gemäss Angaben der Vogelwarte Sem-pach. Der Kormoran richtet an Fischbeständen verschiedener Seen und Fliessgewässer grosse Schäden an – und zwar nicht nur an Weissfischen, wie heute morgen behauptet wurde –, so zum Beispiel am Untersee, im Ermatinger Bek-

ken. Eine während des Aeschenlaichfanges 1985 von Fischereiaufsehern durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass über ein Viertel, nämlich 27,5 Prozent aller gefangenen Aeschen, durch Kormorane verletzt oder verstümmelt waren. Beim Aeschenlaichfang auf der deutschen Seite des Bodensees musste 1985 mit einem Rückgang von 50 Prozent gegenüber dem Vorjahr gerechnet werden.

Es ist mir bewusst, dass das hier zur Diskussion stehende Problem nicht dadurch gelöst werden kann, dass wir im Jagdgesetz den Kormoran als jagdbar erklären. Es wird sehr schwierig sein, eine erfolgreiche Jagd auf diesen Vogel durchzuführen. Erstens ist der Kormoran sehr schwer zu erlegen, und zweitens ist die Jägerschaft am Abschuss dieses Vogels nicht interessiert, weil das Fleisch nicht verwertbar ist. Es geht also weniger um eine Bestandesregulierung als um gezielte Einzelabschüsse zur Vertreibung der Vögel in den ausgesprochenen Schadengebieten. Ich bin überzeugt, dass aus den erwähnten Gründen sehr wenig Kormorane abgeschossen würden, dass aber die Jagdbarerklärung dieses schadenstiftenden Vogels bei den Fischern sehr viel zur Beruhigung beitragen würde. Diese Beruhigung würde bestimmt zum besseren Einvernehmen zwischen Fischern, Jägern und den Vogelschützern beitragen, was im Interesse aller drei Gruppen wäre und vor allem auch den Fischen, den Vögeln und dem Wild zugute kommen würde.

Im Kanton Thurgau wurden im Ermatinger Becken letztes Jahr durch die Regierung 50 Kormorane für Untersuchungszwecke zum Abschuss freigegeben. Erlegt wurden nur 15 Stück, und trotzdem hat es einen Riesenaufbruch gegeben von seiten der Vogelschützer.

In der vorberatenden Kommission liess ich Photos von verletzten und verstümmelten Fischen zirkulieren. Die Kommission hat den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit gutgeheissen.

Ich möchte noch einen Appell an die Tierschützer richten und sie fragen: Was ist humaner: einzelne Kormorane abzuschliessen oder Hunderte von verletzten und verstümmelten Fische dulden zu müssen?

Ich möchte Sie also bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

**Ammann-Bern:** Ich spreche gegen den Antrag von Kollege Ott zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe n.

Herr Ott möchte die Schonzeit der Schwimmvögel bereits am 1. Januar beginnen lassen. Hierzu muss festgehalten werden, dass die Schwimm- oder Wasservögel wohl von allen jagdbaren Tierarten mit Abstand am nachhaltigsten geschützt sind durch eine beschränkte Jagdzeit, vor allem aber durch die sehr zahlreichen kantonalen, eidgenössischen und nunmehr sogar internationalen Schutzgebiete. Uebersehen wird vielfach auch, dass die Schwimmvögel auch in der Nacht sehr aktiv sind, einer Zeit, in der diese anspruchsvolle Jagd überhaupt nicht ausgeführt werden kann. So sind denn auch offene Wasser-Jagdgebiete, auf denen man tagsüber praktisch keine Schwimmvögel ausmachen kann, nach Einbruch der Dunkelheit oftmals sehr stark besetzt. Kommt hinzu, dass die jagdbaren Schwimmvögel, abgesehen von den domestizierten Ausnahmen, Zugvögel sind. Die Bestände hängen vollständig von den jeweiligen Verhältnissen, vor allem in deren Brutgebieten, ab. In den Brutgebieten regeln sich die Bestände. Erträgt die Umwelt eine Ueberpopulation schlecht, überleben viele Küken nicht: der Bestand geht sehr rasch zurück. Bei guten Verhältnissen überleben sehr viel mehr Küken: die Herbst/Winterbestände werden rasch wesentlich höher. Es erstaunt immer wieder, wie rasch sich die Natur anpasst. Demgegenüber ist der relativ unbedeutende Eingriff der Jagd in der Schweiz in bezug auf die Bestände der Wasservögel absolut ohne jegliche Bedeutung.

Darf ich ferner darauf hinweisen, dass die Verkürzung der Jagdzeit, wie sie Herr Kollege Ott uns vorschlägt, zu einem wesentlich erhöhten Jagddruck in der verbleibenden Jagdzeit führen muss?

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie sehr, den Antrag Ott zurückzuweisen.

**Widmer, Berichtstatter:** Hier haben wir zu einem einzigen Alinea vier Anträge. Ich möchte versuchen, die vier Anträge auseinanderzuhalten.

Frau Vannay geht es vor allem um den Kormoran. Die Kommissionsmehrheit möchte den Kormoran zu den jagdbaren Tieren zählen. Die Gründe wurden Ihnen dargelegt. Ich möchte nur wenige ergänzende Bemerkungen dazu machen: Es sind nicht die Jäger, die den Kormoran zu den jagdbaren Tieren zählen wollen; es sind die Fischer, die diesen Wunsch hegen. Das zweite Interessante am Kormoranproblem besteht darin, dass sich hier ganz eindeutig Tierschutz und Tierschutz gegenüberstehen: Diejenigen Tierschützer, welche das Schwergewicht auf die Vögel legen, kämpfen für den Kormoran, und diejenigen Tierschützer, deren Herz mehr für die Fische schlägt, möchten den Kormoran als jagdbar erklären.

Das ist ein Konflikt, der entstehen kann. Die Kommission hat sich sehr eingehend über den Kormoran unterhalten. Man darf auch nicht vergessen, dass diejenigen unter Ihnen, die das Gefühl haben, die Kormorane würden in rauhen Mengen abgeschossen, sich einer Täuschung hingeben, weil die Kormorane nicht nur wie die meisten Vögel fliegen können, sondern weil sie ausserdem noch schlaue Tiere sind, die schon auf grosse Entfernung erkennen, ob ein eidgenössischer Jäger durch die Gegend marschiert, und sich dann rechtzeitig entfernen. Die Befürchtung, dass die Kormorane nun einer echten Bedrohung ausgesetzt würden, wenn Sie sie als jagdbar erklären, ist bestimmt unbegründet.

Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen. Zum Problem von Herrn Zwygart in bezug auf die Haubentaucher und die Waldschnepfen muss ich bekennen, dass das ganz eindeutig eine Ermessensfrage ist. Dazu habe ich bereits generell in meinen einleitenden Bemerkungen die Antwort gegeben.

Wir bitten Sie von der Kommission aus, nicht allzu viele zusätzliche Anträge in das Gesetz hineinzubringen. Wir glauben, es lässt sich so vertreten, wie es die Mehrheit jetzt vorschlägt.

Aehnliches muss ich zu Herrn Maeder sagen. Immerhin besteht da noch eine Nuance mehr: Die Rabenkrähe und die Elster sind in der Tat schädliche Tiere; das lässt sich, glaube ich, nicht bestreiten. Man kann, wenn man ein absolut begeisterter Tierschützer ist, sagen, dass auch die schädlichen Tiere Tiere sind, also müssen sie auch geschützt werden. Aber nach Meinung der Kommission hört dieser Schutz doch irgendwo auf.

Schliesslich zu Herrn Ott: Es hat mich gefreut, dass Herr Ott aus dem hohen Niveau der Aussenpolitik einmal in die Niederungen der Hühner herabgestiegen ist. Er verlangt eine längere Schonzeit von einem Monat. Dazu möchte ich immerhin bemerken – er hat zum Beispiel von der Reiherente gesprochen –, dass in der Schweiz nach zuverlässigen Zählungen im Winter jeweils über 100 000 solche lebenswürdige Tiere festgestellt wurden; sie sind also nicht vom Aussterben bedroht, und ich glaube, Sie können es sich ersparen, diese Schonzeit zu verlängern.

Das wären die Bemerkungen zu den verschiedenen Anträgen.

Es ist jetzt das Problem, wie man abstimmen will, weil sich die Anträge zum Teil überschneiden. Sie sind auch verschiedener Natur: Tiernamen, Schonzeiten usw.

Ich glaube, der Herr Präsident hat sich ein Abstimmungsverfahren ausgedacht, das Ihr Wohlwollen geniessen dürfte. Ich hoffe, dass Sie in seinem Sinn richtig jeweils mit der Mehrheit entscheiden.

**M. Houmard, rapporteur:** La chasse à la sauvagine est fortement contestée. Les milieux de la protection de la nature et des oiseaux ont lancé une initiative, dans le canton de Thurgovie, afin de l'interdire. Ces animaux hivernent surtout sur les grands lacs de Suisse. Dans les années 1976 à 1981, on en a dénombré 250 000 à 350 000, au total.

Lors du débat d'entrée en matière, nous avons parlé de la Convention de Ramsar qui règle la protection des eaux et des zones humides d'importance internationale, particuliè-

rement comme habitats de la sauvagine. Selon cette convention, la Suisse a l'obligation de protéger efficacement ces oiseaux. Lorsque les réserves seront créées, il sera possible d'atténuer quelque peu les dispositions concernant la protection de ces espèces.

La commission s'est longuement penchée sur le cas du cormoran. Cet oiseau hiverne également en Suisse. Les populations de cormorans ont augmenté dans de fortes proportions ces dernières années. En 1975, on en comptait 500 à 800, alors qu'on en dénombrait environ 4000 l'année dernière. Ces oiseaux s'attaquent à certains poissons (ombres, truites, brochets, perches). Les pêcheurs se plaignent tout particulièrement des dégâts causés aux ombres et annoncent qu'environ 27 pour cent de ces poissons auraient été blessés par le cormoran. Selon les statistiques, cet oiseau aurait détruit environ 12 000 kilos de poissons, uniquement dans la région inférieure du lac de Constance, ce qui représente une valeur de plus de 60 000 francs, sans compter les poissons rendus non commerciables suite aux blessures faites par les cormorans.

Par 13 voix contre 7, la commission vous propose d'introduire le cormoran comme espèce pouvant être chassée. Ajoutons que cet animal est difficile à tirer et que sa chair n'est pas comestible. Ainsi, l'expérience qui a été faite dans le canton de Thurgovie, qui avait autorisé 50 cormorans, n'a pas du tout donné les résultats escomptés.

L'Inspectorat de la chasse et de la pêche suit de très près l'évolution de ce problème. Toutefois, au nom de la majorité, nous vous proposons de faire figurer le cormoran parmi les espèces dont la chasse est autorisée.

Par ailleurs, Mme Vannay a défendu une proposition de minorité dont le but est d'éviter que le cormoran puisse être chassé. Cet amendement prévoit le maintien des autres éléments de la proposition de la majorité.

La version présentée par M. Ott tend à ramener la date au 1er janvier. Je dois dire que cette proposition, en séance de commission, émanait de M. Longet et qu'elle n'a pas retenu l'attention des commissaires.

M. Zwygart a également présenté une proposition. Cette dernière vise à protéger le grèbe huppé et la bécasse des bois. Je rappelle que le grèbe huppé est expressément mentionné à l'article 29 (dispositions transitoires) comme espèce pouvant être chassée. L'effectif de grèbes huppés se situe actuellement entre 5000 et 8000. En 1984, seuls 85 grèbes ont été tirés. L'influence de la chasse sur cette espèce est donc insignifiante. La diminution enregistrée depuis cinq ans est due essentiellement au dépérissement des roselières. La bécasse des bois peut, à notre avis, également rester dans les espèces pouvant être chassées. En Suisse, on en tire entre 500 et 2500 par année, mais n'oublions pas qu'en France on dénombre environ 100 000 bécasses tirées chaque année. Il n'y a donc pas de raisons particulières de protéger cet oiseau. Par conséquent, nous vous proposons d'autoriser la chasse de ces deux espèces.

Quant à la proposition de M. Maeder-Appenzell, elle reprend les espèces qui sont mentionnées à l'alinéa 2, sous la lettre c. M. Maeder désire restreindre l'ouverture de la chasse en accordant également à ces espèces une période de protection. Le département et la commission sont d'avis qu'il faudrait laisser aux cantons la possibilité d'intervenir sans délai en cas de dégâts dus à ces espèces.

En conclusion, nous vous prions d'accepter la proposition de la majorité qui demande d'inclure le cormoran dans les espèces pouvant être chassées.

**Bundesrat Egli:** Der Bundesrat schliesst sich der Kommissionsmehrheit an. Sie sehen daraus, dass er entgegen seinem ursprünglichen Antrag nun auch den Kormoran als jagdbar erklären möchte. Der Grund ist folgender: Als wir unser Gesetz konzipierten, war der Kormoran in unserer Gegend noch ein relativ seltener Vogel. Seither haben sich aber diese Bestände vergrössert, und man schätzt, dass es sich um zirka 3000 Kormorane handelt, die heute in gewissen Gegenden unseres Landes überwintern. Tatsache ist

auch, dass diese Vögel der Fischerei grosse Schäden zufügen. Daher kommt der Druck von den Fischern, dass dieser Vogel gejagt werden kann.

Noch ein kleines Detail, das bisher nicht erwähnt worden ist: Wenn Sie den Kormoran als geschützt erklären, können nach der Konzeption des Bundesrates auch die Schäden, die er anrichtet, nicht entschädigt werden, da nach unserer Auffassung nur Schäden, die jagdbare Tiere anrichten, zu entschädigen sind.

Bezüglich des Haubentauchers handelt es sich um einen Grenzfall. Wir überlassen es Ihnen zu entscheiden, ob Sie dieses Tier als jagdbar oder als geschützt erklären wollen. Von grosser jagdlicher Bedeutung ist diese Tierart nicht.

Herr Ott, Sie möchten die Schonzeit der unter Litera n aufgeführten Tiere verlängern, das heisst, schon im Januar mit der Schonzeit beginnen. Hier haben wir die gleiche Auffassung wie die Kommissionmehrheit, und zwar gehen wir von der Voraussetzung aus, dass genügend Wasservogelreservate von internationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 geschaffen werden, wo diese Vögel Gelegenheit haben, ungestört zu überwintern. Es lässt sich also verantworten, diese Vögel in den übrigen Gebieten schon im Januar bejagen zu lassen.

Schliesslich Herr Maeder: Sie möchten Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und Eichhörnchen einer Schonzeit unterstellen. Wir möchten trotz einem gewissen Verständnis für Ihren Antrag diesem nicht folgen, und zwar aus folgenden Ueberlegungen:

1. Die Kantone haben nach Artikel 7 Absatz 4 den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere sowie der Altvögel während der Brutzeit zu regeln. Abschüsse der oben erwähnten Arten wären also zur Brut- und Aufzuchtzeit nicht möglich.

2. Schäden durch diese Tierarten können zu jeder Zeit auftreten. Man muss also den Kantonen die Gelegenheit geben, diese Tiere ausserhalb der Brutzeit bejagen lassen zu können.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die klimatischen, biologischen und auch die topographischen Voraussetzungen in den einzelnen Kantonen sehr stark variieren, so dass es den örtlichen Behörden, das heisst also den Kantonen, überlassen werden muss, die Jagdbarkeit dieser Tiere zu regeln.

#### 1. Jagdbare Arten – *Espèces pouvant être chassées*

##### Abstimmung – Vote

##### Erste Eventualabstimmung – *Premier vote préliminaire*

Für den Antrag Zwygart	56 Stimmen
Für den Antrag Maeder	23 Stimmen

##### Zweite Eventualabstimmung – *Deuxième vote préliminaire*

Für den Antrag der Minderheit	35 Stimmen
Für den Antrag Zwygart	57 Stimmen

##### Definitiv – *Définitivement*

Für den Antrag der Mehrheit	69 Stimmen
Für den Antrag Zwygart	44 Stimmen

#### 2. Schonzeit – *Période de protection*

##### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	78 Stimmen
Für den Antrag Ott	36 Stimmen

#### Art. 5 Abs. 1 Bst. o

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Zwygart  
Streichen

#### Art. 5 al. 1 let. o

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Proposition Zwygart

Biffer

**Präsident:** Herr Zwygart hat seinen Antrag bereits begründet. Das Wort hat Herr Ammann-Bern.

**Ammann-Bern:** Ich darf einleitend festhalten, dass die Schnepfe – im Gegensatz zum Beispiel zum Haubentaucher – seit jeher das klassische jagdbare Flugwild war. Ferner ist der Hauptschutz der Schnepfe bereits voll in Kraft und wird durch dieses Gesetz bestätigt, denn bereits in den sechziger Jahren wurde die Bejagung im Frühling, auf dem sogenannten Schnepfenstrich (das Erlegen der Schnepfen in der Dämmerung auf den Balzflügen), in der ganzen Schweiz durch Verbot eingestellt. Seither ist die Schnepfenjagd in einigen Kantonen nur noch während maximal drei Monaten im Herbst offen. Zu bemerken bleibt, dass zirka 95 Prozent der Schnepfen nur während sehr kurzer Zeit auf dem Durchzug in unserem Land anzutreffen sind. Ein kleiner Prozentsatz bleibt das ganze Jahr.

Die Jagd auf die Schnepfen ist heute ausgesprochen eine Jagdform von Spezialisten geworden, welche diese Jagd mit Vorsteh-Hunden ausüben. Hier wäre das sehr fundierte Votum von Herrn Zwygart zu korrigieren: Auch im Tessin wird mit den Hunden gejagt. Auch im Tessin ziehen die Schnepfen nicht am Tage.

Gesamtschweizerisch ist die Strecke zirka 1500 Vögel pro Jahr, davon zwei Drittel im Kanton Tessin, mit recht grossen Schwankungen. Auf den Bestand an Schnepfen hat diese Bejagungsart heute absolut keinen Einfluss. Der Abschuss macht kein Promille der durchziehenden Schnepfen aus. Bezeichnenderweise ist denn auch die Schnepfe, der Vogel mit dem sogenannten langen Gesicht, nicht auf der roten Liste des Vogelschutzes. Trotzdem wäre es vielleicht wünschenswert, wenn der Kanton Tessin die Abschusszahl etwas zu reduzieren versuchte, um nicht unberechtigte Parallelen mit den Italienern zu provozieren.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, diese höchst anspruchsvolle und interessante Spezialjagd zu erhalten. Lehnen Sie deshalb den wirklich unnötigen Streichungsantrag von Kollege Zwygart ab.

##### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Zwygart	29 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	51 Stimmen

#### Art. 5 Abs. 2

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Antrag Thévoz

Bst. a

Streichen

#### Art. 5 al. 2

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Proposition Thévoz

Let. a

Biffer

**M. Thévoz:** Je tiens à préciser d'emblée que c'est bien à l'écarte et non à quelque corbeau que va ma sollicitude. Cette nouvelle loi sur la chasse est, ainsi que des collègues autorisés l'ont relevé tout à l'heure, un bon compromis. Elle vise à susciter et à garantir les conditions propres à assurer une présence raisonnable de la faune sauvage dans un petit pays où l'ensemble du territoire doit, à un titre ou à un autre, être mis en valeur. Il faut donc souhaiter qu'un large consen-

sus puisse présider à son accueil par la population. Encore faut-il, pour cela, éviter dans la mesure du possible, que la loi contienne des dispositions qui pourraient surprendre, voire choquer les non-initiés.

Aussi est-ce avec étonnement que je lis à l'article 5, deuxième alinéa, que l'écureuil figure au nombre des espèces pouvant être chassées toute l'année. Chacun connaît sans doute ce charmant petit mammifère qui se livre à d'incroyables acrobaties lorsqu'il joue dans les grands arbres, habitat qu'il affectionne particulièrement. L'écureuil ne présente certainement aucun danger ni pour l'homme, ni pour les animaux domestiques. Est-il nuisible? Je n'ai guère entendu parler de ses méfaits, si ce n'est du chapardage de quelques noisettes, ou de dégâts causés en forêt où il lui arrive, paraît-il, d'exercer ses talents de rongeur avec trop d'entrain. Ce n'est sans doute pas non plus un gibier recherché pour ses qualités culinaires et je me refuse à croire que l'on puisse le tirer par esprit sportif.

Je ne comprends pas dès lors les raisons qui font figurer cette petite merveille de la nature, apparemment inoffensive, au nombre des animaux qui peuvent être chassés toute l'année, ceci d'autant plus m'a-t-on dit, que les effectifs ont tendance à diminuer. Je vous propose donc de biffer l'écureuil de cette liste, ceci d'autant plus que l'article 11 donne aux cantons la possibilité de prendre les mesures propres à réduire les populations d'animaux sauvages qui causeraient trop de dégâts. Ma proposition me paraît d'autant plus nécessaire que celle de M. Maeder-Appenzell, qui visait à restreindre le temps pendant lequel on peut chasser l'écureuil, vient d'être refusée. Cette latitude donnée aux cantons me paraît suffisante pour permettre de contrôler la prolifération éventuelle des écureuils et donc de limiter les dégâts qu'ils pourraient causer. En adoptant cette proposition, nous contribuerons sans doute à rendre à la fois la loi et les chasseurs encore plus sympathiques.

**Ammann-Bern:** Bewusst hat der Bundesrat diese Gruppe von Tierarten in einem besonderen Absatz zusammengefasst. Es sollen und dürfen hier keine Schonzeiten vorgeschrieben werden. Als Vorbemerkung muss man festhalten, dass die hier genannten Tiere nicht von besonderem Interesse für die Jäger sind. Die Forderung zum Abschiessen kommt also nicht von den Jägern. Es ist namentlich keine praktisch verwertbare Beute vorhanden.

In den meisten Fällen müssen die Kantone die Jägerschaft direkt animieren, durch Abschussprämien fast zwingen, auf diese Tiere Jagd zu machen.

Die einzeln aufgeführten Arten müssen einzeln betrachtet werden. Nach dem Antrag von Herrn Thévoz steht jetzt nur das Eichhörnchen zur Diskussion.

Es ist festzustellen, dass diese sympathischen Tierchen wellenförmig, aus kaum ersichtlichen Gründen, von Zeit zu Zeit in übergrösser Zahl auftreten. In diesem Moment werden im Forst enorme Schäden verursacht. Bereits zweimal habe ich es erlebt, dass der Kanton Aargau die Jäger auffordern musste, die Eichhörnchen unbedingt sehr nachhaltig und sofort zu dezimieren. In diesem Moment kann auf die Schonzeiten keine Rücksicht genommen werden. Es muss gehandelt werden. Ich möchte betonen, dass praktisch kein einziger Jäger von sich aus diese sympathischen Tiere bejagen wird. Es geschieht praktisch nur auf Befehl. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag des Bundesrates so zu belassen.

**Widmer, Berichterstatter:** Die Eichhörnchen haben auch die Kommission beschäftigt. Es ist immer wieder gesagt worden – was die Herren Thévoz und Maeder beantragten –, man sollte diese ungemein harte Formulierung «für die Eichhörnchen gibt es keine Schonzeit» doch ein bisschen eichhörnchenfreundlicher gestalten. Man hat dann mehr aus rechts-ästhetischen Gründen darauf verzichtet, für die Eichhörnchen nochmals eine Sonderformulierung zu suchen. Wenn Sie aber im Sinne von Herrn Thévoz und Herrn Maeder entscheiden, würde ich das nicht als ein Unglück anschauen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Eichhörn-

chen nette Tiere sind, und wenn Sie etwas für sie tun wollen, sind wir sicher nicht unglücklich.

**M. Houmard, rapporteur:** Chacun a compris, je crois, que le chasseur n'a pas intérêt à tirer l'écureuil, mais il faut tout de même relever que ces populations d'écureuils deviennent parfois tellement importantes qu'il faut pouvoir agir. Dès lors, l'administration a classé cette espèce dans celles qui peuvent être chassées toute l'année, afin de donner toute liberté d'intervention rapide. Nous pensons effectivement, comme M. Thévoz, qu'il ne faut pas en faire une affaire d'Etat et que l'on alourdit peut-être un peu la loi en mettant ce petit animal dans la liste des espèces qui peuvent être chassées toute l'année. C'est à vous de décider si vous voulez maintenir l'écureuil dans cette liste.

**Bundesrat Egli:** Was das Eichhörnchen betrifft, zeigen sich grosse Bestandesschwankungen im Verlauf der Zeit. Entgegen dem, was behauptet wurde, kann es dort, wo es in grosser Zahl auftritt, grossen Schaden an Fichten- und Tannenzweigen anrichten. In solchen Fällen müssen Massnahmen getroffen werden können, und zwar jederzeit. Deshalb möchten wir für das Eichhörnchen keine Schonzeit einräumen. Im übrigen ist es für die Jagd unbedeutend; es geht dabei höchstens um Schadenverhinderung im Falle eines grossen Auftretens. Im übrigen kann ich darauf hinweisen, dass heute die Eichhörnchen an vielen Orten – insbesondere in Touristenzentren – bereits geschützt sind.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Thévoz	59 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	36 Stimmen

**Präsident:** Die Anträge Maeder zu diesem Absatz fallen mit den oben vorgenommenen Abstimmungen dahin.

#### **Art. 5 Abs. 3 – 5**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 5 al. 3 à 5**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Abs. 3 und 4 – Al. 3 et 4*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 5 – Al. 5*

**Widmer, Berichterstatter:** Die Sache ist sehr einfach. Der Ständerat hat hier eine kleine Ergänzung vorgenommen. Wir beantragen Ihnen, der ständerätlichen Fassung zuzustimmen.

**M. Houmard, rapporteur:** Il s'agit ici d'une consultation générale avant de prendre une décision. Celle-ci est ensuite valable pour l'ensemble du territoire de la Confédération. L'alinéa 3 de l'article 5 règle les cas d'intervention sur le plan régional.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 6**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 7 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Geschützte Arten

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 7 al. 1***Proposition de la commission*

Titre

Espèces protégées

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 7 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Mehrheit

... der Schutz der Lebensräume, die Erhaltung der Artenvielfalt oder weitere öffentliche Interessen es verlangen. Der Bundesrat ....

Minderheit

(Vannay, Longet, Nauer)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 7 al. 2***Proposition de la commission*

Majorité

... la sauvegarde des biotopes, le maintien de la diversité des espèces ou d'autres intérêts généraux l'exigent. Le Conseil fédéral ....

Minorité

(Vannay, Longet, Nauer)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Mme **Vannay**, porte-parole de la minorité: J'aimerais présenter brièvement cette proposition de minorité. D'abord, du point de vue formel, cet amendement ne concerne que l'alinéa 2 de cet article et tend à supprimer le membre de phrase «d'autres intérêts généraux» que veut introduire ici la majorité de la commission. C'est donc dire que la minorité accepte l'alinéa 2bis concernant les mesures en vue de la régulation par la chasse du bouquetin. Il faudrait trouver une solution pour cet animal protégé; celle que propose la commission nous paraissant être la bonne, nous y avons soucrit.

Par contre, pour l'alinéa 2, nous vous demandons de vous en tenir à la version du Conseil fédéral et du Conseil des Etats et, par là, de respecter la logique de la loi. Vous me permettez donc de vous rappeler le titre complet de celle-ci: «Loi sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages». Si cette loi accorde de larges compétences aux cantons, leur laissant le soin de réglementer et de gérer la chasse, elle réserve à la Confédération le domaine de la protection. C'est donc la loi fédérale qui établit la liste des animaux pouvant être chassés, comme aussi les périodes de protection minimales pour chaque espèce pouvant être chassée, de même que les dérogations possibles au principe de la protection.

On sait bien que tout gibier peut provoquer des dommages dans la nature, aux cultures, aux biens-fonds, aux animaux domestiques. Ils peuvent aussi mettre en péril des biotopes ou menacer le maintien d'autres espèces. En pareil cas, il faut pouvoir prendre des mesures contre le gibier protégé ou non pendant les périodes de protection ou en dehors des périodes de chasse. C'est précisément ce que l'on veut réaliser ici en donnant la possibilité aux cantons de prévoir des tirs d'animaux protégés, mais seulement lorsque la sauvegarde des biotopes ou le maintien de la diversité des espèces l'exige, le Conseil fédéral désignant lui-même les animaux visés par cette disposition. La majorité de la commission voudrait élargir à d'autres domaines les possibilités d'intervention des cantons contre les espèces protégées et inclure comme raison d'autres intérêts généraux. Il nous paraît que cette notion est trop vague et pourrait permettre des interprétations trop élastiques ou trop larges. On pourrait ainsi s'en prendre à quelque animal protégé et mal aimé. On pense ici au lynx, à l'aigle royal, au héron cendré que certains n'hésiteraient peut-être pas à chasser. C'est pour éviter toute interprétation fantaisiste des possibilités de tirs des animaux protégés que nous vous prions de maintenir le

texte du Conseil fédéral et du Conseil des Etats et de refuser l'adjonction des «intérêts généraux» dans cet article.

**Widmer**, Berichterstatter: Hier handelt es sich um den Versuch, den Kantonen eine zusätzliche Kompetenz einzuräumen – in ungewöhnlichen Fällen, die sonst in diesem Gesetz nicht geregelt sind. Es geht um Massnahmen, die im «öffentlichen Interesse» zu ergreifen sind gegen Tiere, die Schaden anrichten. Ein geläufiges Beispiel ist der Luchs. Man kann nun einwenden, dass im Artikel 4, aber auch an anderen Orten, dasselbe versucht wird.

Es ist kein entscheidendes Problem, aber die Mehrheit glaubt doch, es sei richtig, diesen zusätzlichen Passus in das Gesetz hineinzunehmen. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum Antrag der Mehrheit.

**M. Houmard**, rapporteur: Je vous prierai peut-être de remarquer – surtout pour le Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale – que nous avons modifié le titre de l'article 7. On parle maintenant d'«espèces protégées», et non plus de protection des espèces.

Il s'agit bien en effet, dans cet article 7, d'espèces protégées. Lorsqu'il s'agit de protection d'espèces qui doivent rester protégées malgré les dommages causés, on les traite à l'article 11. C'est dans ce contexte-là que la commission vous propose d'ajouter à l'alinéa 2 «d'autres intérêts généraux». Il peut s'agir de maladies mais aussi éventuellement d'inconvénients ou de dangers dus à la présence d'animaux sauvages, par exemple des mouettes sur un terrain d'aviation. Je vous rappelle toutefois que l'article 11, 4ème alinéa, précise que les cantons peuvent ordonner l'élimination de certains animaux protégés lorsqu'ils causent des dégâts importants. La commission s'est prononcée par 12 voix contre 6 pour cette adjonction à l'alinéa 2 de l'article 7.

Bundesrat **Egli**: Die Kommission hat hier ein weiteres Kriterium eingeführt, nämlich das öffentliche Interesse. Wir opponieren dieser Einfügung. Ich möchte weitgehend auf die Ausführungen von Frau Vannay verweisen. Es ist in der Tat so, dass diese Einfügung hier am falschen Ort ist. Es geht in diesem Zusammenhang nicht um die Verhinderung von Schäden an Gütern, an denen der Mensch direkt interessiert ist – also um einen Nutzungskonflikt –, sondern um das Problem des Artenschutzes und der Erhaltung der Lebensräume. Der Vollzug dieser Bestimmung würde übrigens sehr schwierig, wenn im Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 entsprechende Voraussetzungen für den Abschuss von geschützten Tieren aufgeführt werden.

Wir bitten Sie daher, der bundesrätlichen Fassung und dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	61 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	34 Stimmen

**Art. 7 Abs. 2bis***Antrag der Kommission*

Eine jagdliche Regulierung von Steinbockbeständen ist zwischen dem 1. September und dem 30. November möglich. Die Kantone unterbreiten jährlich dem Departement eine Abschussplanung zur Genehmigung. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Richtlinien.

**Art. 7 al. 2bis***Proposition de la commission*

Une régulation par la chasse du bouquetin est possible du 1er septembre au 30 novembre. A cette fin, les cantons soumettent chaque année au Département pour assentiment une planification des tirs, selon directives du Conseil fédéral.

**Widmer**, Berichterstatter: Das ist ein relativ wichtiges Thema. Der Steinbock hat die Kommission ausserordentlich lange beschäftigt, und wir sind zu einer Lösung gekommen.

Sie sehen, dass es keine Minderheitsanträge hat. Unser Vorschlag scheint allseits Zustimmung zu finden. Ich kann mich deshalb kurz fassen.

Die Zahl der Steinböcke hat derart zugenommen, dass es unbestritten ist, dass der Steinbockbestand reguliert werden muss in unserem Land. Die Kommission schlägt Ihnen trotzdem vor, den Steinbock nicht unter die jagdbaren Tiere zu nehmen. Er bleibt also bei den geschützten Tieren. Das ist etwas fraglich – man weiss, dass einzelne Tiere reguliert werden müssen –, weil der Steinbock sich zu stark ausgebreitet hat; davon wird aber nichts gesagt. Man erweckt also in der Öffentlichkeit den Anschein, es müssten keine Steinböcke geschossen werden. Das wäre irreführend, deshalb haben wir diese Lösung getroffen. Der Steinbock gehört nicht zu den jagdbaren Tieren. Es wird aber ausdrücklich gesagt: Die Kantone unterbreiten dem Departement in Bern jährlich eine Abschussplanung zur Genehmigung. Es ist also letzten Endes das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz in Bern, das entscheidet, wo wie viele Steinböcke geschossen werden müssen. Das scheint uns angesichts der heutigen Situation die beste Lösung zu sein.

**M. Houmard**, rapporteur: Il s'agit ici du problème du bouquetin. Les effectifs de bouquetins sont passés de 2 000 en 1940 à une population globale d'environ 10 000 animaux. Dans certaines régions, ces populations sont nettement trop élevées. Il est donc nécessaire d'en éliminer un certain nombre.

Il est apparu à la commission qu'il n'était plus honnête de laisser le bouquetin dans la liste des espèces protégées et en même temps d'accepter la nécessité d'en tirer quelques centaines par année. Toutefois, la commission admet que le bouquetin est devenu trop familier et qu'il serait risqué de le faire passer tout simplement de la catégorie des espèces protégées à celle des espèces «chassables». C'est pourquoi, après de longs débats, elle vous propose de ne pas introduire le bouquetin, comme on aurait pu le faire, à l'article 5 mais à l'article 7, c'est-à-dire dans le cadre des espèces protégées. Ainsi le bouquetin ne figurera pas sur la liste des espèces qui peuvent être chassées mais il est expressément mentionné à l'article 7, où l'on précise que ces populations doivent être gérées, d'où la nécessité de procéder à des tirs de régulation. Ces tirs ne seraient plus désormais réservés aux services cantonaux mais pourraient, selon les régions, être exécutés par des chasseurs. L'article 7 précise en outre que les cantons soumettront chaque année au département une planification des tirs pour assentiment, selon des directives du Conseil fédéral.

Il nous apparaît que cette solution de compromis envisagée par notre commission doit faire l'unanimité des milieux concernés. Elle a l'avantage de la franchise, de l'honnêteté, on sait désormais que le bouquetin est et doit être chassé, mais on précise que cette régulation se fait selon un plan de tir annuel bien défini. Les cantons pourront ainsi gérer leurs troupeaux de bouquetins, comme ils l'ont déjà fait pour d'autres espèces, à la différence que le contrôle sera plus strict.

C'est à l'unanimité que la commission vous propose cet alinéa 2bis à l'article 7 qui traite de la régulation de la chasse du bouquetin.

**Röthlin**: Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 2bis neu bilden die Grundlage für die jagdliche Regulierung von Beständen geschützter Tierarten. Gemäss Botschaft des Bundesrates fällt unter diese Bestimmung zurzeit nur das Steinwild. Darum fand es die Kommission offener und ehrlicher, wenn wir dies in Absatz 2bis ausformulieren. Wie Sie wissen, war das Steinwild bis zum Jahre 1850 komplett ausgestorben. Einzig durch die besondere Hege und Pflege von König Emmanuel blieb ein Restbestand im Gran Paradiso im Aostatal, von dem durch Zucht und Auswilderung alle heutigen Vorkommen abstammen.

Wie Sie gehört haben, beträgt der Steinwildbestand heute 11 000 Stück. Die Nachfrage nach Tieren für Wiedereinbürgerung versiegt, bedingt durch die natürliche Vermehrung.

Neue Lösungen für die Regulation müssen gesucht werden, nicht nur wegen Wildschäden, sondern auch wegen Erkrankung. Gemsblindheit wird auch in Steinwildkolonien beobachtet, und ich habe selbst im letzten Herbst solche festgestellt. Ich muss Ihnen sagen: Wenn man solche Tiere auf den Kreten sieht, laufen einem kalte Schauer den Rücken hinunter. Hier muss vorgegangen werden. Natürliche Feinde hat das Steinwild nicht, höchstens den Luchs.

Damit komme ich zu einem Thema, das ich unbedingt noch zur Sprache bringen muss. Im Jahre 1781 wurde in Obwalden der letzte Luchs geschossen. Im Jahre 1967 wurde das Oberforstinspektorat durch den Bundesrat ermächtigt, versuchsweise ein bis zwei Paare zuchtfähige Luchse in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet der Alpen auszusetzen. Die Obwaldner Regierung stimmte diesem Begehren zu, und im Jahre 1970 wurden zwei Luchspaare ausgesetzt. Unser Oberförster begründete dieses Aussetzen mit dem Hinweis, dass der Luchs eine besonders wertvolle Hilfe sei, weil er das Wild in Bewegung halte und dadurch die intensiven Schäden an Verbiss und Schälen vermindere. Inzwischen haben sich die Luchse im ganzen Alpengebiet verbreitet. Man schätzt den Bestand auf gut 50 Tiere. Nicht nur in den Obwaldner Jägerkreisen hat das Aussetzen der Luchse zu heftigen Diskussionen geführt. In den letzten Jahren wurden trotz guten Wildbestands die Abschusszahlen der jagdberechtigten Tiere in unserem Kanton drastisch reduziert, was vor allem ältere Jäger erboste. Diese Reaktion bietet noch keinen Grund, den Luchs zu bejagen.

Meine Frage aber an Sie, Herr Bundesrat Egli: Sind Sie bereit, auch den Luchs für die Jagd freizugeben, sofern gemäss Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 2 der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangen, oder wenn geschützte Tiere erheblichen Schaden anrichten? Herr Bundesrat, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zu diesem heissen Thema Stellung nehmen würden.

**Giger**: Ich spreche zum Steinbock. Eigentlich hätte ich es lieber gesehen, wenn er unter die jagdbaren Tiere eingestuft worden wäre. Der Kommissionspräsident hat in seinem Eintretensreferat dargelegt, wie viele unserer Wildarten um die Jahrhundertwende in der Schweiz praktisch ausgerottet waren oder auf kleine Bestände dezimiert wurden, und dies *notabene* mit Waffen, um welche sich heute nur noch Waffensammler und Antiquitätenhändler reissen. Damit möchte ich bemerken, dass wir heute mit unseren modernen Waffen um so eher in der Lage wären, unseren erfreulichen, ja zum Teil übersetzten Wildbestand dem gleichen Schicksal zuzuführen, wie dies um die Jahrhundertwende der Fall war. Nicht nur unseren heutigen Gesetzen, sondern weitgehend der Einsicht der Jägerschaft und ihren engen Beziehungen zu Natur und Wild haben wir es zu verdanken, dass wir heute wieder über einen angemessenen Wildbestand verfügen. Als Jäger – ich obliege schon annähernd 30 Jahre der Hochjagd – musste ich in den vergangenen Jahren erleben, wie der Steinbock aus den Wildasylen und Banngebieten aus Gründen der Ueberpopulation ausgebrochen ist und sich in anderen gebirgigen Revieren ausgebreitet hat. Diese Inbesitznahme fremder Reviere durch Steinwild geschieht jedoch nicht etwa zur Freude der verantwortlichen Jäger. Wir stellen leider fest, dass der Steinbock sich stark vermehrt und das angestammte Wild, das Gamstier, verdrängt. Ein Nebeneinander dieser Wildarten ist wohl möglich, wenn nicht eine Gattung sich zu Lasten der anderen ausbreitet und in tiefere Regionen, in den Wald, abgedrängt wird. Vermehrter Wildschaden in den Wäldern ist die Folge davon.

Bei der heute grossen Zahl von Steinwild ist es nicht einleuchtend, warum das Gamstier bejagt wird, das Steinwild jedoch nicht. Wir dürfen heute nicht in Gefühlsduselei machen, nur weil der Steinbock aus fragwürdigen Gründen in unserem Lande einmal ausgerottet wurde.

Heute steht Gott sei Dank die Fleischjägerei nicht mehr so im Vordergrund jagdlichen Handelns wie damals. Dabei dürfen wir jedoch nicht ausser acht lassen, dass die Jagd

grosse volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Der neue Artikel 2 ist sehr massvoll gehalten. In Anbetracht, dass schon heute 700 Stück Steinwild zur Bestandesregulierung erlegt werden müssen, dürfen wir diesem Artikel 2bis mit gutem Gewissen zustimmen.

**Hari:** Wir alle – oder die meisten von uns – wissen um die grosse Arbeit, die geleistet wurde, um dieses stolze Tier wieder im schweizerischen Alpenraum anzusiedeln. Beobachtungen in den letzten 20 Jahren ergaben folgendes Bild: Der Steinbock ist im Charakter ganz anders als die Gemse. Persönlich habe ich Angst, dass dieses Tier einer Verdummung beziehungsweise einer Verzahnung entgegengeht. Wenn wir diesem Tier nun etwas Gutes tun wollen, müssen wir genauso vorgehen, wie es die Kommission vorschlägt, nämlich dieses Tier teilweise wieder jagdbar machen. Dann wird es wieder etwas wilder, behender, beweglicher und dadurch auch lebensfähiger.

Gemäss dem Vorschlag der Kommission müssen die Kantone dem Departement jährlich eine Abschussplanung unterbreiten. Haben wir kein Vertrauen zu unseren Kantonen und kein Vertrauen zum Departement? Ich glaube wohl, und ich unterstütze im Namen der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei den Vorschlag der Mehrheit.

**Bundesrat Egli:** Was den Steinbock anbelangt, schliessen wir uns der Kommission an, wenn auch nicht mit sehr grossem Enthusiasmus. Aber es lässt sich verantworten, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Herr Röthlin, Sie haben mir eine Frage gestellt bezüglich des Luchses. Dieses Tier wurde in Ihrem Kanton 1971 wieder ausgesetzt, nachdem es zeitweise in der Schweiz ausgerottet war. Heute kommt es in der ganzen Nordwestschweiz vor, wenn auch selten. Man schätzt, dass der Bestand heute etwa 50 Tiere ausmacht. Anfänglich hat er auch sehr grossen Schaden angerichtet. Aber wir stellen fest, dass heute die Bestände an Rehen und Gemen in keiner Weise mehr leiden, teilweise bestehen sogar Ueberbestände. Wir möchten deshalb den Luchs nach wie vor geschützt halten. Aber ich kann Ihnen zusichern, dass die Bundesinstanzen bereit sind, in Ihrem Sinne die Frage zu prüfen und Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 4 zu treffen, wenn sich zeigen sollte, dass dieses Tier sich stark vermehrt oder wieder grosse Schäden anrichtet, sei es an Wild, sei es an Haustieren.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 7 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Riesen-Freiburg*

.... vor Störung, unter Vorbehalt von Artikel 699 des ZGB.

#### **Art. 7 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Riesen-Fribourg*

.... contre les dérangements, sous réserve de l'article 699 du code civil.

**M. Riesen-Fribourg:** L'alinéa 3 dit: «Les cantons assurent aux mammifères et aux oiseaux sauvages une protection suffisante contre les dérangements.» Si nous légiférons une fois de plus avec une certaine hypocrisie, c'est bien en inscrivant une telle disposition dans la loi sur la chasse. En effet, si vous voulez protéger les mammifères et les oiseaux contre les dérangements, il faudrait en premier lieu interdire la chasse. Nous nous trouvons ici dans une situation analogue à celle décrite par La Fontaine dans sa fable «Les animaux malades de la peste» où le lion qui avait dévoré force moutons fut déclaré complètement innocent au détriment de l'âne qui finalement a été puni.

Alors que veut-on faire par l'intermédiaire de cet article? On ne désire pas sanctionner le chasseur, mais le promeneur qui souhaite se rendre en forêt, en prétendant qu'il dérange nos mammifères et nos oiseaux. Le chasseur est moins dangereux puisqu'il les tue seulement.

Je vous propose donc une adjonction in fine: «...sous réserve de l'article 699 du code civil». Cet article a la teneur suivante: «Chacun a libre accès aux forêts et aux pâturages et peut cueillir et s'approprier des baies, champignons et autres menus fruits sauvages à l'usage local, à moins que les autorités compétentes n'aient édicté, dans l'intérêt des cultures, des défenses générales limitées à certains fonds.» Nous avons donc déjà la possibilité de limiter l'accès, tout en conservant une garantie fondamentale. Pourquoi invoquer dans cette loi sur la chasse une disposition de notre code civil suisse largement reconnu et qui a fait ses preuves? D'abord, pour empêcher une interprétation abusive de l'article 7, alinéa 3. Cela signifie qu'une protection suffisante contre les dérangements assurée aux mammifères et aux oiseaux ne doit pas, à la limite, conduire à interdire l'accès des forêts aux piétons non chasseurs. Une loi spéciale prime sur une loi générale, en l'occurrence, le code civil est la loi générale qui garantit le libre accès aux forêts. Il pourrait être limité dans ce domaine par la révision que nous entreprenons de la loi sur la chasse.

C'est pourquoi il est indispensable de rappeler dans cette dernière un principe fondamental qui n'est rien d'autre qu'une partie essentielle d'une de nos plus authentiques libertés, c'est-à-dire celle de se déplacer dans les forêts, dans les pâturages et sur les flancs des montagnes.

En vous présentant ma proposition, je ne vise pas spécialement les courses d'orientation, mais je voudrais aller au-delà de celles-ci en continuant de garantir le libre accès des forêts aux promeneurs. C'est la raison pour laquelle je vous prie de souscrire à ma suggestion d'adjonction.

**Widmer, Berichterstatter:** Ich habe Herrn Riesen vorgeschlagen, er solle diesen Antrag begründen und darüber abstimmen lassen, wenn wir bei Artikel 17 sind. Der Artikel 17 ist der Artikel, bei dem Herr Humbel seine Anliegen für die Orientierungsläufer anbringen will und wo diese – wie ich überzeugt bin – auch befriedigend beantwortet werden können. Aber Herr Riesen wollte dem nicht zustimmen. Also muss ich jetzt ganz deutlich Stellung nehmen.

Ich muss Sie im Namen der einhelligen Kommission bitten, die solche Dinge auch erwogen hat, den Antrag Riesen abzulehnen. Aus welchen Gründen?

1. Die Anliegen der Orientierungsläufer und ähnlicher Gruppen kommen, wie ich Ihnen schon sagte, im Artikel 17 dran. Es kommt dort eine Abänderung zur Sprache, welche das «fahrlässige Stören» oder die «Behinderung der Jagd» betrifft. Wir haben dort eine gute Lösung. Herrn Riesens Anliegen wird berücksichtigt.

2. Eine rechtsästhetische Ueberlegung: Es ist ein allgemeiner Grundsatz, dass man es, wenn irgend möglich, vermeidet, in einem Gesetz auf ein anderes Gesetz zu verweisen; denn am Schluss nimmt das kein Ende. Wenn man spitzfindig ist, kann man bei jedem Artikel irgendeinen Bezug zu einem anderen Gesetz finden. Wenn es nicht unbedingt notwendig ist, sollte man solche Anschlussartikel vermeiden.

Aber der Hauptgrund ist folgender: Ich weiss aus einem Gespräch mit Vertretern des Tierschutzes, das ich gestern hier in unserem Haus geführt habe, dass man in Tierschutzkreisen diese Formulierung als gegen den Tierschutz gewendet versteht. Wenn Sie nämlich so deutlich betonen, Artikel 699 ZGB gelte ohne Vorbehalt, der Wald müsse offenstehen für jedermann, der herumspazieren will, so ist es ganz klar, dass Sie damit die Ruhe der Tiere stören.

Das ganze Gesetz ist ja so aufgebaut, dass man danach trachtet, ein mehr oder weniger weises Abwägen der Interessen am Wald zu berücksichtigen. Es ist sicher nicht gut, wenn wir jetzt auf einmal an einer Stelle so rabiat einen ganz bestimmten Anspruch legalisieren.

**M. Houmard**, rapporteur: M. Riesen nous propose d'inclure ici cette réserve de l'article 699 du code civil qui dit en principe que «chacun a libre accès aux forêts et pâturages d'autrui», etc. Une proposition semblable avait déjà été faite dans le cadre de la commission par M. Seiler, représentant des organisations des courses d'orientation, qui pense également pouvoir insérer cette adjonction. Même si le problème, n'a peut-être pas été étudié sous le même aspect que M. Riesen nous le présente aujourd'hui, c'est-à-dire d'une façon plus générale, je peux au nom de la commission vous proposer de ne pas faire l'adjonction de cette réserve de l'article 699.

Bundesrat **Egli**: Herr Riesen, Sie möchten den Artikel 699 des Zivilgesetzbuches hier noch ausdrücklich vorbehalten. Das erübrigt sich, denn der Artikel 699 bleibt ohnehin bestehen, nebst dem Jagdgesetz. Ich habe das schon früher gesagt. Der Artikel 699 verleiht kein absolutes Zutrittsrecht, sondern auch dort sind gewisse Einschränkungen vorgesehen. Ich habe den Text vor mir: «Das Betreten von Wald und Weide, die Aneignung wild wachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind im ortsüblichen Umfang» – das ist einmal eine Einschränkung – «jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne Bestimmungen und umgrenzte Verbote erlassen werden.»

Also zum Schutze der Kulturen können Bestimmungen erlassen werden. Der Begriff «Kulturen» muss hier nach den Kommentatoren weit interpretiert werden. Darunter fallen auch Biotope oder der Landschaftsschutz, vielleicht in einer ganz weiten Interpretation sogar das Wild selbst. Es können also einschränkende Bestimmungen erlassen werden, so dass die Berufung auf Artikel 699 Sie nicht viel weiter führt.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Riesen-Fribourg	10 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	82 Stimmen

#### Art. 7 Abs. 4

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 7 al. 4

*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 7 Abs. 5

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 7 al. 5

*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer**, Berichterstatter: Es handelt sich hier um eine geringfügige Aenderung durch den Ständerat. Wir empfehlen Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen.

**M. Houmard**, rapporteur: Il s'agit en fait uniquement ici d'une amélioration du texte et nous vous invitons à accepter la proposition du Conseil des Etats.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 7a

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer**, Berichterstatter: Hier haben wir nochmals das gleiche: Aenderung durch den Ständerat ohne einen wesentlich

neuen Aspekt. Wir empfehlen Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen.

**M. Houmard**, rapporteur: Le Conseil des Etats a pensé qu'il était juste de clarifier le cas des animaux blessés et malades. Ainsi, nous vous proposons d'accepter cette modification.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 8

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 9

*Antrag der Kommission*  
*Abs. 1*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Abs. 2*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 9

*Proposition de la commission*  
*Al. 1*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral  
*Al. 2*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer**, Berichterstatter: Hier ist eine kleine Differenz gegenüber dem Ständerat. Der Ständerat will bei der Haltung von Tieren sowohl die jagdbaren als auch die geschützten erwähnen.

Der Bundesrat ist der Auffassung gewesen, dass Vorschriften bei der Haltung von Tieren nur bei den geschützten Tieren einen Sinn haben.

Die Kommission des Nationalrates war einhellig der Meinung, dass man sich dem Bundesrat anschliessen kann. Ich bitte Sie also, nach Entwurf Bundesrat und mit der Kommission zu stimmen.

**Houmard**, rapporteur: Le Conseil des Etats englobe le cas des animaux pouvant être chassés. Nous sommes d'avis que la détention d'animaux pouvant être chassés n'est pas sans problèmes et que lorsqu'ils se sont habitués à être gardés, il est relativement difficile pour nous de les relâcher. Cela dépend naturellement des espèces, mais ici, votre commission vous propose de revenir à la solution du Conseil fédéral et de ne pas parler d'animaux pouvant être chassés, mais uniquement des animaux protégés.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 10 Abs. 1, 2 und 3 – 5

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 10 al. 1, 2 et 3 à 5

*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 10 Abs. 2bis

*Antrag der Kommission*  
Die bestehenden eidgenössischen Bannbezirke dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden.

#### Art. 10 al. 2bis

*Proposition de la commission*  
Les districts francs fédéraux existants ne peuvent être supprimés ou remplacés par un district franc équivalent qu'avec l'accord du Conseil fédéral.

**Widmer**, Berichterstatter: Hier hat die Kommission sich dafür entschieden, eine gewisse Verschärfung in dem Sinne vorzuschlagen, dass bestehende eidgenössische Bannbezirke nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder auch nur durch gleichwertige ersetzt werden dürfen. Man möchte also etwas stärker betonen, dass keinerlei Bannbezirke auf Stufe Kanton aufgehoben werden dürfen. Es braucht dazu die Zustimmung des Bundesrates. Ich darf Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission empfehlen, ihrem Antrag zuzustimmen.

**M. Houmard**, rapporteur: Selon la Division conservation de la forêt et chasse, il n'y a pas de danger que des districts francs fédéraux soient supprimés. Personne n'y songe. Toutefois, la commission est d'avis qu'il est psychologiquement préférable de le mentionner expressis verbis dans la loi. En outre, comme vous le remarquez, la loi donne cette compétence au Conseil fédéral et non pas au département. C'est par 14 voix contre 1 que la commission vous propose d'ajouter cet alinéa 2bis.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 11 Abs. 1 und 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 11 al. 1 et 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 11 Abs. 2**

*Neuer Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Ausgenommen sind geschützte Tiere, die der Bundesrat nach Artikel 12 Absatz 4 bezeichnet. Die Kantone dürfen jedoch nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane mit der Durchführung dieser Massnahmen beauftragen.

*Minderheit*

(Longet, Nauer, Vannay)

.... anordnen oder erlauben. Der Bundesrat bestimmt, für welche geschützte Arten die vorherige Genehmigung durch das Departement einzuholen ist. Es dürfen jedoch nur Jagdberechtigte oder Aufsichtsorgane damit betraut werden.

**Art. 11 al. 2**

*Nouvelle proposition de la commission*

*Majorité*

Ils peuvent ordonner ou autoriser en tout temps des mesures contre certains animaux protégés ou pouvant être chassés, lorsqu'il causent des dégâts importants, exception faite des espèces protégées déterminées par le Conseil fédéral selon l'article 12, 4e alinéa. Les cantons ne peuvent toutefois charger de les appliquer que des personnes ayant le droit de chasser ou des organes de surveillance.

*Minorité*

(Longet, Nauer, Vannay)

.... organes de surveillance. Le Conseil fédéral désigne les espèces protégées pour lesquelles l'assentiment du Département est nécessaire.

**Widmer**, Berichterstatter: Hier kommen wir in den Bereich, wo neue Anträge formuliert worden sind, vor allem deshalb, weil eine ganze Reihe von Vorschlägen eingegangen waren. Artikel 11 Absatz 2 resultiert in der Formulierung, die Sie vor sich haben, aus den verschiedenen Anträgen, die seinerzeit eingingen. Sie wurden in einer neuen Formulierung zusammengefasst. Auf der Fahne haben Sie dort noch eine Minderheit Longet. Herr Longet ist so freundlich, auf diesen

Minderheitsantrag zu verzichten. Frau Eppenberger verzichtet ebenfalls auf ihren Antrag. Das alles fliesst zusammen zum Antrag, den Sie schriftlich vor sich haben.

Es geht um zwei Probleme:

1. Man hat sich gestossen einerseits am Wort «Abschuss». Man hat dann in der Kommission das Wort «Beseitigung» gewählt. Dann gab es wieder Stimmen, die sagten, Beseitigung von Tieren töne auch etwas seltsam. Der neue Vorschlag enthält das Wort «Massnahmen». Unter Massnahmen kann man wirklich alles zusammenfassen, was irgendwie getan werden kann.

2. Man versucht die Gedanken, wie sie von Herrn Humbel heute vorgetragen wurden, einzugliedern. Es war nicht leicht, zwischen Tierarten und Einzeltieren zu entscheiden. Das alles ist in diesen fünf vorliegenden Zeilen miteinander zusammengefasst. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass es gelungen ist, ein scheinbar auseinanderbrechendes Parlament wieder zu einer einheitlichen Meinung zusammenzubringen.

Ich bin froh, dass ich Ihnen Zustimmung zu dieser Formulierung empfehlen kann.

**M. Houmard**, rapporteur: L'alinéa premier de l'article 11 a trait à la prévention des dégâts; l'alinéa 2, que nous examinons maintenant parle de certains animaux pouvant être chassés; l'alinéa 3 concerne la protection des animaux domestiques et, enfin, l'alinéa 4 les populations des espèces protégées qui sont trop nombreuses.

Cet article 11, tout spécialement son alinéa 2, nous a donné beaucoup de travail jusqu'à ce que l'on arrive à un consensus. Je crois que la nouvelle proposition qui a été distribuée et qui s'intitule «nouvelle proposition de la Commission du Conseil national du 12 décembre 1985» permet effectivement de satisfaire chacun, y compris la minorité Longet. En effet, celle-ci voulait que l'on spécifie que le Conseil fédéral désigne les espèces protégées pour lesquelles l'assentiment du département est nécessaire.

Ainsi, dans la nouvelle formule, on ne parle plus de «tir», comme cela était le cas dans la proposition du Conseil fédéral, on ne parle plus «d'éliminer», mais on «prend simplement des mesures», et cela en tout temps, lorsque certains animaux causent des dégâts.

En outre, dans cette version, on précise que ces mesures ne sont toutefois pas applicables aux espèces protégées déterminées par le Conseil fédéral.

C'est par 12 voix contre 3 et 2 abstentions que la commission vous engage à accepter la nouvelle version qu'elle vous a présentée.

**Frau Eppenberger-Nesslau**: Sie wissen, ich bin Tierschützerin, nicht Jägerin. Ich bin auch eine realistische, nicht fanatische Tierschützerin. Das wissen Sie seit der Abstimmung über die Vivisektion. Und ich habe in dieser Jagdgesetzkommission eigentlich aus meinem Herzen nie eine Mördergrube machen müssen. Denn auch meine Freunde, die Jäger, sind im grossen und ganzen Natur- und Tierschützer. Ich spreche aber zu diesem Artikel noch kurz, weil mein Antrag darin aufgenommen werden konnte, und Sie müssen wissen, worum es ging.

Die ursprüngliche bundesrätliche Fassung von Artikel 11 Absatz 2 stellt ja eine Art Blankovollmacht der Kantone für den Abschuss der geschützten Tiere dar. Es ist an und für sich sinnvoll, gestattet es doch den Kantonen, wenn erhebliche Schäden auftreten, rasch und gezielt zu handeln, ohne langwierige vorherige Verfahren. Der Ständerat hat aber eine neue Bestimmung in Artikel 12 Absatz 4 eingeführt, mit welcher Schäden vergütet werden sollen, die durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht werden. Das kann zu stossenden Situationen führen. Man sollte im Grunde nicht zu einer Hosentasche hineinstossen und aus der anderen Hosentasche wieder herausnehmen, also Abschussbewilligungen nach Artikel 11 Absatz 2 und gleichzeitig Entschädigungen nach Artikel 12 Absatz 4 vorsehen.

Ich möchte präzisieren: Mir geht es nur um eine ganz kleine Gruppe von Sonderfällen, wie Luchs, Biber oder Adler, für

die die Bewilligungskompetenzen beim Bundesamt bleiben sollten, weil Fachleute dort den Gefährdungsgrad beurteilen können und die internationalen Schutzverträge und Bestandesgrößen kennen. Da ist kein Misstrauen den Kantonen gegenüber vorhanden. Alle anderen geschützten Arten können die Kantone behandeln. Es kann auch keine Rede davon sein, die Kompetenz für die Erteilung der Abschussbewilligungen für sämtliche geschützten Tiere dem Bundesamt zu übertragen, wie viele Kreise aus dem Tierschutz das wollen. Es kann doch sicher nicht Aufgabe des Bundesamtes sein, Abschussbewilligungen für jede geschützte Amsel und alle Spatzen zu geben. Es müsste ja ohnehin wieder mit den Kantonen Fühlung aufnehmen.

Es gibt auf den Aemtern des Bundes und der Kantone zwar genug «Falken und andere Vögel», aber die kleine, spezielle tierische Gattung können wir wohl in Obhut des Bundesamtes belassen, ohne dass dadurch der heilvetische Föderalismus gestört wird.

**Bundesrat Egli:** Nachdem es der Kommission gelungen ist, für den Absatz 2 eine Formulierung zu gebären, die auch alle Minderheitsanträge umfasst, und nachdem auch dieser Absatz 2 den Intentionen des Bundesrates durchaus entspricht, sind wir mit Absatz 2 einverstanden.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 11 Abs. 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Zurückgezogener Antrag*

Entsteht von einzelnen geschützten Tieren grosser Schaden, können die Kantone die Beseitigung dieser Tiere anordnen. Weist eine ....

#### **Art. 11 al. 4**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition retirée*

Les cantons peuvent ordonner l'élimination de certains animaux protégés lorsqu'ils causent des dégâts importants. Lorsqu'une ....

**Widmer, Berichterstatter:** Aus Ihrer Zustimmung zur neuen Formulierung von Artikel 11 Absatz 2 ergibt sich, dass man auf den Antrag der Kommission zu Absatz 4 verzichten kann. Wir brauchen das jetzt nicht mehr. Wir können Ihnen also empfehlen, dass Sie Zustimmung zum Text des Bundesrates mit der Ergänzung durch den Ständerat erteilen. Es braucht hier keine weitere Begründung; der Ständerat hat einfach die Worte «oder eine erhebliche Gefährdung» noch eingefügt.

Ich empfehle Ihnen in diesem Sinne Zustimmung.

**M. Houmard, rapporteur:** Nous avons modifié l'alinéa 2. Ainsi, l'alinéa 4 n'est plus nécessaire puisque l'on y parlait de certains animaux protégés.

Nous vous prions donc d'accepter la proposition du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 12 Titel**

*Antrag der Kommission*

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

#### **Art. 12 titre**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 12 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Ruch-Zuchwil, Ammann-Bern, de Chastonay, Massy, Tschuppert)

.... für Wildschaden von jagdbaren Tieren zu regeln ....

#### **Art. 12 al. 1**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Ruch-Zuchwil, Ammann-Berne, de Chastonay, Massy, Tschuppert)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Ruch-Zuchwil, Sprecher der Minderheit:** Gestatten Sie mir zuerst eine Vorbemerkung.

Die Aenderung respektive Ergänzung im deutschen Text der Minderheit ist lediglich eine Angleichung des deutschen Textes an den richtigen Text in der französischen Sprache. Im französischen Text verwendet sowohl der Bundesrat als auch der Ständerat das Wort «gibier» als Verursacher des für die Entschädigung in Frage kommenden Wildschadens. Im deutschen Text verwendet der Bundesrat den entsprechenden Ausdruck «jagdbare Tiere», so dass auch in der ständerätlichen Fassung diese Bezeichnung stehen muss. Sachlich ist es eigentlich keine Aenderung.

Ich möchte aber einige Bemerkungen anbringen, die für den ganzen Artikel 12 Geltung haben sollen.

Wenn schon die Kompetenz für die Jagd bei den Kantonen liegt, muss ihnen erst recht auch die Regelung von Wildschäden überlassen bleiben. Dieser Punkt hat bereits in allen Vorberatungen und beim Ständerat viel zu reden gegeben. Und in der Tat dürfte es sich hier um eine zentrale Frage handeln.

Die bundesgesetzliche Vorschrift soll demzufolge die grundsätzliche Verpflichtung zur Vergütung von Wildschäden beinhalten, während die Regelung kantonal zu treffen ist. Die Verschiedenartigkeit der einzelnen Schadenregelungen lässt es nicht zu, dieses Thema zentralistisch zu lösen. Die heutige Regelung hat sich bewährt, und es drängt sich lediglich eine absolute Verpflichtung auf, wie sie in der ständerätlichen Fassung enthalten ist.

Wir müssen doch auch hier sehen, dass es sich beim Jagdgesetz um ein Rahmengesetz handelt, und wenn man hier alle Einzelheiten hinnehmen möchte, so verlieren wir die Uebersicht, aber auch das System einer solchen Gesetzgebung. Ich weise nur darauf hin, dass zum Beispiel in Patentkantonen sich zumeist die Jäger für einen Patentzuschlag an der Schadenvergütung beteiligen oder entsprechend Arbeit leisten. In den Revierkantonen zahlen die Pächter direkte Wildschadenvergütung. In vielen Kantonen bestehen Wildschadenfonds, aus denen unter verschiedensten Titeln Vergütungen bestritten werden; in anderen Kantonen wiederum sind die Gemeinden entschädigungspflichtig, nicht aber der Kanton und nicht die Jäger. Es werden aber auch vielfach Vergütungen ausgerichtet, und zwar je nach Art des Wildes. Sie haben es zum Teil bereits vernommen, zum Beispiel für Schäden von Krähen, Mardern, Greifvögeln, oder für Schäden des Schwarzwildes und neuerdings ja auch der Kormorane.

Nachdem grundsätzlich diese Schadenregelungen in den meisten Kantonen ausserordentlich gut funktionieren, sehe ich nicht ein, weshalb hier mit einer bundesgesetzlichen Vorschrift ein Eingriff unternommen werden soll.

Ich habe in der Kommission mit der Minderheit die Lösung des Ständerates aus verschiedenen grundsätzlichen Ueberlegungen unterstützt. In erster Linie jedoch deshalb, weil die bundesrätliche Fassung die absolute Entschädigungspflicht stipuliert und damit nicht gestattet, Bagatellfälle zu definieren und auszunehmen.

Andererseits habe ich Ihnen gesagt, dass die ständerätliche Fassung in dem Sinne einen Fehler aufweist, als sie sich nicht ausdrücklich auf die jagdbaren Tiere beschränkt. Nur bei ganz wenigen Ausnahmen – Sie finden Sie in Absatz 4 des ständerätlichen Vorschlages – kann eine solche Regelung vorgenommen werden.

Ich bin mir bewusst, dass durch meinen Antrag eine geringe Differenz zum Ständerat entsteht, aber ich darf wohl annehmen, dass sie dermassen begründet ist, dass sich auch der Ständerat anschliessen können.

**M. Revaclier:** A l'article 12, nous arrivons à l'un des articles les plus discutés au Conseil des Etats. Qui indemnise les dégâts causés par la faune, la Confédération ou les cantons, dans quelles conditions? Pour ma part, le doute n'est pas permis. Ce sont les cantons qui doivent indemniser les dégâts dus au gibier, selon des règles qu'ils définiront eux-mêmes, puisque l'article 11 de la loi leur donne la possibilité de prévenir les dommages.

La rédaction proposée par le Conseil fédéral, à l'article 12, est peu claire, notamment pour le canton de Genève, où la chasse est interdite par la constitution cantonale, mais où la loi fédérale est applicable. La quadrature du cercle pour les juristes, une situation cornélienne pour les autorités!

Dans la pratique, j'en déduis cependant que la chasse n'est pas interdite dans le canton de Genève, mais qu'elle est étatisée, le droit de chasse ayant été dévolu à l'Etat, plus particulièrement à certains de ses employés.

Dans ces conditions, je pense que les gardes-chasses genevois chargés de la régulation du gibier devront, eux aussi, respecter les périodes de protection pendant lesquelles la chasse est interdite, selon l'article 5 de la loi fédérale, à moins que l'article 11, qui prévoit des exceptions, ne devienne la règle, contraire à l'éthique de la chasse.

C'est pourquoi l'article 12, qui concerne l'indemnisation des dégâts, doit être rédigé de manière précise, impérative. La version du Conseil des Etats est claire et nette. Elle oblige les cantons à indemniser les dégâts sans restriction préalable. En effet, si la version du Conseil fédéral était acceptée, quelles mesures de prévention raisonnables pourrait-on faire prendre, par exemple, à un agriculteur genevois pour la protection de ses cultures, puisque la régulation de la faune incombe au canton et à ses employés? Faut-il lui demander d'appivoiser les sangliers, de les caresser ou de leur donner un sucre au bout d'un champ de maïs, multiplier les épouvantails pour effrayer les lièvres dans les vignobles? Tout cela n'est que du folklore. Alors soyons clairs et rigoureux. La proposition du Conseil fédéral est un pas en arrière par rapport à la situation qui prévaut actuellement dans de nombreux cantons. L'article 56, alinéa 3, du code des obligations, auquel se réfère le Conseil fédéral et qui prévoit que cette question doit être réglée par le droit cantonal, est insuffisant puisque sa proposition de rédaction à l'article 12 en atténue la portée.

Pour toutes ces raisons, je vous demande de soutenir la proposition de minorité I et, accessoirement, la rédaction de l'article 1bis.

**Wellauer:** Beim Artikel 12 Absatz 1 geht es um die Frage: Wer regelt den Wildschaden und die Wildschadenvergütung? Ist es der Bund, oder sind es die Kantone? Eines der wichtigsten Prinzipien dieses Gesetzentwurfes ist ja die klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Generell soll der Bund für den Schutz der freilebenden Tiere zuständig sein, die Kantone dagegen sollen die Gestaltung der Jagd übernehmen. Mit der Verabschiedung von Artikel 3 heute vormittag haben wir den Kantonen die Kompetenz gegeben, die Jagd zu regeln und zu planen: Nach meinem Dafürhalten fällt nun auch die Regelung der Entschädigungspflicht für den Wildschaden grundsätzlich darunter. Die Befugnisse der Kantone zu entscheiden, ob und wann, in welcher Höhe und von wem eine Entschädigung für Wildschaden zu entrichten ist, basiert auf der föderalistischen Struktur unseres Jagdwesens.

Diese Regelung wurde nicht zuletzt auch deshalb getroffen,

weil die Kantone den besonderen Problemen und Verhältnissen, die im Zusammenhang mit dem Wildschaden zu berücksichtigen sind, viel besser Rechnung tragen können, als dies mit einer zentralistischen Lösung der Fall wäre. Die Praxis hat gezeigt, dass die Kantone diese Aufgabe durchweg befriedigend gelöst haben. In praktisch allen Kantonen ist die Entschädigungspflicht für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen heute unbestritten. Zugegeben, es gibt noch Unterschiede, und zwar berechnete Unterschiede, denn nicht nur die Planung der Jagd, sondern auch die Wildschadenregelung ist eben von Kanton zu Kanton, von Region zu Region verschieden. Beide sind von einer Reihe von Faktoren abhängig. Ich nenne nur einige davon: die Höhenlage eines Jagdgebietes oder die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, die vorkommenden Wildarten, die Bevölkerung, der Tourismus. Das sind alles Faktoren, die bei einer Wildschadenregelung berücksichtigt werden müssen, und aus diesen Gründen sollte man den Kantonen einen möglichst grossen Spielraum lassen. Differenzierte Lösungen haben sich bis heute bewährt. Man ist mit den föderalistischen Lösungen gut gefahren und darf auch den Kantonen in Zukunft Vertrauen schenken und ihnen die Wildschadenregelung überlassen. Richtig ist, dass der Bund den Grundsatz aufstellt, dass die Kantone die Entschädigung für Wildschaden zu regeln und die Träger der Entschädigungspflicht zu bezeichnen haben. Damit liegt eine Verpflichtung der Kantone vor. Auch jene, die allenfalls noch keine Lösung haben, werden nun verpflichtet, diese Probleme zu lösen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, der föderalistischen Lösung, vertreten durch die Minderheit Ruch, der sich nun auch Kollega Röthlin und ich von der Mehrheit angeschlossen haben, zuzustimmen.

**M. Savary-Vaud:** En ce qui concerne les dégâts aux cultures et les indemnités y relatives, je crois pouvoir dire que les agriculteurs sont conscients que la faune ne peut exister et se perpétuer sans abîmer quelque peu le milieu dans lequel elle vit. De ce fait, les dégâts minimes sont admis et ne provoquent généralement pas de réactions. Toutefois, en favorisant le développement de certaines espèces, en réservant des biotopes ou en limitant la chasse, il faut être conscient que des dégâts importants peuvent être causés aux cultures. On a parlé ce matin des dégâts provoqués par des sangliers. Pour ma part, j'ai été amené à constater dans la vallée de la Broye, il y a quelques années, de très importants dégâts causés par des canards sauvages. Ce que j'ai pu voir était surprenant, pour ne pas dire plus. Des hectares de blés avaient été anéantis en quelques jours par des milliers de colverts. Ces dégâts n'ont pas été indemnisés, faute de bases légales précises.

Ceci m'amène aujourd'hui à vous proposer de corriger une lacune et à vous inviter à voter le texte de la minorité qui me paraît le plus convenable. Je tiens à préciser que par «faune» on entend toutes les espèces animales pouvant être chassées. C'est en tout cas la définition qui m'a été donnée.

**Oehen:** Artikel 12 zusammen mit dem Vorschlag der Minderheit Ammann-Bern (Artikel 12 Absatz 1bis) zeigen, dass die Problematik, die hier steckt, überhaupt noch nicht diskutiert ist. Ob Sie den Text des Bundesrates in Artikel 12 Absatz 1 oder die Form des Ständerates nehmen, spielt vorerst keine Rolle. Aber in Artikel 12 Absatz 1 des Bundesrates wird gesagt: «Die Entschädigung wird nur soweit geleistet, als dass der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat.» Herr Ammann-Bern mit seiner Minderheit folgert dann: «Die Entschädigung kann ganz oder teilweise durch Beteiligung an den Verhütungsmassnahmen abgegolten werden.»

Als ein schon mehrmals durch Wildschweine schwer Geschädigter möchte ich Ihnen hier etwas aufzeigen, das einfach für einen praktischen Landwirt unannehmbar ist. Wenn der Bundesrat vorschlägt, die Entschädigung werde nur soweit geleistet, als der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen habe,

mutet er dem Landwirt zu, dass er unter Umständen wegen dem Wild, das Schäden verursachen kann, Tausende von Franken ausgeben muss, um diese Schäden zu vermeiden. Mit welchem Recht verlangen Sie das von uns, ohne uns dafür etwas zu geben? Die Formulierung des Bundesrates in diesem zweiten Satz ist für mich als Landwirt schlicht unannehmbar. Wenn dann dazu Herr Ammann-Bern mit seiner Minderheit erklärt, die Entschädigung könne ganz oder teilweise durch Beteiligung an den Verhütungsmassnahmen abgegolten werden, sagt er damit zwar, dass das Problem dieser Verhütungsmassnahmen auch finanziell sehr relevant sein kann, aber er will mir an diese Verhütungsmassnahmen nichts geben, sondern nur wenn trotzdem Schäden entstanden sind, will er einen Teil der Kosten für die Verhütungsmassnahmen übernehmen.

Ein konsequenter Fall, der das Problem aufzeigt: In diesem Jahr haben die Wildschweine mir für rund 1400 Franken Schäden verursacht. Der Kanton Tessin hat eine Regelung, die für solche Schäden eine Entschädigung von rund 800 Franken erlaubt. Daneben wurde ich aber durch die grosse Zahl von Wildschweinen und auf Empfehlung der kantonalen zuständigen Stelle gezwungen, Verhütungsmassnahmen im Betrage von rund 7000 Franken vorzunehmen. Von diesen Kosten hat der Kanton nun weitere rund 50 Prozent übernommen. Nach den Vorschlägen Ammann-Bern hätte der Kanton mir höchstens im Umfange der Schäden etwas an meine Verhütungsmassnahmen zahlen dürfen. So ist es aus dem Text zu entnehmen. Nach der Formulierung des Bundesrates ist es sogar so, dass meine Schäden überhaupt nicht hätten bezahlt werden müssen, weil sie entstanden sind, bevor ich die entsprechenden Verhütungsmassnahmen getroffen hatte. Aufgrund der ersten Schäden habe ich einen vom Kanton aufgebotenen Spezialisten gesprochen; mir wurde erklärt, welche Möglichkeiten noch bestehen. Ich habe dann diese Möglichkeiten mit der erwähnten Investition ausgenützt. Aus diesem Beispiel mögen Sie ersehen, dass das, was uns hier zum Entscheid vorliegt, nicht ausdiskutiert, nicht reif ist.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Sie schaffen damit eine Differenz zum Ständerat, dann kann das ganze Problem noch einmal diskutiert werden. Ich ersuche Sie, auch dem Antrag der Minderheit Absatz 1bis (Ammann-Bern) zuzustimmen, damit auch diese gesamte Problematik in der Gesamtdiskussion erneut aufgerollt wird.

**Bühler-Tschappina:** Die Minderheit – und darin sind vor allem die Jäger zu finden – hat Angst, nach der Formulierung des Bundesrates müsse jeder kleinste Wildschaden vergütet werden. Dem ist keineswegs so. Es ist doch selbstverständlich, dass Bagatellfälle nicht entschädigt werden sollen. Ich möchte Herrn Bundesrat Egli bitten, zuhanden des Protokolls eine Erklärung abzugeben, dass mit der Verankerung des Grundsatzes der Entschädigungspflicht nach der bundesrätlichen Fassung Bagatellfälle nicht eingeschlossen sind. Die Fassung des Ständerates hingegen lässt allzu viel Spielraum offen. Wenn unsere Haustiere einen Schaden verursachen, dann haften wir Bauern als Tierbesitzer dafür. Wenn uns umgekehrt durch Wild Schaden zugefügt wird, dann sollte doch grundsätzlich dasselbe gelten. Auch die Mehrheit will die Regelung betreffend Wildschaden durchaus den Kantonen überlassen.

Herr Wellauer, wir wollen nicht, dass die Wildschadenregelung dem Bund überlassen ist. Ich bitte Sie, Absatz 2 dieses Artikels zu lesen, dann werden Sie sehen, dass auch in der bundesrätlichen Fassung steht, die Schadenbemessung und alle Regelungen seien den Kantonen überlassen. Ich hoffe sehr, dass die Mehrheit dieses Rates dem Grundsatz – und es geht hier nur um den Grundsatz – der Entschädigungspflicht, wie er auch nur im Antrag der Mehrheit und des Bundesrates enthalten ist, zustimmt. Damit würde eine Differenz zum Ständerat geschaffen, und zwar eine echte; denn der Antrag Ruch, der nur das Wort «jagdbar» in die ständerätliche Fassung einfügt, ist keine echte Differenz; dann wird nämlich der Ständerat diese kleine Aenderung

sofort annehmen, ohne dass er das eigentliche Problem nochmals überdenkt. Mit der Zustimmung zur Mehrheit entsteht eine materielle Differenz, die den Ständerat zum nochmaligen Ueberdenken anhält.

Schliesslich steht in der Fassung der Mehrheit, dass Wildschaden angemessen zu entschädigen sei. Bei Bagatellfällen, bei denen die Kosten der Schätzung und Administration grösser sind als der Schaden, wäre die Angemessenheit wohl nicht gegeben. Falls aber die Befürchtungen der Jäger mit dieser Fassung noch nicht endgültig zerstreut werden können, ist es durchaus möglich, bei der Mehrheits- oder Bundesratsfassung noch einen Satz einzufügen, der die Entschädigung von Bagatellschäden ausdrücklich ausschliesst. Um dies zu tun, ist im Differenzbereinigungsverfahren noch genügend Gelegenheit. Schaffen wir also eine Differenz zum Ständerat, indem wir der Mehrheit und dem Bundesrat zustimmen. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen.

**Ammann-Bern:** Die Minderheit wendet sich nur deshalb mit allem Nachdruck gegen die Fassung des Bundesrates, weil dieser im ersten Satz die uneingeschränkte Entschädigungspflicht stipuliert. Es ist richtig, dass diese absolute Richtlinie durch das Wort «angemessen» nachträglich entschärft wird, auch dadurch, dass der Schaden nur soweit vergütet wird, als der Geschädigte zumutbare Massnahmen zur Behebung des Schadens getroffen hat. Eine gewisse Problematik hat Ihnen Valentin Oehen soeben aufgezeigt. Trotzdem bleibt die Richtlinie ganz klar und eindeutig bestehen.

So einfach ist diese Haftpflicht in der Praxis jedoch nicht. Dass ein Schaden vorliegt, ist in der Regel noch recht schnell feststellbar. Ob er jedoch als geringfügig, als sogenannter Bagatellfall für die Geschädigten noch zumutbar ist, ist eine andere Frage, sehr oft eine Frage des gesunden Menschenverstandes. Schwieriger gestaltet sich eine Beurteilung vor allem aber in bezug auf den administrativen Aufwand für die Schadenerledigung. Dabei muss auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, wer denn überhaupt diese Erledigung vorzunehmen hat. Hier sind grundlegende Unterschiede von Kanton zu Kanton festzustellen. In den Revierkantonen ist das in der Regel die Jagdgesellschaft, weil sie das betreffende Revier gepachtet hat. In den Patentkantonen ist dies jedoch ausschliesslich Aufgabe der kantonalen Jagdverwaltung. Damit die ganze Entschädigungsabwicklung mit einem vernünftigen Aufwand erledigt werden kann, muss aus diesem Artikel ganz klar hervorgehen, dass zumutbare Bagatellschäden nicht vergütet werden. Wir wenden uns nicht gegen die grundsätzliche Entschädigungspflicht von bedeutenden Wildschäden. Aber der einzelne Kanton hat zu bestimmen, was, von welcher Schadenhöhe an und in welchen Kulturen entschädigt werden muss. In der Kommission wurde dem Bundesrat die Frage gestellt, ob nach der Fassung des Bundesrates auch ein Bagatellschadenfall vergütet werden muss. Die Antwort war ja, aber angemessen. Angemessen heisst aber nie eine Null-Entschädigung. Wenn zum Beispiel ein paar Rehe sich in einem schönen Kleeacker gütlich tun, entsteht zweifelsfrei für den betreffenden Landwirt ein gewisser Wildschaden. Kein Mensch, nicht einmal der betreffende Landwirt, wird deshalb auf der absoluten Entschädigungspflicht beharren und deshalb den Feldkommissär bemühen.

Ich möchte ferner darauf hinweisen, dass trotz der Verhütungsmassnahmen Wildschäden entstehen können. Vorweg ist meistens erst nach einem Schadenereignis wirklich klar, was eine angemessene Verhütungsmassnahme gewesen wäre. Sie haben einen Fall von Herrn Oehen soeben vorgebracht erhalten. Es gilt auch hier: Erst durch Schaden wird man klug, und im nachhinein weiss man alles besser. Wir müssen auch zur Kenntnis nehmen, dass sich die Anfälligkeit der verschiedenen Tierarten, Wildschaden zu verursachen, verändert. Erwiesen ist zum Beispiel, dass die Rehe mit zunehmender Beunruhigung ganz offensichtlich mehr Verbisschäden im Jungwuchs verursachen. Es ist ebenfalls eine Tatsache, dass durch unzweckmässige forstliche Mass-

nahmen die Verbissschäden am Jungwuchs zunehmen, weil die übrigen Aesungsmöglichkeiten in der Forstwirtschaft zerstört worden sind.

Aus all diesen Gründen darf in Artikel 12 kein Grundsatz aufgestellt werden, welcher ohne die notwendigen Einschränkungen eine absolute Entschädigungspflicht stipuliert. Den verschiedenen zweckmässigen Einschränkungen können die Kantone entsprechend ihrer speziellen Verhältnisse sehr viel besser Rechnung tragen, als dies eine Bundesregelung tun könnte. Auch hier sind wir – bei Licht betrachtet – zwischen Mehrheit und Minderheit nur ganz hauchdünn auseinander, besonders wenn Sie noch die durch «jagdbare Tiere» ergänzte Formulierung der ständerätlichen Fassung durch die Minderheit beachten, wie sie Ihnen von Herrn Ruch vorgetragen worden ist.

Darf ich Sie deshalb bitten, der Minderheit zuzustimmen? In beiden Fällen entsteht nach meiner Ansicht dadurch eine Differenz zum Ständerat, die noch zu bereinigen sein wird.

**M. Martin:** Je voudrais vous inviter à voter la version du Conseil fédéral et de la majorité de la commission. En effet, avec le système en vigueur actuellement, correspondant à la version du Conseil des Etats, les cantons peuvent décider de ne rien faire ou alors de prévoir des indemnités minimales. Dans le canton de Vaud, par exemple, aucune indemnité n'est prévue pour les dégâts causés aux forêts par un gibier trop abondant. Or, ces dégâts peuvent être importants financièrement pour le propriétaire, biologiquement pour la forêt et sa régénération en particulier. Or en l'occurrence, vous connaissez tous l'impact du gibier excessif sur le déperissement de nos forêts.

En admettant l'obligation aux cantons d'indemniser correctement les dégâts, on les obligera automatiquement à maintenir des populations de gibier dans une proportion normale et supportable. La forêt et son équilibre en bénéficieront directement. Dès lors, je vous invite à soutenir la version de la majorité de la commission et du Conseil fédéral.

**Reichling:** Als Obstproduzent aus dem Kanton Zürich mit Erfahrung auf diesem Gebiet müsste ich sagen, dass es aus unserer Sicht gleichgültig ist, ob Sie der bundesrätlichen oder der ständerätlichen Fassung zustimmen, weil wir im Kanton Zürich eine gute Wildschadenregelung besitzen. Aus diesem Grunde sind wir hier nicht direkt interessiert. Wir glauben auch, dass bei Annahme der ständerätlichen Fassung unsere zürcherische Lösung nicht verschlechtert wird. Ich bin auf der anderen Seite der Auffassung, dass auch wir aus den Kantonen mit einer guten Regelung aus Gründen der Solidarität dem Grundsatz der Schadenvergütung zustimmen sollten, damit dieser für die ganze Schweiz gilt. Dass kein einheitliches System in den Kantonen mit Revierjagd und in den Kantonen mit Patentjagd eingeführt werden kann, ist ganz klar. Eine Bundeslösung für die Schadenregulierung kann nicht getroffen werden, auch aus Gründen der Besiedlung nicht. Wir haben vollständig unterschiedliche Wild- und Besiedlungsformen in den verschiedenen Kantonen, weshalb ich auch eher dazu neige – Sie haben von Herrn Bühler gehört, dass unsere Fraktion einstimmig ist –, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen, weil eben dieser Grundsatz auch einen Einfluss auf die Bestandesregulierung in den verschiedenen Revieren hat. Diesbezüglich sind wir in den Revierkantonen im Prinzip wesentlich schlechter dran. Namentlich noch unter dem alten Jagdgesetz hatten wir in einzelnen Revieren sehr viele Ueberbestände. Jäger, die Freude an der Beobachtung ihres Wildes hatten, waren körperlich vielfach nicht mehr in der Lage, ihrem Handwerk richtig zu obliegen. Wir haben deshalb auch eine Mindestgrösse für die Jagdgesellschaft festgesetzt, entsprechend der Grösse des Reviers, damit Gewähr geboten ist, dass keine Ueberbestände entstehen können. Ob das Ziel voll erreicht wird, darüber liesse sich diskutieren. Wir sind der Auffassung, dass einzelne Wildbestände heute noch zu hoch sind. Wenn aber der Jäger weiss, dass er im Prinzip schadenersatzpflichtig ist, sorgt er im eigenen Interesse dafür, dass normale, natürliche Bestände

eingehalten werden. Naturgemässe Bestände verursachen auch sehr wenig oder keinen Schaden. Aus diesem Grunde sind meiner Ansicht nach die Kosten durchaus unter Kontrolle zu halten, wenn die Jäger ihrem Handwerk richtig nachgehen.

Auch ich bitte Herrn Bundesrat Egli, dass er uns hier eine Erklärung abgibt, in welcher Weise und in welchem Ausmass die Kantone die Kompetenz zu dieser Schadenregelung erhalten sollen.

Ich bitte Sie, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

**Widmer, Berichterstatter:** Der Redefluss, der jetzt so auffallend stark geworden ist, ist sehr begreiflich. Hier geht es nämlich ums Geld. Interessant war auch, dass der Gegensatz zwischen dem Bauern und dem Jäger einmal mehr deutlich geworden ist. Die Lösung des Konfliktes, der Ihnen unterbreitet wurde, ist aber klar und einfach: Wir müssen der Mehrheit der Kommission und damit dem Bundesrat zustimmen, wie Herr Reichling das vor mir noch einmal beantragt hat. Diejenigen, wie Herr Oehen, die mit dieser Lösung nicht zufrieden sind, erreichen eine Differenz zum Ständerat, und sie haben dann noch einmal Gelegenheit, ihre Argumente vorzubringen.

Ich kann Ihnen eine ganz klare Empfehlung geben: Stimmen Sie der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zu.

**M. Houmard, rapporteur:** L'article 12, qui traite de l'indemnisation des dégâts causés par le gibier, exige toute notre attention. Il s'agit effectivement d'un point fort de la loi. L'indemnisation des dégâts dus à la faune sauvage est en effet un des éléments ayant déclenché la révision de la loi sur la chasse.

La version du Conseil fédéral oblige les cantons à prendre des mesures de prévention raisonnables. Ces dernières étant prises, il précise que les dégâts causés par la faune sauvage doivent être indemnisés. Toutefois, il n'a jamais été question en commission de demander aux agriculteurs de prendre des mesures qui seraient trop importantes, elles doivent être raisonnables. On ne peut pas demander, par exemple, aux agriculteurs de prendre des dispositions pour empêcher les sangliers de causer des dégâts. En revanche, il faut prendre des précautions par exemple dans les plantations sylvicoles pour protéger les jeunes plants.

Le Conseil fédéral et la majorité de la commission sont d'avis que le principe de l'indemnisation des dégâts doit absolument être ancré dans la loi sur la chasse, car certains cantons ne prévoient pas d'indemnité. Le principe de l'indemnisation doit donc être valable dans tous les cantons, il ne doit subsister aucun doute à ce sujet.

Le cadre étant ainsi donné au premier alinéa de l'article 12, il appartiendra, comme vous le verrez, à l'alinéa 2 de désigner les organes chargés d'estimer les dégâts, de subvenir à ces charges et de déterminer la clef de répartition des dépenses. La version du Conseil des Etats, reprise par la minorité Ruch-Zuchwil, ne nous paraît pas suffisamment contraignante. C'est d'ailleurs par 19 voix contre 2, pour le premier alinéa, et par 17 voix contre une pour le deuxième, que la commission vous propose d'en rester à la version du Conseil fédéral.

**Bundesrat Egli:** Der Bundesrat hält an seinem Text fest, unterstützt also die Mehrheit der Kommission. Ich gebe Ihnen folgendes zu bedenken: In diesem Artikel geht es nicht darum, wie Wildschaden zu entschädigen ist, sondern ob Wildschaden zu entschädigen ist. Ein modernes Jagdgesetz muss auf diese Frage eine Antwort enthalten. Ich möchte sogar sagen, dass ausgerechnet diese Frage ein Motiv für die Revision des Jagdgesetzes war. Wenn Sie die ständerätliche Lösung wählen wollten, könnten Sie sie ebensogut streichen. Der Ständerat lässt nämlich alles offen. Er überlässt den Kantonen alles, auch das «ob». Eine solche Bestimmung wäre dann gar nicht notwendig, weil in Artikel 56 Absatz 3 des Obligationenrechtes die Bestimmung enthalten ist, dass den Kantonen die Regelung von Wildschaden anheimgestellt ist. Das wollen wir nicht, son-

dern wir wollen stipulieren, dass der Wildschaden entschädigt werden muss. Darum wollen wir auch den Antrag Ammann bei Absatz 1bis und weitere Minderheitsanträge nicht akzeptieren; denn ein Beitrag an verhütende Massnahmen ist noch keine Entschädigung.

Ich kann Ihnen aber versichern, Herr Ammann, und ich glaube daran, dass die Kantone von ihrer Rechtsetzungskompetenz einen vernünftigen Gebrauch machen werden und nicht jeder Bagatellfall zur Entschädigung führen wird. Herr Oehen, Ihnen möchte ich zusichern, dass ich gerne bereit bin, dem Ständerat die Frage noch einmal zu unterbreiten, welche Abwehrmassnahmen einem Geschädigten zugemutet werden können, bevor er entschädigt wird.

**Präsident:** Wir bereinigen den Absatz 1 des Artikels 12. Die Mehrheit befürwortet die Fassung des Bundesrates, die Minderheit diejenige des Ständerates, ergänzt durch «von jagdbaren Tieren».

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	74 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	38 Stimmen

#### Art. 12 Abs. 1bis

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Minderheit

(Ammann-Bern, de Chastonay, Eppenberger-Nesslau, Giger, Houmard, Massy)

Die Entschädigung kann ganz oder teilweise durch Beteiligung an den Verhütungsmassnahmen abgegolten werden.

#### Art. 12 al. 1bis

##### Proposition de la commission

##### Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Minorité

(Ammann-Bern, de Chastonay, Eppenberger-Nesslau, Giger, Houmard, Massy)

L'indemnité peut être versée entièrement ou partiellement sous forme d'une participation aux mesures de prévention.

**Ammann-Bern, Sprecher der Minderheit:** Herr Oehen hat bereits zu diesem Absatz gesprochen und hat gleich das Kind mit dem Bade ausgeleert.

Ich möchte festhalten, dass mein Minderheitsvorschlag sinngemäss gilt sowohl für den Fall, dass – wie das jetzt geschehen ist – in Absatz 1 der Antrag des Bundesrates Zustimmung findet, als auch für den Fall, dass der Minderheitsantrag obsiegt.

In vielen Kantonen werden seit vielen Jahrzehnten die Schäden im Wald – hier liegt der Fehler, den ich gemacht habe, und deshalb ist Herr Oehen mit mir so umgegangen – dadurch abgegolten, dass sich Jagdgesellschaften, Waldbesitzer und Gemeinden als Verpächter nach einem bestimmten Schlüssel, den primär der Förster bestimmt, an den Wildschadenverhütungsmassnahmen beteiligen.

Der Forst allein entscheidet, was zur Verhütung der möglichen Schäden vorzukehren ist. Es ist dies eine sehr zweckmässige Regelung, welche praktisch jede kleinliche Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten überflüssig macht und namentlich nur ein absolutes Minimum an administrativen Umtrieben bedingt. Nach den Auskünften, welche wir in der Kommission und von Herrn Bundesrat Egli erhalten haben, wäre eine solche einfache Regelung nach der bundesrätlichen Fassung nicht mehr ohne weiteres möglich, da ja eben die Entschädigungspflicht des eingetretenen Schadens grundsätzlich festgehalten wird. In diesem Fall wird jedoch im Forst – die Regelung bezieht sich grundsätzlich nur auf den Forst – ein entstandener Schaden dann als abgegolten betrachtet, wenn die vereinbarte Kostenteilung für die Wildschaden-Verhütungsmassnahmen eingehalten worden ist. Es darf doch nicht sein, dass das neue Jagdge-

setz eine solche überaus zweckmässige Lösung verhindern würde, welche sich seit vielen Jahrzehnten bestens bewährt hat!

Ich darf Sie deshalb bitten, unabhängig davon, zu welcher Lösung man schliesslich in Absatz 1 kommen wird, der bundesrätlichen oder der abgeänderten ständerätlichen Lösung des neuen Absatz 1bis unter allen Umständen zuzustimmen.

**Oehen:** Ich bin nach wie vor der Meinung, man solle der Minderheit Ammann zustimmen. Aber ich muss hier zuhänden der Kommission erklären: dieser Text ist redaktionell zu bereinigen, und zwar im Sinne der Ausführungen von Herrn Ammann. Wenn Sie nämlich den Text nehmen, wie er hier steht, Herr Ammann, ist absolut nicht ersichtlich, was Sie damit gemeint haben. Da muss mindestens eingefügt werden: «die Entschädigung von Schäden im Forst» oder «die Entschädigung von Waldschäden», sonst spricht man im Zusammenhang mit Absatz 1 ganz generell von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, am Wald und an Nutztieren. Ich bitte also so oder anders, dass die Kommission diese notwendige redaktionelle Ergänzung nachher vornimmt, wenn der Antrag Ammann durchgeht.

**Hari:** Ich muss – oder darf – hier die Minderheit Ammann bekämpfen und den wohlausgewogenen Antrag des Bundesrates unterstützen. Wildschadenverhütung ist eine vornehme Aufgabe für Jäger, Landwirte und Förster. Aber die Verhütung privilegiert uns doch nicht dazu, die Schäden nachher nicht vergüten zu wollen.

Da kann man wirklich nur den Kopf schütteln. Das hat uns gerade noch gefehlt, dass wir diesem Minderheitsantrag zustimmen würden! Ich sage nochmals im Namen unserer Fraktion: Stimmen Sie dem Bundesrat zu!

**Widmer, Berichterstatter:** Im Grunde genommen haben die Votanten, die vorher zu Absatz 1 sprachen, bereits alle Argumente vorgebracht. Es ist jetzt nichts Neues mehr gesagt worden. Herr Hari hat vollständig recht: Sie können sich die Diskussion ersparen.

Ich muss mich leider wiederholen und Sie nochmals bitten: Stimmen Sie der Mehrheit und damit dem Bundesrat zu, und vergessen Sie diese Minderheitsanträge.

**M. Houmard, rapporteur:** La minorité Ammann nous propose de donner plus de poids à la prévention des dégâts. Il serait préférable de prendre toutes mesures utiles de prévention pour réduire les dégâts causés par la faune, plutôt que de laisser se dégrader l'état de la forêt. La précision apportée ici par M. Oehen est tout à fait justifiée, il s'agit effectivement des dégâts causés aux forêts. Le texte n'est peut-être pas tout à fait clair sur ce point. Il serait aberrant de laisser la forêt se dégrader et de payer ensuite des indemnités. Dans l'esprit de M. Ammann, cette solution permet de lutter contre les abus du système de subventionnement. La minorité vous propose de favoriser des mesures de prévention, mais elle n'a recueilli que 7 voix au sein de notre commission.

**Bundesrat Egli:** Sie haben mit Ihrem vorherigen Beschluss implizite bereits den Antrag Ammann abgelehnt, denn Sie haben beschlossen, dass von Bundesrechts wegen Wildschäden prinzipiell vergütet werden müssen.

Nun aber stelle ich fest, dass Herr Ammann anstelle der Schadensvergütung einen Beitrag an die Schadenverhütung leisten will. Es müsste also der Schaden nicht entschädigt werden, während Sie vorher das Gegenteil beschlossen haben.

Ich möchte Sie also bitten, bei Ihrem Beschluss zu bleiben und auch hier der Mehrheit zuzustimmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

**Art. 12 Abs. 2**

Antrag der Kommission  
Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Ruch-Zuchwil, Ammann-Bern, de Chastonay, Massy, Tschuppert)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 12 al. 2**

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Ruch-Zuchwil, Ammann-Berne, de Chastonay, Massy, Tschuppert)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Präsident:** Hier ist durch die Abstimmung bei Absatz 1 der Antrag von Herrn Ruch-Zuchwil hinfällig geworden. Artikel 12 Absatz 2 ist also in der Fassung des Bundesrates angenommen.

Angenommen – Adopté

**Art. 12 Abs. 3**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 12 al. 3**

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bundesrat **Egli:** Ich weiss schon, dass Sie der Kommission zustimmen werden. Aber ich muss hier doch die bundesrätliche Stimme zu Gehör bringen. Bei jeder Gelegenheit erinnern Sie uns daran, dass wir die Bundeskasse schonen müssen, doch bei jeder konkreten Gelegenheit, wo es darum geht, das zu tun, stimmen Sie dagegen.

Wir sind der Auffassung, dass die Beiträge des Bundes abgestuft werden sollen nach der Finanzkraft der Kantone von 30 bis 50 Prozent.

Ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen.

**Widmer, Berichterstatter:** Ich sehe, dass der Ständerat die Bundesbeiträge, die im bundesrätlichen Antrag 30 bis 50 Prozent ausmachen, auf 50 Prozent erhöht hat. Ich war der Meinung, der Bundesrat sei grosszügig genug, da mitzumachen. Nachdem hier nun doch eine Differenz besteht, muss ich Ihnen die Auffassung der Kommission mitteilen. Wir haben uns der ständerätlichen Ansicht angeschlossen, also Subventionen bis maximal 50 Prozent. Das ist keine dramatische Sache. Ich empfehle Ihnen also, gemäss Kommissionsbeschluss dem Ständerat zuzustimmen.

**M. Houmard, rapporteur:** Le Conseil fédéral maintient sa proposition de subventionner à 30, respectivement à 50 pour cent, tandis que votre commission était d'accord avec le Conseil des Etats de prendre à sa charge 50 pour cent. C'est là la différence. La commission veut donc que la Confédération prenne à sa charge le 50 pour cent mais le Conseil fédéral n'est pas d'accord, il voudrait que l'on puisse varier de 30 à 50 pour cent. Nous allons donc voter.

**Präsident:** Wir bereinigen Absatz 3. Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest. Die Kommission schliesst sich der ständerätlichen Fassung an.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission  
Für den Antrag des Bundesrates

36 Stimmen  
56 Stimmen

**Art. 12 Abs. 4**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 12 al. 4**

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer, Berichterstatter:** Hier hat der Ständerat eine Ergänzung vorgenommen, bei der es vor allem um die zweitunterste Zeile mit den geschützten Tieren geht. Das betrifft zum Beispiel die Tiere Luchs, Adler, Biber, Fischotter usw. Die Kommission schliesst sich dieser Ergänzung an. Wir empfehlen Ihnen also Uebernahme der ständerätlichen Fassung.

**M. Houmard, rapporteur:** A l'alinéa 4, il est question des dégâts causés par certains animaux protégés, c'est-à-dire par le castor, la loutre, le faucon-pèlerin, mais non ceux causés par les merles ou les grives. Le Conseil fédéral est d'accord avec la version du Conseil des Etats et la commission vous propose de la ratifier.

Angenommen – Adopté

**Art. 13**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

**Art. 14**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer, Berichterstatter:** Bei Absatz 2 geht es an sich um eine Kleinigkeit, nämlich darum, ob die Pächter haften, wenn ihre Gäste oder Jagdaufseher einen Schaden angerichtet haben. Der Ständerat war der Meinung, das sei eine Lappalie, das könne man streichen. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen einhellig, dem Ständerat zu folgen, und das Gesetz damit um eine Nuance schlanker zu machen. Ich glaube, diese Auffassung des Ständerates ist vertretbar.

**M. Houmard, rapporteur:** Cet alinéa tient compte des conditions particulières des cantons dans lesquels la chasse est affermée. Le locataire d'une chasse est responsable des dommages causés par ses hôtes et ses gardes-chasse. Le Conseil national vous propose, comme le Conseil des Etats, de biffer cet article.

Angenommen – Adopté

**Art. 15**

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2 und 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 15**

Proposition de la commission

Al. 1, 2 et 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Biffer

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Abs. 1bis – Al. 1bis*

**Widmer**, Berichterstatter: Auf Ihrer Fahne ist bei Absatz 1bis das Wort «streichen» verlorengegangen; deshalb haben Sie ein Zusatzblatt bekommen.

Ihre Kommission ist der Auffassung, dass dieser doch relativ umfangreiche Artikel, den der Ständerat zum Problem der Versicherung eingefügt hat, nicht notwendig sei. Ich habe mich mit Versicherungsfachleuten unterhalten, die gesagt haben, das sei auch gar kompliziert. Man hat da, etwas übertrieben gesagt, folgenden Tatbestand im Auge: Welche Versicherungsleistung kann beansprucht werden, wenn ein Wilderer einen anderen Wilderer erschießt? Das geht ein bisschen weit.

Wir empfehlen Ihnen, bei aller Hochachtung vor den ständerätlichen Uebungen, auf diesen Absatz 1bis zu verzichten.

**M. Houmard**, rapporteur: Il faut biffer l'ensemble de l'alinéa 1bis et non seulement la lettre a. Le Conseil des Etats, après avoir pris contact avec certains assureurs, pensait qu'il ne fallait pas étendre les prétentions pour des dommages en cas de pratique illicite de la chasse et c'est la raison pour laquelle il avait inscrit cet alinéa 1bis dans les exclusions. Notre commission, après discussion, est d'avis qu'il est préférable de maintenir la possibilité d'inclure ces assurances. C'est pourquoi nous vous proposons de biffer l'alinéa 1bis prévu par le Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté*

**Widmer**, Berichterstatter: Nachdem Sie Absatz 1bis gestrichen haben, fällt Absatz 3 weg, weil sich das auf Absatz 1bis der ständerätlichen Fassung bezieht. Ich bitte Sie also, entsprechend Entwurf des Bundesrates zu beschliessen.

**M. Houmard**, rapporteur: Nous venons de biffer l'alinéa 1bis. Par conséquent, l'alinéa 3 n'est plus nécessaire, je vous propose donc de le biffer également.

*Angenommen – Adopté***Art. 16 Abs. 1 Bst. a – d und f – i und Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 16 al. 1 let. a à d et f à i et al. 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 16 Abs. 1 Bst. e***Antrag der Kommission*

Schutzgebiete oder offene Jagdgebiete ohne ....

**Art. 16 al. 1 let. e***Proposition de la commission*

.... zone protégée ou des terrains de chasse ouverts, muni d'une arme de tir;

**Widmer**, Berichterstatter: Hier haben die Jäger die Kommission überzeugt, dass ein Begriff fehlt, den man einfügen sollte, nämlich der Begriff der offenen Jagdgebiete. Es würde also heissen «Schutzgebiete oder offene Jagdgebiete». Im übrigen bleibt alles gleich. Ich glaube, Sie können dem zustimmen.

**M. Houmard**, rapporteur: La lettre e de l'article 16 comporte un complément, soit la zone protégée ou des terrains de chasse. Par conséquent, le texte de la lettre e, selon la commission du Conseil national devient: «Pénètre sans motif suffisant dans une zone protégée ou des terrains de chasse ouverts, muni d'une arme de tir;». La commission vous propose donc de ratifier la lettre.

**Ammann-Bern**: Entschuldigen Sie, wenn ich noch interveniere. Es besteht hier eine Differenz zwischen der deutschen und der französischen Sprache. Der Berichterstatter französischer Zunge hat Ihnen empfohlen, das Wort «offene» zu streichen. Der Antrag kam von der Redaktionskommission, die das als überflüssig angesehen hat. «Das offene Jagdgebiet» ist aber ein Begriff in der Rechtsprechung im Jagdgebiet, den Sie unbedingt beibehalten müssen. Unser Präsident hat das gewusst und hat das nicht aufgenommen. Ich möchte also bitten, dass man «das offene Jagdgebiet» weder im deutschen noch im französischen Text streicht.

**Präsident**: Das nehmen wir zuhanden der Redaktionskommission entgegen.

Damit ist Buchstabe e angenommen.

*Angenommen – Adopté***Art. 17***Antrag der Kommission*

*Abs. 1 Ingress, Bst. a, c, d, e, g, Abs. 2, 4 und 5*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(Die Aenderungen im Ingress und Bst. c betreffen nur den französischen Text)

*Abs. 1 Bst. b, f und Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Riesen-Freiburg*

*Abs. 1 Bst. g*

Streichen

*Eventualantrag Bircher*

(falls der Antrag Riesen-Freiburg Streichung von Abs. 1 Bst. g abgelehnt wird)

*Abs. 1 Bst. g*

den Jagdbetrieb mutwillig stört oder behindert.

*Antrag Bonny*

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Eventualantrag Humbel*

(falls der Antrag Riesen-Freiburg Streichung von Abs. 1 Bst. g abgelehnt wird)

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (Streichen)

*Antrag Ruch-Zuchwil*

*Abs. 3*

Handelt der Täter in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a – f fahrlässig, ist die Strafe Busse.

**Art. 17***Proposition de la commission*

*Al. 1 let. a, d, e, g, al. 2, 4 et 5*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 1 préambule*

.... et sans raison valable:

*Al. 1 let. c*

Laisse chasser des chiens;

*Al. 1 let. b, f et al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Riesen-Fribourg*

*Al. 1 let. g*

Biffer

*Proposition subsidiaire Bircher*

(en cas de rejet de la proposition Riesen-Fribourg, biffer al. 1 let. g)

*Al. 1 let. g*

Perturbe ou entrave délibérément l'exercice de la chasse.

*Proposition Bonny*

*Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition subsidiaire Humbel*

(en cas de rejet de la proposition Riesen-Fribourg, biffer al. 1 let. g)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats (Biffer)

*Proposition Ruch-Zuchwil*

Al. 3

Si le délinquant agit par négligence dans les cas visés au 1er alinéa, lettres a à f, il est passible d'une amende.

**Präsident:** Hier liegen insgesamt vier Anträge vor. Herr Bircher zieht seinen Antrag zurück.

**Bonny:** Nach den Waldschneepfen, Wildsauern und anderen Tieren kommen wir jetzt bei Artikel 17 Absatz 3 auf eine Frage zu sprechen, die von grundsätzlicher Bedeutung ist. Ich habe den Antrag gestellt, den Artikel 17 Absatz 3 zu streichen und damit dem Ständerat zuzustimmen.

In Absatz 3 wird mit Bezug auf die Tatbestände von litera a – g festgestellt, dass auch die fahrlässige Uebertretung und nicht nur die vorsätzliche, wie nach Satz 1 vorgesehen, bestraft werden soll. Ich wehre mich nun mit Blick auf litera g entschieden dagegen, dass auch die bloss fahrlässige Behinderung des Jagdbetriebes bestraft werden soll. Schon die «Behinderung des Jagdbetriebes» ist ja eine recht vage Tatbestandsbeschreibung, die jedenfalls interpretationsbedürftig ist. Wenn jemand die Jagd vorsätzlich, das heisst mit Wissen und Willen, behindert, dann ist das noch einigermaßen fassbar und soll bestraft werden. Wenn aber bei solchen Behinderungen noch die Fahrlässigkeit – nach strafrechtlicher Definition ist das die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit – hinzutritt, dann wird die Sache sehr problematisch und führt zu gefährlichen und meines Erachtens unzumutbaren Einschränkungen von Freiheitsrechten. Es geht mir dabei vor allem um das fundamentale, freie Zutrittsrecht zu Wald und Weide, eines unserer ältesten und traditionsreichsten Freiheitsrechte, das ja dem germanischen Recht entstammt.

Wenn wir nun der Fassung der Kommission zustimmen, dann riskieren einfache Waldgänger und Bauern, Pilzsammler, Orientierungsläufer oder Gesundheitssportler, dass sie die Jagd eben doch fahrlässig behindern und mit den Fängen des Gesetzes über die Fahrlässigkeit in Konflikt kommen.

Das alles wollen wir sicher nicht. Es ist aber auch rechtlich problematisch, weil ein potentieller Interessenskonflikt zwischen zwei Kategorien von Waldbenützern *a priori* mit einer Präsumpion zugunsten der einen Kategorie, nämlich der Jäger, angenommen wird. Ich glaube, diesen Schutz, diese Präsumpion haben die guten Jäger sicher nicht nötig.

Nun muss ich sagen, dass der Beschluss des Ständerates, nämlich die Streichung, und damit auch mein Antrag, einen kleinen Haken aufweisen. Die Streichung bezieht sich nämlich auf alle sieben Tatbestände. Es ist nun aber zuzugeben, dass verschiedene der Tatbestände von Buchstaben a – f doch recht klar gefasst sind und eben auch eine fahrlässige Bestrafung verdienen. Ich denke zum Beispiel an litera f, die flächenmässige Abbrennung von Hecken und Böschungen. Hier ist es durchaus zu verantworten, dass einer, der unbeachtet ein Feuer entfacht, sich dabei strafbar macht. Daher komme ich zum Schluss, dass wir die Streichung der Fahrlässigkeit auf litera g beschränken sollten.

Nun hat Kollega Ruch – in Abstimmung mit der Verwaltung – einen Antrag eingebracht, der sich auf litera g beschränkt; ich ziehe daher meinen Antrag zurück. Ich muss allerdings beifügen, dass die Formulierung, nämlich diese Aufzählung in litera a – f, gesetzestechnisch nicht befriedigt. Es wäre zweifellos besser, wenn man einfach den Nachsatz beifügen würde: «Ausgenommen bleibt litera g».

Ich habe auf die Einreichung eines expliziten rektifizierten Antrags verzichtet, weil man mir zugesichert hat, dass diese Korrektur gemäss Antrag Ruch auf dem Wege der Redaktionskommission erfolgen soll.

**Präsident:** Herr Bonny hat seinen Antrag zurückgezogen.

**Ruch-Zuchwil:** Es ist einiges gesagt worden über gewisse Unstimmigkeiten oder Missverständnisse, die bei diesem Artikel 17 und vor allem bei Absatz 3 auftreten können. Herr Bundesrat Egli hat bereits einiges geklärt, und ich bin ihm dafür dankbar. Wir haben festgestellt, dass die Anwendung dieses Artikels 17 Absatz 3 in Verbindung mit litera g in dieser Fassung heute so aussieht, dass es nicht nur den Orientierungsläufer oder den einfachen Bauern – wie Herr Bonny gesagt hat –, sondern generell einfach den Waldbenützer zu einer strafbaren Handlung provozieren könnte. Einige Mitglieder der Kommission haben sich deshalb diesem Anliegen nochmals angenommen und kamen zum Schluss, dass eine bloss fahrlässige Störung beziehungsweise Behinderung des Jagdbetriebes kaum denkbar sein dürfte. Dagegen aber steht diese Strafbestimmung auch für die übrigen Tatbestände, wie Herr Bonny es bereits erwähnt hat. Ich unterbreite deshalb die nachfolgende Neuformulierung, welche etwas weiter geht als die ständerätliche Fassung und sicher auch den erwähnten übrigen Straftatbeständen Rechnung zu tragen vermag. Besonders aber kommt sie den Waldbenützern, Orientierungsläufern und Bauern gleichermaßen entgegen. Ich habe der Kommission von diesem Antrag Kenntnis gegeben, und auch das Departement von Herrn Bundesrat Egli hat Kenntnis davon. Mein Antrag deckt sich, wie Herr Bonny es bereits erklärt hat, mit seinem Antrag. Ich weiss aber, dass es eine Frage der Gesetzestechnik ist, und ich finde, dass eine explizite Erwähnung in litera a bis f auch für einen Nichtjuristen doch verständlicher sein dürfte. Deshalb frage ich mich: Warum soll es nicht einmal ein Gesetz geben, das auch für normale Menschen verständlich ist?

**Humbel:** Zuerst noch eine kurze Antwort auf ein Votum von Kollege Hari. Er hat von kantonalen Bewilligungen zur Durchführung von OL gesprochen. Das ist nicht richtig; Artikel 699 ZGB, der ja für die ganze Schweiz gilt, gewährleistet das Zugangsrecht überall, abgesehen von bestimmten geschützten Teilgebieten. Wir kennen alle den Grundsatz: Bundesrecht bricht kantonales Recht. Das spielt auch hier. Etwas anderes ist es, wenn man eine Turnhalle für die Organisation benutzen will: in diesem Fall muss man eine Bewilligung der Gemeindebehörden haben.

Bevor ich aber zum Absatz 3 zwei Sätze spreche, möchte ich zuerst zu litera g in Absatz 1 Stellung nehmen. Man müsste eigentlich Absatz 1 zuerst behandeln. Deswegen hat es, wegen Kollege Riesen, eine Verschiebung gegeben.

Ich spreche ganz kurz zum Begriff «Jagdbetrieb». Zuhanden der Materialien möchte ich gerne eine Definition des Begriffes «Jagdbetrieb» haben. Diese könnten allenfalls auch unsere Jäger geben. Der Begriff «Jagdbetrieb» wird in der Botschaft nicht erklärt. Vielleicht habe ich diese Botschaft nicht genau gelesen. Was gehört denn alles zum Jagdbetrieb? Nur die Treibjagd, die Pirsch oder der sogenannte Ansitz – zu deutsch Hochsitz – oder auch die Baujagd? Gehören auch die jagdlichen Einrichtungen dazu, wie zum Beispiel Hochsitze, Futterkrippen und Salzlecken? Was heisst also Jagdbetrieb? Ich glaube, es ist sehr wichtig, dass hier noch eine Antwort auf diese Frage gegeben wird.

Nun zu Absatz 3: Meinen Antrag ziehe ich zugunsten des guten Antrags von Kollege Ruch zurück. Nachdem die Fahrlässigkeit dann bei litera g nicht mehr gelten beziehungsweise gestrichen werden soll, wird mein Antrag tatsächlich überflüssig. Herr Bundesrat Egli hat ja bereits im Eintretensvotum darauf hingewiesen. Er hat signalisiert, dass bezüglich Fahrlässigkeit bei litera g eine Ausnahme getroffen werden kann.

**Präsident:** Herr Riesen hat seinen Antrag zurückgezogen. Herr Bircher hat seinen Antrag ebenfalls zurückgezogen, nimmt aber seinerseits den Antrag Riesen auf.

**Bircher:** Es geht bei diesem Artikel 17 Absatz 1 um den störenden Buchstaben g. Wer den Jagdbetrieb behindert,

soll mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken bestraft werden können. Es scheint mir deshalb nötig zu sein, dass wir hier einen Grundsatzentscheid fällen. Ich entschuldige mich, dass ich den Antrag nicht von Anfang an so gestellt habe. Aber der Präsident hat erklärt, weshalb ich ihn nur als Eventualantrag eingereicht habe.

Was ist der Kern dieses Streichungsantrages? Es geht darum, dass wir gleiche Spiesse schaffen, dass wir allen Waldbenützern gleiche Rechte geben. Sie sehen auf der Fahne, dass aus mir unersichtlichen Gründen nur jene gebüsst oder mit Haft bestraft werden können, welche den Jagdbetrieb stören. Ich will etwas ketzerisch sein, den Spiess umdrehen und fragen: Welche Strafbestimmungen gelten bei jenen, welche einen Fussgänger, einen Spaziergänger oder einen Jogger stören? Das gibt es auch; das kennen Sie. Es ist mir auch schon widerfahren, dass ich von einem Hund angefallen wurde und auf eigene Kosten eine Schutzimpfung machen musste. Für solche Fälle, die immer wieder vorkommen, haben wir ebenfalls keine Strafbestimmungen eingeführt. Ich wäre nicht für eine solche Einfügung, das ginge mir eindeutig zu weit.

Sie dürfen mich also nicht missverstehen, aber ich will damit sagen, es wäre nur logisch, wenn wir hier diese Strafbestimmung im Falle des Störens oder des Behinderens der Jagd einfügen würden. Mit einer solchen Bestimmung schüren wir schliesslich auch künftig die Polarisierung der verschiedenen Benützerkategorien im Walde. Bedenken Sie also bei diesem Streichungsantrag, dass es meines Erachtens eine sehr unglückliche Formulierung ist, eine zu weitgehende. An die Adresse der Jäger möchte ich sagen: es ist eine Bestimmung, die unberechtigtweise Jäger und übrige Waldbenützer auf Kollisionskurs bringen könnte. Ich bin ohne weiteres einverstanden mit den Buchstaben a und f, da haben wir vernünftige Bestimmungen. Sie haben sie teilweise kommentiert. Wir haben auch einige geglückte Bestimmungen über den Artenschutz, das ökologische Gleichgewicht. Aber hier, wo es um eine Schikane gegenüber einem Grossteil der Waldbenützer geht, eben allen übrigen Nichtjägern, müssen wir eine Korrektur vornehmen. Ich bitte Sie also, hier Buchstabe g zu streichen. Ich weise auch darauf hin, dass massgebliche schweizerische Verbände diesen Wunsch angebracht haben und ich im Grunde genommen diesen Wunsch weitergeben wollte.

**Widmer, Berichterstatter:** Der Artikel 17 hat sich im Lauf der Session zu einem Problemartikel entwickelt. Man konnte feststellen, dass dieses Thema die Gemüter bewegt und verschiedene Anträge eingegangen sind. Jetzt wurden bereits verschiedene wieder zurückgezogen. Das ist die Folge eines Versuchs der Kommission, eine Lösung zu finden. Wir haben am Donnerstag nochmals eine Sitzung abgehalten, und dort sind wir zu dieser Lösung gekommen, die Ihnen unter dem Namen von Herrn Ruch als persönlicher Antrag unterbreitet worden ist.

Jetzt noch zu den einzelnen Anträgen: Herr Riesen hat seinen Antrag zurückgezogen. Ich danke ihm dafür; er muss keinen Kommentar mehr abgeben. Hingegen hat Herr Bircher an seinem Antrag festgehalten. Ich muss durchaus zugeben, dass seine Idee, das Wort «mutwillig» hineinzunehmen, vertretbar ist.

Damit komme ich eigentlich auf das Hauptproblem. Was einige Kollegen hier im Saal gestört hat, war Buchstabe g, wo es darum geht, dass jemand, der den Jagdbetrieb behindert, dafür mit Busse bestraft werden kann, auch wenn er bloss fahrlässig gehandelt hat. Das war das zentrale Problem. Die Kommission hat also die Fassung des Bundesrates übernommen. Wir haben uns aber davon überzeugen lassen, dass das vielleicht doch etwas zu streng ist. Da würde etwa der unschuldige Pilzsammler noch mit Busse bestraft, wenn er ohne Absicht, aber fahrlässig in eine Jagd hineingerät, diese stört oder sonst irgendwie den Jagdbetrieb behindert.

Man kann die Auffassung von Herrn Bircher durchaus teilen; er dreht die Sache um, indem er betont, wer nicht fahrlässig, sondern mutwillig Böses tue, der könne bestraft

werden. Das ist auch eine Lösung. Die Kommission hat sich aber für die andere Variante entschieden. Die Lösung von Herrn Ruch, die in der gleichen Richtung geht, besteht darin, dass man die Möglichkeit einer Busse für fahrlässiges Verhalten nicht anwendet auf den Buchstaben g. Wir haben feststellen können, dass der Antrag Ruch eigentlich überall Anklang gefunden hat und deshalb so viele Rückzüge von Anträgen erfolgt sind.

Ich darf mich noch an Herrn Bonny wenden. Ihm muss ich das Gleiche sagen wie Herrn Bircher: Die Idee ist zutreffend. Sie ist so nahe beim Lösungsvorschlag von Herrn Ruch, dass man das geradezu redaktionell lösen kann. Ich danke Ihnen für den Rückzug; das vereinfacht das Verfahren.

Herr Grassi hat mir noch ausdrücklich die Frage gestellt, ob dieser Artikel 17 dahingehend interpretiert werden müsse, dass die Pfadfinder und die Orientierungsläufer behindert würden in ihrer freien Entfaltung. Sie haben ja das Anliegen von Herrn Humbel gehört. Die Formulierung, die wir suchen, wendet sich nicht gegen die Orientierungsläufer und Pfadfinder. Ich bitte, davon Kenntnis zu nehmen im Rahmen der sogenannten Materialien.

Ich glaube damit auf alle Interventionen geantwortet zu haben. Wir haben diese verschiedenen Buchstaben gewissermassen gemeinsam diskutiert. Das Vorgehen des Herrn Präsidenten war der Situation absolut angemessen. Ich möchte nur noch die Ergänzung anbringen, dass bei der Buchstabe f noch zwei Worte wegfallen: «oder rodet». Auf die anderen Buchstaben komme ich dann noch einmal zurück.

**M. Houmard, rapporteur:** J'aimerais commencer l'explication de cet article 17 par l'alinéa 3, c'est-à-dire la proposition de M. Ruch-Zuchwil: «Si le délinquant agit par négligence dans les cas visés au premier alinéa, lettres a à f, il est passible d'une amende.» On comprend donc que, d'emblée, il exclut l'alinéa g. Cela permet de régler ensuite le solde de l'alinéa 1 plus facilement. Il est d'autre part nécessaire d'apporter quelques corrections aux différents alinéas. En effet, pour l'équivalence du texte allemand qui parle de «Berechtigung», il est nécessaire d'utiliser l'expression «sans raison valable», alors que dans le texte du Conseil fédéral on parle de «sans autorisation». A la lettre c le Conseil des Etats parle de: «Fait chasser les chiens»; comme animal domestique, on ne peut de toute façon envisager que le chat et le chien, toutefois, seuls les chiens peuvent être maintenus sous contrôle, c'est la raison pour laquelle on le précise. En revanche, en allemand on parle de «Hunde wildern lässt», en français le terme utilisé devrait être «laisse chasser les chiens». Enfin, à la lettre f il y a une différence entre la version du Conseil fédéral et celle du Conseil des Etats. Ce dernier ne parle plus de défricher, il parle uniquement de «Brûle de façon massive des talus, des lisières de champs, des haies ou des pâturages». La Commission du Conseil national est d'avis, par 12 voix contre 8, qu'il nous faut revenir à la formule du Conseil fédéral. Enfin, pour la lettre g, il y a également une différence entre la solution du Conseil fédéral et celle du Conseil des Etats: «Entrave l'exercice de la chasse». La réflexion de la commission est celle-ci: le chasseur paie une patente, en principe il doit pouvoir exercer son sport sans entrave. Toutefois, certaines personnes voudraient interdire la chasse, par idéal, en tout cas sans se donner la peine de comprendre les buts et le rôle de cette dernière. Il faut donc éviter qu'elles puissent y mettent une entrave. La commission se rallie à la proposition du Conseil des Etats, ne parle plus que d'«entrave» et le mot «perturbe» est donc biffé. Voilà les différentes modifications qu'il nous faut envisager lors des votes de l'article 17, alinéa 1.

**Früh:** Ich möchte Ihre Zeit nicht über Gebühr beanspruchen, möchte aber doch noch etwas zu diesem Zugangsrecht sagen: Das Zugangsrecht kann nicht so uneingeschränkt sein, wie Beda Humbel das gesagt hat; denn nicht die Jäger, sondern der Natur- und Tierschutz müssen sich ja in erster Linie gegen uneingeschränkte OL-Veranstaltungen zur Wehr

setzen. Diese Tatsache wird auch vom Schweizerischen OL-Verband voll anerkannt. Gestützt auf die Richtlinien des Verbandes ist ein vernünftiges Sowohl-als-auch möglich. Auch die Oberaufsicht liegt ja dann bei den Kantonen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch kurz auf ein echtes Problem hinweisen: Die einzelnen OL-Sektionen und Regionalverbände geben OL-Karten ihres Gebietes heraus. In anerkennenswerter Fronarbeit werden veränderte Details im Wald minutiös aufgenommen und festgehalten. Es ändern sich namentlich Einhausungen, Dickicht, Einstände des Wildes, aber auch der Ausbau des Wegnetzes geht weiter. Die OL-Läufer der ganzen Schweiz, sogar auch ausländische Gruppen, haben ein sehr grosses Interesse an den jeweils neu herauskommenden OL-Karten. Aber jede neue Karte verursacht direkt einen Sog auf sämtliche OL-Gruppen, gestützt auf diese neue Karte in diesem Gebiet eine kleinere oder grössere OL-Veranstaltung durchzuführen. Das führt zu ausserordentlichen Massierungen solcher Veranstaltungen im kartographisch neu aufgenommenen Gebiet. Die Koordinations- oder Bewilligungsstellen müssen bisweilen dämpfend eingreifen. Das hat mit OL-Feindlichkeit überhaupt nichts zu tun. Ich bin nämlich auch ein ehemaliger OL-Läufer. Auch in vielen kantonalen Jagdgesetzen ist es heute den Jägern verboten, ein und dasselbe Jagdgebiet im gleichen Jahr mehrmals zu bejagen.

Aus diesem Grunde möchte ich an die verantwortlichen Organe des Schweizerischen OL-Verbandes nachdrücklich appellieren, gesamtschweizerisch den Neudruck der OL-Karten zu koordinieren und sowohl zeitlich als auch in bezug auf Regionen bestmöglich zu verteilen. Zusätzlich sollten die regionalen OL-Gruppen, welche solche Karten detailliert neu herausgeben, unbedingt auch mit den zuständigen Forstverwaltungen und Jagdgesellschaften sprechen. Man sollte auch die zu schonenden Wildeinstände, die sich zeitlich verändern, auf diesen Karten einzeichnen. Damit wären sie auch für den ortsunkundigen Orientierungsläufer leicht erkennbar. Ich bin überzeugt, dass die OL-Gruppen für ihren grossen Aufwand für die Erstellung und Herausgabe einer neuen OL-Karte sogar noch auf einen Beitrag vom Forst und von der Jagd zählen können. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Ruch zuzustimmen.

**Fischer-Sursee:** Ich habe nur eine Frage zu Artikel 17 litera b, wo es heisst, dass bestraft wird, wer vorsätzlich, ohne Berechtigung, Waffen auf Vorsassen und Alpen aufbewahrt. Aus dem Wortlaut muss ich entnehmen, dass damit alle Waffen gemeint sind, also auch die persönliche Armeewaffe. Die *ratio legis* dürfte auch in diese Richtung gehen, denn ich nehme an, man will mit diesem Verbot verhindern, dass gewildert wird, weil das vor allem auf der Alp schwer kontrollierbar ist.

Nun gibt es aber gute Gründe dafür, dass ein Aelpler seine Armeewaffe bei sich hat, sei es zum Selbstschutz, sei es, weil er zum Beispiel das Obligatorische zu schiessen gedenkt und deshalb seine Waffe einige Tage vorher oder nachher bei sich hat. Ich glaube, man sollte diese Frage klären.

Ich richte die Frage an den Präsidenten und an den Bundesrat, wie die Formulierung «ohne Berechtigung» ausgelegt werden soll: Benötigt man dazu eine formelle Zustimmung der Behörde, oder genügt es, wenn ich materiell berechtigt bin, zum Beispiel weil ich das Obligatorische schiessen will oder diese Waffe zum Selbstschutz da habe?

**Humbel:** Ganz kurz eine Antwort an Kollege Früh. Ich habe sie ihm nicht persönlich geben wollen, weil diese Informationen alle angehen. Es tut mir leid, dass mich Herr Kollege Früh doch noch aus dem Busch geklopft hat. Drei Punkte: 1. Weil jede OL-Karte so viele Details aufweist, ist sie nach zwei Jahren überholt. Dann muss eine neue OL-Karte erstellt werden. In vielen hundert Stunden wird hier freiwillig sehr viel Arbeit geleistet. Interessant ist ja, dass diese OL-Karten nicht nur für die Armee von Bedeutung sind, sondern auch für Jäger und natürlich für Förster und Schulen.

2. Vor 15 Jahren wurde ich erster Präsident des aargauischen OL-Verbandes. Schon damals hatten wir in der ganzen Schweiz regionale OL-Koordinationsstellen. Jeder Organisator musste seinen OL dieser Stelle melden, und diese Stelle hat die Läufe dann auf das ganze Kantonsgebiet angemessen verteilt, nur einen OL pro Jahr in einem Wald. Also keine Massierung, wie das jetzt Kollege Früh hier dargetan hat.

Und jetzt – ja, Herr Kollege Ammann, Sie reklamieren – müssen wir Organisierten darunter leiden, weil viele sogenannte wilde OL-Läufer kommen. Die Schulmeister melden ihre OL leider nicht an; und dann gibt es vielleicht einen zweiten am selben Ort. Das sind vielleicht 20 bis 30 Schüler, die in den Wald gehen. Aber nein! Macht das denn wirklich etwas aus?

3. Einzeichnung der Wildruhezonen in den OL-Karten, ja oder nein? Da gehen die Meinungen der Jäger interessanterweise auseinander. Die einen Jäger sagen: Jawohl, sie müssen eingezeichnet werden, das ist sehr, sehr wichtig. Die anderen Jäger sagen: Nein, das darf nicht eingezeichnet werden; diese Ruhezone können sich eben ab und zu auch einmal verschieben.

Das wollte ich als kleiner OL-Experte Ihnen in diesem Saal doch noch bekanntgeben.

**Widmer, Berichterstatter:** Die Frage von Herrn Fischer-Sursee betreffend Waffen: Ich glaube, man muss diesen Artikel vernünftig auslegen. Wenn im Sommer ein auf der Alp verweilender Mann sein Obligatorium schiessen gehen muss, dann muss er halt sein Sturmgewehr bei sich haben; das ist wahrscheinlich überzeugend. Es lässt sich sicher auch begründen, dass in gewissen Situationen jemand, der irgendwo ganz einsam unterkommen muss, zu seinem persönlichen Schutz einer Waffe in der Nähe bedarf. Man darf voraussetzen, dass das nicht so interpretiert werden kann, jemand werde quasi böswillig bestraft, wenn keine unlautere Absicht dahinter steht.

Ich nehme an, Herr Bundesrat Egli, mit dem ich deswegen ganz kurz Kontakt hatte, wird Ihre Frage noch in ähnlichem Sinne beantworten.

**Bundesrat Egli:** Wir sind damit einverstanden, dass die fahrlässige Störung und Behinderung des Jagdbetriebes nicht bestraft wird. Wir stimmen also dem Antrag Ruch zu. Nun wäre ich noch eine Antwort an Herrn Fischer schuldig. Sie fragen mich, ob derjenige, der beispielsweise sein Sturmgewehr auf der Alp aufbewahrt, sich strafbar macht. Ich glaube nicht. Sie haben richtigerweise auf den Ingress von Artikel 17 Absatz 1 hingewiesen, wo steht: «Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ....» Ich würde diese Berechtigung in einem materiellen Sinne auffassen. Vielleicht könnte man die litera b noch ergänzen: «Wer ohne zureichenden Grund ....», dann wäre es klar.

Ich werde dafür sorgen, dass das im Ständerat vielleicht noch berücksichtigt wird.

**Präsident:** Wir bereinigen den Artikel 17. In bezug auf die Buchstaben c und Absatz 1 des französischen Textes haben die Kommissionssprecher die entsprechenden Ausführungen gemacht.

*Abs. 1 Bst. a – f – Al. 1 let. a à f*  
Angenommen – Adopté

*Abs. 1 Bst. g – Al. 1 let. g*

**Präsident:** Hier beantragt Herr Bircher Streichen. Die Kommission und der Bundesrat lehnen den Antrag Bircher ab.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Bircher  
Für den Antrag der Kommission

37 Stimmen  
60 Stimmen

*Abs. 2 – Al. 2*  
Angenommen – Adopté

*Abs. 3 – Al. 3*

**Präsident:** Hier liegt der Antrag Ruch vor, den Kommission und Bundesrat unterstützen. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt.

*Angenommen gemäss Antrag Ruch-Zuchwil  
Adopté selon la proposition Ruch-Zuchwil*

*Abs. 4 – Al. 4*

**Widmer, Berichterstatter:** Nur eine minime Aenderung. Das Wort «Wildschutzorgane» in der bundesrätlichen Fassung wird ersetzt durch das Wort «Aufsichtsorgane» gemäss Fassung Ständerat. Wir empfehlen Ihnen, sich dem Ständerat anzuschliessen.

**M. Houmard, rapporteur:** La Confédération ne précise pas quels sont les organes de contrôle compétents. Elle laisse donc la liberté aux cantons. Ainsi, par exemple, les usagers de la route peuvent ne pas être tenus de se conformer aux instructions des gardes-chasse en uniforme si cela n'est pas précisé dans la loi cantonale. C'est la raison pour laquelle il faut que cela soit stipulé aux alinéas 4 et 5.

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 5 – Al. 5*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 18**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 19**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 20**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Die Jagdberechtigung wird vom Richter .... entzogen, wenn

....

*Für den Rest von Abs. 1 und Abs. 2 und 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 20**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

La privation du droit de chasser est prononcée ....

*Pour la reste de l'al. 1 et al. 2 et 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer, Berichterstatter:** Eine minime Aenderung. Im bundesrätlichen Text heisst es: «Die Jagdberechtigung wird vom Richter ... entzogen». Beim Ständerat heisst es: «Die Jagdberechtigung kann vom Richter ... entzogen werden». Die Kommission des Nationalrates entschied sich für die engere Fassung: «Die Jagdberechtigung wird vom Richter ... entzogen».

Wir empfehlen Ihnen, nicht dem Ständerat, sondern dem Bundesrat zu folgen.

**M. Houmard, rapporteur:** La commission estime que le juge doit prononcer la privation du droit de chasser pour les délits évoqués sous les lettres a et b. A notre avis, il ne serait pas judicieux de lui laisser une marge d'appréciation, d'où la formule: «la privation du droit de chasse est prononcée». On retrouve en principe le texte intégral du Conseil fédéral

mentionné à l'alinéa 2 de la proposition gouvernementale. Nous vous suggérons donc de revenir à la solution du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 21 – 24**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 21 à 24**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 25**

*Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

**Widmer, Berichterstatter:** Es ist für meine einfachen intellektuellen Verhältnisse ein bisschen rasch gegangen.

Beim Artikel 25 habe ich noch einen Auftrag. Es geht um folgendes: Es bestand seit langen Zeiten eine Jagdkommission, die vom Bundesrat ernannt und gewählt worden ist, und es war offensichtlich eine sehr ehrenvolle Sache, Mitglied dieser eidgenössischen Jagdkommission zu sein. Aber wie Sie sehen, hat die Kommission beschlossen, diese Jagdkommission aufzuheben. Die Begründung ist relativ einfach. Sie erinnern sich wahrscheinlich, dass man immer wieder sagt, es bestünden zu viele ausserparlamentarische Kommissionen, die auch nicht so häufig zu Sitzungen eingeladen werden. Man könnte hier ein gutes Beispiel dafür geben, einmal auf eine solche Kommission zu verzichten. Man ist der Meinung, es genüge, wenn das Departement eine Kommission bilde, die dann auch beratend zur Seite steht, wenn sich das Gesetz auf Verordnungsstufe weiterentwickeln wird. Man will also nicht etwa die Beratung mit Leuten ausserhalb der Verwaltung einfach abbrechen. Das Zweite, das ich Ihnen ausdrücklich im Auftrag der Kommission unterbreiten muss, ist, dass man die Arbeit dieser Kommission ausdrücklich anerkennt und würdigt und sich bewusst ist, wie wichtig diese Kommission war. Ich habe mich mit grossem Vergnügen dieses Auftrages entledigt.

*Angenommen – Adopté*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 26 – 28**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 26 à 28**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 29**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Longet*

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 29**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Longet*

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**M. Longet:** Il s'agit de la dernière proposition dont il nous faut discuter ce soir. Elle concerne l'article 29, alinéa 2. Le Conseil fédéral propose une durée de protection en fonction des biotopes qui sont mis à disposition de la sauvagine. En effet, il nous semble impossible de ne pas penser à la mise à disposition des milieux de vie dont ces espèces ont besoin pour assurer leurs effectifs et les périodes durant lesquelles elles peuvent être chassées. En l'occurrence, cette disposition renvoie à l'article 5, lettre n, où nous avons pour ces espèces une période de protection fixée du 1er février au 31 août. Le Conseil fédéral avait suggéré d'accorder un mois supplémentaire, à savoir le mois de janvier. Il me paraît judicieux que cette proposition soit reprise dans la loi. Dans la mesure où nous voulons respecter la Convention de Ramsar qui est entrée en vigueur voici quelques années, nous sommes tenus de mettre en place ces réserves, mais tant que nous ne les aurons pas, nous estimons que ces espèces ont besoin d'une protection accrue. L'essence de cette proposition est de conditionner une augmentation de la période chassable à une meilleure protection des biotopes que la Suisse s'est d'ailleurs engagée à fournir, mais qui n'est pas encore satisfaisante. La proposition du Conseil fédéral me paraissait raisonnable. Le Conseil des Etats l'a biffée pour des motifs qui ne sont pas d'une clarté évidente. La commission n'a pas véritablement abordé la question, car l'ambiance alors était comparable à celle de ce soir où tout le monde voulait en finir. Néanmoins, je crois que la sagesse voudrait que l'on revienne à la position du Conseil fédéral pour les raisons que je vous ai exposées.

**M. Martin:** M. Longet vient de rappeler le fonctionnement des dispositions transitoires en ce qui concerne les réserves qui doivent être prévues par la Convention de Ramsar. Je crois qu'on pourrait maintenir cet article dans la teneur prévue par les dispositions du Conseil fédéral, sauf si on a l'assurance que les réserves seront créées très rapidement, soit en 1986 déjà. Si le Conseil fédéral peut nous en donner l'assurance, on peut biffer cet article, mais il ne faudrait pas aller au-delà. C'est la raison pour laquelle, avant de me prononcer, je demande que l'on ait l'assurance quant à la date de la création de ces cinq réserves d'importance internationale.

**Widmer, Berichterstatte:** Bei diesem Artikel 29 Absatz 2 geht es um die Wasservogelreservate von internationaler Bedeutung. Es ist durchaus begreiflich, dass Herr Longet die Auffassung hat, es sei falsch gewesen, dass der Ständerat diesen Absatz gestrichen hat. Die Kommission neigte aber dazu, sich dem Ständerat anzuschliessen, und zwar aus folgender Ueberlegung: Diese Wasservogelreservate von internationaler Bedeutung sind in Artikel 10 Absatz 1 ausdrücklich erwähnt. Das war auch das Motiv für den Ständerat, diesen Absatz zu streichen. Es ist kein Unglück, wenn Sie es drin lassen. Aber von der Absicht her, das Gesetz schlanker zu gestalten, wäre es empfehlenswert, diesen Absatz 2 zu streichen.

Herr Humbel wollte noch eine Antwort von mir, er ist aber nicht da. Wenn er da gewesen wäre, hätte ich seine Frage, was der «Jagdbetrieb» beinhaltet, beantwortet.

Nachdem er jetzt einmarschiert, freue ich mich, mein Wissen noch an ihn weitergeben zu dürfen. Unter «Jagdbetrieb» versteht man den Ablauf einer Jagd, in der Regel als Treibjagd, also wenn mehrere Personen sich zusammenfinden. Umgekehrt, wenn einer nur auf dem Anstand sitzt, dann kann man nicht von Jagdbetrieb sprechen. Voraussetzung für den Begriff «Jagdbetrieb» ist also die Beteiligung mehrerer Personen, die sich zu einem gemeinsamen Vergnügen zusammenschliessen.

**M. Houmard, rapporteur:** M. Longet voudrait raccourcir la période de chasse d'un mois pour un certain nombre d'espèces, à savoir celles mentionnées à la lettre n de l'article 5. Selon cet article, à la lettre n, la protection s'étend du 1er février au 31 août; dans les propositions transitoires, il

est prévu d'ouvrir la chasse du 1er septembre au 31 décembre. Cela équivaut à raccourcir la période de chasse d'un mois, janvier tomberait. La commission vous proposait de biffer la lettre n.

**Bundesrat Egli:** In Artikel 10 Absatz 1 haben Sie dem Bundesrat nicht nur die Kompetenz gegeben, sondern die Verpflichtung überbunden, internationale Zugvogelreservate auszuscheiden. Ich kann Ihnen versichern, dass wir heute schon genügend Gelegenheiten voraussehen, wo dies etwa im Verlaufe der nächsten drei Jahre möglich sein wird. Unter diesen Umständen können wir auf diese Uebergangsbestimmung Artikel 29 Absatz 2 verzichten.

**Präsident:** Herr Longet beantragt, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Die Kommission schliesst sich dem Ständerat an und will Absatz 2 streichen.

*Abs. 1 – Al. 1*  
*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – Al. 2*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Longet	31 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	66 Stimmen

**Art. 30**  
*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	122 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

*Abschreibung – Classement*

**Präsident:** Der Bundesrat beantragt Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse gemäss Seite 1 der Botschaft. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. So beschlossen.

*Abgeschrieben – Classé*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

*Schluss der Sitzung um 18.50 Uhr*  
*La séance est levée à 18 h 50*

Dr. Niklaus K uchler von Alpnach f ur die Amtsdauer 1986-1990 als Mitglied des St anderates gew ahlt hat.»

*Herr K uchler legt den Eid ab  
M. K uchler pr ete serment*

**Pr sident:** Ich heisse den neuen St anderat, Herrn K uchler, in unserer Mitte willkommen und w unsche ihm alles Gute f ur seine T atigkeit im St anderat.

83.033

## Jagdgesetz Loi sur la chasse

Siehe Jahrgang 1984, Seite 484 – Voir ann ee 1984, page 484

Beschluss des Nationalrates vom 18. Dezember 1985  
D cision du Conseil national du 18 d cembre 1985

### Differenzen – Divergences

#### Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 1 al. 1 let. a et b

*Proposition de la commission*

Adh erer   la d cision du Conseil national

Frau **B hrer**, Berichterstatterin: Der Nationalrat hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a nebst den einheimischen auch die ziehenden S ugetiere und V gel eingeschlossen. Ihre Kommission beantragt Ihnen, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Bei Buchstabe b – das betrifft nur den franz sischen Text – beantragen wir auch Zustimmung.

*Angenommen – Adopt *

#### Art. 5 Abs. 1 Bst. abis

*Antrag der Kommission*

Festhalten

#### Art. 5 al. 1 let. abis

*Proposition de la commission*

Maintenir

Frau **B hrer**, Berichterstatterin: Bei Buchstabe abis beantragt Ihnen Ihre Kommission Festhalten, und zwar mit 9 gegen 0 Stimmen.

Der Bundesrat hat ja in seiner Vorlage die Schonzeit f ur das Wildschwein vom 1. Februar bis zum 31. Juli festgesetzt. Der St anderat hat dann die Schonzeit verk urzt und bereits am 30. Juni enden lassen, also einen Monat fr uher. Der Nationalrat hat das Ende der Schonzeit vom St anderat  bernommen, hingegen seinerseits diese Schonzeit um einen Monat verk urzt, indem sie einen Monat sp ater beginnt. Dagegen wurden nun Bedenken laut, weil die Wildschweine im Monat Februar tr chtig sind und einzelne Muttertiere bereits gesetzt haben. Diesen Bedenken sollte man Rechnung tragen. Wir beantragen Ihnen deshalb, am Beschluss des St anderates festzuhalten.

**Pr sident:** Herr Bundespr sident Egli ist mit der Version der St anderatskommission einverstanden.

*Angenommen – Adopt *

#### Art. 5 Abs. 1 Bst. i

*Antrag der Kommission*

Edelmarder, Steinmarder und Eichh rnchen vom 16. Februar bis 31. August

#### Art. 5 al. 1 let. i

*Proposition de la commission*

La martre, la fouine et l' cureuil du 16 f vrier au 31 ao t;

Frau **B hrer**, Berichterstatterin: Hier geht es um das Eichh rnchen. Bez uglich Eichh rnchen wurden im Verlaufe der Verhandlungen dieses Gesetzes einige Haken geschlagen. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, f ur das Eichh rnchen keine Schonzeit vorzusehen. Die Begr ndung daf ur ist, dass das Eichh rnchen sowieso keine Jagdbeute ist, sondern nur gejagt wird, wenn es Schaden stiftet. Der St anderat hat dieser Version zugestimmt. Der Nationalrat hat das gestrichen und hat damit den vollst andigen Schutz postuliert. Die St anderatskommission schl agt Ihnen nun eine Mittell sung vor, und zwar mit sieben zu drei Stimmen, indem die gleiche Schonzeit wie beim Edel- und Steinmarder gelten soll.

*Angenommen – Adopt *

#### Art. 5 Abs. 1 Bst. k

*Antrag der Kommission*

Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn vom 16. November bis 30. September

#### Art. 5 al. 1 let. k

*Proposition de la commission*

Le coq du t tras lyre, le lagop de et la perdrix du 16 novembre au 30 septembre

Frau **B hrer**, Berichterstatterin: Beim Buchstaben k geht es um zweierlei, erstens um die Frage, ob das Rebhuhn jagdbar sein soll oder nicht, und zweitens, ob die Schonzeit f ur das Rebhuhn – falls es jagdbar ist – und den Birkhahn und das Schneehuhn zwei Wochen fr uher enden soll. Hier muss man sagen: Je eher die Jagdzeit beginnen kann, um so eher k nnen diese V gel gejagt werden. Es ist also eine Minderung des Schutzes. Der St anderat hat das Ende der Schonzeit vorverlegt und hat das Rebhuhn als jagdbar erkl rt. Der Nationalrat hat das Rebhuhn gesch tzt und ist bez uglich Schonzeit der bundesr tlichen Version gefolgt. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit acht zu zwei Stimmen, beim Buchstaben k festzuhalten. Man muss hier aber auf Artikel 29 Absatz 2 verweisen, einen Artikel in den Uebergangsbestimmungen, der f ur das Rebhuhn eine zehnj hrige Schonzeit postuliert in dem Sinne, dass mit der Jagd auf das Rebhuhn erst in zehn Jahren begonnen werden kann. Zudem wird auf Artikel 5 Abs tze 3 bis 5 verwiesen, gem ss denen die Kantone und der Bund die M glichkeit haben, der Entwicklung angemessene Rechnung zu tragen, indem diese Frist verl ngert oder verk urzt werden kann. Das Rebhuhn hat sehr viel zu reden gegeben, und wir meinen, dass damit nun ein tragf higer Kompromiss gefunden worden ist.

Bundespr sident **Egli:** Wir sind damit einverstanden, dass grunds tzlich das Rebhuhn bejagt werden darf, aber nur unter der Voraussetzung, dass Sie bei Artikel 29 Absatz 2 der vorgesehenen Uebergangsbestimmung beipflichten und f ur die Jagdbarkeit ein Moratorium von zehn Jahren anordnen.

Hingegen sehen wir vor, dass f ur die Schonzeit der L sung des Nationalrates zugestimmt werden sollte, d. h. die Schonzeit auf 1. Dezember bis 15. Oktober festzulegen, und zwar deshalb, weil das Birkhuhn und das Schneehuhn dringend eines besseren Schutzes bed rfen.

*Abstimmung – Vote*

F ur den Antrag der Kommission

21 Stimmen

F ur den Antrag des Bundesrates

17 Stimmen

**Art. 5 Abs. 1 Bst. n***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 5 al. 1 let. n***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier sind der Kormoran und die Halbgänse (Brandgans und Rostgans) neu aufgeführt worden. Die Halbgänsearten geben zu keinen weiteren Diskussionen Anlass, hingegen hat die Jagdbarerklärung des Kormorans zu reden gegeben. Man muss sehen, dass der Kormoran als Jagdbeute wertlos ist. Sein Abschuss kommt nur in Frage, wenn er Schaden stiftet, um die Schäden in Grenzen zu halten. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage einer allfälligen Entschädigungspflicht bei Schäden an den Fischbeständen in den Flüssen und Seen. Dazu muss gesagt werden, dass die Fische in Flüssen und Seen nicht zu den Nutztieren zählen. In den Fischzuchtanstalten sind geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung von Schäden möglich. Ihre Kommission beantragt Ihnen, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

*Angenommen – Adopté***Art. 5 Abs. 2 Bst. a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 5 al. 2 let. a***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier schliessen wir uns dem Nationalrat an. Dieser Punkt ist mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i erledigt. Es geht um das Eichhörnchen.

*Angenommen – Adopté***Art. 7 Randtitel Abs. 2 und 2bis***Antrag der Kommission*

Festhalten

**Art. 7 titre al. 2 et 2bis***Proposition de la commission*

Maintenir

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Wir beantragen Ihnen Festhalten am Marginale «Artenschutz». Es geht nämlich hier tatsächlich um den Artenschutz und nicht um geschützte Arten. Dieses Marginale des Nationalrates ist unzutreffend. Beim Absatz 2 hat der Nationalrat eingefügt «oder weitere öffentliche Interessen». Ihre Kommission beantragt Ihnen Festhalten. Wir sind der Meinung, dass es hier um den Schutz des Lebensraumes und um die Erhaltung der Artenvielfalt geht und dass da weitere öffentliche Interessen keinen Platz haben.

Auch bei Absatz 2bis beantragen wir Festhalten. Wir sind der Meinung, dass Absatz 2 eine genügende Rechtsgrundlage bietet, um die Regulierung der Steinbockbestände zu garantieren.

*Angenommen – Adopté***Art. 9 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 9 al. 1***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier beantragt Ihnen die Kommission, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Das

Wort «jagdbare», das wir seinerzeit eingefügt haben, wäre wieder gestrichen. Das ist nach Meinung der Kommission richtig, denn es geht hier ja um die Haltung von geschützten Tieren. Für die Haltung von jagdbaren Tieren ist das Tierchutzgesetz da.

*Angenommen – Adopté***Art. 10 Abs. 2bis***Antrag der Kommission*

Streichen

**Art. 10 al. 2bis***Proposition de la commission*

Biffer

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Wir beantragen Ihnen, den Absatz 2bis überhaupt zu streichen. Wir sehen die Notwendigkeit für diesen Absatz nicht ein.

*Angenommen – Adopté***Art. 11 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 11 al. 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier beantragt Ihnen die Kommission, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Die vorgeschlagene Fassung scheint uns gut. Anstatt nur von Abschuss zu sprechen, spricht man auch von Massnahmen. Die Formulierung bringt im übrigen notwendige Klärungen.

*Angenommen – Adopté***Art. 12***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 11 Absatz 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

*Abs. 2*

Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 12***Proposition de la commission**Al. 1*

.... de façon appropriée. Sont exceptés les dégâts causés par des animaux contre lesquels il est possible de prendre des mesures individuelles selon l'article 11, 3e alinéa.

*Al. 2*

Les cantons règlent l'indemnisation. Les indemnités ne seront versées que pour autant qu'il ne s'agisse pas de dommages insignifiants et que les mesures de prévention raisonnables aient été prises. Les dépenses pour des mesures de prévention peuvent être prises en compte lors de l'indemnisation des dégâts causés par le gibier.

*Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2*

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: In diesen beiden Absätzen geht es vermutlich um den Schicksalsartikel dieses Gesetzes, um die Entschädigung von Wildschäden. Mit der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Fassung in Absatz 1

und 2 glauben wir, einen guten Kompromiss gefunden zu haben. Das entscheidende Element ist ja die Verankerung der Entschädigungspflicht. Wenn es nicht zu Spannungen kommen soll oder die heute verbreiteten Spannungen zwischen Jägern einerseits und Landwirten und Waldbesitzern andererseits nicht andauern sollen, kommen wir um die Verankerung der Entschädigungspflicht nicht herum. Die Formulierung bringt gewisse Einschränkungen; aber sie scheinen uns vernünftig und angemessen.

**Knüsel:** Darf ich unsere Frau Kommissionspräsidentin nur noch ganz kurz ergänzen. Es gibt eine ganze Reihe von Kantonen, die sehnlichst auf die Revisionen der kantonalen Jagdgesetze warten. Es eilt. Aus dieser Sicht gesehen erachte ich den Kompromissvorschlag, den unsere Kommission dem Plenum unterbreitet, als sehr, sehr ausgewogen. Er enthält die Entschädigungspflicht im Grundsatz. Er verpflichtet zum zweiten die Kantone, diese ganze Angelegenheit zu regeln, er beinhaltet die Zumutbarkeit und scheidet Bagatellfälle aus. Ich glaube, aus der Gesamtverantwortung heraus beurteilt vermag diese Fassung, wie sie Ihnen die Kommission vorschlägt – und da möchte ich Frau Bühler nur unterstützen –, sowohl den Jäger wie den Landbesitzer und vor allem auch den Waldbesitzer zufriedenzustellen. Ich bitte Sie ebenfalls, dieser Fassung zuzustimmen.

**Schmid:** In Absatz 2 hiess es in der bundesrätlichen Fassung im letzten Satz: «Sie» – nämlich die Kantone – «bezeichnen die Träger der Entschädigungspflicht.» In der jetzt vorgeschlagenen Fassung steht einfach «die Kantone regeln die Entschädigungspflicht». Der ausdrückliche Verweis allerdings, dass sie die Kompetenz haben, die Träger der Entschädigungspflicht zu bezeichnen, fehlt noch. Meine Frage geht dahin: Ist das in diesem lapidaren Satz «Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht» enthalten oder nicht? Wenn es nicht enthalten ist, so dass hier eine Lücke bestünde, oder sogar anzunehmen wäre, dass der Kanton in jedem Fall selbst entschädigungspflichtig wäre, würde ich Ablehnung empfehlen.

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: Wir haben über diesen Punkt in der Kommission diskutiert und sind einhellig der Meinung gewesen, dass, wenn es heisst «regeln die Entschädigungspflicht», die Bezeichnung der Entschädigungsträger inbegriffen ist. Das war die Meinung der Kommission.

Bundespräsident **Egli:** Man muss die Geschichte dieses letzten Satzes kennen. Hauptsächlich im Nationalrat oder in dessen Kommission bestand zeitweise ein Antrag, der dahin ging, dass eine Entschädigung nicht geschuldet wäre, wenn die betreffenden Verhütungsmassnahmen angeordnet, durchgeführt und finanziert haben. Wir haben diesem Umstand nun teilweise Rechnung getragen, indem wir sagen, dass die Verhütungsmassnahmen bei der Entschädigung mitberücksichtigt werden können.

*Angenommen – Adopté*

**Abs. 3 – Al. 3**

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: In Absatz 3 von Artikel 12 beantragen wir Ihnen, dass Sie sich dem Nationalrat und damit der bundesrätlichen Fassung anschliessen. Es geht darum, ob der Bund zwingend 50 Prozent beizutragen hat oder ob eine Bandbreite von 30 bis 50 Prozent gegeben ist, wie das der Bundesrat vorgeschlagen hat.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 15 Abs. 1bis und 3**

*Antrag der Kommission*  
Festhalten

**Art. 15 al. 1bis et 3**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: Hier gehören Absatz 1bis und Absatz 3 zusammen. Ihre Kommission hat mit 5 gegen 2 Stimmen Festhalten beantragt. Sie erachtet es als richtig dass zwei Kategorien von Ansprüchen nicht versichert werden können, nämlich erstens die Ansprüche eines Frevlers an einen anderen Frevler und zweitens Schadenersatzansprüche des Pächters oder des Patentkantons auf Ersatz des widerrechtlich erlegten Wildes oder eines anderen Schadens.

Bundespräsident **Egli:** Hier hält der Bundesrat an der Fassung des Nationalrates fest, das heisst an der Streichung von Absatz 1bis aus folgenden zwei Überlegungen.

1. Es muss berücksichtigt werden, dass diese Versicherungsbestimmungen nicht zum Schutze des Versicherter also des Täters, aufgestellt werden, um ihm die Versicherung zu erleichtern, sondern die Versicherungsbestimmungen werden zum Schutz des Verletzten aufgestellt, und deshalb sehen wir nicht ein, weshalb gewisse Schäden nicht versichert sein sollten.

2. Wir sind zudem der Auffassung, dass auch der Wilderer auch wenn er auf dem Pfad der Untugend wandelt – nicht ein Freiwild ist, das überhaupt keinen Schutz verdient. Wir bitten Sie deshalb, dem Streichungsbeschluss des Nationalrates zu folgen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	21 Stimme
Für den Antrag des Bundesrates	12 Stimme

**Art. 16 Abs. 1 Bst. e**

*Antrag der Kommission*  
Festhalten

**Art. 16 al. 1 let. e**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: Hier beantragt Ihnen die Kommission Festhalten. Der Nationalrat hat eingefügt «Schutzgebiete oder offene Jagdgebiete», und wir haben mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen, festzuhalten und als die offenen Jagdgebiete nicht einzuschliessen. Es geht darum, für die Leute, die in Jagdgebieten wohnen, Komplikationen zu vermeiden.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 17 Abs. 1 Bst. b**

*Antrag der Kommission*  
Festhalten

**Art. 17 al. 1 let. b**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: Hier beantragt Ihnen die Kommission Festhalten, und das nicht ganz ohne Bedenken. Der Kampf gegen die Wilderei verdient natürlich Unterstützung, aber die Kommission meint, dass die Einschränkung für die Bergbevölkerung zu weit gehe. Wir beantragen deshalb Festhalten, das heisst Streichung von Buchstabe b.

Bundespräsident **Egli:** Wir teilen zwar die Bedenken der Frau Referentin, aber wir stimmen zu.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 17 Abs. 1 Bst. c**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 17 al. 1 let. c***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 17 Abs. 1 Bst. f***Antrag der Kommission*

Böschungen, Feldrainen oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt;

**Art. 17 al. 1 let. f***Proposition de la commission*

Brûle de façon massive des talus, des lisières de champs ou des pâturages ou élimine des haies;

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier schlägt Ihnen die Kommission eine neue Formulierung vor. Wir unterscheiden zwischen Böschungen, Feldrainen und Weiden, die nicht flächenhaft abgebrannt werden dürfen, und Hecken, die man nicht beseitigen darf.

Wir fanden, dass das Wort «roden», das in der bundesrätlichen Fassung vorkommt, nur in bezug auf Wald ein geeigneter Begriff sei und haben deshalb den Begriff «beseitigen» gewählt.

*Angenommen – Adopté***Art. 17 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 17 al. 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier hat sich die Kommission mit Stichentscheid für die nationalrätliche Fassung entschieden. Mit der Streichung würden wir die Möglichkeiten dieses Gesetzes ganz entscheidend schwächen. Wie soll man beispielsweise jemanden noch bestrafen, der seinen Hund wildern lässt oder Massnahmen zum Schutz der Tiere vor Störung missachtet?

*Angenommen – Adopté***Art. 18***Antrag der Kommission*

Festhalten

*Proposition de la commission*

Maintenir

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Bei Artikel 18 beantragen wir Festhalten, und zwar weil wir der Meinung sind, dass nicht in jedem Spezialgesetz andere Verjährungsfristen gelten sollen. Wenn die Verjährungsfrist, wie sie im Strafgesetzbuch festgelegt ist, nicht ausreicht, muss eben dort eine Aenderung gesucht werden.

Bundespräsident **Egli**: Mit einem gewissen Unmut einverstanden.

*Angenommen – Adopté***Art. 20 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 20 al. 1***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier hat der Nationalrat die Bestimmungen verschärft, indem er die Kann-Formulierung fallengelassen hat. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit

fünf zu vier Stimmen, dem Nationalrat zuzustimmen. Es geht hier immerhin um recht schwere Tatbestände, also vorsätzliche oder grobfahrlässige Tötung, oder um recht schwere Jagdvergehen.

*Angenommen – Adopté***Art. 25***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier schlägt Ihnen die Kommission mit sieben zu zwei Stimmen vor, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Zwar wurde anerkannt, dass die beratende Jagdkommission, zum Beispiel bei diesem Gesetz, ausgezeichnete Arbeit geleistet hat. Wenn diese Kommission nun aufgehoben werden soll, so heisst das nicht, dass von Fall zu Fall, zum Beispiel bei der Ausarbeitung der Vollzugsverordnung, eine Expertenkommission in dieser oder ähnlicher Zusammensetzung wieder beigezogen werden kann. Wir tragen mit unserem Antrag, d. h. mit dem Beschluss des Nationalrates, der Absicht Rechnung, die Zahl der ausserparlamentarischen Kommissionen zu beschränken.

*Angenommen – Adopté***Art. 29 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 29 al. 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Diese Uebergangsbestimmung gehört als notwendige Ergänzung zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe k, in dem das Rebhuhn als jagdbar erklärt wird. Wir sind der Meinung, dass auf diese Weise die Möglichkeit besteht, dass sich die Bestände erholen.

Bundespräsident **Egli**: An sich könnte dieser Zweck auch erreicht werden durch die Anwendung von Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2. Aber ich glaube, dass es aus psychologischen Gründen besser wäre, wenn wir das Rebhuhn ausdrücklich erwähnten. Wir haben damit mehr Chancen, beim Nationalrat die Zustimmung zu erreichen.

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national**Schluss der Sitzung um 19.00 Uhr**La séance est levée à 19 h 00*

4 juin et a accepté de rejoindre la version du Conseil des Etats sur huit objets. Il ne resterait donc actuellement que sept objets pour lesquels la commission nous demande de maintenir la version du Conseil national. En outre, votre commission vous propose un complément au chapitre des contraventions.

Les sept divergences concernent l'article 5, c'est-à-dire la période de protection du coq du tétras-lyre, du lagopède et de la perdrix; l'article 7, alinéa 2bis, qui concerne la réglementation de la chasse au bouquetin; l'article 10, alinéa 2bis, qui concerne le remplacement de districts francs; l'article 15, alinéa 1bis, soit un article introduit par le Conseil des Etats demandant d'exclure de l'assurance des prétentions pour des dommages en cas de pratique illicite de la chasse; enfin l'article 15, alinéa 3, qui concerne également l'assurance et qui découle de l'alinéa précédent. L'article 17, alinéa premier, lettre b, concerne la conservation, en dehors de la période de chasse, d'armes ou de pièges dans les mayens. La commission vous demande en outre de compléter l'article 17 par un lettre abis qui concerne la pénétration à l'intérieur du territoire de chasse, muni d'une arme de tir. Il y a encore deux propositions, une proposition Martin concernant l'écureuil et une proposition Longet qui complète l'article 29.

**Art. 5 Abs. 1 Bst. abis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 5 al. 1 let. abis**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer**, Berichterstatter: Ich komme jetzt auf die erste Differenz zu sprechen. Sie betrifft den Artikel 5, «Jagdbare Arten und Schonzeiten». Dort hat seinerzeit der Nationalrat die Schonzeit für das Wildschwein verkürzt, der Ständerat möchte jedoch eine längere Schonzeit für das Wildschwein. Es geht dabei um die Ausdehnung der Schonzeit auf den Februar, das heisst auf die Zeit, wenn die Wildsäue schon trüchtig werden.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, sich hier dem Ständerat anzuschliessen, das heisst Verlängerung der Schonzeit für das Wildschwein.

83.033

**Jagdgesetz**

**Loi sur la chasse**

Siehe Jahrgang 1985, Seite 2126  
Voir année 1985, page 2126

Beschluss des Ständerates vom 2. Juni 1986  
Décision du Conseil des Etats 2 juin 1986

*Differenzen – Divergences*

**Widmer**, Berichterstatter: Sie haben ja vor einiger Zeit das Jagdgesetz nach dem Ständerat behandelt.

Aufgrund der Beratungen im Nationalrat ergaben sich 24 Differenzen zum Ständerat. Der Ständerat hat diese Differenzen so ungefähr auf die Hälfte reduziert. Ihre Kommission hat die bleibenden Differenzen beraten und wieder etwa um die Hälfte abgebaut. Nach dem Antrag der Kommission würden jetzt noch sieben Differenzen bestehen. Es sieht so aus, als könnte man mit gutem Willen in dieser Session das Gesetz über alle Klippen führen.

**M. Houmard**, rapporteur: Lors du deuxième examen, le Conseil des Etats a ramené la différence avec le Conseil national à quinze objets. Votre commission s'est réunie le

**M. Houmard**, rapporteur: La première différence a trait à l'article 5, alinéa premier, lettre abis, qui concerne le sanglier. Le Conseil fédéral proposait de fermer la chasse au sanglier jusqu'au 31 juillet. Le Conseil national et le Conseil des Etats ont avancé cette date au 30 juin. Il s'agit en fait d'éviter les dégâts aux cultures. Quant au début de la période de protection, le Conseil national avait tranché pour le 1er mars. Le Conseil des Etats maintient sa proposition, à savoir le 1er février, avec pour argument principal le fait que l'ouverture de la chasse au 1er février comporte un réel danger de tirer des laies venant de mettre bas. Votre commission se rallie à la proposition du Conseil des Etats, de supprimer donc la divergence avec la dernière proposition du Conseil des Etats.

Bundespräsident **Egli**: Der Bundesrat schliesst sich der Kommission an.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5 Abs. 1 Bst. i**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Martin*

Festhalten (= Text des Bundesrates)

**Art. 5 al. 1 let. i**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Martin*

Maintenir (= texte du Conseil fédéral)

**M. Martin:** Je vous propose d'en revenir à la solution adoptée par notre conseil en mars, c'est-à-dire à l'interdiction pure et simple de chasser l'écureuil.

Nous arrivons au terme de nos travaux sur cette loi. Celle qui vous est proposée est en général bonne, compte tenu des règles de base de notre Etat fédéraliste et de la volonté populaire d'établir un cadre bien déterminé.

Reste cependant, à mon avis, une décision ambiguë du Conseil des Etats, soit le maintien de la chasse aux écureuils du 16 février au 31 août. Tirer un petit rongeur pratiquement inoffensif, et cela pendant la période de reproduction de l'espèce, est une mauvaise mesure, mesure inexplicable et indéfendable. Argumenter devant une classe de jeunes, avec comme seul critère la pression intolérable des dégâts, n'est pas possible, c'est une notion dépassée, voire choquante.

Certes, l'écureuil, comme tous les rongeurs, a une population évoluant en sinusoïde, avec une amplitude variable, en général de huit à dix ans. Il y a donc dans cette suite de courbes des périodes un peu plus pénibles mais ne nécessitant certainement pas le tir. La nature rétablit toujours les équilibres. Pour l'écureuil, actuellement, cet équilibre se réalise par une nette augmentation des martres, leur ennemi mortel. En outre, l'article 11 donne aux cantons la possibilité d'intervenir si vraiment ces animaux causaient trop de dégâts. Il y a donc une barrière de sécurité largement suffisante.

Ce ne sont pas les chasseurs, j'en suis conscient en tant que forestier, qui demandent ce tir; ronger de temps à autre quelques bourgeons a beaucoup moins d'incidence sur l'état sanitaire de la forêt que l'ensemble des pollutions!

Dans l'intérêt général de cette loi, et pour sa bonne compréhension, je vous demande donc de maintenir notre position du mois de mars.

**Widmer, Berichterstatter:** Es dreht sich also um das enorme Problem des Eichhörnchens. Dazu gibt es drei verschiedene Auffassungen, nämlich den vollen Schutz des Eichhörnchens – diese Forderung hat jetzt Herr Martin vertreten –, die völlige, schutzlose Jagdbarkeit – das ist die andere Extremlösung – und schliesslich das, was wir Ihnen jetzt in Uebereinstimmung mit dem Ständerat empfehlen: Dass das Eichhörnchen zwar ein jagdbares Tier sein, dass es aber eine Schonzeit geniessen soll. Es ist also ein typisch eidgenössischer Kompromiss. Ich muss nicht lange begründen, dass es staatspolitisch richtig wäre, auch das Eichhörnchen in den Genuss eidgenössischer Kompromissbereitschaft gelangen zu lassen!

**M. Houmard, rapporteur:** Il s'agit du problème de l'écureuil. Dans la première version du Conseil fédéral, l'écureuil pouvait être chassé pendant toute l'année. Le Conseil national avait accepté une proposition Thévoz par 59 voix contre 36. L'écureuil n'était plus chassable du tout.

Le Conseil des Etats vient avec une proposition intermédiaire, il réintroduit l'écureuil dans la catégorie des espèces pouvant être chassées mais il fixe une période de protection. La commission, lors de sa dernière séance, s'est ralliée à cette proposition, c'est-à-dire l'écureuil est chassable mais pendant une période de protection seulement, et celle-ci dure du 16 février au 31 août.

**Bundespräsident Egli:** Der Bundesrat schliesst sich der Kommission an. Wir glauben, dass der Vorschlag der Kommission die gute Mitte – zwischen völligem Schutz einerseits und völliger Jagdbarkeit andererseits – einhält. Wir bitten Sie, der Kommission zuzustimmen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission  
Für den Antrag Martin

41 Stimmen  
37 Stimmen

**Präsident:** Herr Martin beantragt, diese Abstimmung zu wiederholen. Er behauptet, die Stimmen seien nicht richtig gezählt worden. Wir wiederholen diese Abstimmung.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission  
Für den Antrag Martin

46 Stimmen  
54 Stimmen

**Art. 5 Abs. 1 Bst. k***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 5 al. 1 let. k***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer, Berichterstatter:** Bei diesem Artikel geht es um die Schonzeit für Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn. Die Differenz zum Ständerat ist minimaler Natur. Es geht nur um eine Verschiebung der Schonzeit: Beginn am 15. November oder Beginn am 1. Dezember, also um eine Verschiebung um einen halben Monat. Es ist kein weltbewegendes Problem; aber wir empfehlen Ihnen, beim ursprünglichen Beschluss des Nationalrates – Beginn am 1. Dezember – zu bleiben und dieser Terminansetzung zuzustimmen.

**M. Houmard, rapporteur:** Il s'agit de la date de protection du coq du tétras-lyre, du galopède et de la perdrix.

Le Conseil national s'était rallié à la version du Conseil fédéral et avait classé la perdrix dans les espèces protégées. Lors des débats, nous avons déjà évoqué que la chance de survie passait principalement par une amélioration des biotopes et que ce n'était pas le fait de la classer dans la liste des oiseaux non chassables qui aiderait la perdrix à survivre. Le Conseil des Etats propose une période de protection des trois espèces mentionnées à la lettre k allant du 16 novembre au 30 septembre et de prévoir dans les dispositions transitoires – on y reviendra à l'article 29 – que la perdrix ne pourra être chassée qu'après un délai de dix ans à partir de l'entrée en vigueur de la présente loi. Il s'agit en fait d'une contribution à la reconstitution de la population de perdrix indigènes.

Votre commission souscrit à ce délai de dix ans mais par 11 voix contre 4 maintient la période de protection selon sa version et celle du Conseil fédéral, c'est-à-dire du » 1er décembre au 15 octobre. Donc, je le répète, il y a deux variantes de protection de ces espèces, soit celle du Conseil des Etats qui retient la période du 16 novembre au 30 septembre alors que votre commission vous propose celle du 1er décembre au 15 octobre. Je précise que nous reviendrons sur le sujet à l'article 29 lorsque nous parlerons une fois encore de la perdrix.

*Angenommen – Adopté***Art. 7***Antrag der Kommission**Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2bis*

Festhalten

**Art. 7***Proposition de la commission**Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2bis*

Maintenir

*Abs. 2 – Al. 2*

**Widmer, Berichterstatter:** Beim Artikel 7 Absatz 2 geht es nur um zwei Wörter. Der Nationalrat hat hier eingefügt: «... öffentliche Interessen». Der Ständerat ist der Meinung, das sei nicht notwendig. Ihre Kommission schliesst sich dem

Ständerat an, und wir empfehlen Ihnen, diese zwei Worte «öffentliche Interessen» wieder fallenzulassen.

**M. Houmard**, rapporteur: Il s'agit de la dénomination de l'article 7. Vous vous rappelez que le Conseil national avait changé le titre de l'article 7, «Protection des espèces» et l'avait transformé en «Espèces protégées».

Le Conseil national était d'avis que l'article 7 concernait les espèces protégées et qu'il était judicieux de modifier en conséquence le titre de cet article.

Le Conseil des Etats, toutefois, maintient la version du Conseil fédéral.

Votre commission, finalement, s'y rallie également.

**Widmer**, Berichterstatter: Was mein Kollege sagt, ist richtig: Wir müssen die Formulierung des Titels bereinigen. Das ist kein Problem: Wir empfehlen Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen. (*Glocke des Präsidenten*)

**Präsident**: Ich bitte Sie, doch etwas mehr Ruhe zu bewahren, auch bei einer Differenzbereinigung! Selbst dieses Geschäft verdient Ihre Aufmerksamkeit.

**M. Houmard**, rapporteur: Nous parlons de l'article 7 alinéa 2. Le Conseil national avait ajouté «ou d'autres intérêts généraux l'exigent». Donc il s'agissait en fait «Prévoir le tir d'animaux protégés si la sauvegarde des biotopes ou le maintien de la diversité des espèces ou d'autres intérêts généraux l'exigent». On pensait à d'autres inconvénients ou dangers comme par exemple la présence d'animaux sauvages.

Le Conseil des Etats est d'avis que l'article 11, alinéa 4 est suffisant.

Votre commission se rallie à la version du Conseil des Etats, c'est-à-dire maintenir la version du Conseil fédéral.

**Bundespräsident Egli**: Wir sind an sich der Auffassung, dass diese Frage in der Verordnung geregelt werden sollte. Aber wir sind nicht schockiert, wenn Sie der Kommission zustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 10 Abs. 2bis**

*Antrag der Kommission*  
Festhalten

**Art. 10 al. 2bis**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

**Widmer**, Berichterstatter: Beim Artikel 10 geht es um den Absatz 2bis. Hier hat der Nationalrat die Auffassung, dass man folgenden Satz einfügen soll: «Die bestehenden eidgenössischen Bannbezirke dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben und durch gleichwertige ersetzt werden.»

Wir möchten diese Banngebiete besser absichern und sind deshalb der Meinung, dieser zusätzliche Passus gehöre in das Gesetz.

Wir empfehlen Ihnen also Festhalten an der Fassung des Nationalrates.

**M. Houmard**, rapporteur: Il s'agit de l'article 10, alinéa 2bis. C'est un alinéa que le Conseil national avait introduit.

Le Conseil national était d'avis qu'il était préférable de mentionner *expressis verbis* que les districts francs ne pouvaient être supprimés, même si personne ne songeait à une telle mesure qu'avec l'accord du Conseil fédéral.

Le Conseil des Etats est d'avis qu'il suffirait de mentionner les règles de remplacement dans l'arrêté fédéral et de ne pas charger la loi, le sujet étant d'ailleurs traité sur le plan général à l'article 10. Votre commission maintient l'article 10, alinéa 2bis: «Les districts francs fédéraux existants

ne peuvent être supprimés ou remplacés par un district franc équivalent qu'avec l'accord du Conseil fédéral».

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12 Abs. 1 und 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 12 al. 1 et 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer**, Berichterstatter: In diesem Artikel 12 geht es um die «Entschädigung von Wildschaden». Der Ständerat wollte die Kompetenz ursprünglich den Kantonen völlig übergeben. Der Nationalrat hingegen hat sich dem Bundesrat angeschlossen, also eine Bundesregelung bevorzugt. Der Ständerat schwenkte inzwischen auf einen Kompromiss ein, indem der Bund bei dieser Entschädigungsfrage bei Wildschaden mitentscheiden soll. Die Kommission empfiehlt Ihnen, dieser Verständigungslösung des Ständerates zuzustimmen.

**M. Houmard**, rapporteur: Nous parlons de l'article 12, alinéa premier. Le Conseil des Etats suit partiellement notre proposition et revient au texte du Conseil fédéral mais il ajoute: «Sont exceptés les dégâts causés par des animaux contre lesquels il est possible de prendre des mesures individuelles selon l'article 11, alinéa 3. Exemples de telles mesures individuelles: couvrir la vigne, utiliser des pétards, etc. Votre commission accepte la nouvelle version du Conseil des Etats à laquelle s'est d'ailleurs rallié le Conseil fédéral. Notre commission vous propose cette solution par 11 voix et 5 abstentions. Donc, nous retenons la solution du Conseil des Etats.

**Widmer**, Berichterstatter: Der guten Ordnung halber stelle ich noch fest: Da Sie beim Artikel 12 diesen Absatz 1 beschlossen haben, ändert sich hier Absatz 2 entsprechend.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 15 Abs. 1bis und 3**

*Antrag der Kommission*  
Festhalten

**Art. 15 al. 1bis et 3**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

**Widmer**, Berichterstatter: Beim Artikel 15 geht es um diese seltsame Frage: Welche Versicherungsleistungen entstehen, wenn einer, der gesetzeswidrig jagt, einen schädigt, der auch gesetzeswidrig jagt? Herr Hari hat das von Anfang an richtig formuliert: Da gehe es darum, was für Versicherungsleistungen aktiv würden, wenn ein Wilderer einen anderen erschießt oder verletzt. Wir sind der Meinung, dass der Ständerat bei der Legiferierung hier zu sehr in die Details geht.

Sie haben seinerzeit diese Idee des Ständerates abgelehnt, und wir empfehlen Ihnen, bei Ihrem Beschluss zu bleiben. Wir hoffen, dass der Ständerat einsehen haben wird.

**M. Houmard**, rapporteur: Je parle rapidement de l'article 12, alinéa 2. La modification qui est apportée par le Conseil des Etats est automatique étant donné que vous venez d'accepter l'alinéa premier.

J'en arrive à l'article 15. Le Conseil des Etats maintient sa proposition d'exclure de l'assurance «les prétentions pour des dommages qui, en cas de pratique illicite de la chasse, sont causés à d'autres personnes pratiquant la chasse également de manière illicite».

Le Conseil national avait proposé de biffer cet alinéa 1bis et la commission qui s'est réunie le 4 juin maintient cet avis. Le

Conseil national ne veut pas de restriction inscrite dans la loi au niveau de l'assurance. Il vous propose donc de maintenir sa version et de biffer l'alinéa 1bis de l'article 15.

Bundespräsident **Egli**: Es ist zu beachten, dass diese Versicherungsbestimmungen zum Schutze des Verletzten in das Gesetz eingeführt worden sind und nicht etwa zum Schutze des Haftenden bzw. der Versicherung. Wir bitten Sie daher, dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen und diese Bestimmung, wie sie der Ständerat vorgesehen hat, zu streichen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 16 Abs. 1 Bst. e**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 16 al. 1 let. e**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer**, Berichterstatter: Bei Buchstabe e geht es um den Begriff «offene Jagdgebiete». Diesen Begriff hat der Nationalrat eingeführt, aber der Ständerat möchte das nicht mitmachen. Wir sind bereit, uns hier dem Ständerat anzuschliessen. Wir werden Ihnen jedoch bei Artikel 17 noch eine Weisheit offenbaren, die diese «Verschlechterung» des Gesetzes wieder korrigiert! Bei Artikel 16 Buchstabe e empfehlen wir also Zustimmung zum Ständerat.

**M. Houmard**, rapporteur: La commission se rallie à la proposition du Conseil des Etats, c'est-à-dire maintenir la version du Conseil fédéral sans ajouter «ou des terrains de chasse ouverts».

En revanche, elle vous propose de compléter l'article 17 par un alinéa 1 bis, plus précisément de transférer cette interdiction de l'article 16, qui traite des délits, à l'article 17 qui traite des contraventions.

En ce qui concerne la lettre e, nous nous rallions à la version du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 17 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

*Bst. abis (neu)*

Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;

*Bst. b*

Festhalten

*Bst. f*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 17 al. 1**

*Proposition de la commission*

*Let. abis (nouveau)*

Pénètre sans motif suffisant sur le territoire de chasse, muni d'une arme de tir;

*Let. b*

Maintenir

*Let. f*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Bst. abis (neu) – Let. abis (nouveau)*

**Widmer**, Berichterstatter: Weil man oben beim Artikel 16 den Begriff «offene Jagdgebiete» herausgenommen hat, empfehlen wir Ihnen, hier einen Absatz (Bst. abis) einzufügen, der lautet: Es wird als Uebertretung geahndet, wenn jemand «Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt.» Das ist besser und klarer formuliert. Wir empfehlen Ihnen, diese Ergänzung anzubringen.

**M. Houmard**, rapporteur: Nous arrivons au complément abis de l'article 17. Cette nouvelle lettre stipule ce qui suit: «Est passible d'arrêt ou d'une amende jusqu'à 20 000 francs celui qui, intentionnellement et sans autorisation, pénètre sans motifs suffisants sur le territoire de chasse muni d'une arme de tir». Je vous demande d'accepter cet article 17, lettre abis.

*Angenommen – Adopté*

*Bst. b – Let. b*

**Widmer**, Berichterstatter: Beim Buchstaben b besteht jetzt wieder eine Differenz mit dem Ständerat. Da geht es um folgendes Problem: Nach dem bundesrätlichen Entwurf wird es als Uebertretung geahndet, wenn jemand «ausserhalb der Jagdzeit Waffen oder Fallen» auf einer Alp oder in ähnlichen Gegenden aufbewahrt. Der Ständerat wollte das streichen und will weiterhin bei diesem Beschluss bleiben. Unsere Kommission hat sich recht ausführlich über diese Differenz unterhalten, und wir haben uns von den Leuten, die mit der Jagd zu tun haben, überzeugen lassen, dass es halt doch richtig ist, wenn man diesen Satz gemäss Bundesrat im Gesetz stehen lässt. Kurze Begründung: Es ist einfach nicht verständlich, weshalb jemand ausserhalb der Jagdzeiten Waffen und Fallen auf einer Alp oben aufbewahrt. Denn man muss sich fragen: «Warum braucht er das dort?» Sie können es umkehren und sagen: Die Versuchung, solche Waffen und Fallen ausserhalb der Jagdzeit zu gebrauchen, ist zwangsläufig grösser, wenn man sie in der Schonzeit griffbereit auf der Alp hat.

Wir empfehlen Ihnen, sich für die strengere Praxis einzusetzen, die – das ist eindeutig – dem Schutz der Tierwelt dient.

**M. Houmard**, rapporteur: Notre commission vous propose de maintenir la version de notre conseil, c'est-à-dire: «Est passible d'arrêt ou d'une amende celui qui conserve, en dehors de la période de chasse, des armes ou des pièges dans les mayens et les alpages». Le Conseil des Etats pensait que cet article pouvait être biffé.

Nous sommes de l'avis qu'il est nécessaire de maintenir cet article qui vise en fait à lutter contre les braconniers. Souvent, en gardant leurs armes dans les alpages, ils sont à pied d'oeuvre pour exercer leurs méfaits. Si un chasseur désire conserver ses armes dans un mayen, il doit simplement en faire la demande à l'autorité cantonale compétente. Il s'agit donc d'empêcher que les braconniers gardent leurs armes dans les mayens.

C'est pourquoi nous vous proposons de maintenir la lettre b.

*Angenommen – Adopté*

*Bst. f – Let. f*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 18**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Widmer**, Berichterstatter: Bei Artikel 18 geht es um die Frage, ob im Jagdgesetz eine Verjährung von Uebertretungen ausdrücklich erwähnt werden soll oder nicht. Im bundesrätlichen Entwurf war eine Verjährungsfrist von 2 Jahren festgehalten. Der Ständerat war der Auffassung, man sollte das streichen. Der Nationalrat teilte die Meinung des Bundesrates. Im Laufe der langen Diskussionen ist man dann zur Einsicht gekommen, dass es halt doch einfacher ist, diesen Verjährungsartikel zu streichen. Hauptbegründung: weil Verjährungsfristen in der Gesetzgebung schon festgelegt sind. Es entstünde also eine gewisse Doppelspurigkeit. Man kann das Gesetz so wenigstens von einem Artikel entlasten. Wir würden uns hier also dem Ständerat anschliessen.

**M. Houmard**, rapporteur: Selon l'article 109 du code pénal, l'infraction se prescrit par une année, la peine par deux ans. Le Conseil national était d'avis que la prescription devait être prolongée pour les deux sanctions. C'est pourquoi nous avons prescrit ceci: «Une infraction se prescrit par deux ans, la peine prononcée pour une infraction par cinq ans.» Or, là n'est pas l'avis du Conseil des Etats qui veut en rester au délai de prescription du code pénal. La commission ne voulant pas créer de divergence, elle se rallie à la version du Conseil des Etats. Nous sommes donc d'accord de biffer l'article 18.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 29 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Longet*

..., bejagt werden, sofern die Verhältnisse es zulassen.

**Art. 29 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Longet*

... de la présente loi si les circonstances le permettent.

**M. Longet:** Il s'agit de la perdrix. Alors que nous avons décidé de protéger la perdrix et de l'inclure dans la liste des espèces à ne pas chasser, le Conseil des Etats, dans un premier temps, a tenu à la rendre chassable. La situation est maintenant la suivante: le Conseil des Etats propose un délai de dix ans, durant lequel la perdrix ne pourrait pas être chassée. Un compromis nous est ainsi proposé; en l'acceptant, nous devons à tout prix éviter que ce délai de dix ans soit considéré comme ouvrant un droit et que, passé ces dix ans, des chasseurs pensent que tout est permis. Par conséquent, il faut préciser que, passé ce délai de dix ans, la question peut être réexaminée, et que, pour ne pas ouvrir la porte à de fausses interprétations, ce réexamen de la situation se baserait sur la possibilité concrète qu'il y aurait ou non, en fonction des conditions du moment, d'ouvrir cette chasse à la perdrix.

Actuellement, cet oiseau a pratiquement disparu. Il n'existe que grâce à un certain nombre d'efforts de réintroduction et il n'est pas possible actuellement de le laisser chasser. Le Conseil des Etats est d'accord, mais pour dix ans. Nous ne voudrions pas que dans dix ans on se trouve devant des problèmes en raison d'un texte imprécis.

L'objet de mon amendement est donc de préciser de manière claire qu'après dix ans la chasse n'est possible que si les circonstances du moment le permettent.

**Widmer**, Berichterstatte: Materiell geht es hier um die wichtigste Differenz. Es handelt sich um das Rebhuhn. Sie erinnern sich, das Rebhuhn ist Gegenstand breiter Diskussionen gewesen. Im Laufe der Monate ist man hier zu einem Kompromiss gekommen, der jetzt von allen Seiten begrüsst wird. Das Rebhuhn soll nicht, wie der Nationalrat beschlossen hat, ein total geschütztes Tier werden, sondern bei den jagdbaren Tieren bleiben, jedoch mindestens für die nächsten zehn Jahre geschützt sein. Das ist ein typischer Kompromiss, und ich glaube, man schafft den Gegensatz zwischen Stände- und Nationalrat auf diese Art und Weise vernünftig aus der Welt. Ich empfehle Ihnen, diesem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen.

Zum Antrag Longet: Sinngemäss ist gar nichts gegen den Antrag einzuwenden. Er möchte jedoch den Zusatz machen, «sofern die Verhältnisse es zulassen». Das ist total unbestritten. Das Problem ist ein rein gesetzesthetisches, denn im neuen Text, der Ihnen jetzt unterbreitet wird, heisst es, «das Rebhuhn kann unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 3 bis 5 nach Ablauf von zehn Jahren gejagt werden». Dieser Vorbehalt beinhaltet viel mehr als das, was Herr Longet Ihnen

unterbreitet. Ich will Ihnen nicht den ganzen Vorbehalt vorlesen, aber in diesem steht zum Beispiel, dass die Kantone die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken können. Sie sind gar dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert. Oder Absatz 5 lautet: «Der Bundesrat kann die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist». Sie sehen: Was Herr Longet legitimerweise noch anhängen will, nämlich «sofern es die Umstände erlauben», ist in Artikel 5 formuliert und hier in Artikel 29 Absatz 2 noch einmal ausdrücklich vorbehalten. Es schadet nichts, wenn Sie Herrn Longet zustimmen, aber ich muss Ihnen klar sagen, Sie wiederholen etwas, was schon im Gesetz steht.

**M. Houmard**, rapporteur: Nous avons déjà traité de la perdrix à l'article 5, lettre k, où nous avons prévu une période de protection du 16 novembre au 30 septembre.

A l'article 29, alinéa 3, nous complétons notre intention de protéger davantage cette espèce, en disant «Sous réserve de l'article 5, alinéas 3 à 5, la perdrix ne pourra être chassée qu'après un délai de dix ans à dater de l'entrée en vigueur de la présente loi». Il y a en fait un moratoire de dix ans pour protéger la perdrix.

M. Longet demande de compléter cet alinéa en ajoutant encore «si les circonstances le permettent». Je dois simplement rappeler que l'article 5, alinéas 3 à 5, donne déjà une compétence aux cantons et à la Confédération. Je cite l'article 5, alinéa 3, «Les cantons peuvent prolonger les périodes pendant lesquelles la chasse est prohibée ou limiter les espèces pouvant être chassées. Ils sont tenus de le faire lorsque la protection d'espèces localement menacées l'exige». L'alinéa 5 précise «Le Conseil fédéral peut réduire la liste des animaux pouvant être chassés dans l'ensemble de la Suisse lorsque cela s'impose pour protéger des espèces menacées ou l'étendre en indiquant les périodes de protection, dès lors que les populations des espèces protégées permettent qu'on les chasse à nouveau.»

Nous n'avons pas un avis différent de M. Longet. Nous pensons simplement que l'article 5, à ses alinéas 3 à 5, donne une garantie suffisante. La commission vous propose donc d'en rester à la formule du Conseil des Etats.

**Bundespräsident Egli:** Ich kann Ihnen, Herr Longet, meinerseits bestätigen, dass mit dem Verweis auf Artikel 5 der von Ihnen gewünschten Einschränkung Rechnung getragen ist. Artikel 5 Absatz 3 lautet: «Der Bundesrat kann die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken...». Sie sehen also, dass der Bundesrat nach Ablauf der zehn Jahre die Jagdbarkeit des Rebhuhnes einschränken könnte, wenn die Bedingungen so wären, dass man es nicht freigeben könnte.

**Präsident:** Herr Longet zieht seinen Antrag zurück.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission*

*Adopté selon la proposition de la commission*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

83.033

**Jagdgesetz****Loi sur la chasse**

Siehe Seite 218 hiervor – Voir page 218 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 9. Juni 1986  
Décision du Conseil national du 9 juin 1986*Differenzen – Divergences***Art. 5 Abs. 1, Bst. i***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 5 al. 1 let. i***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Zuerst möchte ich mich entschuldigen, dass sich Ihre Kommission verspätet hat. Dafür kann ich Ihnen nun «Jagd vorbei» signalisieren. Wir haben uns nämlich in sämtlichen Differenzen dem Nationalrat angeschlossen. Mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i soll das Eichhörnchen unter Schutz gestellt werden. Wir können uns dem anschliessen und verweisen ausdrücklich auf Artikel 11 Absatz 4, der besagt, dass ein Abschuss möglich ist, wenn das Tier übermässigen Schaden verursacht. Wir haben hier eine Möglichkeit, den seinerzeitigen Bedenken, das Tier vollständig unter Schutz zu stellen, Rechnung zu tragen. Dass es sich um eine emotionelle Frage handelt, geht schon daraus hervor, dass ich von Vegetariergruppen angeschrieben wurde, wir möchten doch auf unseren Beschluss zurückkommen, obwohl das Eichhörnchen ja nie und nimmer eine Jagdspise in diesem Sinne sein kann. Wir beantragen Ihnen also, dem Nationalrat zuzustimmen.

**Knüsel**: Wir hatten vorhin eine Kommissionssitzung zur Bereinigung der noch anstehenden Differenzen. Ich möchte mich kurz fassen. Wir sind jetzt in der Zeit, in der der Jäger den Sommerbock legt. Er ist gestreckt, es lebe das Eichhörnchen. Wir stellen im Nationalrat fest, wie Frau Kommissionspräsidentin dargelegt hat, dass das Eichhörnchen, das niedliche, drollige Tier, für den Beschauer Gegenstand von Emotionen wird. Das Eichhörnchen kann aber für den Waldbesitzer und denjenigen, der den Wald zu pflegen hat, mit seiner grossen Vermehrungspotenz in einem begrenzten Gebiet zur Plage werden und die natürliche Verjüngung des Waldes sehr in Gefahr bringen. Kommt dazu, das werden mir die Herren der Jagd zugestehen, dass das Eichhörnchen für die Jagd zweifelsfrei nicht das interessanteste Tier ist. Ich stimme dem Nationalrat zu; aber die früheren Erfahrungen zeigen, dass die Verfahren zwischen den Kantonen und dem Bund von Gesetzes wegen lange dauern. Ich möchte deshalb den Herrn Bundespräsidenten bitten, den Kantonen eine kurze Erklärung dazu abzugeben, dass ihnen in solchen Fällen die Sonderbewilligung rasch erteilt wird, damit die natürliche Waldverjüngung auch tatsächlich sichergestellt werden kann.

Bundespräsident **Egli**: Wir hätten im Nationalrat den Kompromissvorschlag angenommen, nach welchem das Eichhörnchen eine Schonzeit hätte, aber grundsätzlich jagdbar wäre. Nun soll es unter Schutz gestellt werden. Ich kann die von Ihnen verlangte Erklärung gerne abgeben: Ich kann wie die Frau Kommissionsreferentin auf Artikel 11 Absatz 4 verweisen, wonach die Kantone mit Zustimmung des Bundes auch geschützte Arten jagen lassen können. Wenn Eichhörnchen Schaden anrichten, würde der Bundesrat diese Zustimmung selbstverständlich geben.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5 Abs. 1 Bst. k***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 5 al. 1 let. k***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Diese Differenz fehlt auf Ihrer Fahne. Es geht um das Rebhuhn. Der Nationalrat bietet uns einen Kompromiss an: Er nimmt das Rebhuhn unter die jagdbaren Arten auf und stimmt auch unserer Uebergangsbestimmung in Artikel 29 zu, wonach das Rebhuhn zehn Jahre lang nicht gejagt werden kann, setzt aber die Schonfrist für Birkhuhn, Schneehuhn und Rebhuhn gemeinsam gemäss Bundesrat fest, d. h. vom 1. Dezember bis zum 15. Oktober.

Ihre Kommission hat dieser nationalrätlichen Fassung zugestimmt.

*Angenommen – Adopté***Art. 7 Abs. 2bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 7 al. 2bis***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier geht es um den Steinbock. Der Nationalrat hat einen speziellen Artikel eingefügt, der die Regulierung des Steinbockbestandes ermöglichen soll. Wir können uns dem Beschluss des Nationalrates anschliessen.

*Angenommen – Adopté***Art. 10 Abs. 2bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 10 al. 2bis***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier ist zu sagen, dass die bestehenden eidgenössischen Bannbezirke nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden können. Wir können uns auch diesem Beschluss anschliessen. Es ist an sich eine Selbstverständlichkeit.

*Angenommen – Adopté***Art. 15 Abs. 1bis und 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 15 al. 1bis et 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier haben wir uns mit 7 gegen 1 Stimme nur mit gewissen Bedenken dem Nationalrat angeschlossen. Es geht um die Versicherungsvorbehalte, wonach die Ansprüche eines Frevlers gegenüber einem anderen Frevler nicht versichert werden können. Das haben wir seinerzeit beschlossen. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche des Pächters oder des Patentkantons auf Ersatz des widerrechtlich erlegten Wildes oder eines anderen Schadens.

Der Nationalrat hat daran festgehalten, und wir können uns mit einigen Bedenken anschliessen.

*Angenommen – Adopté***Art. 17 Abs. 1 Bst. abis und b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 17 al. 1 let. abis et b***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Am meisten zu reden gaben diese Differenzen. Es geht hier um eine heikle Abgrenzung: Einerseits möchte man die Wilderei verhindern, und andererseits darf keine allzu grosse Schikane für die Bergbevölkerung entstehen. Das war das Dilemma, in dem wir uns befanden.

Der Nationalrat bietet uns auch hier einen Kompromiss an. Er hat beschlossen, dass das Betreten eines Jagdgebietes ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe nicht mehr unter Vergehen, sondern unter Uebertretungen subsumiert sein soll. Es ist hier also eine deutliche Abschwächung. Andererseits möchte der Nationalrat darauf nicht ganz verzichten. Wir legen Wert darauf, festzustellen, dass es nicht einfach heisst «mit einer Schusswaffe betritt», sondern «ohne ausreichenden Grund», und damit glauben wir, den Bedenken der Bergbevölkerung, dass sie allzu sehr schikaniert werden könnte, Rechnung getragen zu haben. Wir können uns dem Nationalrat anschliessen.

**Arnold:** Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es, damit im Protokoll festgehalten wird, wie wir diese Bestimmung verstanden und ausgelegt haben möchten, nämlich nicht als eine Schikane gegen die Bergbevölkerung. Die Formulierung des Nationalrates ist aus der Sicht eines Bergkantons mit Patentjagd nicht sehr glücklich. In unseren Bergkantonen mit Patentjagd gibt es keine abgegrenzten Jagdgebiete. Es gibt die Schutz- und Banngebiete, die ausgeschieden und klar abgegrenzt sind. Das ganze übrige Kantonsgebiet – mit Ausnahme der eigentlichen Siedlungen – ist zur Jagdzeit Jagdgebiet. Dort darf man auf die Pirsch gehen. Wir müssen nun einfach darauf hinweisen, dass ein bedeutender Teil unserer Bergbevölkerung in diesem sogenannten Jagdgebiet wohnt. Sie sind dort zu Hause, betreten dieses Gebiet nicht einfach gelegentlich, sondern wohnen dort. Und nun haben sie auch das Recht, bei sich zu Hause ihre Sportwaffen oder ihre Jagdgewehre aufzubewahren – wie der Bewohner im Tal. Wenn wir generell sagen, im Jagdgebiet dürften ohne ausreichenden Grund keine Schusswaffen vorhanden sein, könnte das dazu führen, dass man bei unserer Bergbevölkerung schikanöse Hausdurchsuchungen machen würde und dass sie ihre Waffen abliefern müsste, und dies gerade in einem Gebiet, wo man am ehesten auf einen gewissen Selbstschutz angewiesen ist, wenn unbeliebte Gäste auftauchen. Aber das ist nicht etwa der Hauptgrund meiner Intervention, sondern ich möchte einfach, dass man das Problem sieht. Ein Teil unseres Volkes wohnt im Jagdgebiet. Es betritt nicht das Jagdgebiet, sondern es wohnt das ganze Jahr dort. Wenn es dort seine Waffen aufbewahrt hat, sollte das kein Straftatbestand sein. Man kann diese Bestimmung vernünftigerweise nur so handhaben, dass man unter Strafe stellt, wenn der Bergbewohner ausserhalb der Jagdzeit mit einer Waffe ins Gelände geht in der Absicht, etwas zu erlegen. Das wäre eine vernünftige Auslegung; aber nicht, dass bereits das Aufbewahren der Sport- und Jagdwaffen bei sich zu Hause in diesen Gebieten ein Straftatbestand wäre.

**Affolter:** Ich möchte nochmals in aller Klarheit festhalten, dass diese Bestimmung, nämlich das Betreten der Schutzgebiete bzw. offenen Jagdgebiete mit einer Schusswaffe ohne ausreichenden Grund, in keiner Art und Weise als gegen legitime Interessen oder altvertraute Freiheitsrechte der Bergbevölkerung gerichtet aufzufassen ist. Es ist eine klare Bestimmung gegen die Wilderei, und es steht ausser Frage, dass heute noch ausserordentlich viel in diesem Lande gewildert wird. (*Heiterkeit*) Es gibt Leute, die sich gar nicht so sehr daran stossen, weil der Freischütz immer noch

eine legendäre Figur ist. Wir können den Wilddieb aber nicht noch gesetzlich schützen. Wir haben also hier eine Bestimmung, die klar gegen Wilderei gerichtet ist, und deshalb glaube ich auch, dass die Einschränkung «ohne ausreichenden Grund» genügend Gewähr gibt, dass sich die Bergbevölkerung, wenn sie die Schusswaffe entweder führt oder aufbewahrt, nicht in ihrer Freiheit im Umgang mit Waffen eingeengt fühlen muss. Es wäre falsch, wenn man diese Bestimmung des Jagdgesetzes als Spitze gegen unsere Landsleute in den Bergen auffassen würde.

Im übrigen sind auch unter Bergbewohnern die Meinungen geteilt. Ich möchte Herrn Arnold darauf aufmerksam machen, dass die Bestimmung, die wir jetzt diskutieren, meines Wissens von einem Mitglied des Nationalrates aus einer Berggegend in die Vorlage eingebracht und warm unterstützt worden ist.

Die letzte Bemerkung: Wir haben nach dem Vorschlag des Nationalrates diese Bestimmung bezüglich Betreten der Jagdgebiete in den Abschnitt «Uebertretungen» transponiert, womit die Strafandrohung bedeutend geringer ist, als wenn man den Tatbestand unter «Vergehen» subsumieren würde.

Kurz zusammengefasst: Ich glaube, wir sollten hier auch dem Nationalrat folgen. Ich danke Herrn Arnold, wenn er auf einen Antrag auf Festhalten verzichtet.

Bundespräsident **Egli**: Ich kann Herrn Arnold beruhigen. Was Herr Affolter gesagt hat, trifft auch aus meiner Sicht zu. Wir dürfen bestimmt erwarten, dass die Strafverfolgungsbehörden diese Bestimmung vernünftig anwenden und nicht Bewohner eines Jagdgebietes, welche eine Waffe aufbewahren, zur Verantwortung ziehen werden.

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Zu Buchstabe b müsste man vielleicht noch ein Wort sagen. Es ist zwar so, dass das zu Buchstabe abis Gesagte auch für Buchstabe b gilt. Aber wir müssen formell auch diesen Punkt behandeln. Auch hier geht es eindeutig gegen die Wilderei. Man möchte nicht erlauben, dass Alphütten, die nicht das ganze Jahr bewohnt sind, als Versteck für Wildererwaffen benutzt werden. Aber auch hier ist eindeutig zu sagen: Die Bestimmung soll nicht als Schikane gegen die Bergbevölkerung gehandhabt werden.

*Angenommen – Adopté*

**Steiner**: Sehe ich recht, dass in Artikel 18 (Verjährungsartikel) ebenfalls noch eine Differenz besteht? Wir haben ja gestrichen und wollten festhalten.

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Darüber ist uns nichts gemeldet worden.

**Präsident**: Hier hatte sich der Ständerat bei der ersten Bereinigung dem Nationalrat angeschlossen.

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Ich habe hier das Protokoll; der Nationalrat hat sich dem Ständerat angeschlossen. Es müsste also im Nationalrat etwas passiert sein, was mir nicht gemeldet wurde.

**Präsident**: Die Sachlage ist so, wie ich eben feststellte. Können wir damit diese Differenzbereinigung abschliessen?

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

g

C

c

E

C

c

T

F

S

**Dreizehnte Sitzung – Treizième séance**

**Freitag, 20. Juni 1986, Vormittag**  
**Vendredi 20 juin 1986, matin**

8.00 h

*Vorsitz – Présidence: Herr Gerber*

**Präsident:** Vor den Schlussabstimmungen habe ich noch zwei Mitteilungen zu machen. 54 Mitglieder des Nationalrates haben die Einberufung einer ausserordentlichen Session zur Behandlung energiepolitischer Probleme verlangt. Die Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates hat dazu Stellung genommen. Sie ist der Meinung, dass diese ausserordentliche Session im Anschluss an die Herbstsession 1986 stattfinden sollte, d. h. vom Donnerstag 9. bis Samstag 11. Oktober. Sie empfiehlt in diesem Sinne dem Bundesrat, die Einladung ergehen zu lassen. Einziges Thema wird die Behandlung der parlamentarischen Vorstösse zur Energie- und Umweltpolitik sein. Das Büro wird dazu noch Stellung nehmen. Ich möchte Sie bitten, sich gegebenenfalls den 11. Oktober für die Schlussabstimmungen zu reservieren. Wir werden Ihnen später mitteilen, wie wir von unserer Seite aus das Programm gestalten müssen.

**Hefti:** Ich erlaube mir nur die höfliche Anfrage: Ist das eine Sache des Büros oder des Plenums?

**Präsident:** Der Bundesrat beruft die Räte zu einer ausserordentlichen Session ein, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen. Nun haben 54 Mitglieder des Nationalrates dieses Begehren gestellt. Das Quorum eines Viertels ist also erreicht. Der Bundesrat muss aufgrund des Geschäftsverkehrsgesetzes handeln. Ich komme zur zweiten Mitteilung: Es ist uns ein Antrag eingereicht worden, von 31 Ratsmitgliedern unterschrieben, worin das Büro beauftragt wird, die versuchsweise Schaffung einer Zeitung der Bundesversammlung, die ab Septembersession 1986 täglich verteilt werden soll, zu widerrufen oder das Geschäft mindestens dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Büro hat diesen Beschluss widerrufen. (*Bravorufe und Heiterkeit*)

83.224

**Parlamentarische Initiative**  
**Volksinitiativen. Behandlungsfristen**

**Initiative parlementaire**  
**Initiatives populaires. Délais d'examen**

Siehe Seite 433 hiervor – Voir page 433 ci-devant  
 Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1986  
 Décision du Conseil national du 20 juin 1986

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 38 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

83.033

**Jagdgesetz**  
**Loi sur la chasse**

Siehe Seite 308 hiervor – Voir page 308 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 9. Juni 1986  
 Décision du Conseil national du 9 juin 1986

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 35 Stimmen  
 Dagegen 2 Stimmen

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

85.071

**Informatik und Ingenieurwissenschaften.**  
**Sondermassnahmen**

**Informatique et sciences techniques.**  
**Mesures spéciales**

Siehe Seite 269 hiervor – Voir page 269 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1986  
 Décision du Conseil national du 20 juin 1986

**A**  
**Bundesbeschluss über Sondermassnahmen zugunsten**  
**der Informatik und der Ingenieurwissenschaften**  
**Arrêté fédéral instituant des mesures spéciales en faveur**  
**de l'informatique et des sciences de l'ingénieur**

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 38 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

85.072

**Asylgesetz. Revision**  
**Loi sur l'asile. Révision**

Siehe Seite 321 hiervor – Voir page 321 ci-devant  
 Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1986  
 Décision du Conseil national du 20 juin 1986

**A**  
**Asylgesetz**  
**Loi sur l'asile**

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 27 Stimmen  
 Dagegen 5 Stimmen

geben. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt worden. Sie haben so beschlossen.

#### Zustimmung – Adhésion

**Präsident:** Bevor wir zu den Schlussabstimmungen kommen, hat Herr Oehen das Wort gewünscht für eine kurze persönliche Erklärung.

**Oehen:** Wir haben heute morgen die Mitteilung erhalten, dass die Sondersession zur Behandlung der Energiepolitik vom 9. bis 11. Oktober stattfinden soll. Bis zu diesem Moment wurde ich – und, wie ich annehme, die allermeisten von Ihnen – in der Meinung belassen, die Sondersession für Energiepolitik werde im Januar 1987 stattfinden. Zur Ausarbeitung und Einreichung persönlicher Vorstösse hätte damit die Zeit bis zur Herbstsession und diese selbst zur Verfügung gestanden. Der Bundesrat hätte anschliessend mit seiner Verwaltung unsere Fragen, Anregungen und Forderungen ernsthaft bearbeiten können. Mit dem Beschluss der Fraktionspräsidentenkonferenz wird ein Erfolg dieser Sondersession zum vorneherein in Frage gestellt. Wir konnten nicht seriös vorbereitete Vorstösse heute morgen innert zwei Stunden noch schnell aus dem Handgelenk schütteln. Es ist zudem fraglich, ob mit dringlichen Interpellationen, deren Annahme zudem ungewiss ist, der erwünschte Effekt noch in der September/Oktober-Session erzielt werden kann. Die Voraussetzungen für echte Fortschritte in der unserer Energiepolitik dienlichen Gesetzgebung sind so nicht möglich. Ich stelle fest, dass die Morgenröte am Energiehimmel, wie sie hier beschworen wurde, bereits wieder verschwunden ist und offenbar die Mehrheit der Fraktionspräsidenten aus Tschernobyl nichts gelernt hat. Ich protestiere gegen das Vorgehen der Fraktionspräsidentenkonferenz.

**Herczog:** Auch ich möchte dazu Stellung nehmen, und zwar beantrage ich – sofern das überhaupt möglich ist –, auf diesen Entscheid zurückzukommen.

Wir haben diese Tschernobyl-Debatte nicht einfach abgehalten, um Luft abzulassen, sondern wir wollten ja eigentlich alternative Energiepolitik entwickeln, und zwar von rechts bis links, von oben und unten. Wenn hier in diesem Rat jetzt eine Mentalität herrscht, man wolle hauptsächlich einfach nur Geschäfte vom Tisch haben und nicht für Geschäfte politische Lösungen haben, bedaure ich das. Das war teilweise schon gestern so, in der letzten Woche war es auch so, praktisch in jeder Session ist es so, dass man nur glücklich ist, wenn die Geschäfte vom Tisch sind, ohne dass effektive Lösungen gefunden werden.

Ich bitte Sie, hier dazu Hand zu bieten, einen neuen Sessionstermin zu suchen, Daten zu suchen, an denen effektiv auch Lösungen für unsere Energiepolitik gefunden werden können.

**Zbinden, Berichterstatter:** Die beiden Interventionen geben mir Gelegenheit, Ihnen im Namen der Fraktionspräsidentenkonferenz darzulegen, weshalb sie zu diesem Vorschlag gekommen ist.

**Vorerst:** Es handelt sich um eine ausserordentliche Session im Sinne von Artikel 86 der Bundesverfassung und nicht um eine Sondersession, die wir provisorisch planen, um Rückstände bei den Geschäften aufzuholen; also um eine ausserordentliche Session, wo es um dringliche, unaufschiebbare Geschäfte geht. Das Ziel dieser Session sollte sein, möglichst rasch die hängigen energiepolitisch relevanten Motionen und Postulate hier im Nationalrat von den Ratsmitgliedern begründen und vom Bundesrat beantworten zu lassen. Es handelt sich offenbar um rund 20 Vorstösse, welche die ganze Palette von Themen erfassen.

Der Bundesrat hat uns an der Fraktionspräsidenten-Konferenz in Aussicht gestellt, diese Vorstösse und seine Antworten in Form gesammelter Werke herauszugeben und sie uns

als Vorbereitungsdokument für diese drei Sessionstage zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesrat kann ja erst handeln, wenn wir ihm Postulate und Motionen überweisen, sei es, weil er sie angenommen hat, sei es, weil wir sie beschlossen haben. Erst dann kann er beispielsweise einen Bericht erarbeiten, den wir in einem Postulat von ihm verlangen. Nach der Ueberweisung der Vorstösse kommt es zum Vollzug der Aufträge, beispielsweise zu konkreten Anträgen des Bundesrates an das Parlament.

Es schien uns, dass diese Ueberweisung von Vorstössen rasch geschehen muss, um zum Ziel zu kommen. Als Datum erachteten wir das Ende der dritten Herbstsessionswoche als zweckmässig, das heisst Donnerstag, Freitag und Samstag. Wenn wir zweieinhalb Tage brauchen, wenden wir sie auf, wenn wir das in zwei Tagen bewältigen können, um so besser.

Die Alternative bestand darin, dass wir vom Bundesrat einen ausgiebigen Bericht für eine ausserordentliche Session erhalten würden. Herr Bundesrat Schlumpf hat uns bestätigt, für die sachgerechte Beantwortung aller gestellten Fragen brauche der Bundesrat ein Jahr und mehr. Das hätte bedeutet, dass diese Session in die Mitte oder die zweite Hälfte des nächsten Jahres hätte verschoben werden müssen.

Aus diesen Gründen erschien es uns zweckmässig, diese Debatte über die hängigen Vorstösse kurzfristig anzusetzen, das heisst schon in der September-Session. Ich bin froh, dass ich im Namen der Fraktionspräsidentenkonferenz Ihnen diese Ueberlegungen darlegen konnte.

---

83.224

### Parlamentarische Initiative Volksinitiativen. Behandlungsfristen Initiative parlementaire Initiatives populaires. Délais d'examen

Siehe Jahrgang 1985, Seite 2229 – Voir année 1985, page 2229

Beschluss des Ständerates vom 19. Juni 1986  
Décision du Conseil des Etats du 19 juin 1986

#### Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 143 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

---

83.033

### Jagdgesetz Loi sur la chasse

Siehe Seite 673 hiervor – Voir page 673 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. Juni 1986  
Décision du Conseil des Etats du 20 juin 1986

#### Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 139 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

---